

669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 24

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1981)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden

a) im Abs. 1 die Wendung „Kreis- oder Landesgerichte, die Handelsgerichte und Handels- und Seegerichte“ durch die Wendung „Kreis- oder Landesgerichte und die Handelsgerichte“ ersetzt und

b) im Abs. 2 die Wendung „Handels- und Seesachen“ jeweils durch das Wort „Handels-sachen“ ersetzt und die Wendung „oder ein Handels- und Seegericht“ aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 3 wird die Wendung „Handels- oder Seesachen“ durch das Wort „Handels-sachen“ ersetzt.

3. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Bei den Kreis-, Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster und in zweiter Instanz durch Senate ausgeübt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen.

Soweit die Senate der selbständigen Handelsgerichte und die Senate der Kreis- und Landesgerichte in Handelssachen (Handelssenate) über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz und über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällten Urteile der Bezirksgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO in zweiter Instanz entscheiden, wird die Stelle eines Mitglieds durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Han-

delsstand versehen. In allen anderen Fällen sind die Senate der Kreis-, Landes- und Handelsgerichte mit Richtern besetzt.“

4. Der § 7 a hat zu lauten:

„§ 7 a. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet ein Mitglied des Gerichts als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 500 000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

In Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten, über die Erlassung eines Zahlungsbefehls, ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

Besondere Vorschriften, die die Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz durch den Senat vorsehen, bleiben durch die in den Abs. 1 und 2 getroffene Regelung unberührt.“

5. Im Abs. 2 des § 8 werden die Wendung „Handels- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder aus dem Kreise der Bergbaukundigen“ aufgehoben.

6. Der § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Sind für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes im Sinn dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn

1. Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Ausübung von Gerichtsbarkeit verpflichtet ist oder
2. ein Bedürfnis nach Rechtsdurchsetzung im Inland besteht und dieses nicht dadurch befriedigt werden könnte, daß eine im Inland anzuerkennende ausländische Entscheidung erwirkt wird.

Die Bestimmung hat in streitigen bürgerlichen Rechtssachen auf Antrag einer Partei, sonst aber von Amts wegen zu geschehen.“

7. Nach dem § 31 wird folgender § 31 a eingeschoben:

„§ 31 a. In Streitsachen hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Gattung zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Dies gilt auch, wenn die Übertragung einer nicht ausschließlich einem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen Sache auf ein Bezirksgericht beantragt wird.

Eine Streitsache kann auch ohne Antrag und nach Beginn der mündlichen Streitverhandlung einem anderen Gericht gleicher Art übertragen werden, wenn ihr Gegenstand der Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberaubung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache ist, bei dem anderen Gericht ein Verfahren über einen gleichartigen Anspruch aus demselben schädigenden Ereignis anhängig ist und wenn diese Übertragung, besonders wegen der Gleichartigkeit der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen, geeignet ist, den Verfahrensaufwand zu verringern. Die Sache darf nur demjenigen Gericht übertragen werden, bei dem als erstem eine Klage eingebracht worden ist.

Diese Entscheidungen obliegen dem Vorsitzenden des Senats, dem die Rechtssache zur Entscheidung zugewiesen ist. Für den weiteren Gang des Verfahrens gilt der § 261 Abs. 6 ZPO sinngemäß. Im übrigen ist der § 31 Abs. 3 anzuwenden.“

8. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Innerhalb der Staatsgrenzen darf ein Gericht zur Vornahme der Amtshandlung die Grenzen seines Sprengels überschreiten, wenn

Gefahr im Verzug ist, wenn eine Amtshandlung an der Grenze des Gerichtssprengels stattfinden soll oder wenn dies zur Sicherung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme unter Bedachtnahme auf die Raschheit und die Sparsamkeit der Verfahrensführung geboten ist. Das Gericht, in dessen Sprengel eine solche Amtshandlung vollzogen wird, ist hievon zu verständigen.“

9. Dem § 36 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Um die Aufnahme eines Beweises darf ein Kreis-, Landes- oder Handelsgericht ein Bezirksgericht seines Sprengels nur dann ersuchen, wenn der Aufnahme des Beweises durch das erkennende Gericht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen oder sie unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.“

10. Im Abs. 2 des § 38 haben die Z 3 und das vorangehende „oder“ zu entfallen, der Strichpunkt am Ende der Z 2 ist durch einen Punkt zu ersetzen.

11. Dem § 41 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„In welchem Verfahren eine Rechtssache zu behandeln und zu erledigen ist, richtet sich nicht nach der Bezeichnung durch die Partei, sondern nach dem Inhalt des Begehrens und des Vorbringens der Partei.“

12. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 43 hat zu lauten:

„Sobald jedoch über die Klage die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 600 ZPO) erlassen worden ist, kann sich das Gericht nur dann für unzuständig erklären, wenn der Beklagte rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt oder wenn das Gericht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes selbst durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für die betreffende Rechtssache nicht zuständig gemacht werden kann und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3).“

13. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„Von diesem ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu fassenden Überweisungsbeschluß sind die Parteien durch das Gericht zu verständigen, an das die Sache überwiesen worden ist.“

14. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Entscheidungen eines Gerichtes über seine sachliche Zuständigkeit, die nach Eintritt der Streitabhängigkeit getroffen worden sind, können nur angefochten werden, wenn das Gericht, das nach dieser Entscheidung sachlich zuständig wäre, seinen Sitz nicht in derselben Gemeinde hat.“

15. Der Abs. 3 des § 46 hat zu lauten:

„Der nämliche Grundsatz hat zur Anwendung zu kommen, wenn die Rechtssache von einem Handelsgericht oder von einem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Senat als nicht dorthin gehörig an ein Gericht oder einen Senat verwiesen wurde, welche die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben haben, oder wenn letztere sich mit Rücksicht auf § 51 für unzuständig erklärten.“

16. Der § 48 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

17. Die Z 5 des Abs. 2 des § 49 hat zu lauten:

„5. alle Streitigkeiten aus dem Gebrauch und der Nutzung der im § 560 ZPO bezeichneten Sachen, einschließlich der Streitigkeiten über die Eingehung, das Bestehen und die Auflösung von Verträgen hierüber, die Nachwirkungen aus solchen, und wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;“

18. Der § 49 a hat zu lauten:

„§ 49 a. Vor die familienrechtlichen Abteilungen der in der Anlage bezeichneten Bezirksgerichte gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;
2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
3. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;
4. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten;
5. Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien.

Es können auch vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis anhängig gemacht werden, wenn eine unter Abs. 1 Z 5 fallende Klage gleichzeitig erhoben wird oder bereits anhängig ist, sofern nicht die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist.

Die im Abs. 1 und 2 begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die kraft Gesetzes anstelle der ursprünglichen Person hiezu befugt ist.

Der § 49 Abs. 4 bleibt unberührt.“

19. Der Abs. 2 des § 50 wird aufgehoben.

20. Im § 51

a) wird im Abs. 1 am Schluß der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen.“

b) wird im Abs. 2 die Z 8 aufgehoben,

c) hat im Abs. 2 die Z 10 zu lauten:

„10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes;“

d) wird im Abs. 3 die Wendung „oder Handels- und Seegericht“ aufgehoben.

21. Der § 53 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

22. Der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzurechnen, wenn

1. sie von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei erhoben werden und in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen,
2. sie von mehreren Parteien oder gegen mehrere Parteien erhoben werden, die Streitgenossen nach § 11 Z 1 ZPO sind, oder
3. klagende Partei einer der im § 29 KSchG genannten Verbände ist, die Ansprüche auf dem gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen und dem Verband zur Geltendmachung abgetreten worden sind.

Wird der gleiche Anspruch durch oder gegen mehrere Personen geltend gemacht, denen der Anspruch solidarisch zusteht oder für den sie solidarisch haften, so richtet sich der Wert nach der Höhe des einfachen Anspruchs.

Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt, so ist der Gesamtbetrag der noch unbeachteten Kapitalsforderung maßgebend.

Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a), das anzuwendende Verfahren (§ 448 ZPO), die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Berufungsgründe (§ 501 Abs. 1).“

23. Der erste Satz des Abs. 2 des § 56 hat zu lauten:

„In allen anderen Fällen hat der Kläger den Wert eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstands in der Klage anzugeben.“

24. Im Abs. 3 des § 60 werden die Beträge „300 000 S“ durch die Beträge „500 000 S“ ersetzt.

25. Im § 61 werden im Abs. 1 die Wendung „Handels- oder bergrechtlichen Senat“ durch das Wort „Handelssenat“ ersetzt und im Abs. 2 die Wendung „oder des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Senates“ aufgehoben.

26. Im Abs. 1 des § 62 wird die Wendung „Handels- oder bergrechtlichen Senat“ jeweils durch das Wort „Handelssenat“ ersetzt.

27. Im § 63 werden die Wendungen „oder Handels- und Seegericht“ aufgehoben.

28. Der § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt und durch ihren Wohnsitz bestimmt.

Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.

Der Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Wenn eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihren Wohnsitz nicht im Sprengel desselben Gerichtes oder wenn sie in den Sprengeln mehrerer Gerichte einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Wohnsitz hat, so ist für sie bei jedem dieser Gerichte ein allgemeiner Gerichtsstand begründet. Es steht in einem solchen Fall dem Kläger die Wahl frei, bei welchem der verschiedenen Gerichte er die Klage anbringen will.“

29. Der erste Satz des § 67 hat zu lauten:

„Für Personen, die weder im Inland noch anderswo einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Wohnsitz haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Ort ihres jeweiligen Aufenthalts im Inland begründet.“

30. Der § 76 samt Überschrift hat zu lauten:

„Streitigkeiten in Ehesachen

§ 76. Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigkeitsklärung oder die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht

ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn

1. einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder
2. der Beklagte, im Fall der Nichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten zumindest einer von ihnen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder der Kläger staatenlos ist oder zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsbürger gewesen ist.“

31. Im § 76 a

a) hat die Überschrift zu lauten:

„Streitigkeiten über die Vaterschaft“

b) hat der Abs. 1 zu lauten:

„Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und für die damit verbundenen Streitigkeiten über die dem Vater dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der in Anspruch genommene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

c) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn das Kind oder der in Anspruch genommene Mann österreichischer Staatsbürger ist oder eine dieser Personen den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

32. Der § 76 b hat zu lauten:

„§ 76 b. Für Streitigkeiten über die eheliche Abstammung eines Kindes ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, so ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel die Mutter des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn das Kind, der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, oder die Mutter des Kindes österreichischer Staatsbürger ist oder entweder das Kind oder der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

33. Der § 83 hat zu lauten:

„§ 83. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 bezeichneten Streitigkeiten gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel die Sache liegt.“

Dieses Gericht ist auch zur Erlassung der im § 49 Abs. 3 angeführten Verfügungen und Aufträge in Bestandsachen zuständig.“

34. Nach dem § 83 b wird folgender § 83 c samt Überschrift eingefügt:

„Streitigkeiten aus Urheberrecht und gewerblichem Rechtsschutz sowie Verbandsklagen“

§ 83 c. Sind in den im § 51 Abs. 2 Z 9 und 10 angeführten Streitigkeiten Personen beklagt, deren Unternehmen sich im Inland befindet oder die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einem im Inland befindlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, ist hiefür — soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen — ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieses Unternehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen das Gericht derjenigen Niederlassung, auf die sich die Handlung bezieht, außer diesem Fall das Gericht der Hauptniederlassung. In Ermangelung eines Unternehmens im Inland richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. Für Personen, die im Inland weder ein Unternehmen noch ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Sprengel die Handlung begangen worden ist.

Mehrere Personen, für die auf Grund des Abs. 1 der Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten begründet ist, können, wenn sonst die Voraussetzungen des § 11 ZPO gegeben sind, als Streitgenossen vor jedem dieser Gerichte geklagt werden.

Wird eine gegen dieses Gesetz verstößende Handlung durch den Inhalt von Schriften oder Druckwerken begangen, die vom Ausland abgesehen worden sind, so gilt für die Zuständigkeit jeder Ort des Inlandes als Begehungsort, wo die Schrift oder das Druckwerk eingelangt oder zur Abgabe oder Verbreitung gelangt ist.“

35. Der § 86 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

36. Der erste Satz des § 86 a hat zu lauten:

„Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

37. Der Abs. 1 des § 87 hat zu lauten:

„Personen, die außerhalb des Gerichtssprengels ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes ein Bergwerk, eine Fabrik, eine Handelsniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte ihres Geschäftes oder Berufes haben, können in streitigen Rechtssachen, die sich auf ihre geschäftliche oder berufliche Tätigkeit beziehen, bei dem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel sich ihre Niederlassung oder Betriebsstätte befindet.“

38. Im § 91

a) hat die Überschrift zu lauten:

„Gerichtsstand der gelegenen Sache“

b) wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Klagen über Verträge über die Übergabe der im § 560 ZPO angeführten Sachen können — auch wenn sie nicht unter den § 83 fallen — bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel die unbewegliche Sache liegt.“

39. Nach dem § 92 wird folgender § 92 a samt Überschrift eingefügt:

„Gerichtsstand der Schadenszufügung“

§ 92 a. Streitigkeiten über den Ersatz des Schadens aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberaubung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache können auch bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.“

40. Der Abs. 1 des § 97 hat zu lauten:

„Handwerker, Kleinverschleißer, Wirte, Schiffer, Fuhrleute und sonstige Gewerbetreibende,

ferner Gesellen, Gehilfen, Dienstleute und sonstige Arbeiter um Lohn können wegen ihrer Forderungen für gelieferte Erzeugnisse und Waren, für geleistete Dienste und Arbeiten innerhalb neunzig Tagen von der Zeit der letzten Lieferung oder Leistung bei dem nach dem früheren allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers oder Arbeitgebers zuständigen Gericht klagen, wenn dieser mittlerweile seinen allgemeinen Gerichtsstand in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat.“

41. Der § 98 hat zu lauten:

„§ 98. Gegen Schiffer und Personen der Schiffsmannschaft können Forderungen der in § 97 bezeichneten Art auch dann bei dem nach dem jeweiligen Aufenthalt des Beklagten zuständigen Gericht geltend gemacht werden, wenn dieser an einem anderen Ort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

42. Der Abs. 1 des § 99 hat zu lauten:

„Gegen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gericht eine Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet. Der Wert des im Inland befindlichen Vermögens darf jedoch in keinem auffallenden Mißverhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen; für dessen Berechnung gilt der § 55 Abs. 3 nicht.“

43. Der § 100 samt Überschrift hat zu lauten:

„Klagen aus dem Eheverhältnis

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die mit Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung zulässigerweise verbundenen vermögensrechtlichen Klagen aus dem Eheverhältnis sowie für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis zuständig.“

44. Der § 101 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

45. Der erste Satz des Abs. 1 des § 103 hat zu lauten:

„Ist jemand bei dem Bezirksgericht an einem Ort zu klagen, wo mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, so ist die Klage bei demjenigen Bezirksgericht anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder — ist keines der Fall — seinen Aufenthalt hat.“

46. Der Abs. 3 des § 104 hat zu lauten:

„Ein an sich sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht wird auch dadurch zuständig, daß

sich der Beklagte durch die Erstattung der Klagebeantwortung oder ein dieses ersetzendes mündliches oder schriftliches Vorbringen in die Hauptsache eingelassen oder später zur Sache mündlich verhandelt oder einen Schriftsatz erstattet hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, sofern er durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist oder sofern er durch den Richter über die Möglichkeit der Einrede der Unzuständigkeit und deren Wirkung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist.“

47. Der zweite Satz des § 104 b wird aufgehoben.

48. Der § 109 samt Überschrift hat zu lauten:
„Vormundschaft und Sachwalterschaft (Kuratel)

§ 109. Zur Besorgung der Geschäfte, die nach den Bestimmungen über die Rechte zwischen Eltern und mündeljährigen Kindern sowie über die Vormundschaft und Sachwalterschaft (Kuratel) dem Gericht obliegen, ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat; handelt es sich um eine juristische Person oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so ist der Sitz maßgebend.

Fehlt ein Aufenthalt im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland, sofern es sich um einen Minderjährigen handelt, das Gericht, in dessen Sprengel ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es sich um einen sonstigen Pflegebefohlenen handelt, das Gericht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland; sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

49. Der § 109 a wird aufgehoben.

50. Der § 110 hat zu lauten:

„§ 110. Für die im § 109 genannten Angelegenheiten ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene

1. österreichischer Staatsbürger ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, soweit es um dringende Maßnahmen geht, zumindest seinen Aufenthalt im Inland hat oder
3. Vermögen im Inland hat, soweit es um dieses Vermögen betreffende Maßnahmen geht.

Hat der österreichische Minderjährige (Pflegebefohlene) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Ausland oder handelt es sich um einen ausländischen Minderjährigen (Pflegebefohlenen), so kann das Gericht von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens absehen, soweit

und solange durch die im Ausland getroffenen oder zu erwartenden Maßnahmen die Rechte und Interessen des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) ausreichend gewahrt werden. Im Fall eines österreichischen Minderjährigen ist vor der Entscheidung die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat.“

51. Im § 111

a) hat der zweite Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Im Fall der Weigerung des anderen Gerichtes bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des den beiden Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichtes.“

b) wird der Abs. 3 aufgehoben.

52. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 113 c wird aufgehoben.

53. Der § 114 a samt Überschrift hat zu lauten:

„Eheangelegenheiten

§ 114 a. Für die örtliche Zuständigkeit in Eheangelegenheiten gilt der § 76 Abs. 1 sinngemäß.

Die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten ist gegeben, wenn einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

54. Der § 114 b wird aufgehoben.

55. Der § 122 hat zu lauten:

„§ 122. Sind die zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen bei dem Bezirksgericht an einem Ort anzubringen, für den mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, so wird das zuständige Gericht durch den gewöhnlichen Aufenthalt, den Wohnsitz oder — ist keines der Fall — durch den Aufenthalt der Person bestimmt, deren allgemeiner Gerichtsstand in Streitsachen für die Zuständigkeit entscheiden soll. Hält sich diese Person an jenem Ort nicht auf und hat sie hier auch keinen Wohnsitz, so kann die Rechtssache bei jedem der an jenem Ort befindlichen Bezirksgerichte anhängig gemacht werden.“

Artikel II

Anderungen des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

Das Gesetz vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, wird geändert wie folgt:

1. Im Abs. 1 des Art. XIV haben zu lauten

a) die Z 1:

„1. Jeder der Streitteile muß entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung, eine Handels-

gesellschaft, eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine Person sein, die sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung derjenigen beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden, oder die solche bewegliche Sachen in ihrem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieb verwendet;“

b) die ersten beiden Sätze der Z 3:

„3. beide Teile müssen sich in einem dem § 577 Abs. 3 ZPO entsprechenden Schiedsvertrag dem Ausspruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben. Der Schiedsvertrag kann auch allgemein für die Geschäfte, die zwischen den beiden Teilen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten zustande kommen, geschlossen werden; doch kann die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen jederzeit für weitere zu schließende Geschäfte einseitig schriftlich widerrufen werden.“

2. Dem Art. XXI wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Auf Verlangen einer Partei ist der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit vom Sekretär auf einer Ausfertigung des Erkenntnisses oder des Vergleichs schriftlich zu bestätigen.“

3. Dem Abs. 1 des Art. XXII wird folgender Satz angefügt:

„Das ersuchte Gericht hat dem Sekretär des Schiedsgerichtes auf dessen Verlangen Gelegenheit zu geben, der Beweisaufnahme beizuwohnen und Fragen zu stellen.“

4. Der Art. XXVIII wird aufgehoben.

Artikel III

Anderungen der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird geändert wie folgt:

1. Die Z 1 des § 11 hat zu lauten:

„1. wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde oder solidarisch berechtigt oder verpflichtet sind;“

2. Im Abs. 2 des § 27 werden die Wendung „auf das Verfahren erster Instanz in Ehesachen“ und der anschließende Beistrich aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 28 haben die Worte „und bei Gericht angestellten“ zu entfallen.

4. Dem Abs. 1 des § 48 werden folgende weitere Sätze angefügt:

„Ist im Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten

festzustellen, welche Kosten durch die Verspätung beziehungsweise den Zwischenfall verursacht worden oder wie hoch sie sind, so ist der Ersatzbetrag in sinngemäßer Anwendung des § 273 zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn die Feststellung dadurch behindert wird, daß die Partei die Kosten nicht bekanntgegeben hat.“

5. Der Abs. 2 des § 51 wird aufgehoben.

6. Der Abs. 3 des § 52 hat zu lauten:

„Einem ausdrücklichen Parteiantrag, über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden, steht die Vorlage eines Kostenverzeichnisses gleich.“

7. Der § 53 hat zu lauten:

„§ 53. In Fällen der Art, für die ein Normalkostentarif erlassen worden ist (§ 24 des Rechtsanwaltsaristgesetzes), hat das Gericht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzusetzen, sofern nicht die Kosten gegeneinander aufgehoben werden. In diesen Fällen hat die Partei, die Kostenersatz anspricht, bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruchs das Verzeichnis der Kosten samt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluß der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch (§ 52) unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn aber die Beschlussfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Einvernehmung oder gleichzeitig mit dem der Beschlussfassung zu unterziehenden Antrag dem Gericht zu übergeben.“

In allen anderen Fällen hat die Partei, der der Ersatz von Kosten zugesprochen worden ist, bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruchs das im Abs. 1 angeführte Verzeichnis samt Belegen binnen einer Notfrist von einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Pflicht zum Kostenersatz dem Prozeßgericht erster Instanz zu übergeben; diese Übergabe bedarf keines Schriftsatzes. Das Gericht hat eine Gleichschrift dieses Verzeichnisses dem Gegner zuzustellen. Der Gegner kann dazu binnen einer Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung Stellung nehmen. Den Betrag der zu ersetzenden Kosten hat das Prozeßgericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß festzusetzen; im Verfahren vor dem Gerichtshof trifft diese Entscheidung der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist; die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens sind nach Abs. 1 zu bestimmen. Soweit die Kostenfestsetzung dem Verzeichnis entspricht und der Gegner sich nicht fristgerecht gegen dieses ausgesprochen hat, ist ein Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung unzulässig.“

8. Der § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Entstehen einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu dem nach § 53 das Kostenverzeichnis einzureichen ist, weitere Kosten, deren Ersatz sie von dem anderen Teil verlangen kann, so kann sie eine Ergänzung der Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten binnen einer Notfrist von einem Monat beantragen; die Frist beginnt mit dem Entstehen der Kosten zu laufen, nicht jedoch, bevor ihr Betrag der zum Ersatz berechtigten Partei zahlenmäßig bekanntgeworden und, wenn die Kosten in einer Zahlungspflicht an einen von deren Bevollmächtigten verschiedenen Dritten bestehen, bevor diese fällig geworden ist. Der § 53 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz ist anzuwenden.“

9. Im § 57

a) treten an die Stelle der Z 1 des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„1. wenn der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat;

1 a. wenn eine gerichtliche Entscheidung, die dem Kläger den Ersatz von Prozeßkosten an den Beklagten auferlegte, im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers vollstreckt würde;“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Sofern sich ein Zweifel über die Gesetzgebung oder das Verhalten des Staates ergibt, in dem der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist hierüber die Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen.“

10. Der Abs. 3 des § 63 wird aufgehoben.

11. Im § 64

a) wird in der Z 4 des Abs. 1 jeweils das Wort „gewöhnlichen“ aufgehoben und

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.“

12. Der Abs. 1 des § 65 hat zu lauten:

„Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Hat das Prozeßgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage, den Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil (§§ 434, 442 a), den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§§ 603, 606) oder den Wider-

spruch gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§§ 605 Abs. 2, 606) zu Protokoll erklären.“

13. Dem Abs. 1 des § 66 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist dem Antrag kein solches Vermögensbekenntnis angeschlossen, so ist nach den §§ 84 und 85 vorzugehen; dabei ist nach § 85 Abs. 2 eine Frist zu setzen; gleichzeitig ist der Partei das Formblatt zuzustellen.“

14. Dem § 67 ist folgender Satz anzufügen:
„Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.“

15. Der Abs. 2 des § 73 hat zu lauten:

„Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb derer/sie den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§§ 603, 606), den Widerspruch gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§§ 605 Abs. 2, 606), den Widerspruch gegen ein Versäumnungsurteil (§§ 397 a, 442 a) einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Begebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, des Widerspruchs gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl, des Widerspruchs gegen ein Versäumnungsurteil oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Begebung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Beistellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.“

16. Der Abs. 2 des § 78 hat zu lauten:

„Rechtsausführungen und Darlegungen über die Wahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner tatsächlicher Behauptungen oder über die vermutliche Beweiskraft angebotener Beweise dürfen in einen vorbereitenden Schriftsatz nur aufgenommen werden, wenn dieser wegen eines anderen darin enthaltenen Vorbringens zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig ist.“

17. In den §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 2 werden die Fristen von drei Tagen jeweils durch eine Frist von vierzehn Tagen ersetzt.

18. Im § 84

a) hat der letzte Satz des Abs. 2 zu lauten:
„Die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder eines ihrer Gründe ist

unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.“

b) wird nach dem Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„War bei der Überreichung des Schriftsatzes eine Frist einzuhalten, so ist nach Abs. 1 auch vorzugehen, wenn in dem Schriftsatz Erklärungen oder sonstiges Vorbringen fehlen, die für die mit dem Schriftsatz vorgenommene Prozeßhandlung vorgeschrieben sind. Durch solche Verbesserungen und sonstige Ergänzungen des zu verbessernden Schriftsatzes darf jedoch das darin enthaltene Vorbringen nicht so geändert werden, daß dadurch in die bereits eingetretene Rechtskraft einer Entscheidung eingegriffen würde.“

19. Dem Abs. 2 des § 85 wird folgender Satz angefügt:

„Hat eine die Verfahrenshilfe genießende oder beantragende Partei innerhalb der gesetzten Frist die Begebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Beistellung des Rechtsanwalts beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, womit die Begebung eines Rechtsanwalts versagt wird, zu laufen; der Bescheid ist durch das Gericht zuzustellen.“

20. Der Abs. 1 des § 95 hat zu lauten:

„Einer Partei kann vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen aufgetragen werden, innerhalb einer ihr zugleich zu bestimmenden Frist einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält.“

21. Der § 127 wird aufgehoben.

22. Der § 151 wird aufgehoben.

23. Dem Abs. 2 des § 182 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedenken gegen die Zuständigkeit des Gerichtes hat er den Parteien vor einer Entscheidung hierüber die Gelegenheit zu einer Heilung der Unzuständigkeit (§ 104 Abs. 3 JN) beziehungsweise zu einem Antrag auf Überweisung der Rechtssache an das zuständige Gericht (§ 261 Abs. 6) zu geben.“

24. Der § 222 hat zu lauten:

„§ 222. Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner.“

25. Der § 223 hat zu lauten:

„§ 223. Während der Gerichtsferien werden nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten. In anderen Sachen dürfen nur erste Tagsatzungen

abgehalten und die im § 239 bezeichneten Prozeßhandlungen vorgenommen werden; andere Tagsatzungen dürfen in solchen Sachen nur mit Zustimmung beider Parteien abgehalten werden.

Auf das Wiedereinsetzungsverfahren, das Verfahren zur Sicherung von Beweisen, das Verfahren vor den Arbeitsgerichten und das Exekutionsverfahren mit Einschluß der Verhandlung über die Meistbotverteilung haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.“

26. Der § 224 hat zu lauten:

„§ 224. Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten;
2. Streitigkeiten über die Fortsetzung eines angefangenen Baues;
3. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzstandes bei Sachen und bei Rechten, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet ist;
4. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten und sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt, es sei denn, daß sie mit Streitigkeiten verbunden sind, die nicht zu den Ferialsachen gehören;
5. die in den §§ 35 bis 37 EO bezeichneten Streitigkeiten;
6. Anträge auf Sicherung von Beweisen sowie auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen.

Der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtssache zugewiesen ist, kann andere als die im Abs. 1 genannten Sachen auf Antrag einer Partei zur Ferialsache erklären, wenn es ihre Dringlichkeit erfordert. Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, bezieht sich immer nur auf die schon laufenden beziehungsweise auf die nächstfolgenden Gerichtsferien. Der Beschluß, mit dem eine Sache zur Ferialsache erklärt oder mit dem ein darauf hinzielender Antrag abgewiesen wird, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

27. Der Abs. 2 des § 225 hat zu lauten:

„Auf den Anfang und den Ablauf von Fristen in Ferialsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfahren gegen Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl, der Frist zum Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl (§§ 603 und 606 Z 1) sowie der Frist

zur Erhebung von Einwendungen im Mandatsverfahren (§§ 548 ff.) und im Bestandverfahren (§§ 560 ff.) haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.“

28. Im Abs. 2 des § 226 werden die Wendung „Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit“ durch das Wort „Handelsgerichtsbarkeit“ ersetzt und die Wendung „oder vor dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Senate“ aufgehoben.

29. Der § 227 hat zu lauten:

„§ 227. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN), in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche

1. das Prozeßgericht zuständig und
2. dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

Der Abs. 1 Z 2 steht einer Verbindung von Ansprüchen nicht entgegen,

1. die die im § 448 bezeichnete Wertgrenze nicht übersteigen, mit solchen, die diese übersteigen, oder
2. die vor den Einzelrichter gehören, mit solchen, die vor den Senat gehören; in diesem Fall ist der Senat zur Verhandlung und Entscheidung über sämtliche Ansprüche berufen.“

30. Nach dem § 230 wird folgender § 230 a eingefügt:

„§ 230 a. Wird die Klage zurückgewiesen, ohne daß der Kläger Gelegenheit hatte, einen Antrag auf Überweisung nach § 261 Abs. 6 zu stellen, so gilt die Gerichtsanhängigkeit durch die Zurückweisung nicht als aufgehoben, wenn der Kläger seinen Anspruch binnen vierzehn Tagen ab Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses beziehungsweise einer Entscheidung nach § 47 JN neuerlich klagsweise geltend macht.“

31. Im § 235

a) haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„Nach Eintritt der Streitanhängigkeit bedarf es hiezu der Einwilligung des Gegners; mit dieser Einwilligung ist eine Erweiterung der Klage auch dann zulässig, wenn dadurch die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes überschritten würde. Diese Einwilligung ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne gegen die Änderung Einwendung zu erheben, über die geänderte Klage verhandelt.

Das Gericht kann eine Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendung des Gegners zulassen, wenn durch die Änderung die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes nicht überschritten wird und aus ihr eine

erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.“

b) wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Weder eine Änderung der Klage noch der Partei ist auch eine Änderung der Parteibezeichnung, durch die diese auf diejenige Person richtiggestellt wird, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, etwa durch die Anführung der Bezeichnung ihres Unternehmens, das Klagebegehren erhoben worden ist. Eine solche Berichtigung ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmen, gegebenenfalls durch die Anwendung der §§ 84 und 85.“

32. Der Abs. 3 des § 237 hat zu lauten:

„Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß die Klage als nicht angebracht anzusehen ist und, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Kläger dem Beklagten alle Prozeßkosten zu ersetzen hat, deren Tragung dem Beklagten nicht bereits rechtskräftig auferlegt worden ist. Der Antrag auf Kostenersatz ist bei sonstigem Ausschluß, wenn die Klage bei der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird und der Beklagte anwesend ist, in dieser, sonst binnen eines Monats nach der Verständigung des Beklagten von der Zurücknahme der Klage zu stellen. Über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes entscheidet der Vorsitzende durch Beschluß; der § 53 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.“

33. Der Abs. 2 des § 240 hat zu lauten:

„Nach Abhaltung der ersten Tagsatzung kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur noch berücksichtigt werden, wenn das Gericht auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte (§ 104 Abs. 1 und 2 JN) und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3 JN).“

34. Dem § 243 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„Ist nach der Klage, besonders nach dem Inhalt ihr beigelegter Urkunden, anzunehmen, daß sich der Beklagte in den Rechtsstreit einlassen wird, so kann der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberaumen, die Beantwortung der Klage mit schriftlichem Beschluß auftragen. Die Einreden und Anträge, die bei sonstigem Ausschluß in der ersten Tagsatzung vorzubringen sind, sind in diesem Fall bei sonstigem Ausschluß in der Klagebeantwortung vorzubringen. Im übrigen sind die bei der ersten Tagsatzung vorzunehmenden Prozeßhandlungen am Beginn der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung vorzunehmen. Wird die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt der § 398.“

35. Im Abs. 1 des § 246 wird die Frist von einer Woche durch eine solche von vierzehn Tagen ersetzt.

36. Im Abs. 3 des § 259 werden die Wendung „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen“ aufgehoben.

37. Dem § 260 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„Daß das Gericht nicht den §§ 7 bis 8 JN entsprechend besetzt oder ein nach der Geschäftsverteilung nicht dazu berufener Richter am Verfahren beteiligt ist, kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sich beide Parteien in die mündliche Streitverhandlung oder in die im Abs. 1 vorgesehene Verhandlung eingelassen haben, ohne diesen Umstand geltend zu machen.“

38. Nach dem § 281 wird folgender § 281 a eingefügt:

„§ 281 a. Ist über die streitigen Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren, an dem die Parteien beteiligt waren, ein Beweis aufgenommen worden, so kann das Beweisaufnahmeprotokoll verlesen und von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden, wenn

1. nicht eine der Parteien ausdrücklich das Gegenteil beantragt oder
2. das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht.“

39. Der § 295 hat zu lauten:

„§ 295. Einer photomechanischen Wiedergabe einer Urkunde, deren Richtigkeit und Vollständigkeit beglaubigt ist, kommen die gleichen rechtlichen Eigenschaften zu wie dem Original.“

40. Im § 334 wird die Frist von acht Tagen durch eine solche von vierzehn Tagen ersetzt.

41. Dem Abs. 2 des § 336 wird folgender weiterer Satz angefügt:

„Ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn keine Partei vor der Beendigung der Vernehmung des Zeugen das Gegenteil erklärt.“

42. Der § 371 hat zu lauten:

„§ 371. Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die Anordnung dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.“

43. Der zweite Satz des Abs. 2 des § 375 wird aufgehoben.

44. Im Abs. 2 des § 377 werden der erste Satz und die Worte „dieser Partei“ im zweiten Satz aufgehoben.

45. Der § 378 wird aufgehoben.

46. Der letzte Satz des Abs. 3 des § 397 a hat zu lauten:

„Zu Beginn der Streitverhandlung ist das Versäumungsurteil mit Beschluß aufzuheben, auch wenn die dafür anberaumte Tagsatzung nach § 170 nicht durchgeführt wird; der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung dieses Beschlusses bedarf es nicht, ein Rechtsmittel ist gegen ihn nicht zulässig.“

47. Dem Abs. 1 des § 398 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 397 a ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Beklagte bei der ersten Tagsatzung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war.“

48. Der zweite Satz des Abs. 2 des § 414 wird aufgehoben.

49. Im § 417

a) haben die Z 1 und 2 des Abs. 1 zu lauten:

„1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; wenn ein Landes- oder Kreisgericht ein Urteil der besonderen Gerichtsbarkeit in Handelssachen oder ein selbständiges Handelsgericht ein Urteil der allgemeinen Gerichtsbarkeit fällt, ist auch dies anzuführen;

2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter; in Personenstandssachen überdies auch den Tag und den Ort der Geburt der Parteien;“

b) werden die letzten beiden Sätze des Abs. 2 aufgehoben.

50. Im § 423 haben zu lauten:

a) der Abs. 2:

„Der Antrag auf Ergänzung ist bei dem Prozeßgericht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Urteils anzubringen.“

b) der erste Satz des Abs. 3:

„Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung, wenn es eine solche für notwendig hält.“

51. Der § 445 wird aufgehoben.

52. Im § 446 werden die Wendung „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung

„oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen“ aufgehoben.

53. Der Abs. 2 des § 457 wird aufgehoben.

54. Der § 460 wird aufgehoben.

55. Die Abs. 2 bis 4 des § 468 haben zu lauten:

„Der Berufungsgegner kann binnen der Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung der Berufungsschrift oder der Abschrift des sie ersetzenden Protokolls bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Berufungsbeantwortung mittels Schriftsatzes oder, unter der Voraussetzung des § 465 Abs. 2, durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll einbringen. Will der Berufungsgegner zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschluß in dieser Berufungsbeantwortung bekanntzugeben.“

Auf die Berufungsbeantwortung sind der § 464 Abs. 3 sowie der § 467 Abs. 1 Z 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

Von der Einbringung der Berufungsbeantwortung ist der Berufungswerber durch Übersendung einer Ausfertigung derselben zu verständigen.“

56. Der Abs. 1 des § 469 hat zu lauten:

„Nach rechtzeitigem Einlangen der Berufungsbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablauf der hierfür offenstehenden Frist hat das Prozeßgericht erster Instanz dem Berufungsgericht die Berufungsschrift und die etwa eingelangte Berufungsbeantwortung oder die diesbezüglichen Protokolle mit allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesfakten und besonders mit den Ausweisen über die Zustellung des Urteiles und der Berufungsschrift vorzulegen. Gibt der Inhalt der Berufungsschrift oder der Berufungsbeantwortung zu einer Erledigung des Prozeßgerichtes erster Instanz Anlaß, so ist diese vorher zu treffen; werden Zustellmängel behauptet, so sind vorher die notwendigen Erhebungen durchzuführen.“

57. Dem Abs. 2 des § 474 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 471 Z 3 gilt dies jedoch nur, wenn ein Auftrag zur Verbesserung (§§ 84, 85) fruchtlos geblieben ist.“

58. Der Abs. 2 des § 475 hat zu lauten:

„Wurde jedoch in erster Instanz mit Unrecht die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes angenommen (§ 471 Z 5, 6 oder 7), so sind unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils auf Antrag oder von Amts wegen die zur Einleitung des Verfahrens vor dem zuständigen Gericht erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

59. Im § 477

a) hat die Z 3 des Abs. 1 zu lauten:

„3. wenn das Urteil von einem Gericht gefällt wurde, das auch nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für diese Rechts-sache zuständig gemacht werden konnte, und seine Unzuständigkeit nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3 JN);“

b) wird im Abs. 2 die Wortfolge „eines vorbereitenden Schriftsatzes (§ 468)“ durch die Worte „der Berufungsbeantwortung“ ersetzt;

c) wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Die Nichtigkeit nach Abs. 1 Z 2 liegt nicht vor, wenn an Stelle des Einzelrichters ein Senat entschieden hat.“

60. Der Abs. 4 des § 478 wird aufgehoben.

61. Im Abs. 1 des § 479 a werden die Wendungen „im § 468 Abs. 2 erwähnte Mitteilung“ durch das Wort „Berufungsbeantwortung“ und „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt.

62. Im Abs. 2 des § 482 wird die Wendung „mittels vorbereitenden Schriftsatzes“ durch die Wendung „der Berufungsbeantwortung“ ersetzt.

63. Im § 483 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung oder, in den Fällen des § 492, bis zur Entscheidung des Berufungsgerichtes (§ 416 Abs. 2) können die Parteien vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle (§§ 168 bis 170). Bis zum gleichen Zeitpunkt kann auch die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zurückgenommen werden, wenn der Beklagte zustimmt oder wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird; im Umfang der Zurücknahme der Klage wird das angefochtene Urteil wirkungslos; dies hat das Berufungsgericht mit Beschluß festzustellen.“

64. Im § 484 werden

a) dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Über die Kostenersatzpflicht hat das Prozeßgericht erster Instanz nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 zu entscheiden.“

und

b) der Abs. 3 aufgehoben.

65. Der Abs. 1 des § 489 wird aufgehoben.

66. Der erste Satz des § 491 hat zu lauten:

„Im Fall des Ausbleibens einer Partei ist über die Berufung dennoch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des in der Berufungsschrift und

einer etwa erstatteten Berufungsbeantwortung Vorgebrachten zu entscheiden.“

67. Der Abs. 1 des § 492 hat zu lauten:

„Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der gemäß § 468 Abs. 2 zur Erstattung der Berufungsbeantwortung offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, so wird angenommen, daß die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben.“

68. Der § 495 hat zu lauten:

„§ 495. Werden die im § 471 Z 2 und 3 bezeichneten Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen, so ist die Berufung durch Beschluß zurückzuweisen; im Fall des § 471 Z 3 jedoch nur, wenn der anwesende Berufungswerber die Berufungsschrift trotz Aufforderung nicht verbessert.“

69. Der Abs. 3 des § 496 hat zu lauten:

„Statt der Zurückweisung hat das Berufungsgericht die in erster Instanz gepflogene Verhandlung, soweit erforderlich, zu ergänzen und durch Urteil in der Sache selbst zu erkennen, wenn nicht anzunehmen ist, daß dadurch im Vergleich zur Zurückweisung die Erledigung verzögert oder ein erheblicher Mehraufwand an Kosten verursacht würde.“

70. Der erste Satz des Abs. 2 des § 500 hat zu lauten:

„Besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen,

1. wenn es der Berufung ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 10 000 S übersteigt,
2. wenn es das Urteil erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 100 000 S übersteigt.“

71. Im § 501 wird folgender erster Absatz vorangestellt:

„Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 10 000 S nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält.“

72. Die Abs. 2 und 3 des § 502 haben zu lauten:

„Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, soweit

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts entschieden wird oder
2. der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 10 000 S nicht übersteigt.

Gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes ist, soweit es das angefochtene Urteil bestätigt, die Revision unzulässig, wenn der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 100 000 S nicht übersteigt.“

73. Im § 506 haben zu lauten

a) die Z 2 des Abs. 1:

„2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe), die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils und welche beantragt werde (Revisionsantrag) und, sofern ein Berufungsurteil nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Anspruchs angefochten wird, die Angabe des von der Anfechtung betroffenen Wertes.“

b) der Abs. 3:

„Erscheint dem Revisionsgericht die nach dem Abs. 1 Z 2 vorgenommene Bewertung übermäßig hoch gegriffen, so hat es, wenn eine richtige Bewertung den im § 502 Abs. 2 bezeichneten Betrag wahrscheinlich nicht übersteige, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Ermittlungen anzustellen.“

74. Dem § 510 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Revisionsgericht die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich ist. Die Beurteilung, daß eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit (§ 503 Z 2 und 3) nicht vorliegen, bedarf keiner Begründung.“

75. Der Abs. 3 des § 514 wird aufgehoben.

76. Der § 516 wird aufgehoben.

77. Dem § 519 wird folgender Absatz angefügt:

„Ist im Fall des Abs. 1 Z 3 die Streitsache zur Entscheidung reif, so kann das Revisionsgericht durch Urteil in der Sache selbst erkennen.“

78. Der Abs. 2 des § 520 hat zu lauten:

„Wenn ein Beschluß wegen der ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit Rekurs angefochten wird, ist der § 506 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

79. Der Abs. 3 des § 521 hat zu lauten:

„Der § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

80. Nach dem § 521 wird folgender § 521 a eingefügt:

„§ 521 a. Richtet sich ein rechtzeitig erhobener Rekurs gegen einen Endbeschluß, einen Aufhebungsbeschluß nach § 519 Abs. 1 Z 3 oder gegen einen Beschluß, mit dem eine Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit zurückgewiesen oder ein Antrag auf Zurückweisung der Klage verworfen worden ist, so ist die Rekurschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls dem Gegner des Rekurswerbers unter Bekanntgabe des Rekursgerichtes durch das Prozeßgericht erster Instanz zuzustellen. Der Rekursgegner kann in diesen Fällen binnen der Notfrist von vierzehn Tagen ab der Zustellung des Rekurses bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung anbringen. Der § 520 Abs. 1 letzter Satz und der § 464 Abs. 3 gelten sinngemäß.

Der Abs. 1 gilt in den dort angeführten Fällen auch für Rekurse gegen Entscheidungen des Rekursgerichtes.“

81. Der § 522 hat zu lauten:

„§ 522. Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels, eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl (§§ 603, 606), eines Widerspruchs gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§§ 605 Abs. 2, 606) oder eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397a, 442 a) als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.

Finden sie sich hiezu nicht bestimmt oder werden andere als die im Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse durch Rekurs angefochten, so ist der Rekurs dem Rekursgericht ohne Aufschub, im Fall des § 521 a nach rechtzeitigem Einlangen der Rekursbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablauf der hiefür offenstehenden Frist, mit allen für die Beurteilung des Rekurses erforderlichen Akten, gegebenenfalls mit einem aufklärenden Bericht, vorzulegen.“

82. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 527 hat zu lauten:

„Wenn der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht

ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat es in seinem, dem Rekurs ganz oder teilweise stattgebenden Beschluß auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 10 000 S übersteigt.“

83. An die Stelle des Abs. 1 des § 528 treten folgende Bestimmungen:

„Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz

1. soweit dadurch der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt worden ist,
2. über den Kostenpunkt,
3. über die Verfahrenshilfe,
4. über Gebühren der Sachverständigen,
5. über einen 10 000 S an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Beschwerdegegenstand oder Teil des Beschwerdegegenstands sowie
6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z 4 JN)

sind unzulässig.

Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist der § 502 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Sofern die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Ausspruchs angefochten wird, ist in der Rekurschrift der von der Anfechtung betroffene Wert anzugeben; der § 506 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Verspätet erhobene oder unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gericht erster Instanz zurückzuweisen.“

84. Nach dem § 528 wird folgender § 528 a eingefügt:

„§ 528 a. Auf die Ausfertigung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über Rekurse ist auch der § 510 Abs. 3 anzuwenden.“

85. Der Abs. 2 des § 549 wird aufgehoben.

86. Der letzte Satz des Abs. 2 des § 550 hat zu lauten:

„Diese Frist kann nicht verlängert werden; es ist jedoch der § 464 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

87. Der § 561 hat zu lauten:

„§ 561. Bestandverträge können sowohl vom Bestandgeber als auch vom Bestandnehmer auch gerichtlich aufgekündigt werden.

Die von einer Partei wirksam vorgenommene gerichtliche Aufkündigung kann gegen dieselbe von der anderen Partei in Vollzug gesetzt werden.“

88. Der Abs. 2 des § 562 wird aufgehoben.

89. Die §§ 565 und 566 werden samt ihrer Überschrift aufgehoben.

90. Im Abs. 2 des § 573 wird die Wendung „oder außergerichtliche“ aufgehoben.

91. Im letzten Absatz des § 575 werden die Wendung „oder außergerichtliche“ aufgehoben und die Wendung „vierzehn Tagen“ durch die Wendung „sechs Monaten“ ersetzt.

92. Der Abs. 3 des § 577 hat zu lauten:

„Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden oder in Telegrammen oder Fernschreiben enthalten sein, die die Parteien gewechselt haben.“

93. Der Abs. 1 des § 582 hat zu lauten:

„Wenn die Bestellung eines Schiedsrichters nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn die beiden Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch das Gericht. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre; ist jedoch im Schiedsvertrag das Gericht, das hierfür zuständig sein soll, bezeichnet und könnte es durch Vereinbarung der Parteien zuständig gemacht werden (§ 104 Abs. 1 und 2 JN) oder ist im Schiedsvertrag der Ort bezeichnet, an dem das Schiedsgericht tagen soll, so ist jenes Gericht oder in Ermangelung einer solchen Bezeichnung das für diesen Ort zuständige Gericht zuständig. Fehlt ein örtlich zuständiges Gericht oder ist es nicht zu ermitteln, so ist der Antrag, sofern das Schiedsgericht nach dem Schiedsvertrag im Inland tagen soll, bei dem örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gericht zu stellen. Zur Antragstellung sind die Parteien und im Fall des § 580 auch jeder der beiden Schiedsrichter berechtigt. Zur Antragstellung ist auch vor Gerichtshöfen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig.“

94. Der Abs. 2 des § 592 hat zu lauten:

„Diese Ausfertigungen und die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, daß die anderen die Unterschrift verweigern oder daß der Unterzeichnung durch sie ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann.“

95. Der Abs. 2 des § 594 hat zu lauten:

„Der Obmann, im Fall seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter, hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung zu bestätigen.“

96. Der § 595 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Aufhebung des Schiedsspruches

§ 595. Der Schiedsspruch ist aufzuheben,

1. wenn ein dem § 577 entsprechender Schiedsvertrag nicht vorhanden ist, der Schiedsvertrag vor der Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist oder wenn eine Partei nach ihrem Personalstatut zur Eingehung des Schiedsvertrages nicht fähig war;
2. wenn der Partei, die die Aufhebung des Schiedsspruches begehrt, im Verfahren vor den Schiedsrichtern das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder wenn sie, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht im letzten Fall die Prozeßführung nachträglich ordnungsgemäß genehmigt worden ist;
3. wenn gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Besetzung des Schiedsgerichtes oder die Beschlußfassung verletzt worden sind oder wenn die Urschrift des Schiedsspruches nicht entsprechend dem § 592 Abs. 2 unterschrieben worden ist;
4. wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgericht ungerechtfertigt zurückgewiesen worden ist;
5. wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat;
6. wenn der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPR-Gesetz durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abgedungen werden kann;
7. wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 530 Abs. 1 Z 1 bis 7 ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 7 wird der Schiedsvertrag für den Gegenstand des Schiedsverfahrens unwirksam, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.“

97. Im § 596 werden

a) im Abs. 2 das Zitat „§ 595 Z 1 bis 7“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 1 Z 1 bis 6“ und

b) im Abs. 3 das Zitat „§ 595 Z 8“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 1 Z 7“ ersetzt.

98. Dem § 598 wird folgender Absatz angefügt:

„Haben beide Parteien den Schiedsvertrag als Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Z 1 KSchG) geschlossen,

so können sie auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z 7 verzichten.“

99. Nach dem § 599 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Mahnverfahren

§ 600. In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrages begehrt wird, hat das Gericht — sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559) — ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen.

Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) die Forderung nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekanntem Aufenthaltsort ist.

§ 601. Der Zahlungsbefehl hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift Zahlungsbefehl;
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen und die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Ansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;
3. den Beisatz, daß der Zahlungsbefehl nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann;
4. den Hinweis, daß im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden wird.

§ 602. Klagen im Sinn des § 600 sind in so vielen gleichlautenden Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem Beklagten zwei Ausfertigungen zugestellt werden können und überdies eine für die Gerichtsakten verbleibt; außerdem sind die zur Verständigung sonstiger Beteiligter erforderlichen Rubriken beizulegen.

Zahlungsbefehle können in gekürzter Form und mit Benützung einer Ausfertigung der Klage oder einer Rubrik ausgefertigt werden; das Nähere ist durch Verordnung so zu regeln, daß die leichte und sichere Erfassbarkeit des Inhalts der Urkunde für die Parteien gewährleistet ist und überflüssiger Arbeitsaufwand bei der Herstellung der Ausfertigungen vermieden wird, ge-

gebenenfalls durch eine automationsunterstützte Verarbeitung der erforderlichen Daten.

Der Zahlungsbefehl ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

Gegen die Erlassung des Zahlungsbefehls ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann die im Zahlungsbefehl enthaltene Kostenentscheidung mit Rekurs angefochten werden.

§ 603. Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Dieser hat alles zu enthalten, was nach § 243 Abs. 2 als Inhalt der Klagebeantwortung vorgeschrieben, sowie alles, was bei sonstigem Ausschluß bei der ersten Tagsatzung (§ 239) anzubringen ist.

Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie kann nicht verlängert werden; sie beginnt mit dem Tag nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten.

§ 604. Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl, soweit die Abweisung der Klage (§ 243 Abs. 2) begehrt worden ist, außer Kraft. Verspätet erhobene Einsprüche sind ohne Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht ohne Abhaltung einer ersten Tagsatzung nach § 244 vorzugehen; der Einspruch ist hiebei als rechtzeitig überreichte Klagebeantwortung zu behandeln.

Der § 552 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 605. Der mangels Erhebung eines Einspruchs in Rechtskraft erwachsene und mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Zahlungsbefehl ist dem Beklagten und dem Kläger zuzustellen.

Gegen den in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der mit vorbereitendem Schriftsatz zu erhebende Widerspruch zu; auf diesen Widerspruch ist der § 397 a sinngemäß anzuwenden.

§ 606. Für das bezirksgerichtliche Verfahren gelten die §§ 600 bis 605 mit folgenden Besonderheiten:

1. die Frist zum Einspruch beträgt vierzehn Tage;
2. der § 603 Abs. 1 zweiter Satz ist nicht anzuwenden, es genügt die Erklärung, daß gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben wird;
3. schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden;
4. von der rechtzeitigen Erhebung eines begründeten Einspruchs ist der Kläger unter Anschluß einer Ausfertigung oder Abschrift

des schriftlichen Einspruchs oder einer Abschrift des über den Einspruch aufgenommenen Protokolls zu verständigen;

5. der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche, Widersprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden;
6. mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl, soweit sich der Einspruch nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet, außer Kraft;
7. ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht nach den §§ 440 ff. vorzugehen;
8. ein Versäumungsurteil ist nicht zu fällen, wenn der Beklagte bereits Widerspruch gegen den in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl erhoben hat;
9. der § 442 a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel IV

Anderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1980, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1
 - a) hat die Z 3 zu lauten:

„3. die im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Einspruch nicht mehr unterliegen;“
 - b) hat die Z 11 zu lauten:

„11. rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche;“
 - c) wird die Z 18 aufgehoben.
2. Der letzte Satz des § 2 wird aufgehoben.
3. Die Z 5 des Abs. 1 des § 4 wird aufgehoben.
4. Nach der Z 2 des Abs. 1 des § 42 wird folgende Z 2 a eingefügt:

„2 a. wenn gegen einen im Mahnverfahren erlassenen, rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben wird;“
5. Nach dem § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a. Ist die Exekution auf Grund eines im Mahnverfahren erlassenen, rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls bewilligt worden und

hat der Verpflichtete Widerspruch erhoben oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung des Einspruchs beantragt, so gelten für die Aufschiebung der Exekution folgende Besonderheiten:

1. trotz Aufschiebung der Exekution sind die nach § 374 zulässigen Exekutionsakte zu vollziehen;
2. § 44 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden;
3. im Fall des Widerspruchs sind die Erfolgsaussichten nicht zu prüfen.

Die Exekution ist auch aufzuschieben, wenn schon vor ihrer Bewilligung der Widerspruch erhoben oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt worden ist. Im Fall des Widerspruchs ist die Exekution erst einzustellen, wenn die betriebene Forderung dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt oder ihr Erlöschen rechtskräftig festgestellt worden ist.“

6. Nach dem ersten Satz des Abs. 2 des § 47 wird folgender Satz eingefügt:

„Der betreibende Gläubiger kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn eine Exekution nach § 294 a erfolglos geblieben ist, weil der Verpflichtete dem Auftrag zur Bezeichnung des Drittschuldners nicht entsprochen hat oder ihm nach seiner Mitteilung keine derartigen Forderungen zustehen, oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.“

7. Der Abs. 2 des § 65 wird aufgehoben.

8. Im § 74

a) wird dem Abs. 1 folgender weiterer Satz angefügt:

„Die Festsetzung des Betrages der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach § 53 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.“

b) hat der Abs. 2 zu lauten:

„Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Exekutionskosten erlischt, wenn deren Bestimmung nicht binnen eines Monats begehrt wird. Die Frist beginnt mit der Beendigung oder Einstellung der Exekution zu laufen. Entstehen jedoch die Kosten erst danach, so beginnt der Fristenlauf mit diesem Zeitpunkt, nicht jedoch bevor ihr Betrag dem betreibenden Gläubiger zahlenmäßig bekanntgeworden und, wenn die Kosten in einer Zahlungspflicht an einen von dessen Bevollmächtigten verschiedenen Dritten bestehen, bevor diese fällig geworden ist.“

9. Die Z 3 des § 81 wird aufgehoben.

10. Der erste Satz des Abs. 3 des § 83 wird aufgehoben.

11. Nach dem § 264 wird folgender § 264 a eingefügt:

„§ 264 a. Der Verkauf ist, vorbehaltlich der Anwendung der §§ 14, 27 Abs. 1 und 41 Abs. 2, aufzuschieben, wenn zur Hereinbringung derselben Forderung Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen geführt wird und deren Erlös voraussichtlich ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.“

12. Nach dem § 294 wird folgender § 294 a eingefügt:

„§ 294 a. Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 zustünden, er jedoch den beziehungsweise die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Der Drittschuldner muß im Exekutionsantrag nicht, die Forderung nicht näher bezeichnet sein.

2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten gleichzeitig mit dem Verbot im Sinn des § 294 Abs. 1 letzter Satz aufzutragen, binnen vierzehn Tagen den oder die Drittschuldner der in Exekution gezogenen Forderung oder Forderungen genau zu bezeichnen.

3. Gibt der Verpflichtete den oder die Drittschuldner bekannt, so ist mit der im § 294 vorgesehenen Zustellung an den beziehungsweise die Drittschuldner vorzugehen.

4. Kommt der Verpflichtete dem Auftrag nicht fristgerecht nach und hat der Gläubiger keinen Antrag nach § 47 gestellt, so hat das Exekutionsgericht zur Erzwingung der Angabe des Drittschuldners die Haft zu verhängen. § 48 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

Über einen Verpflichteten, der in einer Mitteilung nach Abs. 1 Z 2 vorsätzlich falsche Angaben macht, hat das Exekutionsgericht als Mutwillensstrafe Haft bis zur Dauer von zwei Monaten zu verhängen. Die §§ 360 bis 365 sind anzuwenden.“

13. Der Abs. 2 des § 349 hat zu lauten:

„Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Fall seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In

Ermangelung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gericht bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen; diese Androhung darf frühestens mit der Festsetzung des Räumungstermins vorgenommen werden. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt. Der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen (§ 74) sowie der ihm im Lauf der Verwahrung entstehenden Kosten bleibt unberührt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwahrung vom Vollstreckungsorgan angeordnet worden ist.“

14. Nach dem § 352 wird folgender § 352 a eingefügt:

„§ 352 a. Im Teilungsverfahren nach den §§ 351 oder 352 ist der § 74 nicht anzuwenden.“

15. Die Z 3 des § 371 hat zu lauten:

„3. auf Grund der im Mahnverfahren erlassenen, rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehle, wenn der Beklagte Widerspruch erhoben oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung des Einspruchs beantragt hat;“

16. Der § 373 hat zu lauten:

„§ 373. Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen sind auf Grund eines Versäumungsurteils, gegen das Widerspruch nach den §§ 397 a, 442 a der Zivilprozessordnung, oder auf Grund eines Zahlungsbefehls, gegen den Widerspruch nach den §§ 605 Abs. 2, 606 der Zivilprozessordnung erhoben worden ist, auch dann zu bewilligen, wenn das Versäumungsurteil oder der Zahlungsbefehl zwar infolge des Widerspruchs aufgehoben, aber die Geldforderung dem Gläubiger noch nicht aberkannt oder deren Erlöschen noch nicht festgestellt worden ist.“

17. Der Abs. 1 des § 375 hat zu lauten:

„Zur Bewilligung von Exekutionshandlungen ist in den Fällen der §§ 370, 371 Z 1 und 2, 371 a und 372 das Prozessgericht erster Instanz oder das Gericht, bei dem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Fall des § 371 Z 3 das Gericht, das den bedingten Zahlungsbefehl er-

lassen hat, im Fall des § 371 Z 4 das Exekutionsgericht zuständig. In den Fällen der §§ 370, 371 Z 1 bis 3, 371 a und 372 kann um die Bewilligung von Exekutionshandlungen auch beim Exekutionsgericht angesucht werden, wenn dem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Verfügung und eine Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung, der Revision, des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil oder einen Zahlungsbefehl oder über die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags (§ 371 Z 1 und 3, § 371 a) angeschlossen ist.“

18. Dem Abs. 2 des § 376 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Exekution auf Grund eines Versäumungsurteils oder eines im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungsbefehls bewilligt worden, gegen das beziehungsweise gegen den Widerspruch erhoben worden ist, so tritt die Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn dem betreibenden Gläubiger bei der Einleitung und der Fortsetzung der Exekution keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“

19. Dem § 387 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt.“

20. Der § 388 hat zu lauten:

„§ 388. Ist nach § 387 für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran anschließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig, so entscheidet, vorbehaltlich des Abs. 2, der Vorsitzende des Senats, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die sich auf einstweilige Verfügungen beziehenden Anträge.

Bei den im § 387 Abs. 3 erwähnten einstweiligen Verfügungen entscheidet der Senat in der für die Hauptsache vorgesehenen Zusammensetzung. In dringenden Fällen kann jedoch auch in solchen Angelegenheiten der Vorsitzende des Senats allein entscheiden.

Der erste Satz des Abs. 2 gilt auch für das Rekursverfahren.“

21. Der § 402 hat zu lauten:

„§ 402. Hat das Verfahren einen Rekurs gegen einen Beschluß über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, über einen Widerspruch nach § 397 oder über einen Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand, so ist der

§ 521 a der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Im übrigen sind die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäß anzuwenden, sofern nicht in diesem Teil etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel V

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 499/1974, wird geändert wie folgt:

1. Im Abs. 2 des § 20 werden die Wendungen „und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen“, „die fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen auf gutächtlichen Vorschlag der Berg- und Hüttenwerksbesitzer des Bezirkes und der am Betriebe dieser Werke beteiligten Personen je“ und der davorstehende Beistrich sowie „über das Verhältnis, in welchem bei den Vorschlägen für die Stelle eines fachmännischen Laienrichters die in den fraglichen Betrieben bediensteten Personen zu berücksichtigen sind, und über die Bildung der Wahlkollegien zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die fachmännischen Laienrichter der bergrechtlichen Senate“ und der davorstehende Beistrich aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 30 hat die zwischen Klammern gesetzte Wendung zu lauten: „(Landes-, Kreis- und Handelsgerichte)“.

3. Der Abs. 3 des § 32 hat zu lauten:

„Dies gilt auch für die Handelssenate.“

4. In der Z 7 des Abs. 1 des § 37 werden die Wendungen „Berufungs- und Revisionschrift“ sowie „Berufungs- oder Revisionswerber“ durch die Wendungen „Berufungs-, Revisions- und Rekurschrift“ beziehungsweise „Berufungs-, Revisions- oder Rekurswerber“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 49 wird die zwischen Klammern gesetzte Wendung „(Handels- und Seegericht)“ aufgehoben.

6. Der Abs. 1 des § 90 wird aufgehoben.

Artikel VI

Änderung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof

Der Abs. 3 des § 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 328, über den Obersten Gerichtshof, hat zu lauten:

„(3) Bei der Entscheidung über Rechtsmittel in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten ist der § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes anzuwenden.“

Artikel VII

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1980, wird geändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 12 hat zu lauten:

„Dem Rekurs (der Beschwerde) kann der Richter selbst stattgeben; findet er, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat er das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und im Vorlagebericht gegebenenfalls die Gründe hiefür anzugeben.“

2. Im § 14

a) hat die Z 2 zu lauten:

„2. die Durchführung des Verfahrens über eine Klage, die ausschließlich auf einen 300 000 S nicht übersteigenden Geldbetrag gerichtet ist (§ 600 der Zivilprozessordnung), bis die Anordnung einer Tagsatzung erforderlich wird;“

b) wird in der Z 3 die Zitierung „nach § 372 der Exekutionsordnung“ durch die Zitierung „nach den §§ 371 und 372 der Exekutionsordnung“ ersetzt.

c) wird in der Z 5 die Zitierung „nach § 42 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung“ durch die Zitierung „nach § 42 Abs. 1 Z 2 a, 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Der bedingte Zahlungsbefehl (§§ 600, 606 ZPO) ist — vorbehaltlich der Befugnisse eines Rechtspflegers nach § 14 Rechtspflegergesetz — vom Vorsitzenden zu erlassen.“

2. Der § 23 a hat zu lauten:

„§ 23 a. Der § 500 Abs. 2, der § 501 Abs. 1 und der § 502 Abs. 2 bis 5 ZPO sind nicht anzuwenden.“

3. Im Abs. 2 des § 24 wird die Wendung „der im § 468 ZPO erwähnten Mitteilung“ durch die Worte „der Berufsbeantwortung“ ersetzt.

4. Der erste Satz des § 26 hat zu lauten:

„Über eine Revision oder einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Oberste Gerichtshof in einem besonderen Senat.“

669 der Beilagen

21

5. Dem Abs. 1 des § 28 wird folgender weiterer Satz angefügt:

„Anstelle des im § 527 Abs. 1 und im § 528 Abs. 1 Z 5 ZPO genannten Betrages gilt der Betrag von 2 000 S.“

6. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Arbeitsgerichte sind gleich anderen Prozeßgerichten zur Entscheidung über Anträge im Exekutionsverfahren einschließlich solcher auf Erlassung einstweiliger Verfügungen berufen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Entscheidungen hat der Vorsitzende zu treffen, diejenigen über Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen nur, wenn es sich um besonders dringende Fälle handelt.

(3) Im übrigen ist die Exekutionsordnung anzuwenden.“

Artikel IX

Anderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1980, wird geändert wie folgt:

1. In der Z 3 des § 2 entfällt die lit. a; die Bezeichnungen der bisherigen lit. b und c werden in „a“ und „b“ geändert.

2. Im § 3

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für Eingaben, die mehrere Anträge enthalten, und für die Eingaben von zwei oder mehreren Personen ist die Eingabengebühr nur einfach zu entrichten, sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Gleich- und Halbschriften (Rubriken) ist keine Eingabengebühr zu entrichten.“

b) entfällt der bisherige Abs. 3; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Im Abs. 1 des § 19

a) tritt an die Stelle der Z 1 und 2 folgende Z 1:

„1. von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO) und im Scheckrückgriffsverfahren (§ 59 a Scheckgesetz 1955) der Antragsteller;“

b) werden die Bezeichnungen der bisherigen Z 3 und 4 in „2.“ und „3.“ geändert.

4. In der Tarifpost 1

a) werden in der lit. a die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührensätze erhöht:

von 8 S	auf 16 S
von 12 S	auf 24 S
von 16 S	auf 32 S
von 20 S	auf 40 S
von 40 S	auf 80 S
von 100 S	auf 200 S
von 160 S	auf 320 S
von 200 S	auf 400 S
von je 100 S mehr	auf je 200 S mehr;

b) wird eine neue lit. b eingefügt, die zu lauten hat:

aa) in der Spalte „Gegenstand“:

„b) für Klagen, Anträge auf Erlassung eines Zahlungsauftrags im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO), im Scheckrückgriffsverfahren (§ 59 a Scheckgesetz 1955), Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGzZPO) und Widersprüche im Exekutionsverfahren (§ 83 EO) neben der Gebühr nach lit. a“,

bb) in der Spalte „Maßstab für die Gebührenbemessung“:

„vom Wert des Streitgegenstandes“,

cc) in der Spalte „Höhe der Gebühren“:

„außerdem 1 vH“

c) werden die Bezeichnungen der bisherigen lit. b und c in „c“ und „d“ geändert.

5. Die Anmerkung 4 lit. c zur Tarifpost 1 hat zu lauten:

„c) Eingaben, mit denen angezeigt wird, daß die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbart haben;“

6. In der Tarifpost 2 hat die Spalte „Höhe der Gebühren“ zu lauten:

„die Gebühr zu TP 1 lit. a“

7. In der Tarifpost 3

a) wird in der lit. a die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmte Gebühr von 2,5 vH auf 1,5 vH herabgesetzt;

b) entfällt die bisherige lit. b;

c) werden die Bezeichnungen der bisherigen lit. c und d in „b“ und „c“ geändert.

8. Die Anmerkung 2 zur Tarifpost 3 hat zu lauten:

„2. Die Gebührenpflicht einer Entscheidung wird dadurch nicht berührt, daß diese aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird. Wird jedoch nach Aufhebung einer Entscheidung im Instanzenzug die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen, so ist die Gebühr für die aufgehobene

Entscheidung in die für die neue Entscheidung einzurechnen. Wenn die erste Gebühr die zweite übersteigt, ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen.

Weiters ist einzurechnen:

- a) die Gebühr für einen unter lit. a fallenden Zahlungsauftrag in die Gebühr für das über die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag gefällte Urteil erster Instanz;
- b) die Gebühr für eine durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehobene Entscheidung in die von derselben Instanz über denselben Gegenstand gefällte neue Entscheidung;
- c) die Gebühr für das Urteil über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage in die Gebühr für das infolge der Nichtigkeitsklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme gefällte neue Urteil in der Hauptsache.“

9. Die Anmerkung 4 zur Tarifpost 4 hat zu lauten:

„4. Vergleiche sind gebührenfrei

- a) wenn und insoweit sie den in der Klage oder den im Widerspruch im Exekutionsverfahren (§ 83 EO) geltend gemachten Streitgegenstand zum Gegenstand haben und
- b) im Verfahren vor einem Arbeitsgericht überdies bis zu einem Streitwert von 4 000 S.“

10. In der Tarifpost 5 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 20 S	auf 40 S
von 40 S	auf 80 S
von 10 S	auf 20 S.

11. In der Anmerkung 2 zur Tarifpost 5 entfällt die bisherige lit. e; die Bezeichnungen der bisherigen lit. f und g werden in „e“ und „f“ geändert.

12. In der Tarifpost 8 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 10 S	auf 20 S
von 20 S	auf 40 S.

13. In der Anmerkung 2 zur Tarifpost 8 entfällt die bisherige lit. b; die Bezeichnungen der bisherigen lit. d, e, f, g, h und i werden in „b“, „c“, „d“, „e“, „f“ und „g“ geändert.

14. In der Tarifpost 9 wird in der lit. b der in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmte Gebührenbetrag erhöht:

von 20 S	auf 40 S.
----------	-----------

15. In der Tarifpost 10 hat in der lit. a die Spalte „Höhe der Gebühren“ zu lauten:

„die Gebühr zu TP 1 lit. a“

16. In der Tarifpost 11 werden in der lit. a die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 40 S	auf 80 S
von 10 S	auf 20 S.

17. In der Anmerkung 3 zur Tarifpost 11 entfällt die lit. c; der Strichpunkt nach der lit. b wird durch einen Punkt ersetzt.

18. In der Tarifpost 15 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 50 S	auf 100 S
von 100 S	auf 200 S
von 10 S	auf 20 S.

Artikel X

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Der § 3 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1981, hat zu lauten:

„§ 3. (1) In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt.

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den im § 448 ZPO genannten Betrag übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat; hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen, sonst der § 40 ZPO anzuwenden. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig.“

Artikel XI

Änderungen des Rechtsanwaltsstarifgesetzes

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, über den Rechtsanwaltsstarif, zuletzt

geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1981, wird geändert wie folgt:

1. Im Abschnitt II der Tarifpost 1 haben zu lauten:

a) lit. e:

„e) Einsprüche gegen den Zahlungsbefehl, die sich bloß auf die Erhebung des Einspruchs beschränken;“

b) lit. h:

„h) Berufungsbeantwortungen, die bloß den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;“

2. In der Z 1 des Abschnittes I der Tarifpost 2

a) wird die lit. a aufgehoben;

b) hat die lit. c zu lauten:

„c) Beantwortung von Klagen, Widersprüche gegen ein Versäumnisurteil, Einsprüche gegen einen Zahlungsbefehl, Widersprüche gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze nicht unter Tarifpost 1 fallen und sich auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;“

3. Die lit. b der Z 1 des Abschnittes I der Tarifpost 3 A hat zu lauten:

„b) Beantwortung von Klagen, Widersprüche gegen ein Versäumnisurteil, Einsprüche gegen einen Zahlungsbefehl, Widersprüche gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze weder unter Tarifpost 1 noch unter Tarifpost 2 fallen;“

4. Im Abschnitt I der Tarifpost 3 B wird das Wort „Berufungsmittelungen“ durch das Wort „Berufungsbeantwortungen“ ersetzt.

Artikel XII

Anderungen des Todeserklärungsgesetzes 1950

Das Todeserklärungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 23/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1978, wird geändert wie folgt:

1. Der § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

„Inländische Gerichtsbarkeit

§ 12. Die inländische Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung eines Verschollenen ist gegeben, wenn

1. er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt

hat, österreichischer Staatsbürger gewesen ist oder

2. er Vermögen im Inland hat oder

3. die Tatsache seines Todes für ein im Inland zu beurteilendes Recht oder Rechtsverhältnis erheblich ist oder

4. der Antrag auf Todeserklärung vom Ehegatten des Verschollenen gestellt wird und dieser Ehegatte entweder österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und zur Zeit der Eheschließung mit dem Verschollenen österreichischer Staatsbürger gewesen ist.“

2. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Zur Todeserklärung eines Verschollenen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, sonst das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.“

Artikel XIII

Anderungen des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz vom 8. März 1979, BGBl. Nr. 140, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Die Unzuständigkeit des Gerichtes ist — vorbehaltlich ihrer Heilung nach § 104 Abs. 3 JN — in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen wahrzunehmen.“

2. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Die §§ 24, 25 Abs. 3 bis 7 und 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb gelten sinngemäß.“

Artikel XIV

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Aufhebungen, Vollziehung

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Feber 1982 in Kraft.

§ 2. (1) Es sind anzuwenden

1. Art. I Z 7, wenn alle den Streitsachen zugrunde liegenden Klagen nach dem 31. Jänner 1982 bei den Gerichten eingelangt sind;

2. Art. I Z 8 und 9, Art. II Z 2 und 3 sowie Art. III Z 3, 38, 41, 42, 43 und 53 auf Vorgänge, die nach dem 31. Jänner 1982 vorzunehmen sind bzw. vorgenommen werden;

3. Art. III Z 11 bis 14, 31, 79 und 86 auf Anträge bzw. Begehren, die nach dem 31. Jänner 1982 gestellt werden;

4. Art. III Z 16 auf Schriftsätze, die nach dem 31. Jänner 1982 eingebracht werden;
5. Art. III Z 17, 19, 22, 35, 40, 50 lit. a und 54 sowie Art. IV Z 7, 8 lit. b und 10 auf Fristen, die vor dem 1. Feber 1982 noch nicht zu laufen begonnen haben, bzw. auf versäumte Tagsatzungen über einen Wiedereinsetzungsantrag, die nach dem 31. Jänner 1982 abgehalten werden;
6. Art. I Z 13 und 51 lit. a, Art. III Z 30, 76 und 81 sowie Art. VII Z 1, wenn der betreffende Beschluß nach dem 31. Jänner 1982 gefaßt wird (§ 416 Abs. 2 ZPO);
7. Art. III Z 18, 55 bis 57, 59 lit. b; 60 bis 63, 66 bis 69, 77, 80, Art. IV Z 21, Art. V Z 4, Art. VIII Z 3 sowie Art. XI Z 1 lit. b und Z 4, wenn die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels bzw. des Rechtsbehelfs, im Fall des Art. III Z 18 lit. b auch des sonstigen Schriftsatzes, nach dem 31. Jänner 1982 zu laufen beginnt;
8. Art. III Z 70, 72, 73, 82 und 83 sowie Art. VIII Z 2 und 5, wenn die Entscheidung der II. Instanz nach dem 31. Jänner 1982 gefällt wird (§ 416 Abs. 2 ZPO);
9. Art. III Z 74 und 84 sowie Art. VI und VIII Z 4, wenn die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs nach dem 31. Jänner 1982 gefällt wird (§ 416 Abs. 2 ZPO);
10. Art. III Z 92, 94 bis 98, wenn der Schiedsspruch nach dem 31. Jänner 1982 gefällt wird;
11. Art. I Z 18 und 19 sowie die durch diese Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit bedingten Änderungen auf Eheverfahren, die nach dem 31. Dezember 1984 gerichtsanhängig werden; über Eheverfahren einschließlich der damit verbundenen vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis, die vor diesem Zeitpunkt gerichtsanhängig werden, entscheidet ohne Rücksicht auf deren Wert der Einzelrichter des Gerichtshofs nach den hiefür geltenden Vorschriften.
- (2) Art. I Z 48 bis 50 und 51 lit. b sowie Art. III Z 24 bis 27 sind ab dem 1. Feber 1982 auch auf Verfahren anzuwenden, die vorher anhängig geworden sind. Verfügungen, mit denen vor dem 1. Feber 1982 Sachen zu Ferialsachen erklärt worden sind, verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.
- (3) Im übrigen ist dieses Bundesgesetz auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage bzw. der Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach dem 31. Jänner 1982 bei Gericht eingelangt ist.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

- das Gesetz vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren,
- der Abs. 2 des § 1 der Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, RGBl. Nr. 283, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten,
- die §§ 22 und 23 sowie der letzte Satz des § 24 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb,
- der § 14 der 4. DVOEheG,
- die Z 1 des § 6 des GOG 1945, StGBI. Nr. 47, und die dort genannte Verordnung,
- der zweite Satz des Abs. 1 des § 2 des Versicherungswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 185/1955,
- der Abs. 1 des § 27 und der § 548 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der Art. IX und X im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

KURZINFORMATION

1. Problem und Ziel der Regelung

Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß sich zwar die Zivilverfahrensgesetze im wesentlichen bewähren, zu einer tiefgreifenderen Änderung daher kein Anlaß besteht, daß jedoch manche geltenden Regelungen einerseits Arbeitsaufwand verursachen können, der nicht der Rechtsverwirklichung dient und daher ohne Nachteil für diese entfallen kann, und andererseits die Rechtsdurchsetzung durch formelle Schranken in einer Weise behindern oder doch erschweren, die bei zeitgemäßer Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Regelung nicht vertretbar scheinen. Die Suche nach der Möglichkeit, die Gerichte vor allem durch den Abbau überflüssigen Arbeitsaufwandes zu entlasten, ist durch die Schere zwischen einer starken Vermehrung des Anfalls an zivilgerichtlichen Verfahren einerseits und einer Knappheit des richterlichen und nichtrichterlichen Personals andererseits besonders dringend.

2. Grundzüge und Alternativen der Problemlösung

Der Gesetzesvorschlag sieht vor allem vor die stärkere Einsetzung des Einzelrichters statt des Senates in erster Instanz, die Zurückdrängung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, die Vereinfachung

des Einlassungsverfahrens (amtswegiges Mahnverfahren), die Beschränkung der Rechtsmittel, besonders der Anrufbarkeit des OGH (wobei diese Aufstellung keine Vollständigkeit beansprucht).

Alternativen sind nicht denkbar. Die Möglichkeit einer Personalvermehrung ist — abgesehen von der Kostenfrage — nur scheinbar gegeben, da der hinreichend qualifizierte Nachwuchs begrenzt ist, vor allem für Richter des Höchstgerichtes.

3. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs sind nur äußerst vage abzuschätzen. Geringe, durch die Verwirklichung des Entwurfs bedingte Mehrausgaben werden jedoch sicher durch mögliche Einsparungen an Arbeitsaufwand überwogen werden. Diese Verringerung des Arbeitsaufwandes wird sich allerdings kaum in einer Personaleinsparung auswirken können, aber doch durch die Vermeidung oder Verringerung einer andernfalls notwendigen Personalaufstockung.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

I. Der vorliegende Entwurf geht auf verschiedene Vorschläge und Vorarbeiten zurück.

Zunächst hat durch mehrere Jahre die beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe Zivilverfahren (früher Arbeitsgruppe zur Überholung der Zivilprozeßgesetze) geprüft, welche Änderungen der JN und der ZPO zweckmäßig wären, vor allem um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erzielen.

Im Jahr 1976 haben die Landesvertretungen der Richter und der Rechtsanwälte dem Bundesministerium für Justiz gemeinsame Vorschläge über Änderungen der Verfahrensgesetze vorgelegt (mit zusätzlichen Vorschlägen der Richterschaft).

Diese Vorschläge sind dann im Herbst 1976 mit diesen Landesvertretungen und in mehreren ganztägigen Sitzungen in der Arbeitsgruppe Zivilverfahren (in der auch wieder Angehörige dieser Landesvertretungen sind) erörtert worden.

Die Ergebnisse aller dieser Beratungen und Vorschläge, die der OGH zu seiner Entlastung erstattet hat, sind im wesentlichen in den Entwurf einer „Zivilverfahrens-Novelle 1979“ aufgenommen worden, der im Sommer 1979 zur Begutachtung versendet worden ist. Das Begutachtungsverfahren hat eine Fülle weiterer Anregungen ergeben.

Viele dieser Anregungen, über die zum Teil auch noch eingehende Gespräche stattgefunden haben, haben sich als nützlich erwiesen. Diese Vorschläge und eine Reihe weiterer, sich zum Teil daraus ergebender Änderungen sind in den nun vorliegenden Entwurf eingebaut worden. Er ist dadurch wesentlich inhaltsreicher geworden als der seinerzeit zur Begutachtung versendete.

Eine große Rolle haben bei der Umarbeitung des Entwurfs schriftliche und mündliche Stellungnahmen aus den Reihen der Rechtswissenschaft gespielt, vor allem der Universitätsprofessoren DDr. Fasching, Dr. Jelinek, Dr. Kralik, Dr. Matscher und Dr. Sprung.

II. 1. Ein Hauptanliegen des Entwurfes ist eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrens — selbstverständlich ohne Einbuße an Verlässlichkeit der Rechtsprechung —, von der zu erwarten ist, daß sie zu einer Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens für die Parteien führen wird, teils unmittelbar, teils durch eine Entlastung der Richterschaft und der Rechtsanwaltschaft von überflüssigem Arbeitsaufwand.

Ein zweiter Schwerpunkt des Entwurfes sind Änderungen, die den Zugang zum Recht, vor allem das rechtliche Gehör, verbessern sollen. Die beiden Hauptanliegen des Entwurfes überschneiden einander zum Teil insofern, als manche Bestimmungen des Entwurfs beiden förderlich sind, zum Teil muß allerdings naturgemäß mit einer Verbesserung des rechtlichen Gehörs ein gewisser Mehraufwand in Kauf genommen werden, wie etwa bei der Ausdehnung des Rechtsinstituts des Widerspruchs (§ 397 a ZPO) auch auf den in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§ 605 ZPO); dieser Mehraufwand wird allerdings — wie etwa die bisherigen Erfahrungen mit dem Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil zeigen — sehr gering sein.

2. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen, die ja naturgemäß nicht nach ihrem inneren Zusammenhang zusammengefaßt, sondern — dem System der Verfahrensgesetze folgend — auf diese verstreut sind, lassen sich — zunächst für das Hauptanliegen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung — etwa nach folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

- a) Weitere Zurückdrängung des Senates auch im Gerichtshofverfahren dadurch, daß diese Gerichtsbesetzung eines ausdrücklichen Parteienantrags bedarf; der Einzelrichter soll außerdem auch ein bereits vor dem Senat anhängiges Verfahren übernehmen, wenn der Streitwert unter die Senatsgrenze eingeschränkt oder der Antrag auf Entscheidung durch den Senat zurückgezogen wird;
- b) Verminderung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und Leerläufen infolge Unzuständigkeit durch Heilung aller Unzuständigkeiten mit der Streiteinlassung und weitgehende Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit, damit im Zusammenhang die Ausdehnung der materiellen Streitgenossenschaft und ihrer Zuständigkeitsbegründenden Wirkung;
- c) Vereinfachung des Einlassungsverfahrens, vor allem durch die Einführung der Amtswegigkeit des Mahnverfahrens und seine Ausdehnung auch auf den Gerichtshof, sodaß also bei allen nur auf eine Geldzahlung gerichteten Klagen zunächst ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist, wobei der Einspruch dagegen (derzeit der Widerspruch) im Gerichtshofverfahren gleichzeitig die Streiteinlassung (mit Wirkung der Klagebeantwortung) ist; damit und auch bei anderen Klagen Zurückdrängung der ersten Tagsatzung durch die Möglichkeit, die Streiteinlassung (Klagebeantwortung) schriftlich aufzutragen;
- d) Entlastung des OGH durch weitergehende Beschränkung der Revision und die Möglichkeit einer vereinfachten Ausfertigung seiner Entscheidungen; in diesem Zusammenhang zu erwähnen eine Beschränkung der Berufung ihren Gründen nach bei geringeren Streitwerten;
- e) Fristenvereinheitlichung (wobei zu berücksichtigen war, daß die Verlängerung etwa der Einwendungsfristen im Auftragsverfahren auf 14 Tage bereits im KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, normiert worden ist);
- f) Neuregelung, damit zum Teil erstmalige ausdrückliche Regelung, des Internationalen Zivilverfahrensrechts, vor allem der Abgrenzung der Entscheidungsbefugnis der österreichischen Gerichte sowohl in Vermögens- als auch in Statussachen; dabei sollen nicht zu rechtfertigende Ausweitungen durch exorbitante inländische Zuständigkeiten vermieden werden; in diesem Punkt wie auch sonst (besonders bei der Verfahrenshilfe und der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten) Beseitigung der Gegen-

seitigkeit, womit Zielsetzungen des Europarates und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht entsprochen wird;

- g) Verbesserung der Vorschriften des schiedsgerichtlichen Verfahrens, unter anderem durch Berücksichtigung der internationalen Rechtslage, nicht zuletzt um Österreich als Austragungsort internationaler Schiedsverfahren attraktiver zu machen.

3. Der Verbesserung des rechtlichen Gehörs sollen vor allem dienen:

- a) Ausdehnung der Möglichkeit des Widerspruchs nach § 397 a ZPO auch auf Versäumungsurteile nach § 398 ZPO und auf bedingte Zahlungsbefehle;
- b) Einführung der Zweiseitigkeit in das Rekursverfahren über materiellrechtliche oder besonders wichtige verfahrensrechtliche Fragen.

III. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung dieser Angelegenheit ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

IV. Wie sich die Gesetzwerdung des Entwurfes auf den **Bundshaushalt** auswirken wird, kann nur sehr vage abgeschätzt werden:

1. Die Auswirkungen der Änderungen des Justizgebührenrechtes dürften sich im Ergebnis die Waage halten. Die Berechnung der Eingabengebühr je Eingabe (statt wie bisher je Gleichschrift) mit gleichzeitiger Verdopplung der Eingabengebühr ändert nichts in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen die Eingabe zweifach zu überreichen ist; die Fälle einer Verminderung des Gebührenaufkommens (in denen mehr als zwei Gleichschriften zu überreichen sind) und einer Vermehrung (in denen eine Eingabe nur einfach zu überreichen ist) gleichen sich vermutlich aus. Die Erhöhung der Eingabengebühr für Klagen (und dergleichen) um 1% des Streitwertes einerseits sowie der Verzicht auf die 10%ige Entscheidungsgebühr und die Verminderung höherer Entscheidungsgebühren um 1% bedingen eine geringfügige Steigerung des Gebührenaufkommens durch diejenigen Fälle, in denen keine Entscheidung ergeht, in denen also bisher eine Entscheidungsgebühr überhaupt nicht angefallen ist.

2. Der größte Mehraufwand, der mit der Verbesserung des rechtlichen Gehörs verbunden sein wird, ergibt sich für die Fälle der nichtstreitigen Erledigung aus der zweiten Zustellung des (rechtskräftig gewordenen) Zahlungsbefehls im Mahnverfahren. Wie in den Erläuterungen zum § 605 ZPO näher ausgeführt ist, handelt es sich um etwa 50 000 zusätzliche Zustellungen jährlich.

3. Dieser Mehraufwand wird zweifellos weit überwogen werden durch die Einsparung an Arbeitskraft, die durch die vorgeschlagenen Vereinfachungen erzielbar ist. Da es sich dabei zumindest zum Teil nur um den Abbau von Überbelastungen handeln kann, kann nicht abgesehen werden, ob die Gesetzwerdung des Entwurfes letztlich eine Verringerung des Personalaufwandes mit sich bringen wird. Wahrscheinlich ist aber, daß andernfalls notwendige Personalvermehrungen dadurch vermieden oder zumindest verringert werden können.

4. Mittelfristig betrachtet dürfte also die Gesetzwerdung des Entwurfes den Bundeshaushalt eher entlasten.

BESONDERER TEIL

Zum Art. I (Änderungen der Jurisdiktionsnorm)

Zu den Z 1 und 2 (§§ 2 und 3)

Für „Seesachen“ sind (bis heute) keine eigenen Gerichte errichtet worden (Fasching Kommentar I 164 Anm. 4; MGA ZPO¹³ Anm. 5 zum § 2 JN); es besteht auch kein Bedürfnis danach. Im Zug der Kompetenzvereinbarung werden daher die vorgesehenen Aufhebungen vorgeschlagen.

Zu den Z 3 und 4 (§§ 7 und 7 a)

1. Bereits im Allgemeinen Teil wurde ausgeführt, daß das Hauptanliegen des Entwurfs, eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrens, unter anderem auch durch die vermehrte Verwendung des Einzelrichters im Gerichtshofverfahren erreicht werden soll. Vor allem dieser Forderung soll durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 7 und 7 a Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird aus systematischen Erwägungen der bisherige Inhalt des Abs. 3 des § 7 in geänderter Fassung dem § 7 a als Abs. 3 eingefügt. Die sonstigen Änderungen im Wortlaut des § 7 haben lediglich eine knappere Neuformulierung des Abs. 1 und die Beseitigung der Bestimmungen über die bergrechtlichen Senate im Abs. 2 zum Gegenstand (dazu siehe die Erl. zum § 53).

2. Der Abs. 1 des § 7 a enthält nunmehr den Grundsatz, daß in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche beim Gerichtshof in erster Instanz der Einzelrichter entscheidet. Bisher galt dies in diesem grundsätzlichen Sinn nur bei Rechtsstreitigkeiten über einen 300 000 S nicht übersteigenden Streitgegenstand.

3. Diese Wertgrenze wird nun im Abs. 2 auf 500 000 S angehoben. Entsprechend dem oben angeführten Grundsatz der Einzelrichterentscheidung soll außerdem in Hinkunft auch bei Überschreitung dieser Wertgrenze der Senat nur dann zur Entscheidung berufen sein, wenn dies eine der Parteien beantragt. Dadurch wird praktisch das Einzelrichterverfahren zum Regelfall auch

vor dem Gerichtshof; eine Durchführung dieses Gedankens derart, daß grundsätzlich das Verfahren als Einzelrichterverfahren geregelt und dem nur ergänzende Bestimmungen für den Fall des Senatsverfahrens beigelegt werden, würde eine völlige Umgestaltung der JN und der ZPO bedingen, der dadurch verursachten Schwierigkeiten — auch für die spätere Rechtspraxis, die sich erst an ein neues Gesetz gewöhnen müßte — wegen wird auf diese Verwirklichung der Grundsatztreue verzichtet.

Die Möglichkeit einer derartigen Antragstellung wird zeitlich für den Kläger mit der Klags-einbringung, für den Beklagten mit der Einbringung der Klagebeantwortung begrenzt; dabei soll es sich um eine absolute Begrenzung handeln, die auch dann wirkt, wenn der Streitwert nachträglich über den Betrag von 500 000 S erweitert wird.

Daneben enthält der Abs. 2 nunmehr auch die Regelung, daß der Einzelrichter auch dann zur weiteren Verhandlung und zur Entscheidung berufen ist, wenn der Streitwert nachträglich (bis zum Schluß der mündlichen Streitverhandlung) auf oder unter den genannten Betrag eingeschränkt wird. Weiters wird auch die Möglichkeit eröffnet, den Antrag auf Senatsbesetzung zurückzuziehen. Schließlich wird aus prozeßökonomischen Gründen noch sichergestellt, daß in diesen Fällen durch die Änderung der Gerichtsbesetzung nicht auch ein Richterwechsel eintritt.

4. Der Inhalt des Abs. 3 soll, wie schon oben erwähnt worden ist, den bisherigen Abs. 3 des § 7 ersetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmung bestehen einerseits im Wegfall gegenstandslos gewordener Teile, andererseits in der Erweiterung auf die nunmehr auch für das Gerichtshofverfahren generell möglich werdende Erlassung eines Zahlungsbefehls sowie auf die Bestätigung und Aufhebung der Vollstreckbarkeit.

5. Durch den letzten Absatz des § 7 a wird ausdrücklich klargestellt, daß durch die nunmehrige Neuregelung bestehende Sondervorschriften über die Senatsbesetzung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (zB § 9 Abs. 3 AHG) nicht berührt werden sollen.

6. Hinsichtlich der bisher in § 7 a Abs. 3 geregelten Ehestreitigkeiten wird durch eine Übergangsbestimmung sichergestellt, daß bis zum Wirksamwerden der vorgesehenen Zuständigkeitsregelung des § 49 a Abs. 1 Z 5 JN weiterhin der Einzelrichter zur Entscheidung berufen ist. Die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, die gleichfalls im geltenden § 7 a Abs. 3 erwähnt sind, gehören auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 bereits jetzt vor die familienrechtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte (§ 49 a Abs. 1 Z 3 JN).

Zur Z 5 (§ 8)

Diese Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des § 53 JN.

Zur Z 6 (§ 28)

Nicht zu Unrecht bemerkt schon **Pollak**, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes² I (1932), 249, die Grenzen der österreichischen Entscheidungsgewalt seien in den §§ 28 und 42 JN als abgesteckt vorausgesetzt, aber nirgends ausdrücklich abgesteckt. Tatsächlich sind die Bestimmungen der JN, die auf diese Abgrenzung Bezug nehmen — dazu wären auch der Art. IX EGJN und der § 29 JN zu zählen — in dieser Hinsicht nicht sehr aufschlußreich. Lediglich für Statussachen und Nachlasssachen finden sich klarere Abgrenzungsnormen; hier haben sich bei der Anwendung des § 28 JN auch nie ernstliche Schwierigkeiten ergeben. Anders jedoch bei vermögensrechtlichen Ansprüchen; hier ist der Umfang der inländischen Gerichtsbarkeit im Gesetz nicht klar abgegrenzt.

Die Rechtsprechung hat in diesem Bereich zwischen extremen Positionen geschwankt. Der OGH hat seit seiner grundlegenden E. vom 18. Oktober 1950 SZ 23/293 (zuletzt 16. September 1975 EvBl. 1976/110 = JBl. 1976, 267 = RZ 1976, 36) seine Ordinationsbefugnis zunächst sehr extensiv interpretiert und dies damit begründet, daß die inländische Gerichtsbarkeit potentiell universalen Charakter habe und keiner positiven Normierung bedürfe, sondern immer dann als gegeben anzunehmen sei, wenn sie nicht im Einzelfall durch eine positive Vorschrift, durch Völkerrecht (Völkergewohnheitsrecht, Völkervertragsrecht) oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgeschlossen sei. Diese extreme Meinung hat im Anschluß an die E. SZ 23/293 in der Lehre zunächst **Wahle** JBl. 1960, 35 vertreten und dann sehr ausführlich **Matscher**, Zuständigkeitsvereinbarungen im österreichischen und im internationalen Zivilprozeßrecht (1967).

Dann jedoch hat der OGH im Hinblick auf die von einem anderen Teil der Lehre (vgl. **Kralik**, Die internationale Zuständigkeit, ZZP 1961, 2 ff., bes. 31 f.; **Holzhammer**, Österreichisches Zivilprozeßrecht², 29 und **Fasching** Kommentar I 218) vertretene Auffassung, wonach den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit nicht nur die Funktion zukomme, eine Arbeitsteilung zwischen den inländischen Gerichten gleicher Gerichtstypen zu bewirken, sondern daß damit auch die inländische Gerichtsbarkeit (is der sog. „internationalen Zuständigkeit“) geregelt werden solle, eine Kehrtwendung vorgenommen und den § 28 JN extrem restriktiv interpretiert (OGH 3. November 1977 EvBl. 1978/10). Er hat dies so begründet, daß das Vor-

liegen einer Beziehung der Rechtssache zum Inland allein die Anwendung des § 28 JN noch nicht rechtfertigen könne; diese Bestimmung sei nämlich im streitigen Verfahren nur dort anwendbar, wo eine Rechtssache auf Grund einer positiven Norm vor die österreichischen Gerichte gehöre und es an einer örtlichen Zuständigkeit fehle.

Im Hinblick auf die in der Rechtsprechung zutage getretenen Unsicherheiten über die Tragweite des § 28 JN hat sich die Lehre (vgl. **Matscher**, Zur Funktion und Tragweite der Bestimmung des § 28 JN, in **Schwind-Festschrift**, 173 ff.) dieses Problems angenommen und ein System entwickelt, das eine sinnvolle Anwendung des § 28 JN gewährleistet. Auf Grund einer eingehenden Analyse aller bekannten Ordinationsfälle hat **Matscher** nun dargelegt, daß es nicht die Funktion dieser Bestimmung sein könne, für alle Fälle, in denen die inländische Gerichtsbarkeit abstrakt gegeben sei (siehe die obigen Ausführungen über den potentiell universalen Charakter der inländischen Gerichtsbarkeit), auch eine konkrete Klagemöglichkeit vor einem inländischen Gericht zu schaffen; damit würde die den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit auch innewohnende Funktion einer indirekten Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der inländischen Gerichte gegenüber dem Ausland zur Gänze beseitigt werden.

Der OGH hat in der Folge diese Erwägungen vollinhaltlich übernommen (OGH 17. März 1978 JBl. 1978, 653 [mit Anm. von **Pfersmann**] = EvBl. 1978/131; 2. Juni 1978 EvBl. 1979/94), was weitgehend begrüßt worden ist (vgl. **Pfersmann** aaO).

Es ist jedoch ein Faktum, daß es sich bei der nunmehr offenbar gefestigten Interpretation des § 28 JN um ein von Lehre und Rechtsprechung entwickeltes Gebilde handelt, das im Gesetz derzeit fast keine substantielle Stütze hat. Dies ist grundsätzlich nicht gutzuheißen, da trotz allem die Rechtslage ungewiß bleibt. Es wird daher vorgeschlagen, die von Lehre und Rechtsprechung entwickelte Rechtslage nunmehr auch gesetzlich zu normieren; so hat auch **Matscher** aaO in **Schwind-Festschrift**, 174 und 196 nach dem Gesetzgeber gerufen und einen Vorschlag für eine Neufassung des § 28 JN erstattet.

In dem nun vorliegenden Vorschlag unterbleibt jeder Hinweis auf den in der Lehre umstrittenen Begriff der inländischen Gerichtsbarkeit. Der Zweck dieser Bestimmung soll nur der sein, bei Fehlen einer örtlichen Zuständigkeit oder im Fall der Unmöglichkeit der Ermittlung eines örtlichen Zuständigkeitstatbestandes der Ordinationsbefugnis des OGH dem System des österreichischen Zivilprozeßrechts konforme Grenzen zu ziehen. Dies geschieht durch die Z 1 und 2.

In der Z 1 wird auf die Fälle Bedacht genommen, in denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages Gerichtsbarkeit ausüben hat. So sind besonders in mehreren zwischenstaatlichen Vereinbarungen im Bereich des Verkehrsrechts Regelungen über die inländische Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten für bestimmte Streitigkeiten getroffen worden; soweit diese Regelungen nicht mit der innerstaatlichen Gerichtsorganisation der Vertragsstaaten übereinstimmen, ist es die Pflicht der Vertragsstaaten, für die ihnen — ausschließlich oder konkurrierend — zugewiesenen Sachen eine Klagsführung im Inland zu ermöglichen und zu diesem Zweck, in Ermangelung eines Gerichtsstands, einen solchen zu schaffen (vgl. Übereinkommen vom 19. Mai 1956, BGBl. Nr. 138/1961, über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr [CMR], Internationales Übereinkommen vom 7. Feber 1970, BGBl. Nr. 744/1974, über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr [CIV] sowie Internationales Übereinkommen vom 7. Feber 1970, BGBl. Nr. 744/1974, über den Eisenbahnfrachtverkehr [CIM]). Aber auch eine Reihe anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen könnte — für den Fall der Ratifikation durch Österreich — in Hinkunft Anlaß zu Ordinationen geben (zB Übereinkommen vom 1. Mai 1970 über den Beförderungsvertrag für Reisende und Gepäck in der internationalen Binnenschifffahrt [CVN], Übereinkommen vom 1. März 1973 über den Beförderungsvertrag für Reisende und Gepäck im internationalen Straßverkehr [CVR] sowie Antarktis-Vertrag).

In der Z 2 wird, in Anlehnung an das von Matscher auf Grund der von ihm überprüften praktischen Anwendungsfälle herausgearbeitete Bedürfnis nach Rechtsschutzgewährung im Inland, eine Ordinationsmöglichkeit für die Fälle eingeräumt, in denen ein Bedürfnis nach Rechtsdurchsetzung im Inland besteht und dieses nicht dadurch befriedigt werden könnte, daß eine im Inland anzuerkennende ausländische Entscheidung erwirkt wird. Hat ein Sachverhalt einen ausreichenden Nahebezug zu einem anderen Staat, ist die Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit dieses Staates für den Kläger zumutbar und kann dort eine Entscheidung erwirkt werden, die auch in Österreich anerkennbar ist, so wird wohl kein Bedürfnis an der Schaffung einer inländischen Entscheidung bestehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Gerichtsbarkeit des fremden Staates einigermaßen effizient ist, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß die ausländische Entscheidung vom Kläger rechtzeitig erlangt werden kann. Bei besonderer Dringlichkeit — etwa bei der Erlassung einer einstweiligen Verfügung — und (oder) mangelnder Erwirksamkeit eines im Inland anzuerkennenden ausländischen Titels wird eine Ordination eines inländischen Gerichtes durch den

OGH gerechtfertigt sein. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist besonders darauf zu achten, ob eine ausländische Entscheidung in Österreich auf Grund eines Staatsvertrages (es kann sich sowohl um ein bilaterales Vollstreckungsabkommen als auch um ein multilaterales Vollstreckungsübereinkommen handeln) oder auf Grund einer im Bundesgesetzblatt kundgemachten Regierungserklärung wirksam werden kann (§ 79 EO). Im vorgeschlagenen Gesetzestext wird — um die Bestimmung redaktionell nicht unnötig zu belasten — nur von einer „anzuerkennenden“ ausländischen Entscheidung gesprochen. Darunter ist jedoch auch das Erfordernis der Vollstreckbarkeit im Inland zu verstehen, wenn zur Rechtsdurchsetzung ein hier wirksamer Exekutionstitel notwendig ist.

Die derzeitige Regelung, daß die Ordination in streitigen bürgerlichen Rechtssachen auf Antrag einer Partei, sonst aber von Amts wegen zu geschehen hat, wird beibehalten.

Dagegen wird der Anregung von Schönherr (Anm. in Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1980, 50 zur E. OGH 25. September 1979), die Einschaltung des OGH zu beseitigen, nicht gefolgt; Schönherr schlägt vor, in Fällen, in denen die inländische Gerichtsbarkeit zwar gegeben sei, es jedoch an einer örtlichen Zuständigkeit fehle, sollte die Klage bei dem für den Kläger örtlich zuständigen Gericht eingebracht werden; der OGH würde dadurch entlastet und das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Eine solche Lösung könnte nämlich im Hinblick auf die bereits dargelegten divergierenden Auffassungen über den Umfang der inländischen Gerichtsbarkeit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten wieder zu einer ausufernden Rechtsprechung führen. Gerade die sorgfältig begründeten E. OGH 17. März 1978 und 2. Juni 1978 machen deutlich, daß auf die Mitwirkung des OGH im Rahmen des § 28 JN nicht verzichtet werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch festgehalten, daß der dritte von Matscher aaO in Schwind-Festschrift, 196 vorgeschlagene Ordinationsfall, daß nämlich — ohne Vorliegen einer örtlichen Zuständigkeit — die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden ist. Dieser Vorschlag ist nämlich im Hinblick auf den § 81 Z 3 EO gemacht worden (ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit in Statussachen österreichischer Staatsbürger). Da nunmehr aber auch die Aufhebung der Z 3 des § 81 EO vorgeschlagen wird, ist dieser Vorschlag gegenstandslos geworden. Da durch eine Ordination nach § 28 JN nur eine fehlende örtliche Zuständigkeit, nicht aber die fehlende inländische Gerichtsbarkeit ersetzt werden kann, im Bereich der Statussachen aber durchwegs eine subsidiäre örtliche Zustän-

digkeit (Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder Bezirksgericht Innere Stadt Wien) festgelegt ist, kann sich die Notwendigkeit einer Ordination in diesem Bereich nicht mehr ergeben. Dies gilt auch für den Bereich der Nachlasssachen, da es eine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit nach § 21 AußStrG ohne konkrete örtliche Zuständigkeit (§§ 105 und 106 JN) nicht gibt.

Zur Z 7 (§ 31 a)

Nach dieser Bestimmung soll die Delegation gegenüber der Regelung des § 31 in zwei Fällen dadurch vereinfacht werden, daß das erkennende Gericht selbst (im Senatsprozeß der Vorsitzende) die Sache einem anderen Gericht übertragen kann:

1. Wenn beide Parteien den Prozeß vor dem anderen Gericht führen wollen und deshalb übereinstimmend die Delegation beantragen. Es handelt sich dabei praktisch um eine nachträgliche Konsensprorogation ähnlich dem Fall des § 104 JN, die deshalb auch mit dem Beginn der mündlichen Streitverhandlung befristet sein soll (nicht zuletzt soll dadurch vermieden werden, daß die Parteien einen derartigen Delegierungsantrag verwenden, um einen Richter auszuschalten, dessen Prozeßführung ihnen nicht genehm ist). Diese Möglichkeit einer einvernehmlichen Wahl eines bestimmten Gerichtes erst nach der Einbringung der Klage bei dem von Gesetzes wegen zuständigen Gericht nimmt an Bedeutung zu, weil § 14 KSchG für einen großen Teil der Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit der Gerichtsstandvereinbarungen nach § 104 JN sehr einschränkt; durch die hier vorgeschlagene Bestimmung wird den Parteien die Wahl eines anderen, für sie zweckmäßigeren Gerichtes ermöglicht, ohne daß dadurch der Schutzzweck des § 14 KSchG beeinträchtigt würde.

2. Bei deliktischen Schadenszufügungen, vor allem bei den vor den Gerichten weitaus überwiegenden Verkehrsunfällen, entsteht häufig eine Mehrzahl von Schadenersatzansprüchen zwischen mehreren Gläubigern und mehreren Schuldern, die oft mit gesonderten Klagen bei örtlich verschiedenen Gerichten geltend gemacht werden. Die meist gleichgelagerte Frage nach dem Anspruchsgrund wird dann von verschiedenen Gerichten in mehreren Verfahren geprüft, was nicht nur vermeidbaren Aufwand verursacht, sondern auch die Gefahr abweichender Beurteilung der gleichen Frage mit sich bringt, was unter Umständen wieder das Ansehen der Rechtsprechung beeinträchtigt.

Es wird deshalb hier eine Befugnis des Gerichtes vorgeschlagen, auch noch nachträglich mehrere gesondert eingeleitete Verfahren, für die sachlich das gleiche Gericht zuständig ist, bei einem Gericht zu konzentrieren.

Um Zufälligkeiten oder gar einem Hin- und Herschicken von Akten vorzubeugen, soll auch

geordnet werden, bei welchem der befaßten Gerichte die Sachen zu konzentrieren sind; es soll das Zuvorkommen entscheiden.

Zur Z 8 (§ 33)

Nach der derzeitigen Fassung des § 33 darf der Richter nur sehr eingeschränkt außerhalb des Sprengels des Gerichtes amtshandeln. In vielen Fällen fördert jedoch die Durchführung etwa eines Lokalaugenscheins durch den erkennenden statt durch den ersuchten Richter in einem anderen Gerichtssprengel nicht nur die Unmittelbarkeit und damit die Verlässlichkeit des Verfahrens, sie spart sogar Zeit und Kosten. Durch die vorgeschlagene Änderung soll für diesen — gelegentlich schon jetzt geübten — Vorgang eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zur Z 9 (§ 36)

Durch diese Änderung soll eine gelegentlich geübte Praxis zurückgedrängt werden, daß Gerichtshöfe die in ihrem Sprengel wohnenden Zeugen nicht selbst vernehmen, sondern nur den Beweisbeschuß fassen, möglicherweise sogar das Verfahren nach § 193 Abs. 3 ZPO schließen, und dann in ihrem Sprengel gelegene Bezirksgerichte um die Vernehmung der dort wohnenden Zeugen und der Parteien ersuchen. Zur Stärkung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme soll ein derartiges Ersuchen nur unter den erschwerten Voraussetzungen zulässig sein, unter denen die Parteienvernehmung im Rechtshilfeweg durchgeführt werden darf.

Zur Z 10 (§ 38)

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit für die Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Behörden soll entfallen. Wie zu den Änderungen des § 57 ZPO näher ausgeführt wird, ist die Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Retorsionsmaßnahme, die nicht den ausländischen Gesetzgeber trifft, sondern Privatpersonen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche behindert. Die praktische Bedeutung der Regelung ist ohnedies sehr gering.

Zur Z 11 (§ 41)

Nach einhelliger Gerichtspraxis werden derzeit Klagen, mit denen ein im außerstreitigen Verfahren zu erledigender Anspruch geltend gemacht wird, und Anträge im außerstreitigen Verfahren, über deren Gegenstand im streitigen Verfahren zu entscheiden ist, wegen Unzulässigkeit des beantragten Verfahrens, zT als Unzulässigkeit des Rechtswegs bezeichnet, zurückgewiesen, obwohl dasselbe Gericht auch für das richtige Verfahren zuständig wäre.

Die Zurückweisung eines Rechtsschutzbegehrens, nur weil es fälschlich als Klage oder als Antrag im außerstreitigen Verfahren bezeichnet ist, widerspricht nun einerseits dem mit der vorlie-

genden Novelle verfolgten Anliegen, derartige unfruchtbare Streitigkeiten über Verfahrensfragen möglichst zu vermeiden, und andererseits dem schon jetzt im § 84 Abs. 2 letzter Satz ausgedrückten, in dieser Novelle noch ausgebauten Gedanken, daß die unrichtige Bezeichnung eines Antrags keine Rolle spielen, seine Behandlung nicht hindern soll.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 41 soll bewirkt werden, daß ein derart falsch bezeichnetes Rechtsschutzgesuch nicht zurückzuweisen, sondern einfach im richtigen Verfahren zu behandeln ist (zuvor müßte allerdings ein bereits durchgeführtes unrichtiges Verfahren, einschließlich allenfalls ergangener, noch nicht rechtskräftig gewordener Entscheidungen aufgehoben werden).

Im Streitfall, welches Verfahren durchzuführen ist, wäre hierüber mit einem verfahrensrechtlichen Beschluß abzusprechen.

Ist unrichtigerweise eine Klage angebracht worden und wäre das angerufene Gericht für das durchzuführende außerstreitige Verfahren nicht zuständig, so greift § 44 ein: Die Sache ist an das zuständige Gericht zu überweisen.

Ergänzend sei bemerkt, daß der § 42 Abs. 4 mit einem solchen Vorgang nicht im Widerspruch steht. Die danach — sinngemäß — anzuwendenden Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung sagen nur ausdrücklich, daß das durchgeführte Verfahren für nichtig zu erklären und die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes auszusprechen ist; eine Zurückweisung der Klage beziehungsweise des Antrags im Verfahren außer Streitsachen ist nicht einmal für die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Prozeßhindernisse ausdrücklich vorgesehen. Die sinngemäße Anwendung auf den hier erörterten Fall bedeutet, daß eben — wie schon erwähnt — ein allenfalls bereits durchgeführtes unrichtiges Verfahren für nichtig und diese Art des Verfahrens für unzulässig zu erklären ist; eine Zurückweisung kommt nicht aus diesem Grund, sondern nur dann in Betracht, wenn das Gericht für das richtige Verfahren nicht sachlich und örtlich zuständig und auch nicht § 44 anzuwenden ist (diese Überlegungen gehen — mit OGH 24. April 1923 SZ 5/99 und **Petschek-Stagel** 139 — davon aus, daß die Abs. 1 bis 3 des § 42 nach ihrem Wortlaut und ihrem Sinn — vor allem im Vergleich mit der Systematik des § 41 — sowohl das streitige als auch das außerstreitige Verfahren erfassen, sodaß also der Abs. 4 nicht — wie dies etwa OGH 30. August 1950 SZ 23/235 oder **Fasching** Kommentar I 274 annehmen — den Mangel der inländischen Gerichtsbarkeit und die Unzulässigkeit des Rechtsweges im Verhältnis zum Verwaltungsverfahren für das außerstreitige Verfahren regelt, sondern das Verhältnis des außerstreitigen zum streitigen Verfahren; folgt man der zuletzt erwähnten Ansicht, so kann sich nicht einmal scheinbar ein

Widerspruch zwischen dem § 42 Abs. 4 und der durch die vorgeschlagene Änderung angestrebten Regelung ergeben).

Zur Z 12 (§ 43)

1. Diese Änderung gehört zu der Gruppe von Vorschlägen, durch die Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden oder zumindest zurückgedrängt werden sollen (siehe die Übersicht im Allgemeinen Teil II 2 b). Hierzu gehören auch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 45, 46 und 104 JN, 240, 260 und 477 ZPO sowie § 14 KSchG. Auf diesen Zusammenhang wird bereits hier eingegangen.

2. Derzeit knüpft der § 104 Abs. 3 JN die **Heilbarkeit der Unzuständigkeit** an die Zulässigkeit einer Konsensprorogation des angerufenen Gerichtes; ist danach die Unzuständigkeit unheilbar, so ist sie von Amts wegen bis zur Rechtskraft wahrzunehmen, und zwar auch in höherer Instanz (§ 477 Abs. 1 Z 3 ZPO). Diese Koppelung ist nicht ganz folgerichtig, weil die Gründe, die den Ausschluß der Konsensprorogation rechtfertigen, meist dann nicht mehr die Fortdauer der Unzuständigkeit tragen, wenn bereits Zeit und Mühe für das Verfahren aufgewendet worden ist. Hier überwiegt wohl in der Regel das öffentliche Interesse an der Verwertung des bereits erbrachten Aufwandes ein allfälliges anderes öffentliches Interesse, daß das Verfahren vor einem anderen Gericht durchgeführt werde. Auch das private Interesse der Parteien auf Durchführung des Verfahrens vor dem zuständigen Gericht ist dann nicht mehr schützenswert, wenn sie das Gericht selbst angerufen oder sich vor ihm in den Rechtsstreit eingelassen haben, obwohl Gelegenheit zur Geltendmachung der Unzuständigkeit war.

Allerdings kann auf eine Differenzierung der Unzuständigkeit nicht ganz verzichtet werden: Die heilbare Unzuständigkeit kann nach der geltenden Regelung von Amts wegen nicht mehr wahrgenommen werden, wenn das Gericht eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ausgeschrieben hat, der Beklagte muß sie spätestens bei der ersten Tagsatzung einwenden. Manche Zwangszuständigkeiten, etwa nach § 14 des KonsumentenschutzG, sollen nun sicherstellen, daß dem Beklagten die Einlassung in den Rechtsstreit nicht ungebührlich erschwert wird; würde die Wirkung einer Unzuständigkeit nach diesen Bestimmungen auf die einer heilbaren Unzuständigkeit reduziert, so wäre der Beklagte gezwungen, eine förmliche Unzuständigkeitseinrede zu erheben, also entweder — nach Durchführung des Mahnverfahrens vor einem Bezirksgericht (§§ 600 ff., besonders 606 Z 2 ZPO) — die auf Grund seines Einspruchs angeordnete Tagsatzung oder eine angeordnete erste Tagsatzung (§ 239 ZPO) zu besuchen, die bei einem für ihn ungünstig liegenden Gericht stattfindet, oder die Einrede in einem förmlichen, dem Anwaltszwang unter-

liegenden Schriftsatz zu erheben (§ 603 ZPO); er hätte weder die Möglichkeit, das Gericht schriftlich auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen, noch die, ein dennoch ergangenes Versäumungsurteil aus dem Grund der Unzuständigkeit zu bekämpfen.

3. Es wird daher vorgeschlagen, die schon derzeit aufeinander abgestimmten Regelungen des § 43 Abs. 1 und des § 104 Abs. 3 JN sowie des § 240 ZPO so zu ändern, daß die Unzuständigkeit eines Gerichtes, das nach § 104 Abs. 1 und 2 JN durch ausdrückliche Parteienvereinbarung zuständig gemacht werden könnte, so wie bisher von Amts wegen nur bis zur Ausschreibung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung wahrgenommen und vom Beklagten spätestens bei der ersten Tagsatzung oder mit der diesbezüglich an ihre Stelle tretenden Prozeßhandlung (vgl. § 603 Abs. 1 ZPO) eingewendet werden kann, während in allen anderen Fällen die Unzuständigkeit durch die qualifizierte Streiteinlassung geheilt wird: Es soll auch derjenige Gedanke des § 14 Abs. 2 zweiter Satz KSchG übernommen werden, daß die Heilung der Unzuständigkeit nicht schon durch Unkenntnis des Beklagten eintritt, sondern nur beziehungsweise erst dann, wenn er anwaltlich vertreten oder vom Richter entsprechend belehrt worden ist (diese Bestimmung des KSchG wird damit allgemeine Regelung und kann als überflüssig aufgehoben werden). In diesen Fällen hätte das Gericht seine Unzuständigkeit von Amts wegen auch noch bis zur Fällung eines Versäumungsurteiles wahrzunehmen, der Beklagte könnte ein solches Versäumungsurteil aus dem Nichtigkeitsgrund des — zu ändernden — § 477 Abs. 1 Z 3 ZPO bekämpfen.

Zur Z 13 (§ 44)

Durch diese Ergänzung, welches der beiden mit der Sache befaßten Gerichte die Parteien von der Überweisung zu verständigen hat, soll eine schon heute vielfach gepflogene Übung festgeschrieben werden, die überflüssigen Arbeits- und Zeitaufwand spart: Würde diese Verständigung dem überweisenden Gericht obliegen, so wäre dafür ein eigener Zustellvorgang erforderlich, dessen Durchführung — einschließlich des Einlangens des Rückscheins — abgewartet werden müßte; nach der hier vorgesehenen Regelung kann der Akt sofort dem zuständigen Gericht übersandt werden, das dann meist ohnedies eine Zustellung — etwa eines Beschlusses oder einer Ladung — vorzunehmen hat, mit der die Verständigung von der Überweisung ohne zusätzlichen Aufwand verbunden werden kann; Fälle, in denen eine solche Überweisung zu Unrecht erfolgt ist und daher angefochten wird, sind so selten, daß die dabei möglicherweise auftretenden Umständenlichkeiten die durch den vorgeschlagenen Vorgang bewirkte Einsparung keineswegs aufwiegen.

Zur Z 14 (§ 45)

Im Zusammenhang mit der Zurückdrängung von Zuständigkeitsstreitigkeiten soll die Anfechtung einer Entscheidung des Gerichtes über seine sachliche Zuständigkeit noch weiter eingeschränkt werden als bisher. Welche Art von Gericht zu entscheiden hat, ist für die Parteien meist von geringerer Bedeutung, zumal da ja auch vor dem Gerichtshof in der Mehrzahl der Fälle der Einzelrichter entscheidet. Von größerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Parteien ist der Ort, an dem das Verfahren abläuft. Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit eines Gerichtes sollen deshalb — ähnlich wie nach der geltenden Regelung — nur angefochten werden können, wenn sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes verneinen, und überdies nur dann, wenn durch die Änderung der sachlichen Zuständigkeit das Verfahren an einem anderen Ort ablaufen würde. Verschiebungen innerhalb derselben Gemeinde sollen jedoch dabei keine Rolle spielen.

Die Regel soll allerdings nicht für eine Zurückweisung a limine gelten. In diesen Fällen erspart ein Rekurs sehr oft einen negativen Kompetenzkonflikt, er dient dadurch der Verfahrensökonomie.

Zur Z 15 (§ 46)

Die Änderungen leiten sich aus dem Wegfall der Seegerichtsbarkeit (siehe §§ 2 und 3 JN) sowie der Aufhebung des § 53 JN ab.

Zur Z 16 (§ 48)

Wie schon vor Jahren angestellte Untersuchungen ergeben haben, ist diese Bestimmung seit Bestehen der JN noch niemals angewendet worden; sie paßt auch nicht in die moderne Praxis des internationalen Rechtsverkehrs.

Zur Z 17 (§ 49)

1. Das Fehlen der Eigenzuständigkeit für Mietzinsklagen führt besonders dann zu einem kaum zu rechtfertigenden Verfahrensaufwand, wenn einerseits vor dem Gerichtshof I. Instanz der Anspruch auf die die bezirksgerichtliche Wertgrenze übersteigenden Mietzinsrückstände geltend gemacht werden muß und andererseits die auf diese Mietzinsrückstände gestützte Räumungsklage beim Bezirksgericht anhängig zu machen ist.

Auch die Ausdehnung von Mietzinsklagen auf einen über die bezirksgerichtliche Wertgrenze angestiegenen Mietzinsrückstand stößt auf Schwierigkeiten.

Gegen all dies soll Abhilfe geschaffen werden.

Dadurch sollen aber die Bezirksgerichte nicht zusätzlich mit den besonders schwierigen Problemen des Leasing von beweglichen Sachen belastet werden, weshalb die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung auf unbewegliche

Sachen vorgeschlagen wird. Derzeit fallen die Leasinggeschäfte über bewegliche Sachen im Ergebnis deshalb nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte, weil die Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich bisher grundsätzlich von der Einklagung rückständiger Leasingraten ihren Ausgang genommen haben, die in der Regel die bezirksgerichtliche Wertgrenze überstiegen (Computer-Leasing usw.).

2. Die Abgrenzung der Frage, welche Streitigkeit als eine solche über „das Bestehen“ (oder Nichtbestehen) eines Bestandvertrages anzusehen ist, führt immer wieder zu Zuständigkeitsstreitigkeiten (MGA ZPO¹⁸ E. 19 bis 21).

Ein Bedürfnis nach der derzeitigen Ausnahmeregelung besteht nicht; umgekehrt brächte der Wegfall die Vermeidung der erwähnten Inzidenzstreitigkeiten mit sich.

Zur Z 18 (§ 49 a)

Die Einrichtung der familienrechtlichen Abteilungen hat sich bewährt; es wird daher vorgeschlagen, ihnen nunmehr (nach entsprechenden administrativen Vorsorgen, siehe Übergangsregelung) auch die Entscheidung über die streitigen Ehesachen zu übertragen (Abs. 1 Z 5). Damit würde unter einem eine zweckmäßige Zuständigkeitsvereinheitlichung erzielt.

Der eingeschobene Abs. 2 entspricht dem geltenden § 50 Abs. 2 zweiter Satz und ergibt sich aus der Z 5 des Abs. 1.

Einer Änderung des § 86 der 1. DVEheG bedarf es nicht, weil ohnedies kein Zweifel darüber bestehen kann, daß künftig derjenige Staatsanwalt zur „Mitwirkung“ berufen ist, in dessen „Sprenkel“ das Prozeßgericht liegt (so ist offensichtlich auch schon bisher der diesbezüglich gleichlautende § 6 Abs. 1 Z 4 FamRAnglV ausgelegt worden).

Zur Z 19 (§ 50)

Der Tatbestand des Abs. 2 erster Satz ist in der Z 5 des § 49 a Abs. 1, der Abs. 2 zweiter Satz im § 49 a Abs. 2 (neu) aufgegangen.

Zur Z 20 (§ 51)

1. Es erscheint nicht mehr erforderlich, die Wechsel- und Scheckstreitigkeiten — unabhängig von ihrem Streitwert — an den Gerichtshof zu binden (lit. a und b). Durch die Eingliederung der Z 8 in den Abs. 1 wird auch für diese Streitigkeiten die Wertzuständigkeit maßgebend und damit eine weitere nicht mehr erforderliche Zuständigkeitsdifferenzierung ausgeräumt.

2. Urheberrechts- und Wettbewerbsansprüche können sowohl nebeneinander wie auch einander schneidend gegeben sein.

Derzeit gehören Urheberrechtsstreitigkeiten zu den allgemeinen Gerichten, wobei die Wertzu-

ständigkeit maßgebend ist, während für die Wettbewerbsstreitigkeiten eine Eigenzuständigkeit der mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe gegeben ist.

Da diese Unterscheidung unzweckmäßig und keineswegs erforderlich ist, wird ihre Behebung vorgeschlagen (lit. c).

3. Die sachliche Zuständigkeit für Verbandsklagen nach §§ 28 und 29 KSchG richtet sich durch die Verweisung des § 30 Abs. 1 KSchG nach § 23 UWG. Dieser stellt mit Rücksicht auf den geltenden § 51 Abs. 2 Z 10 JN eine Doppelnormierung dar, deren Beseitigung vorgeschlagen wird (siehe § 3 der Übergangsbestimmungen).

Es bietet sich daher aus Gründen der besseren Überschaubarkeit an, unter einem die Zuständigkeitsregelung für die besagten Verbandsklagen hier aufzunehmen (lit. c).

4. Zu der im Abs. 3 vorgesehenen Aufhebung sei auf die Ausführungen zu den §§ 2 und 3 JN hingewiesen.

Zur Z 21 (§ 53)

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, hat den § 53 JN bedeutungslos gemacht. Seine Aufhebung wird vor allem deshalb vorgeschlagen, weil damit das aufwendige Verfahren der Ernennung fachmännischer Laienrichter aus dem Kreis der Bergbaukundigen entfallen kann, was zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt. Abgerundet wird dies durch die gleichzeitige Aufhebung der Z 1 des § 6 GOG 1945 und der dort genannten Verordnung (siehe § 3 der Übergangsbestimmungen).

Damit würde auch einer diesbezüglichen Anregung des Rechnungshofs vom 3. Juni 1980, Z 1150-24/80, entsprochen.

Zur Z 22 (§ 55)

Nichts ändern am bisherigen Rechtsbestand die Z 1 und 2 des Abs. 1 (siehe den ersten Satz des § 55), der Abs. 2 (die Umschreibung der Solidarforderung bzw. der Solidarverpflichtung läßt keine Zweifel daran, daß sie nur als eine Forderung bzw. Verpflichtung und nicht als mehrere anzusehen ist; vgl. Gschnitzer in Klang² 176, 284 f.) und der Abs. 3 (siehe den zweiten Satz des § 55).

Es ist wiederholt bedauert worden, daß über Ansprüche, die im einzelnen gering (etwa auch unter der Bagatellgrenze liegend), wirtschaftlich aber von erheblicher Bedeutung sind, keine höherinstanzlichen richtungweisenden Entscheidungen herbeigeführt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, dem unter Bedachtnahme auf die Erwägungen zur Bestimmung der Verbandsklagslegitimierten nach dem § 29 KSchG durch die Z 3 des Abs. 1 Abhilfe zu schaffen.

Nach dieser soll eine Zusammenrechnung auch stattfinden, wenn — was in den angesprochenen Fällen grundsätzlich der Fall ist — die Abtretenden nicht Streitgenossen nach § 11 Z 1 ZPO wären (vgl. MGA ZPO¹³ E. 1 zum § 11 Z 2 ZPO und E. 5 und 7 zum § 448 ZPO).

Diese Regelung führte dazu, daß selbst dann, wenn die einzelnen Ansprüche unter der Bagatellgrenze liegen, die Gesamtsumme aller für die sachliche Zuständigkeit und für die im letzten Absatz genannten Fragen maßgebend wäre.

Die im Abs. 4 enthaltene Aussage über die Gerichtsbesetzung erscheint hier aus Gründen der Klarheit erforderlich, weil der Abschnitt, in dem der § 55 JN eingeordnet ist, die Überschrift „Sachliche Zuständigkeit“ trägt.

Auch die Erwähnung des anzuwendenden Verfahrens (kein Bagatellverfahren, wenn die Gesamtsumme der unter der Bagatellgrenze liegenden Ansprüche die besagte Wertgrenze übersteigt) trägt zur Klarstellung bei (vgl. MGA ZPO¹³ E. 5, 7 und 15 zum § 448 ZPO).

Was die Regelung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln betrifft, so entspricht diese — abgesehen von der Erweiterung durch die Z 3 des Abs. 1 — dem geltenden Recht (MGA ZPO¹³ E. 1 zum § 11 Z 2 ZPO).

Für Streitgegenstände, die zwar die Bagatellgrenze, nicht aber 10 000 S übersteigen, wird zwar kein dem Bagatellverfahren vergleichbares Verfahren, wohl aber eine Beschränkung der zulässigen Rechtsmittelgründe vorgeschlagen; deshalb mußte hier der Abs. 1 des § 501 ZPO zitiert werden; die Zitierung des § 501 Abs. 2 ZPO konnte schon mit Rücksicht auf die aufgenommene Wendung „das anzuwendende Verfahren (§ 448 ZPO)“ unterbleiben.

Die Regelung des letzten Satzes des geltenden § 55 JN ist nicht übernommen worden, weil nicht einzusehen ist, warum die sachliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über einen Saldo anders sein soll als diejenige für die Geltendmachung einer Restforderung nach teilweiser Tilgung der Gesamtforderung (MGA ZPO¹³ E. 6 zu den Sätzen 2 und 3 des § 55 JN).

Schließlich wird die vorgeschlagene Fassung die immer wieder auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Beurteilung des Zusammenspiels der §§ 55 JN, 11 und 227 ZPO (vgl. MGA ZPO¹³ Entscheidungen zum Satz 1 des § 55 JN und E. 1 zum § 11 Z 2 ZPO) aus der Welt schaffen.

Zur Z 23 (§ 56)

Der Wert des Streitgegenstandes ist nicht nur für die Zuständigkeit und die Besetzung des Gerichtes maßgebend, sondern auch für eine Reihe

anderer Fragen, wie etwa für die Gründe, auf die eine Berufung gestützt werden kann (§ 501 Abs. 1 ZPO).

Die Bewertung des Streitgegenstandes soll deshalb dem Kläger für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgetragen werden, zumal ja damit weder für den Kläger noch für das Gericht ein zusätzlicher Aufwand verbunden ist (Statussachen bleiben wie bisher von allen streitwertabhängigen Regelungen grundsätzlich unberührt).

Zur Z 24 (§ 60)

Diese Änderung folgt aus der diesbezüglichen des § 7 a JN (siehe die Erläuterungen hiezu).

Zu den Z 25 und 26 (§§ 61 und 62)

Hiezu sei auf die Ausführungen zum § 53 JN hingewiesen.

Zur Z 27 (§ 63)

Die Begründung für diese Änderung ergibt sich aus den Erläuterungen zu den §§ 2 und 3 JN.

Zur Z 28 (§ 66)

Fast alle neueren Verfahrensvorschriften, auch der JN (etwa § 76), knüpfen in örtlicher Hinsicht an den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht an den Wohnsitz an, dessen Feststellung wegen seines subjektiven Tatbestandsmerkmals oft Schwierigkeiten macht.

Es wird daher vorgeschlagen, auch den allgemeinen Gerichtsstand auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen.

Die völlige Entfernung des Wohnsitzes, vor allem auch seiner Definition, aus der JN würde allerdings Schwierigkeiten mit sich bringen, da in vielen anderen Verfahrensvorschriften, besonders aus dem Bereich der Verwaltung, nach wie vor an den Wohnsitz angeknüpft und teils ausdrücklich, teils stillschweigend die Wohnsitzdefinition der JN rezipiert wird.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 66 sollen daher sowohl der gewöhnliche Aufenthalt als auch der Wohnsitz (mit seiner bisherigen Definition) gerichtsstandbegründend sein. Dadurch werden auch Unklarheiten darüber, ob jemand an einem Ort nur seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder — was allerdings nur selten sein wird — nur seinen Wohnsitz hat und daraus resultierende Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden.

Für den Fall, daß jemand gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz (der nicht gewöhnlicher Aufenthalt ist) an verschiedenen Orten hat, soll das gleiche gelten wie schon bisher in dem Fall, daß jemand an mehreren Orten einen Wohnsitz begründet hat (Abs. 4).

Die Definition des gewöhnlichen Aufenthalts im Abs. 2 folgt der EntschlieÙung des Europarats vom 18. Jänner 1972, (72) I, (siehe deren Text bei Loewe, Die Empfehlungen des Europarats zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“, ÖJZ 1974, 144). Durch die Umschreibung soll klargestellt werden, daß der Begriff weder auf rechtliche Elemente noch auf die Absicht des Betreffenden abstellt.

Zur Z 29 (§ 67)

Diese Änderung folgt aus der des § 66.

Zur Z 30 (§ 76)

1. Der Abs. 1 folgt aus der neuen Z 5 des § 49 a JN (siehe die Ausführungen hiezu).

2. Der Abs. 2 regelt die inländische Gerichtsbarkeit in streitigen Ehesachen neu. Anders als im geltenden Recht, in dem die inländische Gerichtsbarkeit nur teilweise, nämlich bei nicht österreichischer Staatsbürgerschaft der Ehegatten, ausdrücklich geregelt ist, während sie bei österreichischer Staatsbürgerschaft zumindest eines der Ehegatten aus der Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit abgeleitet wird, soll die inländische Gerichtsbarkeit nunmehr umfassend festgelegt werden.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sieht auch der Entwurf die inländische Gerichtsbarkeit in den Fällen vor, in denen zumindest einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist (Abs. 2 Z 1). Der Grundsatz, daß die österreichische Staatsbürgerschaft zumindest eines der Ehegatten, unabhängig von der Parteirolle im Verfahren und vom gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten, die inländische Gerichtsbarkeit begründet, entspricht einer lange zurückreichenden österreichischen Rechtstradition in allen Statussachen. Dieser Grundsatz hat seine schärfste Ausprägung im — nunmehr aufzuhebenden — § 81 Z 3 EO gefunden: Daß die österreichische Staatsbürgerschaft in Statussachen als Ausdruck eines besonderen Naheverhältnisses zu Österreich gerichtsbareitsbegründend wirkt, bedarf sohin keiner weiteren Darlegung.

Besitzt keiner der Ehegatten die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist nach geltendem Recht die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und die vom österreichischen Gericht zu fällende Entscheidung nach dem Heimatrecht des Ehemannes anerkannt werden wird oder einer der Ehegatten staatenlos ist; ferner, wenn die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung österreichische Staatsbürgerin gewesen ist und sie auf Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwaltschaft auf Nichtigkeitklärung der Ehe klagt.

Als Hauptargument für die derzeitige Lösung ist die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs ins Treffen geführt worden (wenn etwa eine Scheidung der Ehe nach dem Heimatrecht des Ehemannes nicht zulässig ist oder wenn der Heimatstaat die ausschließliche Scheidungsgerichtsbarkeit für seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt und sohin eine außerhalb des Heimatstaates erwirkte Ehescheidung dort nicht anerkannt werden kann, soll eine Ehescheidung in Österreich gleichfalls ausgeschlossen sein).

Diese Verknüpfung der inländischen Gerichtsbarkeit mit der Anerkennung der zu fällenden Entscheidung im Heimatstaat des Ehemannes vermag rechtspolitisch jedoch nicht mehr zu überzeugen, ganz abgesehen davon, daß ein Abstellen nur auf den Heimatstaat des Ehemannes mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht in Einklang zu bringen ist.

Überdies darf nicht übersehen werden, daß der Ehegatte, der aus der Ehe wegstrebt und von der voraussichtlichen Nichtanerkennung in seinem Heimatstaat Kenntnis hat, dies oft durchaus in Kauf nimmt. Auch die materiellrechtlichen Bestimmungen nehmen bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Eheschließung auf das Heimatrecht des Verlobten nicht Bedacht, falls die Ehe durch eine für den österreichischen Rechtsbereich wirksame Entscheidung geschieden worden ist (§ 17 Abs. 2 IPR-Gesetz).

Auch haben sich bereits bei der derzeitigen Rechtslage „hinkende Rechtsverhältnisse“ nie ganz vermeiden lassen. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß nach dem geltenden Recht die Gerichte und auch die Parteien mit der nicht immer leichten, mitunter manchmal auch langwierigen und kostspieligen Prüfung der Anerkennbarkeit der österreichischen Entscheidung im Heimatstaat des Ehemannes belastet werden.

Der vorliegende Entwurf geht daher vom Erfordernis der Anerkennung der zu fällenden Entscheidung im Heimatstaat des Ehemannes ab.

Um aber eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der inländischen Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch nicht österreichische Ehegatten hintanzuhalten, fordert der vorliegende Entwurf ein genügend starkes Naheverhältnis der Ehegatten zu Österreich.

Ein solches ist zweifellos gegeben, wenn zumindest der beklagte Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Abs. 2 Z 2). In diesem Fall die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, ist rechtspolitisch auch deshalb gerechtfertigt, weil der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten ja auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der allgemeine Gerichtsstand ist.

Hat dagegen nur der klagende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so müssen weitere Umstände hinzutreten, die Ausdruck eines entsprechend starken Naheverhältnisses der Sache zu Österreich sind. Nur dann nämlich ist es tragbar, daß der beklagte, sich gewöhnlich im Ausland aufhaltende Ehegatte, der sich nicht scheiden lassen will, auch gegen seinen Willen mit der Entscheidung eines österreichischen Gerichtes zu rechnen haben wird.

Der vorliegende Abs. 2 Z 3 sieht — alternativ — drei Voraussetzungen vor, die Ausdruck einer solchen Nahebeziehung sind und die zum gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers treten müssen:

Liegt die letzte Gemeinsamkeit der zu scheidenden Ehe im Inland — nämlich der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten — so ist es gerechtfertigt, die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, wenn auch zur Zeit der Erhebung der Klage nur noch der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dabei ist es unerheblich, ob der klagende Ehegatte nach der Trennung seinen gewöhnlichen Aufenthalt — nach Wegzug des anderen Ehegatten ins Ausland — im Inland beibehalten hat oder ob er selbst zunächst seinen gewöhnlichen Aufenthalt gleichfalls ins Ausland verlegt hat, später aber wieder nach Österreich zurückgekehrt ist (ein späterer gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten im Ausland dagegen würde die Subsumierung unter diesen Tatbestand verhindern).

Weiter ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn der klagende Ehegatte staatenlos ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage und steht überdies mit dem Grundsatz im Einklang, Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wie eigene Staatsangehörige zu behandeln (vgl. auch die materiellrechtliche Regelung des § 9 Abs. 2 IPR-Gesetz). Gleichgestellt sind auch, ohne daß es — da es ein bereits anerkannter Grundsatz ist — gesagt werden müßte, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (vgl. den § 3 StbG 1965 und den § 9 Abs. 2 IPR-Gesetz).

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß Flüchtlinge im Sinn der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Zusammenhang mit dem Protokoll vom 31. Jänner 1967, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, nach Art. 16 der eben erwähnten Flüchtlingskonvention bei der Zulassung zu den Gerichten österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Der dritte Fall eines gerichtsbegründenden Naheverhältnisses des klagenden Ehegatten zu Österreich liegt schließlich vor, wenn die-

ser Ehegatte zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsbürger gewesen ist. Dieser Gedanke findet sich — wenngleich auch eingeschränkt — bereits im geltenden Recht (§ 76 Abs. 3 Z 2 JN), jedoch dürfte diese Regelung im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht auf ehemalige österreichische Staatsbürgerinnen beschränkt bleiben. Überdies ist es angezeigt, diese Bestimmung auf alle Ehesachen — also auch auf die Scheidung von Ehen — anzuwenden und nicht auf die Fälle der Aufhebung und Nichtigerklärung einer Ehe sowie der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zu beschränken. So kommt es etwa in der Praxis vor, daß österreichische Staatsbürgerinnen Angehörige von Staaten heiraten, die einem ganz anderen Kulturkreis angehören, dort gemeinsam mit ihrem Ehemann ihren Aufenthalt nehmen und auch — durch einen entsprechenden Willensakt — die Staatsangehörigkeit dieses fremden Staates erwerben, wodurch sie die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren. Nach Scheitern der Ehe kehren diese Frauen des öfteren wieder nach Österreich zurück. Es ist nun durchaus sachgerecht, diesen ehemaligen österreichischen Staatsbürgern die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe die Möglichkeit der erleichterten Wiedereinbürgerung besteht (vgl. § 13 StbG 1965) und daß davon in der Praxis auch Gebrauch gemacht wird.

Zur Z 31 (§ 76 a)

1. Mit Rücksicht auf die zwischenweilige Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kinder wird vorgeschlagen, auch die Gerichtsstände für die Streitigkeiten über die Vaterschaft zusammenfassend zu regeln (vgl. die §§ 76 a, 76 b und 100 Abs. 3 JN). Dies verlangt auch nach einer Änderung der Überschrift (lit. a).

2. Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 (lit. b) trägt dem § 49 a Abs. 1 Z 1 JN sowie der Anlage zur JN (Art. IV Z 4 und 8 des BG BGBl. Nr. 280/1978) Rechnung; durch materielle Derogation gilt diese Regelung schon heute; für sie hat daher auch die Übergangsregelung keine Bedeutung.

3. Im Abs. 3 (lit. c) wird nun die inländische Gerichtsbarkeit ausdrücklich geregelt, die nach geltendem Recht den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit entnommen werden muß (siehe dazu den letzten Absatz der Erläuterungen zum § 76 a JN in der RV 6 BlgNR XII. GP). Die inländische Gerichtsbarkeit ist — wie auch bereits nach geltendem Recht — gegeben, wenn das Kind oder der in Anspruch genommene Mann österreichischer Staatsbürger ist oder wenn, falls es sich um fremde Staatsangehörige handelt, zumindest eine dieser Personen den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Zur Z 32 (§ 76 b)

1. Der bisherige Regelungsinhalt des § 76 b kann ersatzlos entfallen:

Der erste Satz dieser Bestimmung sieht vor, daß die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind dann gegeben ist, wenn der in Anspruch genommene Mann und das Kind österreichische Staatsbürger sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Sodann legt der zweite Satz dieser Bestimmung fest, daß der § 81 Z 3 EO der Wirksamkeit eines ausländischen Erkenntnisses nicht entgegensteht, soweit keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Durch die vorgesehene Aufhebung der Z 3 des § 81 EO (siehe dazu die Erläuterungen zum § 81 EO) müßte der zweite Satz unter allen Umständen entfallen. Es ergibt sich nun die Frage, ob der allein verbleibende erste Satz überhaupt notwendig ist. Eine diesbezügliche Überprüfung ergibt folgendes Bild:

Ausländische Personenstandsentscheidungen werden im Inland anerkannt, wenn die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 EO gegeben sind (vgl. Hoyer-Loewe in Heller-Berger-Stix, Kommentar zur EO I 767 ff.). Eine dieser Voraussetzungen ist, daß das ausländische Gericht — unter Zugrundelegung der österreichischen Bestimmungen über die inländische Gerichtsbarkeit — international zuständig gewesen ist (vgl. den § 80 Z 1 EO sowie Hoyer-Loewe aaO, 774). Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet dies konkret, daß das ausländische Gericht aus österreichischer Sicht dann international zuständig ist, wenn entweder das Kind oder der in Anspruch genommene Mann Angehöriger des Entscheidungsstaates ist oder zumindest eine dieser Personen dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (spiegelbildliche Anwendung des § 76 a Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs). Umgekehrt gesagt bedeutet dies, daß ein ausländisches Gericht aus österreichischer Sicht als international nicht zuständig angesehen wird, wenn weder das Kind noch der in Anspruch genommene Mann Angehörige des Entscheidungsstaates sind, noch eine dieser Personen dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Handelt es sich um einen Fall, in dem sowohl das Kind als auch der in Anspruch genommene Mann österreichische Staatsbürger sind und beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, so kann nach dem eben Gesagten stets nur ein österreichisches Gericht und nie das Gericht eines sonstigen Staates der Welt international zuständig sein. Es besteht in diesen Fällen also eine sogenannte ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit.

Da dies, wie gesagt, bereits aus dem § 80 Z 1 EO folgt, ist es nicht nur entbehrlich, sondern auch verwirrend, dies nochmals im § 76 b

ausdrücklich zu sagen. Die Bestimmung ist daher zur Gänze aufzuheben.

2. Der Abs. 1 der neuen Bestimmung ordnet die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, wobei im wesentlichen der im geltenden § 100 Abs. 2 und 3 JN festgelegten Regelung gefolgt werden konnte. Der neueren Tendenz des Gesetzgebers in den die Person eines Kindes betreffenden Angelegenheiten folgend, soll in erster Linie der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend sein; hat das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so soll der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, maßgebend sein. Inhaltlich bringt dieser, dem § 76 a Abs. 1 JN analoge Vorschlag keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 100 Abs. 2 JN), wenn es sich um eine Klage des Mannes, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, gegen das Kind handelt (wie etwa bei Anwendung materiellen österreichischen Rechtes — §§ 156 Abs. 1 und 159 Abs. 1 ABGB). Die vorgeschlagene Lösung hat überdies den Vorteil, die örtliche Zuständigkeit objektiv und ohne Bedachtnahme auf die Parteirolle der Beteiligten festzulegen; würde man nämlich an den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten bzw. subsidiär des Klägers anknüpfen, so würde die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in den Fällen anders sein, in denen nach einem anzuwendenden fremden Recht (vgl. hierzu den § 21 IPR-Gesetz) die Klage des Kindes gegen den Mann zu richten ist, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird.

Haben weder das Kind noch der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter des Kindes maßgebend. Diese Regelung folgt dem geltenden § 100 Abs. 3 JN. Da sie — besonders wegen der Wichtigkeit der Mutter bei der Beweisaufnahme (für die zeugenschaftliche Vernehmung sowie bei der Erstellung von Blutgutachten oder erbbiologischen Gutachten) — durchaus sachgerecht ist, besteht kein Anlaß, davon abzugehen. Überdies könnte ein Entfall dieses Zuständigkeitstatbestandes zu einer sachlich nicht gerechtfertigten übermäßigen Belastung des subsidiär zuständigen Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien führen, was vermieden werden sollte.

Im übrigen ist die Fassung dem § 49 a Abs. 1 Z 3 JN sowie der Anlage zur JN angepaßt (vgl. Art. IV Z 4 und 8 des BG BGBl. Nr. 280/1978).

3. Im Abs. 2 wird die inländische Gerichtsbarkeit geregelt, die nach geltendem Recht aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit abgeleitet werden muß (§ 100 Abs. 2 und 3 JN). Eine inhaltliche Änderung — gegenüber der derzeitigen Rechtslage — ist nicht vorzunehmen.

Die inländische Gerichtsbarkeit ist sohin gegeben, wenn das Kind, der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, oder die Mutter des Kindes österreichischer Staatsbürger ist oder entweder das Kind oder der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter als gerichtsbare Begründung zu werten, erscheint sachgerecht, weil das eheliche Kind einer österreichischen Staatsbürgerin und eines fremden Staatsangehörigen in der Regel die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung nicht erwirbt (ausgenommen bei sonstiger Staatenlosigkeit — § 7 Abs. 2 StbG 1965), es aber nach durchgeführter Bestreitung der Ehelichkeit kraft Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt (§ 7 Abs. 3 StbG 1965). Die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, ist hier gewissermaßen ein Service für potentiell österreichische Staatsbürger.

Dagegen wird der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter im Inland allein, falls sie nicht österreichische Staatsbürgerin ist und falls auch weder der Mann noch das Kind österreichische Staatsbürger sind noch sich gewöhnlich im Inland aufhalten, nicht als ausreichend angesehen, um die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Zur Z 33 (§ 83)

Durch diese Änderung soll der § 83 besser mit der Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit im § 49 Abs. 1 Z 5 in Übereinstimmung gebracht werden. Damit fallen vor allem auch Bestandstreitigkeiten über Unternehmen unter diese Zuständigkeitsbestimmung, selbst wenn es sich dabei nicht um eine unbewegliche Sache handelt.

Zur Z 34 (§ 83 c)

Wie schon zum § 51 erwähnt worden ist, sind derzeit die Zuständigkeitsregelungen für Klagen nach dem UrhRG, nach dem UWG und nach dem KSchG, aber etwa auch nach dem MSchG verschieden und überdies auf verschiedene Vorschriften verteilt. Dies ist kaum sachlich gerechtfertigt, sondern geht auf den geschichtlichen Werdegang der Regelungen zurück. Die Verschiedenheit der Zuständigkeit kann vor allem dann Schwierigkeiten hervorrufen, wenn sich aus dem selben Sachverhalt Ansprüche nach verschiedenen Vorschriften ableiten lassen.

So wie die sachliche Zuständigkeit soll deshalb auch die örtliche Zuständigkeit zusammengefaßt und hier in der allgemeinen Verfahrensvorschrift geregelt werden.

Inhaltlich war die Anpassung der Zuständigkeitsregelung für Klagen nach dem UrhRG schon in der RV einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 (385 BlgNR) vorgesehen; der NR hat bis-

her aus dieser RV nur andere Bestimmungen behandelt, die Zuständigkeitsregelung sollte der Zivilverfahrens-Novelle überlassen bleiben.

Die hier vorgeschlagene Regelung übernimmt den § 23 UWG, der ja nach § 30 KSchG auch für die Verbandsklage nach diesem gilt und der nach der erwähnten RV auch in das UrhRG rezipiert werden sollte.

Eine Spezialbestimmung, die dadurch ausdrücklich nicht berührt werden soll, ist die Anordnung der singulären Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für Patentstreitigkeiten im § 162 des PatentG 1970.

Zur Z 35 (§ 86)

Diese Bestimmung eröffnet neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes einen Wahlgerichtsstand am Aufenthaltsort der hier angeführten Personen, der jedoch nach der Umschreibung im ersten Relativsatz („Umstände, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen“) im wesentlichen dem gewöhnlichen Aufenthalt is des (hier vorgeschlagenen) § 66 Abs. 2 entspricht. Durch das Abstellen des allgemeinen Gerichtsstandes auf den gewöhnlichen Aufenthalt wird daher der Wahlgerichtsstand des Beschäftigungsortes überflüssig.

Zu den Z 36 und 37 (§§ 86 a und 87)

Diese Änderungen folgen aus der des § 66.

Zur Z 38 (§ 91)

Im Zusammenhang mit der Abrundung des Gerichtsstandes der gelegenen Sache nach § 83 scheint es zweckmäßig, den Gerichtsstand der gelegenen Sache als Wahlgerichtsstand auch für weitere Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, bei denen die räumliche Nähe des angerufenen Gerichtes zum Streitgegenstand das Verfahren wesentlich vereinfachen kann und bei denen sich oft Abgrenzungsschwierigkeiten zu den im § 83 genannten Streitigkeiten und damit Zuständigkeitsfragen ergeben. Für diese Erweiterung des § 91 spricht überdies, daß die im § 14 KSchG aus anderen gewichtigen Gründen vorgesehene Unzulässigkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen auch derartige Fälle erfassen würde, sodaß das Gericht der gelegenen Sache auch durch Prorogation nicht zuständig gemacht werden könnte.

Zur Z 39 (§ 92 a)

Der Gerichtsstand des Ortes der Schadenszufügung ist derzeit — nicht systematisch folgerichtig, sondern durch den Zufall der rechtsgeschichtlichen Entwicklung — nur in einigen Sonderhaftpflichtgesetzen vorgesehen, nicht aber als genereller in der JN. Beim Zusammentreffen verschiedener Haftungsgründe haben sich dadurch Streitfragen ergeben.

Die Einführung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schadenszufügungsortes war daher auch eine der ganz wenigen bedeutenderen Änderungen der JN, die die Arbeitsgruppe Zivilverfahren schon vor Jahren vorgeschlagen hatte. Sie entspricht den, wenn auch in der Regel als „compétences indirectes“ in zahlreichen Vollstreckungsverträgen Österreichs ausdrücklich vorgesehenen Zuständigkeiten (so zB mit Belgien, BGBl. Nr. 287/1961, Art. 3 Abs. 1 Buchstabe A e; Frankreich, BGBl. Nr. 288/1967, Art. 10 Z 4; Luxemburg, BGBl. Nr. 610/1975, Art. 10 Z 3; Italien, BGBl. Nr. 521/1974, Art. 5 Z 4).

Schwierig ist nur die Abgrenzung: Der als Vorbild — auch der erwähnten Vorschläge — dienende § 32 der deutschen ZPO ist begrenzt auf Schadenersatzansprüche aus Delikt; die Unterscheidung von Schadenersatzansprüchen aus Delikt und aus Vertragsverletzung wird jedoch vom österreichischen Recht ausdrücklich negiert (§ 1295 ABGB), sie ist also als Abgrenzungskriterium für das österreichische Recht nicht geeignet. Das Tatbestandsmerkmal des Unfalls, auf das die Zuständigkeitstatbestände der Haftpflichtgesetze abstellen, ist hier in einer allgemeinen Norm auch nicht brauchbar. Der Entwurf sieht eine Beschränkung auf Schadenersatz wegen Tötung und Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Sachbeschädigung (§§ 1325 bis 1329 sowie 1331 und 1332 ABGB) vor; damit sind einerseits diejenigen Schadensfälle erfaßt, bei denen das verfahrensökonomische Anliegen der Regelung verwirklicht werden kann, nämlich die Klärung der Schadensverursachung an Ort und Stelle zu ermöglichen, andererseits sind damit diejenigen Klagen, die hier nicht erfaßt werden sollen, ausgeschlossen, nämlich die üblichen Vertragsklagen, mit denen nur reine Vermögensschäden geltend gemacht werden.

Von den verschiedenen Möglichkeiten der näheren Umschreibung des Schadensortes — entweder der Ort, an dem das schädigende Verhalten gesetzt worden ist, an dem es seine schadensauslösende Wirkung gezeigt hat oder an dem der Schaden eingetreten ist — entscheidet sich der Entwurf für die erste: Einerseits wird sich meist die Klärung der Schadensursache vorwiegend mit dem Verhalten des Schädigers beschäftigen müssen, andererseits gewährleistet die Wahl dieses Ortes am ehesten, daß bei einer Mehrheit von Schadensfolgen und Geschädigten alle Prozesse vor demselben Gericht stattfinden.

Zu den Z 40 und 41 (§§ 97 und 98)

Diese Änderungen folgen aus der des § 66.

Zur Z 42 (§ 99)

1. Wegen der Änderung des § 66 ist nicht mehr auf den Mangel eines Wohnsitzes, sondern auf den eines allgemeinen Gerichtsstandes abzustellen.

2. Daß allein die Lage des Vermögens gerichtstands begründend sein soll, wird nur von wenigen Rechtsordnungen der Welt vorgesehen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer compétence exorbitante. Dieser Gerichtsstand wird allgemein als international unerwünscht angesehen (vgl. Matscher JBl. 1960, 275). Dies hat zur Folge, daß die Entscheidungen der auf Grund dieses Gerichtsstandes in Anspruch genommenen österreichischen Gerichte im Ausland mit einer Anerkennung nicht oder nur unter Vorbehalten rechnen können (siehe etwa den Art. 2 Z 4 des österreichisch-deutschen Vollstreckungsvertrages, BGBl. Nr. 105/1960). Gleichwohl ist er in Grenzen rechtspolitisch gerechtfertigt.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen nunmehr die ärgsten Auswüchse beseitigt werden. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist nämlich der Wert des Vermögens im Verhältnis zum Streitwert der eingebrachten Klage unerheblich (20. Jänner 1914, GIUNF. 6764; Fasching Kommentar I 478); so hat etwa eine auf Grund einer einstweiligen Verfügung in Verwahrung genommene Ledertasche (Wert 500 S) zur Begründung des Gerichtsstandes des Vermögens für eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts gedient. Lediglich Vermögensbestandteile, die objektiv und im Verhältnis zum Streitgegenstand einen ganz geringfügigen Wert haben, vermögen nach — älterer — Rechtsprechung den Gerichtsstand des Vermögens nicht zu begründen (ein Groschenbetrag — SZ 7/296; 3 S — ZBl. 1927 Nr. 86; 10 S bei einem Streitwert von 5 000 S — EvBl. 1934/301).

Es soll also nun festgelegt werden, daß der Wert des im Inland befindlichen Vermögens — befindet sich dieses an mehreren Orten, so ist der Gesamtwert maßgebend, wobei der Kläger (wie bisher) die Wahl zwischen allen Gerichten hat, in deren Sprengel Vermögen des Beklagten liegt — in keinem auffallenden Mißverhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen darf. Ein brauchbarer Maßstab für diese Abgrenzung wird besonders der zu erwartende Prozeßkostenaufwand sein, wobei ein durchschnittlicher Prozeßablauf zugrunde zu legen ist. Würde das im Inland befindliche Vermögen nicht einmal ausreichen, die voraussichtlichen Prozeßkosten zu decken, so kann von einem vernünftig denkenden Menschen erwartet werden, daß er von einer Prozeßführung Abstand nimmt. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits im Bereich der Verfahrenshilfe, die nach § 63 Abs. 1 ZPO ua. dann nicht zu bewilligen ist, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung offenbar mutwillig ist; diese wird nämlich dann mutwillig erscheinen müssen, wenn nicht einmal für die Hereinbringung der Prozeßkosten — geschweige denn des Anspruchs selbst — reale Erfolgsaussichten bestehen.

Durch diese Regelung wird der Kläger allenfalls angehalten sein, nur einen Teil seiner Forderung im Klageweg geltend zu machen, damit kein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Wert des Vermögens und dem Streitwert vorliegt; bei einer Forderung in der Höhe von mehreren Millionen S und einem inländischen Vermögen im Wert von 20 000 S wird nur ein entsprechend niedrigerer Teilbetrag eingeklagt werden können (um das zu ermöglichen und weil es sich hier um eine Frage der Prozeßökonomie, also der Kosten, handelt, wird die Berechnung des Streitgegenstandes nach dem — hier vorgeschlagenen — § 55 Abs. 3 durch die nach § 5 Abs. 1 RATG ersetzt).

Zur Z 43 (§ 100)

Der vorgeschlagene § 100 besteht nur noch aus dem — geringfügig geänderten — Abs. 1 des geltenden § 100 JN, worauf auch in der Überschrift Bedacht zu nehmen ist (Einschränkung der Verweisung auf den Abs. 1 des § 76, weil die örtliche Zuständigkeit in diesem Absatz geregelt wird; Entfall des überflüssigen Satzteils „wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen ist“).

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 100 JN dagegen haben zu entfallen.

Da nunmehr vorgeschlagen wird, die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung eines Kindes in einer besonderen Bestimmung (§ 76 b) zu regeln, und da bereits jetzt nach überwiegender Lehre und Rechtsprechung die Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind nicht unter den Abs. 2 des § 100 JN subsumiert werden können, verbliebe dem Abs. 2 kein echtes Substrat, zumal durch die Neuregelung der inländischen Gerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen auch diejenigen Streitigkeiten, die derzeit im Klageweg auszutragen sind, in Zukunft im außerstreitigen Verfahren zu erledigen sein werden (etwa Ansprüche auf Herausgabe ausländischer Kinder; siehe dazu auch die Erläuterungen zum Abs. 2 des § 110 JN). Weder aus der Lehre (siehe etwa Fasching Kommentar I 486) noch aus der Rechtsprechung lassen sich konkrete Hinweise für sonstige auf den Rechtsweg gehörige nicht rein vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Elternverhältnis gewinnen, so daß nichts für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung spricht. Sollte sich wider Erwarten eine solche Streitigkeit in der Praxis doch einmal ergeben, so würde die Gesetzeslücke wohl unschwer mit den Mitteln der Analogie bzw. des § 28 JN geschlossen werden können.

Der Inhalt des Abs. 3 des § 100 JN ist in den § 76 b Abs. 1 übernommen worden, sodaß auch der Abs. 3 überflüssig geworden ist.

Zur Z 44 (§ 101)

Diese Bestimmung soll aus den gegen die Gegenseitigkeit überhaupt im Allgemeinen Teil, zum § 38 und zum § 57 ZPO angeführten Gründen beseitigt werden.

Zur Z 45 (§ 103)

Diese Änderung folgt aus der des § 66.

Zur Z 46 (§ 104)

ist auf die Erläuterungen zum § 43 hinzuweisen.

Die Regelung wird ausdrücklich auf die sachliche und die örtliche Zuständigkeit beschränkt, um die funktionelle Zuständigkeit davon auszuschließen.

Ein die Klagebeantwortung ersetzendes schriftliches Vorbringen wäre der Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§ 397 a ZPO), der Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§ 603 ZPO) oder im bezirksgerichtlichen Verfahren das mündliche Vorbringen des Beklagten am Beginn der mündlichen Streitverhandlung.

Zur Z 47 (§ 104 b)

Die Aufhebung folgt aus der vorgeschlagenen Z 5 des § 49 a Abs. 1 JN (siehe die Ausführungen hierzu).

Zur Z 48 (§ 109)

Diese Bestimmung ordnet die örtliche Zuständigkeit in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen. Wann in den im § 109 JN genannten Angelegenheiten die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, wird — der Systematik der anderen im Bereich des Ehe- und Kindschaftsrechts bestehenden Zuständigkeitsregelungen folgend (§§ 76, 76 a und 76 b JN) — im nachstehenden § 110 JN festgelegt. Im Abs. 1 wird nunmehr eine Generalklausel verwendet, die die derzeit nicht befriedigende Aufzählung der einzelnen Geschäfte, die das Gericht zu besorgen hat, ersetzen soll. Die derzeitige Aufzählung stellt ganz auf das materielle österreichische Recht ab; die gegenständliche Zuständigkeitsbestimmung, auf die im übrigen auch in dem die inländische Gerichtsbarkeit umschreibenden § 110 JN Bezug genommen wird, muß jedoch auch für solche vormundschafts- und pflegschaftsbehördliche Schutzmaßnahmen in Betracht kommen können, auf die in materiellrechtlicher Hinsicht auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausländisches Recht anzuwenden ist (die §§ 24, 25 Abs. 1 und der § 27 Abs. 1 IPR-Gesetz verweisen jeweils auf das Personalstatut des Minderjährigen bzw. Pflegebefohlenen).

Der Tendenz des österreichischen Gesetzgebers folgend, bei den den Personenstand betreffenden Verfahren auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab-

zustellen (zB §§ 76, 76 a und 113 a JN), wird nunmehr an den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) im Inland angeknüpft. Diese Lösung entspricht auch den zwischenstaatlichen Regelungen der jüngeren Zeit (zB Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 446/1975, über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen).

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, daß die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Aufenthalt des Kindes schon derzeit — allerdings nur hilfswiese — im § 109 a JN vorgesehen ist. Diese Regelung wird nun durch die vorgeschlagene Neufassung des § 109 JN entbehrlich (vgl. die Erläuterungen zum § 109 a JN).

Hat der Minderjährige (Pflegebefohlene) keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, hält er sich jedoch vorübergehend im Inland auf, so ist sein schlichter Aufenthalt maßgebend. Die Festlegung dieses örtlichen Zuständigkeitstatbestandes ist besonders wegen allenfalls zu treffender dringlicher Maßnahmen (vgl. den § 110 Abs. 1 Z 2 JN) erforderlich (zB Verfügung zur Herausgabe eines aus dem Ausland entführten Kindes).

Der Abs. 2 legt weitere subsidiäre Zuständigkeiten fest:

Hat eine Person keinen Aufenthalt im Inland, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser Zuständigkeitstatbestand entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung (allgemeiner Gerichtsstand in Streitsachen) und wird auch in den Fällen der Amtsvormundschaft (§§ 17 und 20 JWG) zum Tragen kommen.

Hat auch der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so wird nunmehr eine weitere hilfswiese örtliche Zuständigkeit vorgesehen, um das subsidiär zuständige Bezirksgericht Innere Stadt Wien möglichst zu entlasten. Diese hilfswiese örtliche Zuständigkeit ist für Minderjährige und sonstige Plegebefohlene unterschiedlich geregelt:

Bei Minderjährigen soll der gewöhnliche Aufenthalt eines Elternteils im Inland maßgebend sein. In der Praxis wird es hier in der Regel um Fälle gehen, in denen ein im Ausland aufhältiges österreichisches Kind seine Unterhaltsansprüche gegen einen im Inland aufhaltigen Elternteil geltend macht. Im Interesse dieses unterhaltspflichtigen Elternteils ist es sachgerecht, eine Regelung zu treffen, die der des streitigen Verfahrens (allgemeiner Gerichtsstand) entspricht. Dem im Ausland lebenden Kind erwachsen durch diese Lösung keine Nachteile, da es ihm gleichgültig sein kann, ob das Verfahren beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien (derzeitige Rechtslage) oder bei einem anderen österreichischen Bezirksgericht geführt

wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich ausländischer Minderjähriger, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, die inländische Vormundschafts- und Plebschaftsgerichtsbarkeit — von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — nicht besteht, und daß daher über einen Unterhaltsanspruch dieser Personen nicht im außerstreitigen Verfahren entschieden werden kann. Für diese Fälle kommt die Geltendmachung im Rechtsweg — und zwar in der Regel am allgemeinen Gerichtsstand des Unterhaltspflichtigen — in Betracht (siehe dazu P 4 der Erläuterungen zum § 110 JN).

Dieser Vorschlag entspricht auch den Anregungen der Richterschaft (vgl. Maurer, RZ 1978, 233) zur Entlastung des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.

Ist der Plegebefohlene kein Minderjähriger, so wird dem subsidiär zuständigen Bezirksgericht Innere Stadt Wien das Bezirksgericht vorgeschaltet, in dessen Sprengel der Plegebefohlene seinen letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Hier wird es noch am leichtesten sein, aus dem Kreis der Verwandten und Bekannten jemanden für das Amt des zu bestellenden gesetzlichen Vertreters zu gewinnen; hier befindet sich in der Regel auch allfälliges inländisches Vermögen des Plegebefohlenen.

Sind plebschaftsbehördliche Maßnahmen hinsichtlich einer juristischen Person oder eines sonstigen parteifähigen Gebildes zu treffen, so ist der inländische Sitz maßgebend; mangels eines solchen im Inland, sofern die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist (vgl. hiezu die Erläuterungen zum § 110 JN), das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes vgl. den § 10 IPR-Gesetz). Die im Abs. 2 angeführten sonstigen subsidiären Zuständigkeiten für den Fall des Fehlens eines inländischen Aufenthalts können denknöwendigerweise nur bei physischen Personen und nicht auch bei juristischen Personen oder sonstigen parteifähigen Gebilden Anwendung finden.

Zur Z 49 (§ 109 a)

Diese durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts eingefügte Bestimmung ist nunmehr überflüssig und daher aufzuheben, da bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit ohnedies — in erster Linie — auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen (Plegebefohlenen) und, mangels eines solchen, auf dessen Aufenthalt abgestellt wird (vgl. § 109 Abs. 1 JN).

Zur Z 50 (§ 110)

Derzeit ist die inländische Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Plebschaftssachen bruchstückhaft geregelt. Eine ausdrückliche Regelung

liegt nur hinsichtlich ausländischer Minderjähriger vor und auch diese ist unvollständig — nämlich beschränkt auf die eigentlichen Vormundschaftsachen (§ 14 Abs. 1 der 4. DVOEheG). Für Inländer sowie für die sonstigen Pflegschaftssachen ausländischer Minderjähriger (Pflegebefohlene) kann die inländische Gerichtsbarkeit nur incidenter aus den Normen über die örtliche Zuständigkeit (§ 109 JN) und dem § 81 Z 3 EO — keine Anerkennung von den Personenstand österreichischer Staatsbürger betreffenden ausländischen Entscheidungen — erschlossen werden.

Nunmehr soll die inländische Gerichtsbarkeit umfassend — und zwar in folgender Weise — geregelt werden:

1. Bei österreichischer Staatsbürgerschaft des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) ist die inländische Gerichtsbarkeit unabhängig davon gegeben, ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder im Ausland hat (Abs. 1 Z 1). Das entspricht der derzeitigen Rechtslage (siehe EvBl. 1956/95, 1960/370 und 1973/115; SZ 27/123; Chlanda OJZ 1950, 413; Loewe OJZ 1955, 132; Bajons ZfRV 1972, 120).

2. Bei ausländischen Minderjährigen (Pflegebefohlenen) ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben; für dringende Maßnahmen (etwa die Rückgabe eines aus dem Ausland entführten Kindes) genügt der schlichte Aufenthalt im Inland (Abs. 1 Z 2). Die inländische Gerichtsbarkeit ist ferner gegeben, wenn der ausländische Minderjährige (Pflegebefohlene) zwar nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, aber inländisches Vermögen hat und es um Maßnahmen geht, die dieses inländische Vermögen betreffen (Abs. 1 Z 3).

Das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit wird nicht vom Verhalten des Heimatstaates des ausländischen Minderjährigen (Pflegebefohlenen) abhängig gemacht. Derzeit dagegen wird nach § 14 Abs. 1 der 4. DVOEheG die inländische Vormundschaftsgerichtsbarkeit mit dem Verhalten des Heimatstaates des Minderjährigen gekoppelt. Dies hat in der Praxis zu Unzukömmlichkeiten geführt. Einerseits hat sich nämlich gezeigt, daß die Heimatbehörden vom Anbot, die erforderlichen vormundschaftsbehördlichen Maßnahmen selbst zu treffen, so gut wie nie Gebrauch machen; das Zuwarten des österreichischen Gerichtes, um den Heimatbehörden die Möglichkeit zum Tätigwerden zu geben, läuft sohin letztlich nur auf eine — nutzlose — Verzögerung der zu fällenden Entscheidung hinaus. Andererseits kann aber die Verneinung der inländischen Gerichtsbarkeit, falls die Heimatbehörden die entsprechenden vormundschaftsbehördlichen Maßnahmen treffen, insofern zu unerfreulichen Ergebnissen führen, als dabei auf die Frage der Durchsetzbarkeit der ausländischen Entscheidung im

Inland nicht Bedacht genommen wird. Bestellen etwa die Heimatbehörden getrennt lebender ausländischer Ehegatten den Vater zum Vormund der in Österreich (bei der Mutter) lebenden Kinder und ordnen sie gleichzeitig die Herausgabe der Kinder an den Vater an, so muß dieser, falls die ausländische Entscheidung etwa mangels Gegenseitigkeit in Österreich nicht vollstreckt werden kann, nach herrschender Rechtsprechung die Herausgabe der Kinder im streitigen Verfahren erwirken; die inländische Vormundschaftsgerichtsbarkeit ist ja zu verneinen. Solche Doppelgleisigkeiten sollten aber nach Tunlichkeit vermieden werden, was durch die Neuregelung angestrebt wird.

Unter den Begriff „sonstige Pflegebefohlene“ fallen nicht nur physische Personen, sondern auch juristische Personen und sonstige parteifähige Gebilde (vgl. auch die Regelung der örtlichen Zuständigkeit im § 109 Abs. 1 JN und die entsprechenden Erläuterungen hiezu), sodaß der Abs. 1 auch die inländische Gerichtsbarkeit zur Besorgung der Geschäfte, die nach den Bestimmungen über die Sachwalterschaft (Kuratel) betreffend juristische Personen bzw. parteifähige Gebilde dem Gericht obliegen, regelt.

In diesem Zusammenhang sind in erweiternder Auslegung unter dem Begriff „österreichische Staatsbürger“ (Z 1) diejenigen juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Gebilde zu verstehen, die ihren Sitz im Inland haben (vgl. die Regelung betreffend das Personalstatut juristischer Personen im § 10 IPR-Gesetz). Für juristische Personen oder sonstige parteifähige Gebilde mit Sitz im Ausland kommt die inländische Gerichtsbarkeit nur für pflegschaftsbehördliche Maßnahmen in bezug auf deren im Inland befindliches Vermögen in Betracht (Z 3).

3. Das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit in einer Vormundschafts- oder Pflegschaftsache bedeutet jedoch nicht, daß die Gerichtsbarkeit auch unter allen Umständen auszuüben ist. Wenn sich ein österreichischer Minderjähriger (Pflegebefohlene) gewöhnlich im Ausland aufhält, so kann es durchaus sachgerecht sein, daß die Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Um dies verwirklichen zu können, sieht der § 111 Abs. 3 JN vor, daß das zuständige österreichische Gericht seine „Zuständigkeit“ an das ausländische Gericht — mit dessen Einwilligung — überträgt; hiefür ist die Genehmigung durch den OGH erforderlich. Um eine Übertragung im eigentlichen Sinn handelt es sich hiebei freilich nicht, weil das ausländische Gericht seine Zuständigkeit aus seinen eigenen Rechtsvorschriften ableitet — und nicht aus dem „Übertragungsakt“ des österreichischen Gerichtes — und das österreichische Gericht überdies jederzeit die Behandlung des Falles wieder an sich ziehen kann,

falls es das Wohl des Kindes erfordert (vgl. auch Loewe OJZ 1955, 132).

Diese Einschaltung des OGH hat sich aber letztlich als überflüssig und bisweilen als verfahrensverzögernd erwiesen; sie ist wohl historisch bedingt und offenbar nur aus Gründen der Staatsräson erfolgt, weil man von der Vorstellung ausging, daß der Staat bei der Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit — um eine solche handelt es sich aber gar nicht, wie bereits oben dargelegt worden ist — einen Teil seiner Souveränität aufgibt, und man deshalb ein Höchstgericht mitbefassen wollte.

Diese obligatorische Befassung des OGH wird nunmehr fallengelassen. Statt dessen soll das Absehen von der Einleitung oder Fortsetzung des inländischen Verfahrens, falls im Ausland die Rechte und Interessen des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) ausreichend gewahrt werden, durch einen (normalen) Beschluß geschehen, der im Instanzenzug anfechtbar ist. Diese Lösung nimmt auch auf den § 12 Abs. 4 EntmO Bedacht, der sich in der Praxis bewährt hat. Die Einschaltung eines Oberlandesgerichtes ist jedoch ebenso entbehrlich wie die des OGH, zumal auch kein Grund dafür vorliegt, an der sorgfältigen Beurteilung der Voraussetzungen für ein solches Absehen durch die erstinstanzlichen Gerichte zu zweifeln. Zur Sicherung des Wohles des österreichischen Kindes wird die obligatorische Anhörung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen (Abs. 2).

Bei österreichischen Minderjährigen (Pflegebefohlenen) werden sich in der Praxis besonders die beiden folgenden Situationen ergeben:

- a) Das Gericht wird von einer österreichischen Vertretungsbehörde oder von einem Elternteil davon in Kenntnis gesetzt, daß für ein im Ausland lebendes Kind im Ausland Schutzmaßnahmen getroffen worden sind; das Gericht hat nun zu beurteilen, ob diese Maßnahmen ausreichen; je nachdem wird es von der Einleitung oder Fortsetzung des inländischen Verfahrens absehen oder nicht;
- b) übersiedelt ein österreichisches Kind ins Ausland, so wird das Gericht die Haltung der ausländischen Behörden erkunden. Wenn diese Behörden bereit sind, in Zukunft Schutzmaßnahmen zu treffen, wird das Gericht wegen dieser zu erwartenden Maßnahmen das inländische Verfahren einstellen und, soweit ein Bedarf der ausländischen Behörde besteht, Ablichtungen seiner Akten an die ausländische Behörde übersenden.

So wie bisher steht es dem Gericht jederzeit frei, das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt einzuleiten oder fortzusetzen. Durch die Wen-

dung „solange“ wird zum Ausdruck gebracht, daß — wie schon derzeit nach dem System des § 111 Abs. 3 JN — das Gericht wieder tätig werden muß, wenn ausreichende Maßnahmen für das Kind im Ausland nicht mehr sichergestellt sind.

Bei ausländischen Minderjährigen (Pflegebefohlenen) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wird sich manchmal die umgekehrte Situation ergeben. Es kann sein, daß die Heimatbehörden nach dem Heimatrecht des Betroffenen bereits alle Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens getroffen haben. Es wäre nun nicht zu rechtfertigender unnützer Verfahrensaufwand, würde man das österreichische Gericht verpflichten, auch in einem solchen Fall tätig zu werden und entsprechende Maßnahmen nochmals selbst zu treffen. In diesen Fällen soll sich die Tätigkeit des österreichischen Gerichtes vielmehr auf die Prüfung der Frage beschränken, ob die im Ausland getroffenen Maßnahmen die Interessen des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) ausreichend sichern. Falls dies bejaht werden kann, besteht zur Einleitung eines inländischen Verfahrens kein Anlaß.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine im Ausland getroffene Maßnahme ausreichend ist, wird es darauf ankommen, ob diese Verfügung für den inländischen Rechtsbereich entsprechende Wirkungen entfalten kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die ausländische Entscheidung im Inland nicht durchgesetzt werden kann. Hier sind dann eben im Rahmen des inländischen (außerstreitigen) Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch diese Regelung wird etwa eine Beschreitung des Rechtsweges zur Erzwingung der Herausgabe ausländischer Minderjähriger entbehrlich — was derzeit mangels inländischer Vormundschaftsgerichtsbarkeit in solchen Fällen erforderlich ist (vgl. auch Erläuterungen zur Aufhebung des § 100 Abs. 2 JN). Eine von den Heimatbehörden des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) getroffene Maßnahme wird aber unter Umständen auch aus faktischen Gründen als nicht ausreichend angesehen werden können (zB wenn der von den Heimatbehörden bestellte Vormund wegen großer räumlicher Entfernung zu einer effektiven Vertretung eines Minderjährigen gar nicht in der Lage ist).

Der Abs. 2 findet sinngemäß auch auf juristische Personen und sonstige parteifähige Gebilde Anwendung.

4. Wegen der besonderen Bedeutung für die Praxis sei noch besonders auf die Frage der Geltendmachung gesetzlicher Unterhaltsansprüche von Minderjährigen eingegangen. Unter den im vorgeschlagenen § 109 JN abgedeckten Agenden sind auch Maßnahmen zur Unterhaltsfestsetzung erfaßt. So ist etwa für einen ausländischen Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Inland der Unterhalt im außerstreitigen Verfahren festzusetzen. Hält sich der ausländische Minderjährige dagegen im Ausland auf, der Unterhaltspflichtige aber im Inland, so heißt dies nicht, daß der Unterhaltsanspruch mangels inländischer Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit nicht im Inland geltend gemacht werden kann. An der derzeitigen Rechtslage, daß in diesem Fall der Unterhaltsanspruch am allgemeinen Gerichtsstand des Unterhaltspflichtigen (allenfalls am Vermögensgerichtsstand) im streitigen Verfahren geltend gemacht werden kann (vgl. etwa Schwimann, Internationales Zivilverfahrensrecht, 47 ff., besonders 51 und 52, und die dort in FN 17 genannte Lehre und Rechtsprechung; derselbe in Schwind-Festschrift, 259 ff.), ändert nämlich der vorgeschlagene § 110 JN nichts.

5. Zwischenstaatliche Vereinbarungen in diesem Bereich bleiben selbstverständlich unberührt (vgl. etwa das im Verhältnis zu Italien geltende Haager Vormundschaftsabkommen 1902, StGBL Nr. 304/1920, das österreichisch-deutsche Vormundschaftsabkommen vom 5. Feber 1927, BGBl. Nr. 269/1927, die Art. 31 ff. des österreichisch-polnischen Vertrages vom 11. Dezember 1963, BGBl. Nr. 79/1974, über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen, den Art. 25 des österreichisch-jugoslawischen Konsularvertrags vom 18. März 1960, BGBl. Nr. 378/1968, sowie das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 446/1975, über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen [sog. Haager Minderjährigenschutzübereinkommen]; ferner die Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956, BGBl. Nr. 293/1961, über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht [sog. Haager Unterhaltsstatutübereinkommen] und vom 15. April 1958, BGBl. Nr. 294/1961, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern [sog. Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen]).

Zur Z 51 (§ 111)

1. Nach der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 2 könnte in vielen Fällen statt des Oberlandesgerichtes der Gerichtshof erster Instanz entscheiden, welches Gericht zur Weiterführung der Sache berufen ist. Das bedeutet eine Vereinfachung und entspricht auch besser der allgemeinen Regelung für die Entscheidung negativer Kompetenzkonflikte im § 47.

2. Durch den vorgeschlagenen § 110 JN wird die inländische Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen neu geregelt. Der derzeitige Abs. 3 läßt sich in dieses System nicht mehr einfügen und ist daher aufzuheben (siehe zur näheren Begründung besonders den P 3 der Erläuterungen zum § 110 JN).

Zur Z 52 (§ 113 c)

Wegen der vorgesehenen Aufhebung der Z 3 des § 81 EO ist auch der zweite Satz des Abs. 1 dieser Bestimmung aufzuheben. Dagegen muß der erste Satz — im Gegensatz zum geltenden § 76 b JN (siehe dazu P 1 der Erläuterungen zum § 76 b) — beibehalten werden, weil bereits der gewöhnliche Aufenthalt einer der an der Adoption beteiligten Personen (Wahlvater, Wahlmutter, Wahlkind), sofern sie österreichische Staatsbürger sind, die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit begründen soll und sohin die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ausschließt. Mit der österreichischen Jurisdiktionsformel allein (spiegelbildliche Anwendung der österreichischen Vorschriften über die inländische Gerichtsbarkeit bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes — hier besonders des § 113 b JN) könnte dagegen einer ausländischen Adoptionsentscheidung nur dann mangels Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes die Anerkennung versagt werden, wenn alle Beteiligten weder Angehörige des Entscheidungsstaates gewesen sind, noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben (wenn etwa alle Beteiligten österreichische Staatsbürger gewesen sind und sich gewöhnlich im Inland aufgehalten haben). Aus österreichischer Sicht besteht aber das Bedürfnis, diese Angelegenheiten bereits dann der Entscheidung der österreichischen Gerichte vorzubehalten, wenn Wahlvater, Wahlmutter oder Kind den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sofern sie österreichische Staatsbürger sind.

Zur Z 53 (§ 114 a)

1. Der gegenwärtige § 114 a regelt die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit bezüglich der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind. Auf Grund der bereits im P 1 der Erläuterungen zum § 76 b dargelegten Erwägungen, die für die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind analog gelten, wäre der gegenwärtige § 114 a daher aufzuheben. An dessen Stelle wird zunächst als Abs. 1 mit Änderungen, die sich aus denen des § 76 ergeben, der geltende § 114 b eingefügt.

2. Der Abs. 2 regelt die inländische Gerichtsbarkeit in außerstreitigen Eheangelegenheiten. Wie in streitigen Ehesachen — und in allen übrigen Statussachen — ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn zumindest einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist. Überdies liegt die inländische Gerichtsbarkeit vor, wenn die Ehegatten zwar nicht österreichische Staatsbürger sind, aber zumindest einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Im Gegensatz zum § 76 Abs. 2 Z 3 ist es nicht erforderlich, weitere zum gewöhnlichen

Aufenthalt hinzutretende Voraussetzungen zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit festzulegen, weil es im außerstreitigen Verfahren keine klagende und beklagte Partei gibt. Im übrigen kann bei der bedeutendsten dieser Angelegenheiten, der einvernehmlichen Ehescheidung (vgl. § 55 a EheG), das Verfahren ohnedies nur auf Grund eines gemeinsamen Begehrens beider Ehegatten eingeleitet werden; die Interessen des im Ausland aufhaltigen Ehegatten sind sohin ausreichend geschützt, da es ihm freisteht, einem solchen Begehren zuzustimmen oder nicht.

Zur Z 54 (§ 114 b)

Da die außerstreitigen Eheangelegenheiten nun im — freigewordenen — § 114 a geregelt werden, ist der § 114 b formell aufzuheben.

Zur Z 55 (§ 122)

Diese Änderung folgt aus der des § 66.

Zum Art. II (Änderungen des Einführungs-gesetzes zur Zivilprozeßordnung)

Zur Z 1 (Art. XIV)

1. Zu den Art. XIV, XXI und XXII werden Änderungsvorschläge von Stellen übernommen, die mit der Praxis des Börsenschiedsgerichts befaßt sind.

2. Nach dem Buchstaben a soll bloß das Wort „regelmäßig“ beim Tatbestandsmerkmal der betrieblichen Verwendung derartiger beweglicher Sachen aufgehoben werden, da es nicht als Element einer sinnvollen Abgrenzung notwendig ist, sondern nur Unsicherheiten über die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes schafft.

3. Mit dem Buchstaben b wird die notwendige Form des Schiedsvertrags der des § 577 Abs. 3 ZPO und damit wieder der internationalen Rechtslage angepaßt (siehe Erl. zu dieser Bestimmung).

Überdies werden als nicht notwendige, sondern bloß störende Einschränkungen der vertraglichen Unterwerfung die beiden Merkmale entfernt, daß sich die Parteien beim Abschluß oder vor Abwicklung des Geschäftes dem Schiedsgericht unterworfen haben müssen und daß ein allgemeiner Schiedsvertrag auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein muß. Beim ersten Merkmal entsteht zunächst die Unsicherheit, wann der Vertrag überhaupt abgewickelt ist; keineswegs wäre es sinnvoll, eine solche Vereinbarung nicht mehr zuzulassen, wenn beide Teile ihre vertraglichen (Haupt-)Leistungen bereits erbracht haben und nun ein Streit über Gewährleistungsansprüche entsteht. Das Erfordernis der Befristung eines allgemeinen Schiedsvertrags ist überflüssig, weil er ohnedies zwingend jederzeit widerruflich ist.

Zur Z 2 (Art. XXI)

Die hier vorgeschlagene Änderung vereinfacht die Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung, weil die Einholung der Unterschriften der Schiedsrichter, die ja nicht ständig zur Hand sind, manchmal Schwierigkeiten macht. Der Sekretär des Börsenschiedsgerichtes handelt hier im Rahmen seines Amtes, seine Beurkundung ist daher öffentliche Urkunde iS des § 292 ZPO.

Zur Z 3 (Art. XXII)

Die Möglichkeit der unmittelbaren Wahrnehmung der Beweisaufnahme durch den Sekretär des Börsenschiedsgerichtes bietet diesem oft eine Verbesserung seiner Entscheidungsgrundlage. Diese schon derzeit gelegentlich gepflogene Übung soll im Gesetz verankert werden.

Zur Z 4 (Art. XXVIII)

Die in dieser Bestimmung verfüigten Änderungen des Mahngesetzes sind mit dessen Aufhebung (vgl. §§ 600 ff. ZPO) hinfällig.

Zum Art. III (Änderungen der Zivilprozeßordnung)

Zur Z 1 (§ 11)

Hier wird die Aufnahme der Solidarberechtigten und Solidarverpflichteten vorgeschlagen. Diese sind nach geltendem Recht nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen der Z 1 des § 11 ZPO zu unterstellen, was sich unter anderem in einer divergenten Rechtsprechung zum § 14 KSchG im Zusammenhalt mit dem § 93 Abs. 1 JN niedergeschlagen hat. Zu Recht hat in die Rechtsprechung die Ansicht Eingang gefunden, daß der Abs. 1 des § 93 JN vom § 14 KSchG nicht erfaßt ist (OLG Wien 31. Jänner 1980, 2 R 17/80, und schlüssig OLG Linz 6. August 1980, 3 R 116/80). Widersprechend sind die beiden Entscheidungen hingegen in der Frage, ob Mitakzeptanten der Z 1 des § 11 ZPO zu subsumieren sind (verneinend auch RZ 1970/43); durch die vorgeschlagene Ergänzung wäre es zweifelsfrei, daß sie beim Gerichtsstand des § 93 Abs. 1 JN geklagt werden können.

Der Abs. 2 des § 93 JN soll aufrechterhalten werden, um an der herrschenden Ansicht nichts zu ändern, wonach der Abs. 2 — soweit die Berufung auf ihn zulässig ist — die Anwendung des Abs. 1 des § 93 JN ausschließt (MGA ZPO¹⁹ E. 19 zum § 93 JN).

Zur Z 2 (§ 27)

Diese Änderung folgt aus der Übertragung der streitigen Ehesachen an die familienrechtlichen Abteilungen (siehe § 49 a Abs. 1 Z 5 JN).

Zur Z 3 (§ 28)

Durch die vorgeschlagene Streichung wird — entsprechend Vorschlägen aus dem Begutachtungsverfahren — nicht nur — wie bisher — aktiven Richtern und Staatsanwälten, sondern auch solchen im Ruhestand und etwa Konzeptbeamten des Bundesministeriums für Justiz oder der Finanzprokurator, die ja die Richteramt- oder die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben, ermöglicht, auch im Anwaltsprozeß ihre Sache selbst zu führen. Das entspricht auch der vor dem Verwaltungsgerichtshof geltenden Regelung (vgl. § 24 Abs. 2 VwGG 1965).

Zur Z 4 (§ 48)

Die Kostenseparation ist eine der wichtigsten Handhaben der Verfahrenskonzentration und damit auch der Verfahrensbeschleunigung. Ein Wunsch der Richterschaft geht dahin, diese Rechtseinrichtung leichter handhabbar und damit wirksamer zu machen.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung kann das Gericht zwar schon jetzt die Kostenseparation auch von Amts wegen aussprechen. Nach Fasching Kommentar II 349 setzt jedoch ein solcher Ausspruch voraus, daß die Partei die ihr durch den Gegner verursachten Mehrkosten bekanntgibt. Damit ist die Amtswegigkeit der Kostenseparation praktisch beseitigt, zumal da die bloße Bekanntgabe von Kosten einem Antrag auf Kostenanspruch gleichsteht.

Für den Fall, daß die Partei ihre (Mehr-) Kosten nicht bekanntgegeben hat — weil sie dazu vielleicht noch gar nicht in der Lage war — und für den Fall, daß der Kausalzusammenhang zwischen der Verspätung des Vorbringens bzw. dem Zwischenfall und bestimmten kostenverursachenden Verfahrensvorgängen zweifelhaft bleibt, soll der Richter den Ersatzbetrag nach seinem durch die Würdigung aller Umstände bestimmten Ermessen festsetzen dürfen.

Zur Z 5 (§ 51)

Der hier im Abs. 2 erfaßte Tatbestand ist jetzt — auch — im Amtshaftungsrecht geregelt. Die beiden Regelungen widersprechen einander insofern, als nach § 1 AHG das schuldtragende Organ dem Geschädigten selbst nicht haftet, andererseits die Haftung des Rechtsträgers schon bei leichter Fahrlässigkeit des Organs besteht.

Die Überschneidung dieser Regelungen soll zugunsten der allgemeinen Regelung des AHG beseitigt werden.

Zu den Z 6 bis 8 (§§ 52 bis 54)

1. Nach der derzeitigen Regelung der ZPO hat das Gericht in jeder die Sache erledigenden Entscheidung (zumindest in deren schriftlicher Ausfertigung) nicht nur dem Grunde nach über

die Kostenersatzpflicht zu entscheiden, sondern auch den zu ersetzenden Kostenbetrag festzusetzen.

Das verursacht oft überflüssigen Arbeitsaufwand, etwa wenn eine Entscheidung in höherer Instanz geändert und dadurch eine völlig neue Berechnung des Kostenersatzanspruchs notwendig wird oder wenn die Höhe des zu ersetzenden Kostenbetrags — der sich ja aus den maßgebenden Tarifen errechnen läßt — von den Parteien außengerichtlich geklärt werden kann, zumal wenn sie beide durch Rechtsanwälte vertreten sind.

Der Entwurf folgt daher dem schon lange erörterten Vorschlag einer Regelung, derzufolge der Richter im Urteil über die Kostenersatzpflicht nur dem Grunde nach abspricht, während die zahlenmäßige Festsetzung des zu ersetzenden Betrags erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens geschieht.

2. Allerdings soll es bei der bisherigen Regelung für diejenigen Fälle bleiben, bei denen einerseits die Kostenberechnung einfach und ziemlich schematisch und bei denen andererseits nur selten mit einer Anfechtung zu rechnen ist, sodaß der Aufwand für die Berechnung der Kosten nicht groß ist und überdies selten nachträglich überflüssig wird. Gedacht ist dabei vor allem an bedingte Zahlungsbefehle, Zahlungsaufträge und Versäumungsurteile.

Für die Abgrenzung dieser im § 53 Abs. 1 enthaltenen Regelung ist eine Mittellösung zwischen einer Aufzählung und einer ganz abstrahierten Generalklausel gewählt: Eine Aufzählung ergäbe Schwierigkeiten bei der Rezeption dieser Regelung in anderen Verfahrensordnungen, eine zu allgemein gehaltene Umschreibung würde eine große und — zwar nicht für das Gericht, wohl aber für die Parteien — untragbare Unsicherheit erzeugen, ob nun im konkreten Fall sofort Kostennote gelegt werden muß (bei sonstigem Verlust des Kostenersatzanspruchs) oder ob damit noch zugewartet werden kann.

Ein Anhaltspunkt für eine präzisere Umschreibung von Fällen einfacherer Kostenberechnung ist die Ermächtigung zur Erlassung eines Normalkostentarifs im § 24 RATG. Allerdings scheint auch diese Regelung — besonders der Abs. 1 Buchstabe c — zu unsicher, es soll daher auf diejenigen Fälle abgestellt werden, für die ein Normalkostentarif tatsächlich erlassen worden ist. Durch die Abstrahierung mit den Worten „(In den Fällen) der Art, (für die ...)“ soll klargestellt werden, daß die vorgesehene Regelung nicht nur dann gilt, wenn im konkreten Fall ein Normalkostentarif anwendbar ist, sondern auch dann, wenn der Normalkostentarif deshalb nicht anwendbar ist, weil etwa das Klagebegehren in der ersten Tagsatzung eingeschränkt worden ist.

3. In anderen Fällen als denen des § 53 Abs. 1 soll die zahlenmäßige Festsetzung des Kostenersatzanspruchs erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens erfolgen, soweit sie überhaupt notwendig ist.

Um eine außergerichtliche Einigung der Parteien über den Kostenbetrag zu ermöglichen, wird die Frist zur Vorlage des Kostenverzeichnisses mit einem Monat vorgesehen.

Ein Begleitschriftsatz wird ausdrücklich als überflüssig bezeichnet, damit nicht durch das Kostenfestsetzungsverfahren neue Kosten entstehen.

Die vorgesehene Anhörung der zum Kostenersatz verpflichteten Partei mag eine kleine zusätzliche Verzögerung sein, sie entspricht aber wesentlich besser als die bisherige Regelung dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs — die Anhörung des Gegners schon vor der Beschlußfassung ist vor allem deshalb wichtig, weil im Kostenrekurs keine neuen Tatsachen vorgebracht werden könnten — und erleichtert schließlich auch dem Richter die Prüfung des Kostenersatzanspruchs insofern, als sich die Streitpunkte, deren Anzahl meist nicht groß sein wird, klar herausstellen. Damit kann die Dispositionsmaxime auf den Kostenersatzanspruch erweitert werden; soweit die Kostenbestimmung dem Verzeichnis des Ersatzwerbers entspricht und sich sein Gegner nicht gegen die antragsgemäße Kostenfestsetzung ausgesprochen hat, bedarf der Kostenfestsetzungsbeschuß einerseits nach § 428 Abs. 1 keiner Begründung, andererseits ist er nach der hier vorgesehenen Regelung nicht anfechtbar.

Eine Befugnis des Rechtspflegers zu dieser zahlenmäßigen Festsetzung des Kostenersatzanspruchs ist nicht vorgesehen. Derartige Entscheidungen werden nicht sehr häufig und durch die erwähnte Klarstellung der Streitpunkte weniger arbeitsaufwendig sein als die Kostenberechnung nach der geltenden Rechtslage. Gerade bei den strittigen Punkten wird jedoch meist über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Prozeßhandlungen zu entscheiden sein, eine Entscheidung, die jedenfalls dem Richter vorbehalten bleiben soll.

4. Durch die Änderung des § 54 soll die Streitfrage bereinigt werden, ob der Ersatz dieser nachträglich entstandenen Kosten binnen bestimmter Frist begehrt werden muß. Inhaltlich, besonders bei der Bemessung der vorgesehenen Frist, folgt die Regelung der des § 53 Abs. 2.

Zur Z 9 (§ 57)

Nach der bisherigen Z 1 des § 57 Abs. 2 entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei materieller Gegenseitigkeit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Heimatstaates des ausländischen Klägers. Wie in anderen Fällen (§§ 38, 101 JN, § 63 ZPO) soll auch hier das wenig aussagekräftige Kriterium

der Gegenseitigkeit beseitigt werden. Es hat sich gezeigt, daß die Bedachtnahme auf die Gegenseitigkeit eine bloße Retorsionsmaßnahme darstellt, die kaum je einen Staat zu einer Änderung seiner Gesetzgebung bewegt, wohl aber an dieser Gesetzgebung völlig unschuldige Personen beim Zugang zum Recht beeinträchtigen kann. Andererseits kann man feststellen, daß — paradoxerweise — gerade bei Klägern aus Staaten mit einer wenig entwickelten Rechtsordnung regelmäßig die materielle Gegenseitigkeit als gegeben angenommen werden muß (vgl. Loewe, Die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, ÖH 1956, 20 ff.). Da von einer völligen Beseitigung des Instituts der Prozeßkostensicherheitsleistung im Interesse des Schutzes der beklagten Partei abgesehen werden muß, soll aus den angeführten Gründen die geltende Z 1 durch eine sachgerechtere Lösung ersetzt werden.

Nach dem diesem Institut zugrunde liegenden Schutzgedanken soll sich eine vor einem österreichischen Gericht belangte Person nicht auf einen Prozeß gegen einen Kläger einlassen müssen, der, falls er kostenpflichtig wird, aus Gründen der territorialen Begrenzung der österreichischen Gerichtshoheit nicht zum Ersatz der seinem Gegner verursachten Prozeßkosten gezwungen werden kann. Danach kann aber auf die Sicherheitsleistung — auch in Berücksichtigung der Resolution des Europarates (76) 5 vom 18. Feber 1976 — wohl dann verzichtet werden, wenn der ausländische Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; hier ist ja ein ausreichender Inlandsbezug gegeben. Ebensowenig ist auch eine Sicherheitsleistung dann notwendig, wenn die allenfalls gegen den Kläger ergehende inländische Prozeßkostenentscheidung ohnedies im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts vollstreckt werden kann.

Diesen Überlegungen wird durch die vorgeschlagenen Änderungen im Abs. 2 (lit. a) Rechnung getragen.

Dieser Neuregelung ist auch der Wortlaut des Abs. 3 (lit. b) anzupassen; dessen letzter Satz ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beseitigen.

Zur Z 10 (§ 63)

Die durch diese Änderung herbeigeführte Gleichstellung des Ausländers folgt der Empfehlung des Europarates vom 18. Feber 1976, (76) 5. Zu den Gründen für einen Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit im allgemeinen siehe auch die Erläuterungen zum § 57.

Zur Z 11 (§ 64)

1. Durch die Verwirklichung des ersten Vorschlags (lit. a) würde die hier bedeutungslose Frage, ob die Partei da ihren „gewöhnlichen

Aufenthalt“ oder nur einen Aufenthalt hat, vermieden; außerdem wird der Gleichklang mit dem § 434 Abs. 2 ZPO hergestellt.

2. Die Änderung des Abs. 3 (lit. b) gründet sich einerseits auf die zum § 66 dargestellten Erwägungen und andererseits auf die, daß manchmal der Partei die mit Beweisaufnahmen für sie verbundene Belastung erst nach dem Entstehen des Aufwandes bewußt wird, wenn sie also nach der derzeitigen Rechtslage (OGH 5. März 1963 MietSlg. 15 616) die Befreiung davon durch die Verfahrenshilfe nicht mehr erlangen könnte.

Zur Z 12 (§ 65)

Diese Regelung enthält zwei Änderungen des geltenden Rechts. Zum einen soll nicht mehr der „gewöhnliche Aufenthalt“ notwendig sein (siehe die Ausführungen zum § 64 P 1) und zum anderen soll das in die ZPO eingebaute, neue Mahnverfahren (siehe die §§ 600 f.) Berücksichtigung finden.

Zur Z 13 (§ 66)

Nach der geltenden Regelung ist ein Verfahrenshilfeantrag erst mit demjenigen Zeitpunkt als gestellt anzusehen, zu dem dem Gericht das vorgesehene Vermögensbekenntnis vorgelegt wird; daraus leitet die Rechtsprechung ab, daß auch Fristen (etwa die Berufungsfrist) weiterlaufen, wenn der Verfahrenshilfeantrag nicht unter Verwendung bzw. Anschluß des Vermögensbekenntnisses gestellt wird (vgl. SV-Slg. 23 765, 23 766 uva.).

Dennoch stellen Parteien immer wieder Verfahrenshilfeanträge ohne Vorlage des geforderten Vermögensbekenntnisses; dies meist deshalb, weil sie meinen, es reiche ohnedies aus, wenn sie nur das Vermögensbekenntnis nachbringen. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen führt das immer wieder zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß Parteien von einem Fristablauf überrascht werden, ohne daß ihnen dann noch irgendein Rechtsbehelf offenstände.

Es wird daher — dem Grundgedanken der zu § 84 vorgeschlagenen Änderung und dem sonstigen System der ZPO folgend — vorgeschlagen, daß die Nichtvorlage eines Vermögensbekenntnisses ein verbesserungsfähiges Formgebrechen sein soll. Um sicherzustellen, daß die Parteien auch in der Lage sind, das gesetzlich vorgesehene Vermögensbekenntnis vorzulegen, soll ihnen das Formblatt gleichzeitig mit dem Verbesserungsauftrag des Gerichts zugestellt werden.

Zur Z 14 (§ 67)

Diese Ergänzung soll dem an sich berechtigten Wunsch nach freier Auswahl auch des Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Der Vorschlag entspricht einer von manchen Rechtsanwaltskammern schon gepflogenen Übung, einen Rechtsanwalt, den die Partei mit seinem Einvernehmen vorschlägt, zu bestellen und ihm diese Verfahrenshilfesache für den Fall „gutzuschreiben“, der nach der üblichen Reihenfolge auf ihn fielen. Ein Verzicht auf die Zustimmung des vorgeschlagenen Rechtsanwalts ist beim gegebenen System der Verfahrenshilfe nicht möglich, er würde zur Überbelastung einzelner, in der allgemeinen Meinung besonders attraktiver Rechtsanwälte führen.

Im übrigen entspricht die vorgeschlagene Formulierung der im Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1980 (JMZ 578 003/5-II 1/80) vorgeschlagenen Ergänzung des § 42 Abs. 1 StPO.

Zur Z 15 (§ 73)

Diese Änderung ergibt sich aus der Einführung des Widerspruchs gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl.

Die Ausdehnung des Widerspruchs nach § 397 a auf den § 398 bedarf keiner Erwähnung, da dieser Fall hier ohnedies auch durch die Erwähnung des Widerspruchs gegen ein Versäumnisurteil iS des § 397 a erfaßt ist.

Zur Z 16 (§ 78)

Nach der derzeitigen Fassung des § 78 sind Rechtsausführungen in vorbereitenden Schriftsätzen gänzlich unzulässig. Dieser Gedanke, der die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verfahrensführung sichern soll, ist an sich richtig.

Die zunehmende Komplizierung auch der Rechtsfragen, die in Prozessen auftreten, erfordert aber noch mehr als früher die intensive Vorbereitung aller am Prozeßrechtsverhältnis Beteiligten auf die anfallenden Rechtsfragen. Für diese Vorbereitung ist die Kenntnis der Rechtsstandpunkte der Parteien bzw. des Gegners oft förderlich. Dies gilt vor allem für Rechtsmittelschriften, auch wenn darüber mündlich verhandelt werden soll, sie also vorbereitende Schriftsätze sind.

Es wird daher vorgeschlagen, dieses Verbot zu lockern. Da es bei einem unabhängig von den Rechtsausführungen notwendigen oder zweckmäßigen Schriftsatz sanktionslos ist, ist es auch bisher schon oft übertreten worden.

Die vorgeschlagene Fassung soll jedoch sicherstellen, daß nicht Schriftsätze eingebracht werden, die ausschließlich Rechtsausführungen enthalten. Zulässig würden dadurch insbesondere Rechtsausführungen in der Berufungsschrift, da sie ja jedenfalls die Berufungserklärung, den Berufungsantrag und die Berufungsgründe zu enthalten hat.

Zur Z 17 (§§ 82 und 83)

Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt worden ist, sollen auch die teilweise wohl historisch bedingten unterschiedlichen Fristen grundsätzlich auf ein Ausmaß von vierzehn Tagen vereinheitlicht werden; dies freilich nur soweit, als der Vereinheitlichung nicht sachliche Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind für die hier und die in den §§ 246, 334 und 423 genannten Fristen nicht ersichtlich; sie sollen daher der allgemeinen 14-tägigen Frist angeglichen werden.

Hingegen ist eine abweichende Bemessung einschichtig bei anderen für das Prozeßrechtsverhältnis bedeutsamen Fristen, wie die 24stündige Mindesteinlassungsfrist nach § 231 Abs. 2, die 48stündige Frist nach § 280 Abs. 3, die Drei-Tage-Fristen nach § 212 Abs. 5 sowie die Acht-Tage-Fristen nach den §§ 257 Abs. 1, 398 Abs. 1 und 402 Abs. 1 Z 1; gegen die Vereinheitlichung all dieser Fristen spricht vorwiegend das Anliegen, Verfahrensverzögerungen und Verfahrensunsicherheiten zu vermeiden.

Zur Z 18 (§ 84)

1. Im Abs. 2 soll die Anführung der Begriffe, deren falsche Bezeichnung nicht schaden soll, auf alle Rechtsbehelfe und deren Gründe erweitert werden. Dadurch soll etwa der Rechtsfehler vermieden werden, daß ein richtigerweise als Angriff auf die rechtliche Beurteilung zu qualifizierendes Vorbringen in einer Berufung deshalb für unbeachtlich erklärt wird, weil es unter dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens eingeordnet ist.

2. Bei Mängeln der inneren Form eines Schriftsatzes ist derzeit eine Verbesserung nicht möglich. Wenn etwa in einem Wiedereinsetzungsantrag zwar der Grund für die Versäumung ausreichend ausgeführt, die versäumte Prozeßhandlung jedoch nicht nachgeholt wird, ist er zurückzuweisen, ohne daß eine Verbesserungsmöglichkeit besteht.

Genade für Wiedereinsetzungen ist deshalb vorgeschlagen worden, die Verbesserungsmöglichkeit auch auf das Erfordernis der Nachholung der versäumten Prozeßhandlung auszudehnen. Dieser an sich richtige Gedanke soll hier verallgemeinert werden. Die vorgeschlagene Regelung würde also auch etwa für eine Berufung gelten, die das vorgeschriebene Vorbringen (Anfechtungserklärung, Anfechtungsgründe, Anfechtungsantrag) nicht enthält.

Damit würde auch die Streitfrage, ob ein Rechtsanwalt die der zunächst unvertretenen Partei zur Beibringung einer Rechtsanwaltsunterschrift zurückgestellte Berufung auch inhaltlich verbessern und ergänzen darf, in bejahendem Sinn geklärt.

Der letzte Satz des vorgeschlagenen Abs. 3 soll einen Eingriff in eine bereits eingetretene Rechtskraft durch eine solche Verbesserung ausschließen. Wenn beispielsweise in der ursprünglichen Berufungsschrift ausdrücklich nur ein Teil des Urteils angefochten worden ist, darf diese Anfechtungserklärung in dem verbesserten Schriftsatz nicht erweitert werden.

Zur Z 19 (§ 85)

Mit Rücksicht auf den § 84 Abs. 3 (neu) ZPO (siehe die Ausführungen zum § 84 — lit. b) drängt sich umso mehr die Herstellung des Gleichklangs der Regelungen über den Beginn und den Lauf der Verbesserungsfrist mit denjenigen der Rechtsmittelfristen (vgl. zB: §§ 464 Abs. 3, 505 Abs. 2, 521 Abs. 3 ZPO) auf.

Überdies würde damit wiederholten Anregungen Rechnung getragen.

Zur Z 20 (§ 95)

Diese Bestimmung, die derzeit auf den Wohnsitz der Parteien abstellt, bedarf wegen der Änderung des § 66 JN jedenfalls der Anpassung.

Bei dieser Gelegenheit wird für den Zustellungsbevollmächtigten die Lösung übernommen, die der § 10 der RV eines Zustellgesetzes (162 BlgNR XV. GP) allgemein, also auch für den Zivilprozeß vorsieht (nach Abschn. VI Z 10 dieser RV würde der § 95 ZPO aufgehoben).

Nach der derzeitigen Regelung kann die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten schon dann aufgetragen werden, wenn die Partei außerhalb des Sprengels des Prozeßgerichtes bzw. des übergeordneten Gerichtshofs wohnt, der Zustellungsbevollmächtigte muß am Ort des Prozeßgerichtes wohnen.

Angesichts der seit der Schaffung der Bestimmung eingetretenen Verkleinerung ihres Geltungsgebietes einerseits und der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und damit des Postzustellwesens andererseits spielt es heute praktisch keine Rolle mehr, ob eine Partei im Sprengel des Prozeßgerichtes oder an einem anderen Ort Österreichs wohnt. Bedeutung hat die Bestimmung heute nur noch in dem Fall, daß mangels eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten im Ausland zuzustellen wäre.

Die hier vorgeschlagene Änderung würde selbstverständlich überflüssig, wenn die oben erwähnte RV inzwischen Gesetz würde.

Zur Z 21 (§ 127)

Die Regelung, daß bei verschiedenem Beginn des Laufs einer Frist gegen mehrere Streitgenossen allen die zuletzt ablaufende Frist offenstehe, hat sich nicht bewährt. Sie hilft denjenigen, gegen

die die Frist läuft, kaum und erzeugt im übrigen bestenfalls Unsicherheit, in vielen Fällen Schwierigkeiten:

Da der Fall der Verschiedenheit des Fristenlaufs praktisch nur eintreten kann, wenn Streitgenossen keinen gemeinsamen Vertreter haben, kennt jeder von ihnen nur seinen eigenen Fristenlauf verlässlich, er kann sich daher darauf, daß die Frist für einen anderen später abläuft, ohnedies nicht verlassen (Fasching Kommentar II 674).

Unsicherheit schafft die Bestimmung insofern, als fraglich ist, auf welche Fristen sie überhaupt anzuwenden ist (vgl. den Meinungsstreit, ob die Bestimmung nur für materielle oder auch für formelle Streitgenossen und ob sie auch für Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag gilt, dargestellt bei Pfersmann, Bemerkenswertes aus der SZ XXXVI, OJZ 1966, 533, 539).

Schwierigkeiten ergibt die Bestimmung, wenn eine Entscheidung — etwa ein Versäumungsurteil — einem von mehreren Streitgenossen nicht zugestellt werden kann. Das Urteil wird dann auch gegen die anderen Streitgenossen nicht rechtskräftig, der Kläger bekommt keinen vollstreckbaren Titel (vgl. die Schwierigkeit, die sich aus einer ähnlichen Regelung des geltenden § 9 Abs. 1 MahnG ergibt, dargestellt von Reindl im Artikel „Mahnverfahren“ im Rechtslexikon, 6).

Es wird deshalb die Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen.

Zur Z 22 (§ 151)

Es ist nicht einsichtig, daß einer Prozeßpartei nur deshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht offenstehen und sie damit ihres Rechtes verlustig gehen soll, weil ihr ein weiteres Mal ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (§ 146 Abs. 1 ZPO) zugestoßen ist.

Es wird daher diese Aufhebung vorgeschlagen.

Ein Mißbrauch des Instituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist schon mit Rücksicht auf dessen Voraussetzungen und die bisherigen Erfahrungen nicht zu befürchten.

Zur Z 23 (§ 182)

Auch diese Bestimmung soll dem Anliegen dienen, Unzuständigkeitsstreitigkeiten und die Frustrierung von Verfahrensaufwand zu vermeiden.

Aus der Einordnung der Bestimmung in den § 182 soll klargestellt werden, daß diese Gelegenheit nur bei einer ohnedies stattfindenden Verhandlung zu geben ist. Um diese Gelegenheit zu bieten, muß nicht eigens eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder in anderer Form ein Kontakt zu den Parteien gesucht werden.

Zu den Z 24 bis 27 (§§ 222 bis 225)

1. Diese Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen über die Gerichtsferien gehen vor allem auf Anregungen der Arbeitsgruppe Zivilverfahren und der Rechtsanwaltschaft zurück.

2. Die Gerichtsferien sollen auch auf die Zeit vom 24. Dezember bis 6. Jänner ausgedehnt werden, da in dieser Zeit die geordnete Durchführung von Verfahrenshandlungen durch Urlaube mindestens im gleichen Maß beeinträchtigt ist wie in der Sommerzeit.

Bei dieser Gelegenheit kann auch die kalendermäßige Festlegung der Gerichtsferien in die ZPO eingebaut werden. Die Übertragung dieser Festlegung an den Verordnungsgeber ist ohnedies unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG fragwürdig, sie ist auch nicht notwendig, da weder eine regionale Differenzierung noch eine rasche Änderung dieser kalendermäßigen Festlegung notwendig ist.

Im Zusammenhang damit ist der § 27 Abs. 1 der Geo. aufzuheben (siehe § 3 der Übergangsbestimmungen).

3. Der § 224 Abs. 1 erklärt mit seiner Z 5 in einer recht umständlichen Umschreibung im wesentlichen die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu Feriatsachen.

Es ist aber zweckmäßiger, die — auch heute noch wünschenswerte — Beschleunigung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten durch eine Anknüpfung an den Begriff des **arbeitsgerichtlichen Verfahrens** zu erzielen, indem im § 223 Abs. 2 dieses unter diejenigen Verfahrensarten aufgenommen wird, auf die die Gerichtsferien keinen Einfluß haben.

4. Im § 224 war zunächst der **Katalog der Feriatsachen kraft Gesetzes** zu durchforsten: Kündigungsstreitigkeiten sind im allgemeinen nicht dringender als andere Prozesse; nur die Frist für Einwendungen gegen die Aufkündigung soll auch während der Gerichtsferien laufen, weshalb eine Aufnahme dieser Frist in die im § 225 enthaltene Aufzählung derjenigen Fristen vorgesehen ist, die durch die Gerichtsferien nicht gehemmt werden. Auch die derzeit in der Z 6 aufgezählten Streitigkeiten und die Bagatellsachen unterscheiden sich in ihrer Dringlichkeit wohl grundsätzlich nicht von sonstigen Prozessen. Die in der Z 5 erwähnten dienstrechtlichen Streitigkeiten können wegen der Ausnehmung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens aus der Gerichtsferienregelung entfallen (siehe oben Z 3).

5. Die Erklärung einer Sache zur Feriatsache nach § 224 Abs. 2 wird derzeit sehr oft nicht wegen des Interesses der Parteien an einer „schleunigen Erledigung“ ausgesprochen, sondern weil der Richter ganz allgemein zwecks rascher Erledigung der anfallenden Prozesse zur Durch-

führung von Verhandlungen auch während der Gerichtsferien gezwungen ist. Die allgemeine Ausnahme einer Rechtssache aus den Bestimmungen über die Gerichtsferien — vor allem über den Fristenlauf — soll nun nur noch auf Antrag zumindest einer Partei ausgesprochen werden dürfen, da ja die rasche Erledigung der einzelnen Rechtssachen nur im Interesse zumindest einer Partei liegt. Dem — durchaus gerechtfertigten — Bedürfnis des Richters, auch während der Gerichtsferien zu verhandeln, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß der § 223 in Nichtferialsachen auch die Durchführung anderer als nur erster Tagsatzungen für zulässig erklärt; da jedoch dadurch Interessen der Parteien beeinträchtigt werden können, die ja gerade durch die Bestimmungen über die Gerichtsferien gewahrt werden sollen, soll die Anberaumung derartiger Tagsatzungen (zur Beweisaufnahme oder überhaupt zur mündlichen Streitverhandlung) von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden; diese Zustimmung kann etwa in der mündlichen Verhandlung bei deren Erstreckung, aber auch sonst formlos und daher unschwer — etwa fernmündlich — eingeholt werden. Keine Beeinträchtigung der Parteien bedeutet es, wenn das Gericht eine fertiggestellte Entscheidung während der Gerichtsferien zustellt; durch diese Zustellung in Lauf gesetzte Fristen sind nach § 225 Abs. 1 ohnedies bis zum Ende der Gerichtsferien gehemmt; im § 223 Abs. 1 soll daher auch die Regelung entfallen, daß während der Gerichtsferien keine Entscheidungen erlassen werden dürfen.

Die Regelung, daß sich die Erklärung zur Ferialsache immer nur auf die schon laufenden bzw. auf die nächstfolgenden Gerichtsferien beziehen soll, folgt Vorschlägen der Arbeitsgruppe Zivilverfahren, die ihrerseits wieder vor allem auf Erfahrungen der Rechtsanwaltschaft zurückgehen; der zur Ferialsache erklärte Rechtsstreit zieht sich sehr oft auch noch bis zu den nächsten Gerichtsferien hin, seine Eigenschaft als Ferialsache wird dann oft übersehen, wodurch es zu Säumnissen kommt. Die zeitliche Beschränkung der Wirkung der Erklärung scheint auch deshalb sachlich gerechtfertigt, weil in der Regel zumindest zweifelhaft sein dürfte, ob die Sache noch immer so dringlich ist, wenn sie sich trotz ihrer Behandlung während der Gerichtsferien noch rund ein halbes Jahr hingezogen hat. Durch das Bindewort „beziehungsweise“ ist klargestellt, daß sich die Erklärung zur Ferialsache auf die laufenden Gerichtsferien bezieht, wenn sie während der Gerichtsferien ausgesprochen wird, und auf die nächstfolgenden, wenn dies außerhalb von Gerichtsferien geschieht.

Zur Z 28 (§ 226)

Zu diesen Aufhebungen sei auf die Ausführungen zu den §§ 2 und 3 sowie 53 JN hingewiesen.

Zur Z 29 (§ 227)

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit den Neuregelungen der §§ 55 JN und 11 Z 1 ZPO (siehe die Ausführungen hiezu).

Der erste Absatz entspricht der geltenden Regelung des ersten Satzes des § 227 Abs. 1 ZPO; der Regelungsinhalt des zweiten Satzes dieser Bestimmung braucht deshalb hier nicht wiederholt zu werden, weil er sich bereits aus dem Abs. 1 Z 1 ergibt.

Die Z 1 des Abs. 2 besagt, daß im Fall der sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes (Abs. 1 Z 1: „das Prozeßgericht zuständig ... ist“) in derselben Klage nicht zusammenzurechnende Ansprüche, die unter der Bagatellgrenze liegen, und solche, die darüber liegen, geltend gemacht werden können; über sie ist im allgemeinen bezirksgerichtlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Damit dient die vorgeschlagene Fassung auch der Klarstellung (vgl. MGA ZPO¹³ E. 5 § 448 ZPO).

Die Z 2 des Abs. 2 entspricht dem geltenden Abs. 2 des § 227 ZPO; eine dem geltenden Abs. 3 des § 227 ZPO entsprechende Bestimmung ist entbehrlich, weil sich deren Regelungsinhalt schon aus der präzisierten Fassung des § 55 JN und des Abs. 1 ergibt.

Zur Z 30 (§ 230 a)

Durch diese Änderung soll erreicht werden, daß nicht der Kläger durch eine Zurückweisung der Klage, also aus einem formalen Grund, etwa im Zusammenhang mit dem Ablauf einer Frist, einen materiellen Nachteil erleidet; dies kann er derzeit schon dadurch vermeiden, daß er nach § 261 Abs. 6 ZPO die Überweisung der Rechtssache an das zuständige Gericht beantragt, allerdings nur dann, wenn er dazu Gelegenheit hat. Um dies unabhängig von einer solchen Gelegenheit zu erreichen, ist auch vorgeschlagen worden, die im § 44 JN angeordnete amtswegige Überweisung auf das streitige Verfahren auszudehnen. Dagegen spricht jedoch, daß im streitigen Verfahren ein bestimmtes zuständiges Gericht viel schwerer festzustellen ist, als in den im § 44 JN angeführten Verfahrensarten, zumal dann, wenn dem Kläger die Wahl zwischen mehreren zuständigen Gerichten zusteht. Der Entwurf folgt daher einem anderen Lösungsvorschlag, der — anknüpfend an die im § 261 Abs. 6 ZPO angeordnete Fortdauer der Streitanhängigkeit — die weitere Anhängigkeit der Klage auch dann fingiert, wenn sie zwar zurückgewiesen, jedoch binnen kurzer Frist wieder eingebracht wird; da die hier interessierenden Wirkungen schon mit der Einbringung der Klage eintreten und damit erst das Stadium der Gerichtsanhängigkeit gegeben ist (die Streitanhängigkeit tritt nach § 232 ZPO erst

mit der Zustellung der Klage an den Beklagten ein, zu der es ja bei den hier meist in Betracht kommenden Fällen der Zurückweisung a limine gar nicht kommt), ist hier auf diesen Begriff abzustellen. Eine Anpassung des § 233 ZPO ist nicht notwendig, da er als Prozeßhindernis erst die Streitanhängigkeit, nicht schon die Gerichtsanhängigkeit normiert; im übrigen wird ja auch diese Anhängigkeit erst mit der neuerlichen Anbringung der Klage (rückwirkend) fingiert, sodaß ein Prozeßhindernis schon aus diesem Grund im Augenblick der Einbringung der Klage nicht gegeben sein kann.

Diesen Vorteil soll der Kläger auch dann nicht verlieren, wenn sich auch das zweitangerufene Gericht für unzuständig erklärt; der Kläger soll die Möglichkeit haben, eine Entscheidung über diesen negativen Kompetenzkonflikt nach § 47 JN herbeizuführen oder allenfalls ein drittes Gericht anzurufen; eine Begrenzung der Anzahl der angerufenen Gerichte erscheint schon deshalb nicht erforderlich, weil der Kläger allein aus Kostengründen bemüht sein wird, die Reihe der Gerichte, die er anruft, möglichst klein zu halten.

Zur Z 31 (§ 235 ZPO)

1. In vielen Fällen — vor allem bei der Geltendmachung wiederkehrender Ansprüche — wäre es zweckmäßig und auch im Interesse des Beklagten, wenn ein beim Bezirksgericht eingeklagter Anspruch über die Gerichtshofgrenze hinaus erweitert werden könnte. Der geltende Wortlaut des § 235 ZPO schließt dies jedoch auch bei Zustimmung des Beklagten aus, obwohl das angerufene Gericht nach § 104 JN einvernehmlich auch für den höheren Anspruch zuständig gemacht werden könnte.

Nach der vorgeschlagenen Änderung der Abs. 2 und 3 soll eine Klagsänderung, die die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes insofern überschreitet, als das Klagebegehren über die Gerichtshofgrenze hinaus erweitert wird, zulässig sein, wenn der Beklagte nichts dagegen einwendet. Bei Einwilligung des Beklagten könnte also das Gericht eine derartige Klagsweiterung nicht zurückweisen.

2. Oft werden Fehler bei der Bezeichnung der Partei — vor allem der beklagten — vom Beklagten — schikanös — als Grundlage für eine Bestreitung der Klagslegitimation herangezogen, indem davon ausgegangen wird, Partei sei jemand anderer als der, der eindeutig gemeint ist, und dieser andere, auf den die unkorrekte Bezeichnung zufällig paßt, sei eben nicht als Kläger oder Beklagter legitimiert. In den meisten — aus der Judikatur bekannten — Fällen handelt es sich darum, daß eindeutig der Rechtsträger eines bestimmten Unternehmens als Beklagter in Anspruch genommen werden soll, häufig als Dienstgeber, der Name dieses Rechtsträgers jedoch verfehlt wird. Keine Schwierigkeit werfen dabei die Fälle auf, in denen als Partei ein nicht parteifähiges

Gebilde, etwa eine Behörde, genannt ist, dessen Rechtsträger sich unzweifelhaft ergibt; hier ist nicht isoliert an der Bezeichnung der Partei iS des § 75 Z 1 zu kleben und in Konsequenz dessen die Klage mangels Parteifähigkeit zurückzuweisen, sondern bloß die Bezeichnung der Partei auf den nach dem gesamten Inhalt der Klage eindeutig gemeinten Rechtsträger zu ändern (etwa OGH 24. September 1952 EvBl. 1953/93; 1. Oktober 1974 ÖBl. 1975, 61 ua.). Der OGH hat diesen Gedanken auch auf Fälle angewendet, in denen der als Partei gemeinte Rechtsträger ebenfalls eindeutig aus der Klage hervorging, die unkorrekte Parteibezeichnung jedoch — zufällig — auf eine eindeutig nicht gemeinte andere Person paßte, etwa den gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter des als Partei angesprochenen Rechtsträgers (OGH 2. Juni 1937 SZ 19/186; in jüngster Zeit grundlegend 21. Feber 1978, 4 Ob 12, 13/78).

Die gerade in der letztgenannten Entscheidung ausgedrückte Auffassung soll in dem vorgeschlagenen Abs. 5 festgeschrieben werden. Sie entspricht wesentlich besser als eine streng formale Auffassung von der Parteibezeichnung der Verfahrensökonomie, dem Grundsatz, daß mit geringsten Mitteln ein möglichst großer Erfolg erreicht werden soll (OGH 8. Feber 1950 SZ 23/27), und bewahrt auch oft den Kläger vor andernfalls drohenden Schäden durch Fristversäumung.

Die vorgeschlagene Formulierung (die Bezugnahme auf den — gesamten — Inhalt der Klage; die „jeden Zweifel ausschließende Weise“, in der die Person, die klagt oder beklagt ist, erkennbar sein muß) folgt der erwähnten E. des OGH 4 Ob 12, 13/78. Zur Präzisierung der notwendig allgemein gehaltenen Umschreibung wird ein typischer Fall angeführt, nämlich die Bezeichnung der Partei durch die Anführung ihrer Unternehmensbezeichnung, also etwa der sogenannten Etablissementbezeichnung, statt der Bezeichnung des Unternehmers, also etwa der Firma.

Die Berichtigung der Parteibezeichnung soll — entsprechend der Rechtsprechung — von Amts wegen vorzunehmen sein, und zwar nicht nur in erster, sondern auch in höherer Instanz (etwa OGH 18. Jänner 1950 SZ 23/7; 2. Juni 1937 SZ 19/186).

Selbstverständlich darf durch solchen Vorgang nicht das rechtliche Gehör verletzt werden: Wird die Klage nicht demjenigen zugestellt, der tatsächlich Partei ist, sondern einem anderen, auf den gerade die unkorrekte Parteibezeichnung paßt, und wird das Verfahren nur mit diesem durchgeführt, so muß die richtige Partei, wenn sie später dem Verfahren beigezogen wird, das bis dahin durchgeführte Verfahren grundsätzlich nicht gegen sich gelten lassen, das Verfahren kann nichtig sein; diese Schwierigkeit entsteht aber nicht dadurch, daß die unkorrekte Parteibezeichnung später geändert (und damit eine andere als

die ursprünglich am Verfahren beteiligte Person (diesem beigezogen) wird, sondern dadurch, daß von vornherein eine falsche Person dem Verfahren beigezogen war, was auch sonst wiederholt vorkommt, wenn etwa die an sich korrekte Parteibezeichnung auch auf eine zweite Person gleichen Namens paßt. Der Nichtigkeitsgrund wird allerdings dann wohl nicht vorliegen, wenn der gesetzliche oder hinreichend bevollmächtigte Vertreter der wahren Partei dem Verfahren beigezogen war (vgl. OGH 2. Juni 1937 SZ 19/186).

Von der hier erörterten Fallgruppe völlig zu trennen ist diejenige, in der durch verschiedene Umstände zunächst fälschlicherweise der Eindruck erweckt wird, ein bestimmtes Rechtssubjekt sei Vertragspartner des späteren Klägers, und in denen daher dieser tatsächlich jenes klagt. Dieses Problem ist weder mit der hier vorgeschlagenen noch überhaupt mit einer verfahrensrechtlichen Regelung zu lösen, hier hilft dem Kläger nur das materielle Institut des Schutzes des Vertrauens auf den äußeren Tatbestand.

Da somit die vorgeschlagene Gesetzesänderung nur die nach der herrschenden Auffassung ohnedies gegebene Rechtslage festschreibt, wird diese nicht geändert, sodaß hier auch die Übergangsregelung keine Rolle spielt.

Zur Z 32 (§ 237)

Der herrschenden Rechtsprechung ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, binnen welcher Frist der Anspruch auf Kostenersatz geltend gemacht werden muß, wenn die Klage zurückgenommen wird, dies jedoch nicht bei der mündlichen Verhandlung; ein Teil der Entscheidungen sagt nur, der Anspruch müsse „ehestmöglich“ geltend gemacht werden (MGA ZPO¹³, E. 27 zum § 237 Abs. 3 und 4 ZPO); ein anderer Teil besagt, die Befristung des § 484 Abs. 3, sohin die Acht-Tage-Frist, sei analog anzuwenden (vgl. aaO E. 29).

Es scheint sohin angezeigt, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und dabei gleichzeitig die Regelung den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs für die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht (§§ 52 bis 54) anzupassen.

Zur Z 33 (§ 240)

Hier ist auf die Erläuterungen zum § 43 JN hinzuweisen.

Zur Z 34 (§ 243)

Wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt, ist ein Anliegen des Entwurfs die vorsichtige Änderung des Einlassungsverfahrens von der strikten Mündlichkeit zu einem gewissen Maß an Schriftlichkeit. Schwerpunkt dieses Vorhabens ist die Neuregelung des Mahnverfahrens, weshalb auch in den Erläuterungen zu den §§ 600 ff. die allgemeinen Grundgedanken dieses Vorhabens dargelegt sind.

Durch die vorgeschlagene Amtswegigkeit des Mahnverfahrens für alle nur auf Geld lautenden Klagebegehren kommt eine erste Tagsatzung ohnedies nur noch für einen vermutlich kleinen Teil der beim Gerichtshof anfallenden Klagen in Betracht. Auch in diesen Fällen soll dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, keine erste Tagsatzung anzuberaumen, sondern den Beklagten schriftlich zur Einlassung aufzufordern. Die Rechtslage wird damit der nach § 440 Abs. 1 für das Bezirksgericht geltenden angenähert. Ein entscheidendes Kriterium für diese Ermessensentscheidung des Richters wird hier ausdrücklich genannt, nämlich daß sich der Beklagte vermutlich in den Rechtsstreit einlassen wird — was der Richter meist recht verlässlich abschätzen kann —, sodaß die erste Tagsatzung nur überflüssigen Aufwand verursachen würde.

Zur Z 35 (§ 246)

Hiezu sei auf die Ausführungen zu den §§ 82 und 83 ZPO hingewiesen.

Zur Z 36 (§ 259)

Hiezu siehe die Erläuterungen zu den §§ 2 und 3 sowie 53 JN.

Zur Z 37 (§ 260)

Einem Verstoß gegen den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung (wenn also beim selben Gericht ein anderer Richter entscheidet) kann grundsätzlich nicht mehr Gewicht beigezogen werden als einem Verstoß gegen die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln (daß also überhaupt ein Richter eines anderen Gerichtes entscheidet).

Ähnliches gilt für die Besetzung des Gerichtes. Wie sich aus § 7 a JN ergibt, mißt das Gesetz der Senatgerichtsbarkeit vom Standpunkt der öffentlichen Interessen aus kein großes Gewicht bei. Auch ein Verstoß gegen die Besetzungsvorschriften soll daher zumindest keine weiterreichenden Rechtsfolgen haben als eine nicht prorogierbare (§ 104 Abs. 1, 2 JN) Unzuständigkeit.

Anders als die Unzuständigkeit können die Parteien einen Verstoß gegen die Besetzungsvorschriften und gegen die Geschäftsverteilung erst sicher feststellen, wenn sie vor dem Gericht zur mündlichen Streitverhandlung erscheinen, da sie ja erst dann sehen, wie und mit welchen Personen die Richterbank besetzt ist, die schließlich — wegen § 412 ZPO — auch die Entscheidung zu fällen hat.

Zur Z 38 (§ 281 a)

Mit dieser Regelung soll ein weiterer Schritt in die Richtung einer wohlverstandenen Verfahrensökonomie getan werden.

Die Regelung gilt beispielsweise — kraft der Verweisung im § 463 — im Berufungsverfahren für einen in erster Instanz aufgenommenen Be-

weis, dieses (andere) gerichtliche Verfahren kann aber auch zu einer anderen Verfahrensart gehören, etwa zum Außerstreit- oder Strafverfahren, oder es kann ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht sein.

Zur Z 39 (§ 295)

Photomechanische Wiedergaben einer Urkunde — sei es eine Ablichtung, sei es eine Reproduktion einer Mikroverfilmung — gewinnen heute mehr und mehr an Bedeutung. Die Beweiskraft einer solchen Wiedergabe ist oft größer als die des Originals, da Fälschungen etwa an einer Mikroverfilmung technisch kaum möglich sind.

Art. I Z 13 der RV einer AVG-Novelle (160 BlgNR XV. GP) sieht deshalb als Ergänzung des § 47, der die §§ 292 bis 296, 310 und 311 ZPO für das Verwaltungsverfahren rezipiert, eine Bestimmung vor, daß einer photomechanischen Wiedergabe von Akten und Aktenbestandteilen die Eigenschaft als öffentliche Urkunde in gleicher Weise zukomme wie dem Original.

Diese Gleichstellung dürfte sogar der geltenden Rechtslage entsprechen, sie ist jedenfalls sinnvoll und daher anzustreben. Durch eine ausdrückliche Regelung im AVG würde sich jedoch die Gefahr des Umkehrschlusses für das gerichtliche Verfahren ergeben.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll die für das AVG vorgesehene Ergänzung schon in die ZPO eingebaut werden.

Voraussetzung der Gleichstellung ist eine Beglaubigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe. Dabei kann es sich um eine Vidimierung nach den §§ 283, 284 AußStrG handeln oder um eine andere behördliche Beurkundung, der ihrerseits der Charakter einer öffentlichen Urkunde zukommt.

Die Gleichstellung bezieht sich ausdrücklich nur auf die rechtlichen Eigenschaften der Urkunde, vor allem auf ihre Beweiskraft als öffentliche Urkunde (§§ 292, 310) und damit beispielsweise auch auf ihre Eigenschaft, hinreichende Grundlage für die Bewilligung einer Exekution zu sein (§§ 4, 7 und 9 EO). Im übrigen wird durch die Bestimmung die freie richterliche Beweismwürdigung (§ 272) nicht beschränkt.

Zur Z 40 (§ 334)

Hiezu sei auf die Ausführungen zu den §§ 82 und 83 ZPO hingewiesen.

Zur Z 41 (§ 336)

Durch diese Änderung soll vor allem die Notwendigkeit vermieden werden, einen Zeugen zu beeiden, wenn eine der Parteien nicht erscheint und daher nicht nach einem Verzicht auf die Beeidigung befragt werden kann.

Der Antrag auf Beeidigung soll allerdings bis zur Beendigung der Vernehmung zulässig sein, da sich unter Umständen erst während derselben herausstellt, daß eine Beeidigung der Wahrheitsfindung dienlich sein würde.

Zur Z 42 (§ 371)

Die im bisherigen Abs. 2 des § 371 festgelegte Subsidiarität der Parteienvernehmung hat ihren Ursprung in der Vorsicht des Gesetzgebers unserer ZPO, die als erste kontinentale Prozeßordnung die Parteienvernehmung mit einem den anderen Beweismitteln gleichen Beweiswert eingeführt hat. Die Parteienvernehmung als Beweismittel hat sich inzwischen bestens bewährt und ist auch von anderen Verfahrensordnungen übernommen worden. Die praktischen Erfahrungen mit diesem Beweismittel haben schon vor längerer Zeit zu mehreren Vorschlägen geführt, die Subsidiarität der Parteienvernehmung zu beseitigen (vgl. Fasching Kommentar III 514 f. und die dort angeführte Literatur). Diesen Erfahrungen und Vorschlägen folgend soll daher die bloß aushilfsweise Stellung dieses Beweismittels beseitigt werden. Damit soll jedoch keinesfalls der Unterschied zwischen der Befragung der Parteien nach § 182 und ihrer Vernehmung als Beweismittel beseitigt oder auch nur verwischt werden; die Feststellung, welche Behauptungen die Parteien aufstellen und welche sie davon bestreiten, einerseits und die Beweiserhebung über strittige Behauptungen andererseits sind weiterhin scharf zu trennen.

Zur Z 43 (§ 375)

Die Bestimmung, deren Aufhebung vorgeschlagen wird, sieht vor, daß die Partei unter Mitteilung der Tatsachen zu laden ist, über die sie abgehört werden soll.

Nun ist einerseits gerade bei der Partei — anders etwa als beim Zeugen oder beim Sachverständigen — die Bekanntgabe des Beweisthemas zur Vorbereitung auf die Verhandlung meist nicht nötig.

Andererseits führt ein Verstoß gegen diese Formvorschrift oft dazu, daß die Ladung einer Partei zu ihrer Vernehmung nicht als ordnungsgemäß betrachtet und damit die Würdigung ihres Nichterscheins nach § 381 als Verfahrensmangel gewertet wird, der zur Aufhebung des Verfahrens führt.

Die hier vorgeschlagene Aufhebung in Verbindung mit der Beseitigung der Subsidiarität der Parteienvernehmung (siehe die vorgeschlagene Änderung des § 371) stellt sicher, daß die Parteien mit der Sanktion des § 381 ZPO auch schon vor der Fassung des Beweisbeschlusses, also zu der dafür vorgesehenen Tagsatzung, geladen werden können. Das kann das Verfahren beträchtlich straffen, zumal dadurch gesichert werden kann,

daß schon das dem Beweisbeschuß vorangehende Rechtsgespräch in Gegenwart der Parteien geführt wird.

Zu den Z 44 und 45 (§§ 377 und 378)

Die Regelung, daß nur eine der beiden Parteien beeidet werden darf, verlangt vom Richter eine Entscheidung, mit der er seine Beweiswürdigung weitgehend vorwegnimmt. Diese notwendige Vorentscheidung ist aus verschiedenen Gründen ungünstig, besonders wenn sie durch den Wegfall der Subsidiarität der Parteienvernehmung unter Umständen in ein früheres Stadium der mündlichen Streitverhandlung verlegt würde.

Zur Z 46 (§ 397 a)

Damit würde nur ausdrücklich festgeschrieben, daß bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen (Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Widerspruchs) das Versäumnisurteil auch dann aufzuheben ist, wenn beide Parteien nicht erschienen sind; erst danach ist das Ruhen des Verfahrens festzustellen.

Die Zustellung einer Ausfertigung des besagten Aufhebungsbeschlusses soll unterbleiben, weil ihrer einerseits die Rechtssicherheit nicht bedarf und andererseits damit eine manipulative Ersparnis bei Gericht eintritt.

Da hier im wesentlichen nur die bestehende Rechtslage festgeschrieben wird, hat diesbezüglich auch die Übergangsregelung keine Bedeutung.

Zur Z 47 (§ 398)

Der Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil nach § 397 a ist zunächst mit dem KSchG nur für die Fälle des mündlichen Einlassungsverfahrens vorgesehen worden.

Mit der Neuordnung des Mahnverfahrens (§§ 600 ff.) wird aus den dort erläuterten Gründen der Widerspruch auch für das schriftliche Einlassungsverfahren in Form des bedingten Zahlungsbefehls und des Einspruchs dagegen vorgesehen.

Es würde eine unsachliche Verschiedenbehandlung gleichgelagerter Fallgruppen bedeuten, wenn dieser Rechtsbehelf bei dem Versäumnisurteil nach § 398 weiterhin nicht gegeben wäre, zumal nach der vorgeschlagenen Änderung des § 243 die erste Tagsatzung auch außerhalb des Mahnverfahrens häufig entfallen wird, sodaß der Verfahrensablauf bis zur Präklusion dem Mahnverfahren völlig gleicht: Der Beklagte bekommt einen Gerichtsbeschuß, mit dem ihm eine bestimmte Frist bekanntgegeben wird, binnen deren er schriftlich zum Begehren des Klägers Stellung zu nehmen hat.

Zur Z 48 (§ 414)

Die aufzuhebende Bestimmung wird durch die Neuregelung der Kostenfestsetzung (§§ 52 und 53) überflüssig.

Zur Z 49 (§ 417)

1. Die Änderungen der Z 1 des Abs. 1 (lit. a) folgen aus der Aufhebung der See- und Berggerichtsbarkeit (siehe die Ausführungen zu den §§ 2 und 3 sowie 53 JN).

2. Die Gerichte trifft nach dem § 35 Abs. 3 und dem § 59 Abs. 3 der ersten AVPStG die Pflicht, endgültige gerichtliche Entscheidungen, die den Personenstand eines Menschen betreffen, dem hierfür zuständigen Standesbeamten mitzuteilen. Aus § 30 PStG ist zu erschließen, daß die Gerichte hiebei verpflichtet sind, eine Ausfertigung ihrer Entscheidung zu übersenden. Die vorgeschlagene Änderung soll nunmehr klarstellen, welche Angaben das Urteil zu enthalten hat, damit der Standesbeamte die Beziehung des Urteiles zu dem von ihm beurkundeten Vorgang — hinsichtlich der Nämlichkeit der betroffenen Personen — sicher prüfen kann. Dies ändert freilich nichts daran, daß das Gericht seiner Mitteilungspflicht nach den Vorschriften des formalen Personenstandsrechts erst dann nachgekommen ist, wenn es über die im Urteil gemachten Angaben hinaus weitere ihm bekannte Angaben zu dem Vorgang dem Standesbeamten mitgeteilt hat.

3. Die beiden letzten Sätze des Abs. 2 sind „praktisch bedeutungslos“ geworden (vgl. Fasching Kommentar III 800 Anm. 6); es wird daher ihre Aufhebung vorgeschlagen.

Zur Z 50 (§ 423)

1. Mit den Änderungen des Abs. 2 (lit. a) soll einerseits eine weitere Fristenvereinheitlichung (siehe die Ausführungen zu den §§ 82 und 83 ZPO) erreicht und andererseits auch hier den zur Aufhebung des § 151 ZPO dargestellten Erwägungen zum Durchbruch verholfen werden; letztes dient überdies der Verfahrensökonomie, weil damit ein weiterer Rechtsstreit vermieden werden kann.

2. Liegt die Notwendigkeit der Erlassung eines Ergänzungsurteils auf der Hand, so ist es unökonomisch, daß dieses nur nach vorhergehender mündlicher Verhandlung erlassen werden kann (widrigenfalls es an einer Nichtigkeit nach § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO leidet — siehe Fasching Kommentar III 820 Anm. 6 sowie MGA ZPO¹⁸ E. 6 zum § 423 ZPO). Dem soll durch die vorgeschlagene Änderung abgeholfen werden.

Zur Z 51 (§ 445)

Diese Bestimmung ist totes Recht und soll daher als überflüssig aufgehoben werden.

Zur Z 52 (§ 446)

Diese Änderungen folgen aus der Aufhebung der See- und Berggerichtsbarkeit (siehe die Ausführungen zu den §§ 2 und 3 sowie 53 JN).

Zur Z 53 (§ 457)

Mit dieser Aufhebung wird den Anforderungen der Praxis Rechnung getragen, die Beweisführung durch Parteienvernehmung auch im Besitzstörungsverfahren zu ermöglichen.

Zur Z 54 (§ 460)

Die Aufhebung dieses Verbots der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird aus ähnlichen Erwägungen vorgeschlagen, wie sie zu den §§ 151 und 423 dargestellt sind.

Gerade im Zusammenhang mit der Abwicklung von Bestandverträgen ist die Besitzstörungsklage oft das einzige Mittel, sich gegen Eigenmächtigkeit durchzusetzen, weil ein Rechtsanspruch und damit eine petitorische Klage nicht mehr gegeben sind.

Außerdem werden mit der vorgeschlagenen Aufhebung jegliche Zweifel darüber aus der Welt geschafft, daß (auch) im Besitzstörungsverfahren ein Widerspruch gegen einen Säumnisendbeschuß zulässig ist.

Zur Z 55 (§ 468)

Entsprechend einem wiederholt erhobenen berechtigten Anliegen sowohl der Richterschaft als auch der Rechtsanwaltschaft soll die Berufungsmittelung zu einer Berufungsbeantwortung ausgebaut werden. Damit würde einerseits das rechtliche Gehör des Berufungsgegners verbessert und andererseits die Gleichstellung mit den Gegenschritten im erst- und drittinstanzlichen Verfahren herbeigeführt.

Zur Z 56 (§ 469)

Diese Änderung folgt aus der des § 468.

Zur Z 57 (§ 474)

Die im § 471 Z 3 ZPO angesprochenen Mängel betreffen „Erklärungen“ bzw. „sonstige Vorbringen“, die von der vorgeschlagenen Ergänzung des § 84 ZPO erfaßt sind (siehe die Erläuterungen zum § 84 ZPO — lit. b).

Die gegenständliche Änderung ist sohin eine logische, klarstellende Konsequenz daraus.

Zur Z 58 (§ 475)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen zur Zurückdrängung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, vor allem durch die Sanierung auch einer unprorogablen Unzuständigkeit (§§ 104 Abs. 3 JN, 240 ZPO), wird es nur selten vorkommen, daß eine Unzuständigkeit als Nichtigkeitsgrund erst im Berufungsverfahren geltend gemacht oder von Amts wegen wahrgenommen wird.

Für die dennoch vorkommenden Fälle soll auch hier dem Gedanken zum Durchbruch verholfen werden, daß bereits erbrachter Prozeßaufwand möglichst nicht vernichtet werden soll,

sodaß also auch in einem solchen Fall das Verfahren nicht für nichtig erklärt und die Klage zurückgewiesen, sondern die Rechtssache dem zuständigen Erstgericht zugewiesen werden sollte.

Derzeit besteht in diesen Fällen dafür keine Möglichkeit, da die Rechtsprechung weder einen Antrag auf Überweisung an das zuständige Gericht nach § 261 Abs. 6 zuläßt — nicht einmal im arbeitsgerichtlichen Verfahren — noch den § 475 Abs. 2 anwendet, der vorsieht, daß das Berufungsgericht die Sache von Amts wegen dem zuständigen Erstgericht zuzuweisen habe; das zweite wird daraus abgeleitet, hier sei nur der Fall gemeint, daß das Erstgericht zu Unrecht einer in erster Instanz erhobenen Unzuständigkeitseinrede nicht Folge gegeben habe, also der Fall des § 471 Z 6. Durch die ausdrückliche Aufnahme auch der Z 5 und 7 des § 471 wird klargestellt, daß die hier in Rede stehende Bestimmung auch dann gilt, wenn die Zuständigkeitsfrage in erster Instanz überhaupt nicht erörtert worden war und die Unzuständigkeit erst (als Nichtigkeitsgrund) in der Berufung geltend gemacht oder vom Berufungsgericht von Amts wegen wahrgenommen wird.

Zur Z 59 (§ 477)

1. Die unter lit. a vorgeschlagene Änderung gehört zur Zurückdrängung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, siehe dazu die Erl. zum § 43 JN.

2. Die unter lit. b vorgeschlagene Änderung folgt aus der des § 468.

3. Der neue Absatz (lit. c) ergänzt die zum § 260 vorgeschlagene Änderung. Im allgemeinen wäre nach dieser Bestimmung ein Fehler in der Gerichtsbesetzung schon während des Verfahrens erster Instanz saniert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, soll eine Entscheidung durch den Senat an Stelle des Einzelrichters keinesfalls aufzuheben sein.

Zur Z 60 (§ 478)

Diese Bestimmung wird praktisch nie angewendet, sie verzögert aber — durch die Notwendigkeit, das Verstreichen der Frist abzuwarten — die Fortführung des Verfahrens in erster Instanz. Es wird daher die Aufhebung der Bestimmung vorgeschlagen, zumal da den Parteien kein nennenswertes Interesse zugebilligt werden kann, nicht mehr vor dem Erstgericht zu verhandeln. Der Entwurf folgt damit auch einem Vorschlag der Arbeitsgruppe Zivilverfahren.

Zur Z 61 (§ 479 a)

Die Einführung des Begriffs der Berufungsbeantwortung folgt aus der Änderung des § 468.

Zur Streichung der See- und Bergrechtssachen ist auf die Erl. zu den §§ 2 und 3 sowie 53 JN hinzuweisen.

Zur Z 62 (§ 482)

Diese Änderung folgt aus der des § 468.

Zur Z 63 (§ 483)

Um eine einfache und kostensparende nicht-streitige Erledigung der Rechtssache auch noch im Berufungsverfahren zu ermöglichen, sollen die Klagsrücknahme und die Vereinbarung des Ruhens des Verfahrens auch noch während des Berufungsverfahrens möglich sein.

Das Ruhen des Verfahrens soll nicht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien eintreten, sondern auch dann, wenn sie durch ihr Nichterscheinen schlüssig eine derartige Vereinbarung anzeigen (§ 170).

Die Klagsrücknahme ist — so wie im Verfahren erster Instanz — an die Zustimmung des Beklagten oder an den Verzicht auf den Anspruch gebunden. Sie kann sich selbstverständlich nur auf denjenigen Teil des Streitgegenstandes erstrecken, der Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, nicht jedoch auf einen solchen, über den bereits mit dem Ersturteil — mangels Anfechtung — rechtskräftig abgesprochen worden ist. Anders als bei der jetzt schon geltenden vergleichbaren Regelung des § 79 Abs. 1 der 1. DVEheG soll jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt werden, in welchem Umfang das Ersturteil außer Kraft tritt.

Zur Z 64 (§ 484)

Durch diese Änderungen soll die Kostenbestimmungsregelung für das Berufungsverfahren der vorgeschlagenen allgemeinen Neuregelung in den §§ 52 bis 54 ZPO angepaßt werden.

Zur Z 65 (§ 489)

Die aufzuhebende Bestimmung ergänzt bloß die derzeitige Regelung der §§ 377 und 378, daß nur eine der beiden Parteien beeidet werden darf. Die Aufhebung dieser Regelung durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 377 und 378 macht auch den § 489 überflüssig.

Zur Z 66 (§ 491)

Da nach dem vorgeschlagenen neuen Abs. 3 des § 483 bei Nichterscheinen beider Parteien das Verfahren nach § 170 ruhen soll, war die hier vorgesehene Regelung auf den Fall einzuschränken, daß bloß eine der beiden Parteien ausbleibt.

Zur Z 67 (§ 492)

Die Änderung des zweiten Satzes des Abs. 1 folgt aus dem Ausbau der Berufungsmittelung zur Berufungsbeantwortung.

Der letzte Satz des Abs. 1 ist überflüssig, da nach dem vorgeschlagenen § 78 Abs. 2 Rechtsausführungen grundsätzlich zulässig sein sollen.

Zur Z 68 (§ 495)

Hiezu gilt das zum § 474 ZPO Gesagte sinngemäß.

Zur Z 69 (§ 496)

Eine Aufhebung des Ersturteils durch das Berufungsgericht und die Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht bedeuten in der Regel eine empfindliche Verzögerung des Verfahrens. Durch die vorgeschlagene Änderung soll deshalb erreicht werden, daß die Berufungsgerichte in weiterem Umfang als bisher das Verfahren selbst ergänzen und in der Sache selbst entscheiden.

Das soll dadurch bewirkt werden, daß

1. die Bestimmung imperativ gefaßt wird („hat“ statt „kann“) und
2. dies nicht erst dann gelten soll, wenn dadurch vermutlich Verfahrensaufwand erspart wird, sondern schon dann, wenn dadurch vermutlich kein Verfahrensmehraufwand entsteht.

Da die Bestimmung nun zwingend ist, kann allerdings der bisher angeführte andere Fall, daß nämlich beide Parteien übereinstimmend einen diesbezüglichen Antrag stellen, nicht aufrechterhalten werden (daß das „kann“ bisher tatsächlich eine Ermessensbestimmung war, sodaß das Berufungsgericht trotz des übereinstimmenden Antrags die Sache an das Erstgericht zurückverweisen konnte, ergibt sich schon aus dem Vergleich mit dem geltenden § 478 Abs. 4). Soweit es vertretbar ist, wird das Berufungsgericht ohnedies von Amts wegen das Verfahren zu ergänzen und in der Sache selbst zu entscheiden haben.

Der Aufwand, der dadurch für die Berufungsgerichte entsteht, wird meist dadurch vermindert (und daher nicht größer als der Aufwand einer Verfahrensergänzung in erster Instanz sein), daß der vorgeschlagene § 281 a es oft ermöglichen wird, den sehr oft vorkommenden Mangel an Feststellungen ohne Beweiswiederholung zu beheben.

Zur Z 70 (§ 500)

Die Änderung der Fälle, in denen das Berufungsgericht über den Streitwert abzusprechen hat, und der Beträge, die dabei maßgebend sind, ergibt sich aus der zum § 502 vorgeschlagenen Änderung der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Revision.

Zur Z 71 (§ 501)

Seit längerem wird eine erhebliche Anhebung der Bagatellgrenze diskutiert, zumal da sie zur Zeit der Schaffung der ZPO etwa dem durchschnittlichen Monatsgehalt eines Dienstnehmers entsprochen hat. Bedenken dagegen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt, daß damit in zu gro-

ßem Umfang das Ersturteil praktisch völlig unüberprüfbar würde.

Die vorgeschlagene Regelung mildert den abrupten Übergang von dem sachlich unüberprüfbar Bagatellurteil zu einem voll anfechtbaren Urteil durch eine Übergangsstufe, in der das Urteil wohl sachlich überprüfbar ist, jedoch nur aus dem — wohl wichtigsten — Revisionsgrund nach § 503 Z 4.

Als zusätzliche Vereinfachung für das Berufungsverfahren wird vorgeschlagen, daß das Berufungsgericht nicht an einen Antrag auf Anberaumung einer Berufungsverhandlung gebunden sein soll. Gerade dann, wenn nur die rechtliche Beurteilung der Sache in Frage steht, ist eine mündliche Verhandlung meist nicht notwendig.

Für die Beurteilung des Streitwertes soll in diesen Fällen grundsätzlich — so wie nach der schon geltenden Regelung des § 501 — die Bewertung des Klägers maßgebend sein.

Zur Z 72 (§ 502)

Die Belastung des OGH in Zivilsachen ist stark gestiegen, trotz der Anhebung der Revisionsgrenze über die bezirksgerichtliche Wertgrenze durch das BG BGBl. Nr. 291/1971 hat die Anzahl der auf jedes Mitglied des OGH entfallenden Entscheidungen so zugenommen, daß bei hinreichend gründlicher Befassung mit jeder einzelnen Sache einschließlich der Ausfertigung der Entscheidung der Anfall die Zahl der möglichen Erledigungen übersteigt. Die Folge wäre entweder ein Rückgang der Qualität der Entscheidungen des OGH oder ein Anwachsen der Rückstände und damit der — derzeit noch erfreulich kurzen — Zeit, die die Erledigung durch den OGH erfordert. Beides muß unbedingt vermieden werden. Die zwei möglichen Wege sind eine Einschränkung der Anrufbarkeit des OGH oder eine namhafte Vermehrung seiner Mitglieder. Der zweite Weg ist kaum gangbar, er widerspräche nicht nur dem Gebot äußerster Sparsamkeit bei den Staatsausgaben, sondern beschwüre auch wieder die Gefahr eines Qualitätsverlustes in anderer Hinsicht herauf: Einerseits ist die Anzahl der Richter, die sich gerade für die Aufgabe eines Höchstrichters eignen, begrenzt, andererseits wäre bei einer Vermehrung der Senate Divergenzen ihrer Rechtsprechung kaum noch erfolgreich zu begegnen. Das liefe aber gerade der wohl wichtigsten Aufgabe des OGH zuwider, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu sichern.

Nach allgemeiner Auffassung bleibt daher nur der Weg einer weitergehenden Revisionsbeschränkung. Als dem geltenden System entsprechend wird dabei aus verschiedenen Gründen einer Erhöhung der für die Zulässigkeit der Revision maßgebenden Wertgrenzen ohne grundsätzliche Umgestaltung der einschlägigen Bestimmungen

der Vorzug gegeben. Dafür spricht vor allem die Konsequenz des schon in dem Vorschlag einer Änderung des § 501 ausgedrückten Gedankens, zwar nicht die Bagatellgrenze auf 10 000 S anzuheben, aber doch bis zu diesem Streitwert schon die Anfechtung der erstgerichtlichen Entscheidung weitgehend einzuschränken. Der Entwurf schlägt also vor, die Untergrenze der Zugänglichkeit des OGH, die nach der derzeitigen Fassung des § 502 Abs. 2 die Bagatellgrenze ist, auf 10 000 S anzuheben. Das ist auch ein Betrag, bis zu dem Streitwert und Verfahrensaufwand in einem besonders ungünstigen Verhältnis stehen.

Die Grenze des § 502 Abs. 3 für die Anfechtung übereinstimmender Entscheidungen soll von 60 000 S auf 100 000 S angehoben werden.

Als ergänzende Maßnahme sieht der Entwurf schließlich die Trennung des abändernden und des bestätigenden Teils der Berufungsentscheidung vor: Abweichend von der vom Judikat 56 (OGH 8. Dezember 1951 SZ 24/335) ausgehenden Rechtsprechung, daß auch der bestätigende Teil einer nur teilweise bestätigenden Entscheidung nicht unter § 502 Abs. 3 fällt, also schon bei einem Wert von mehr als 2 000 S anfechtbar ist, soll künftig der bestätigende Teil erst anfechtbar sein, wenn er — für sich allein — die Grenze von 100 000 S übersteigt. Der Einwand, daß dann der OGH gehindert sein könnte, die angefochtene Entscheidung in jeder Richtung zu prüfen, schlägt wohl nicht durch, weil eine Teilrechtskraft, an die der OGH gebunden ist, schon jetzt eintreten kann und auch — wie sich aus veröffentlichten Entscheidungen ergibt — oft tatsächlich eintritt.

Dadurch ergibt sich überdies eine wesentliche Vereinfachung sowohl der Fassung als auch des Inhaltes der Regelung: Eine Revision ist überhaupt nur zulässig, wenn die damit geltend gemachte Beschwerde 10 000 S übersteigt, und wenn sie sich gegen eine bestätigende Entscheidung oder den bestätigenden Teil einer solchen richtet, erst dann, wenn deren bzw. dessen Wert mehr als 100 000 S beträgt.

Die Vereinigung der Österreichischen Richter hat vorgeschlagen, diese Grenzen und die des § 501 Abs. 1 (neu) mit 15 000 S bzw. 150 000 S festzusetzen; dies würde nicht nur stärker den OGH entlasten, sondern auch die zweite Instanz aufwerten und damit stärken und schließlich noch die erste Instanz entlasten. Der Entwurf folgt dem jedoch nicht, da dies bei einer derartigen neuen Regelung ein zu weit gehender Schritt wäre.

Zur Z 73 (§ 506)

Hier sind bloß Folgeänderungen erforderlich:

Das Zitat im Abs. 1 Z 2 wird durch die Neufassung des § 502 Abs. 2 unrichtig. Aus Anlaß

dieser notwendigen Folgeänderung wird die Verweisung aufgelöst.

Der Abs. 3 spricht vom „Wert einer Bagatellsache“; die Neuregelung im § 502 ZPO macht hier ebenfalls eine Änderung nötig. Sie erfolgt weiterhin durch Verweisung, um nicht im Fall einer Wertgrenzennovelle eine weitere Bestimmung ändern zu müssen.

Zur Z 74 (§ 510)

Der OGH hat wiederholt beklagt, daß ihn das geltende Recht besonders bei den Revisionsgründen der Mangelhaftigkeit und der Aktenwidrigkeit zu einer sehr umfangreichen Begründung seines Urteils nötige. In der Tat, macht der bloß referierende Teil höchstgerichtlicher Urteile in solchen Fällen einen nicht unbeträchtlichen Teil des Begründungstextes aus.

Gerade die Erledigung dieser Revisionsgründe hat meist mit der Hauptaufgabe des Höchstgerichtes wenig zu tun und stößt auch auf wenig allgemeines Interesse, zumal da sich hinter den Ausführungen zu diesen Revisionsgründen sehr oft der Versuch verbirgt, die Beweiswürdigung der Unterinstanzen anzugreifen.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 510 soll dem OGH die Möglichkeit gegeben werden, seine Entscheidungen auf die Stellungnahme zu aufgeworfenen Rechtsfragen zu konzentrieren und sie nicht mit Fragen der Abgrenzung zur Anfechtung der Beweiswürdigung zu belasten. Zu den Rechtsausführungen, die nach der vorgeschlagenen Fassung vom OGH erwartet werden, gehören allerdings nicht nur materiellrechtliche Ausführungen (zum Revisionsgrund des § 503 Z 4), sondern auch solche zu verfahrensrechtlichen Fragen, die bei der Behandlung von Verfahrensrügen zu beantworten sind.

Zur Z 75 (§ 514)

Diese Änderung ist eine Folge der vorgeschlagenen Aufhebung des § 51 Abs. 2 (siehe die Erläuterungen hiezu).

Zur Z 76 (§ 516)

Das im zweiten Halbsatz des § 516 enthaltene prozessuale Erfordernis, vor Anfechtung der im ersten Halbsatz dieser Bestimmung genannten Beschlüsse durch Rekurs noch deren Abänderung beim Gerichtshof beantragen zu müssen, hat zu vielen Unklarheiten geführt und soll aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfallen.

Da der Inhalt des ersten Halbsatzes auf eine entbehrliche Wiederholung des § 514 Abs. 1 hinausläuft, war die gesamte Bestimmung aufzuheben.

Zur Z 77 (§ 519)

Hebt das Berufungsgericht das Ersturteil mit Beschluß auf und wird dieser nach § 519 Z 3

angefochten, so kann der OGH nach der derzeitigen Rechtslage auch dann keine Sachentscheidung fällen, wenn er die Rechtssache — entgegen dem Berufungsgericht — für spruchreif befindet; er kann nur den Aufhebungsbeschluß aufheben und dem Berufungsgericht neuerliche Entscheidung über die Berufung, und zwar eben eine Sachentscheidung, auftragen, die — allerdings meist nur theoretisch — selbst wieder anfechtbar wäre.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird der OGH in die Lage versetzt, in einem solchen Fall gleich eine abschließende Sachentscheidung zu fällen. Dadurch, daß der Rekurs gegen einen solchen Aufhebungsbeschluß — gleich der Revision — zweiseitig gestaltet wird (siehe den vorgeschlagenen § 521 a), wird durch die hier vorgeschlagene Neuregelung das rechtliche Gehör des Rekursgegners nicht verletzt, er hat die Möglichkeit, dem OGH seine Argumente für die Richtigkeit der berufsgerichtlichen Entscheidung (oder einer von ihm angestrebten anderen Entscheidung) vorzutragen.

Zur Z 78 (§ 520)

Die Novelle BGBl. Nr. 291/1971 hat dem § 506 einen weiteren Absatz angefügt. Die hier im § 520 enthaltene Verweisung auf den § 506 letzter Absatz ist daher unrichtig geworden, gemeint ist nach wie vor der zweite Absatz des § 506.

Zur Z 79 (§ 521)

Es ist herrschende Rechtsprechung, daß der § 464 Abs. 3 für das Rekursverfahren ausschließlich dann gilt, wenn Gerichtshofbeschlüsse angefochten werden; für Anfechtungen von bezirksgerichtlichen Beschlüssen ist der § 464 Abs. 3 sohin nicht anzuwenden (vgl. MGA ZPO¹³ E. 13 zum § 464 ZPO).

Dies hat wiederholt zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt, weshalb die bisherige Regelung des § 521 Abs. 3 so gefaßt werden soll, daß sie künftig auch für das bezirksgerichtliche Verfahren gilt.

Zur Z 80 (§ 521 a)

Es ist wiederholt als zumindest nachteilig angesehen worden, daß dem Gegner des Rekurswerbers nicht die Möglichkeit gegeben ist, Gegenargumente ins Treffen zu führen. Als besonders unerträglich ist dies in jenen Fällen empfunden worden, in denen in einer kontradiktorischen Sache zwar eine Endentscheidung ergeht, diese aber infolge ihrer Entscheidungsart als Beschluß nur mit Rekurs angefochten werden kann (Endbeschluß und Beschluß, mit dem eine Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit zurückgewiesen wird). In diesen Fällen soll auch der Rekursgegner gehört werden. Weiter muß das rechtliche

Gehör umso mehr derjenigen Partei gewahrt werden, die sich gegen eine durch den Rekurs angestrebte endgültige Versagung des Rechtsschutzes zur Wehr setzt, die Zweiseitigkeit soll also auch für den Fall vorgesehen werden, daß die Ablehnung einer diesbezüglichen Prozeßeinrede angefochten wird. Schließlich soll der Rekurs in den Fällen zweiseitig sein, in denen über den Rekurs eine für den Rechtsstreit richtungweisende, die Untergерichte bindende Entscheidung des OGH zu ergehen hat (§ 519 Z 3).

In entsprechender Anwendung des § 520 Abs. 1 letzter Satz kann die Rekursbeantwortung mittels Schriftsatzes oder durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll angebracht werden. Die Verweisung auf den § 464 Abs. 3 stellt für den Bereich der Verfahrenshilfe sicher, daß auf den Rekurs und die Rekursbeantwortung die gleichen Rechtsgrundsätze anzuwenden sind (vgl. § 521 Abs. 3).

Im übrigen sollte aber die Einseitigkeit des Rekursverfahrens schon aus Gründen der Verfahrensökonomie aufrechterhalten werden, zumal in den sonstigen Fällen auch die aus der Sicht des beiderseitigen Gehörs erhobenen Bedenken zumindest von wesentlich geringerem Gewicht sind; dies schon deshalb, weil in den hier in Rede stehenden sonstigen Fällen die die Rechtsache in der jeweiligen Instanz abschließende Entscheidung wohl mittels eines zweiseitigen Rechtsmittels angefochten werden kann.

Zur Z 81 (§ 522)

Die Einfügung des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl und des Widerspruchs gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl im Abs. 1 folgt aus der vorgeschlagenen Neuordnung des Mahnverfahrens (§§ 600 ff., besonders 603, 605 Abs. 2 und 606).

Die Ergänzung des Abs. 2 nimmt nur auf den vorgeschlagenen § 521 a Bedacht.

Zur Z 82 (§ 527)

Die Erhöhung des Betrages von 2 000 S auf 10 000 S folgt aus der zum § 528 vorgeschlagenen Erhöhung der Revisionsrekursgrenze auf diesen Betrag, die ihrerseits nur die Rekursregelung der Revisionsregelung (§ 502) gleichstellt.

Bei dieser Gelegenheit soll die Regelung auch insofern mit der für das Berufungs- bzw. Revisionsverfahren geltenden des § 500 in Übereinstimmung gebracht werden, als es nicht mehr in dem — überdies undeterminierten — Ermessen des Gerichtes liegen soll, ob es eine solche Bewertung ausspricht und damit eine weitere Anfechtung abschneidet.

Zur Z 83 (§ 528)

Die wesentlichste Änderung ist hier die Anhebung der Revisionsrekursgrenze des Abs. 1

Z 5 von 2 000 S auf 10 000 S. Damit wird die Übereinstimmung mit der Regelung für die Revision im § 502 Abs. 2 hergestellt (siehe die Erl. dazu). So wie für die Zulässigkeit der Revision soll auch hier künftig nicht der gesamte Streitwert maßgebend sein, über den die zweite Instanz entschieden hat, sondern der Streitwert desjenigen Teiles der Rekursentscheidung, der angefochten wird.

Da für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses künftig der Wert des von der Anfechtung betroffenen Teiles des Streitgegenstandes maßgebend sein soll, muß auch für den Rekurswerber eine dem § 506 Abs. 1 Z 2 nachgebildete Bewertungspflicht vorgesehen werden.

Durch die Rezeption des § 502 Abs. 5 soll schließlich eine wiederholt beklagte Lücke der Revisionsrekursregelung geschlossen werden.

Wegen dieser Anreicherung der Regelung soll schließlich deren Übersichtlichkeit dadurch verbessert werden, daß der bisherige Abs. 1 in zwei Absätze geteilt wird.

Zur Z 84 (§ 528 a)

Die Vereinfachung in der schriftlichen Begründung seiner Urteile, die dem OGH seine Arbeit erleichtern soll, ist umso mehr bei Beschlüssen angebracht.

Zur Z 85 (§ 549)

Das Mandatsverfahren (einschließlich des Wechselmandatsverfahrens) ist nach § 549 Abs. 2 derzeit der einzige Fall, in dem die Verjährung von Amts wegen, also auch ohne Einrede des Beklagten, wahrzunehmen ist. Dies führt sehr oft zu Belastungen für den Kläger (der darzutun hat, warum die Verjährung eben noch nicht eingetreten ist) und für das Gericht, die sich in den meisten Fällen nachträglich als überflüssig herausstellen. Auf Anregung der Richterschaft und der Rechtsanwaltschaft wird daher die Streichung dieser Sonderregelung vorgeschlagen.

Zur Z 86 (§ 550)

Mit Rücksicht auf die Aufhebung der Eventualmaxime durch den § 36 Z 15 KSchG steht nunmehr der sinngemäßen Anwendung des § 464 Abs. 3 ZPO im angesprochenen Bereich nichts mehr entgegen; das gleiche gilt für das Wechselverfahren (der § 559 rezipiert unter anderem den § 550), zumal durch den § 36 Z 17 KSchG überdies die Wechseleinwendungsfrist von drei auf vierzehn Tage erstreckt worden ist.

Der § 90 Abs. 1 GOG wird damit überflüssig.

Zur Z 87 (§ 561)

Die außergerichtliche Aufkündigung bedarf wegen der Aufhebung der §§ 565 und 566 (siehe die Erl. dazu) hier keiner Erwähnung mehr.

Zur Z 88 (§ 562)

Diese Spezialbestimmung, die den Kündigenden zur Namhaftmachung eines Zustellkurators verpflichtet, ist neben der allgemeinen Regelung hierüber (§ 95) nicht notwendig. Ihre Einhaltung wird oft übersehen und führt unter Umständen oft zur Versäumung der Kündigungsfrist, wenn die Kündigung deshalb zur Verbesserung zurückgestellt wird und daher erst später an den Gekündigten zugestellt werden kann.

Zur Z 89 (§§ 565 und 566)

Das praktische Gewicht der außergerichtlichen Aufkündigung liegt darin, daß hier eine Privaturkunde unter bestimmten Voraussetzungen einen Exekutionstitel bildet (§ 1 Z 18 EO). Die Regelung der außergerichtlichen Aufkündigung mag auf eine Wertung des Gesetzgebers der Verfahrensgesetze zurückgehen, die den Anspruch des Bestandgebers auf Rückstellung des Bestandobjektes besonders hoch eingestuft hat.

Nun hat sich einerseits diese Wertung des Gesetzgebers sehr geändert, andererseits hat die außergerichtliche Aufkündigung ihre praktische Bedeutung schon deshalb weitgehend verloren, weil im weiten Bereich der mietengesetzlich geschützten Bestandverträge nur die gerichtliche Aufkündigung zulässig ist. In den verhältnismäßig seltenen Fällen außergerichtlicher Aufkündigungen haben die Fragen, ob sie als Exekutionstitel geeignet wären und ob daher der Gekündigte zur Abwehr dessen gerichtliche Einwendungen zu erheben habe, und damit überhaupt das Verfahren nach den §§ 565 und 566 meist große Schwierigkeiten verursacht.

Die verfahrensrechtliche Regelung der außergerichtlichen Aufkündigung einschließlich des § 1 Z 18 EO soll daher überhaupt aufgehoben werden. Die außergerichtliche Aufkündigung wäre damit eine privatrechtliche Gestaltungserklärung wie jede andere Ausübung eines Gestaltungsrechts. Ob ihre Voraussetzungen gegeben waren und sie daher die angestrebte Wirkung entfaltet hat, wird als Vorfrage in dem Verfahren zu prüfen sein, in dem die aus der angestrebten Gestaltung abgeleiteten Ansprüche geltend gemacht werden, etwa im Räumungsprozeß, allenfalls auch im Feststellungsverfahren.

Zur Z 90 (§ 573)

Diese Änderung folgt aus der vorgeschlagenen Aufhebung der verfahrensrechtlichen Regelung der außergerichtlichen Aufkündigung.

Zur Z 91 (§ 575)

Die erste Änderung ergibt sich gleichfalls aus der Aufhebung der Bestimmungen über die außergerichtliche Aufkündigung.

Die überaus kurze Befristung der Vollstreckbarkeit eines solchen Räumungstitels ist ange-

sichts der heutigen Auffassung von der Stellung des Bestandnehmers überholt. Sie dient ja nicht seinem Schutz, sondern ist für ihn nur ein Nachteil, weil sie den Bestandgeber hindert, bezüglich des Zeitpunktes der Räumung entgegenzukommen, und ihn zwingt, sofort Räumungsexekution zu führen. Spezielle Vorschriften über den Kündigungsschutz haben deshalb auch diese Frist für ihren Geltungsbereich um sechs Monate verlängert (§ 41 MG, § 23 Abs. 9 HBG). Diese Verlängerung, deren beschränkter Geltungsbereich derzeit nur zu Unklarheiten und Unsicherheit führt, soll allgemeine Regel werden.

Zur Z 92 (§ 577)

Der moderne Handelsverkehr, der in vielen Fällen Vertragsabschlüsse auf andere Weise als durch Errichtung eines von beiden Parteien unterzeichneten Dokuments oder durch Brief und Gegenbrief kennt, verlangt auch nach der Lockerung der für die Gültigkeit eines Schiedsvertrags derzeit vorgesehenen „starrten“ Schriftform. Diesen Weg sind bereits das derzeit etwa zwischen 70 Staaten (darunter auch Österreich; BGBl. Nr. 200/1961) in Geltung stehende Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Art. II Abs. 2: zwischen den Parteien gewechselte Telegramme) und das derzeit zwischen 25 Staaten (darunter auch Österreich; BGBl. Nr. 107/1964) in Geltung stehende Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Art. I Abs. 2 Buchstabe a: zwischen den Parteien gewechselte Telegramme oder Fernschreiben) gegangen. Schon jetzt müssen daher im internationalen Verkehr telegrafisch oder fernschriftlich zustande gekommene Schiedsvereinbarungen anerkannt und ausländische Schiedssprüche, die auf Grund solcher Schiedsvereinbarungen ergangen sind, anerkannt und vollstreckt werden. Es ist daher angezeigt, auch das österreichische Verfahrensrecht der weltweiten Entwicklung anzupassen.

Zur Z 93 (§ 582)

Im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wird immer mehr dazu übergegangen, ein Schiedsgericht in einem anderen Staat als den Staaten, in denen die Parteien ihre Niederlassungen haben, zu vereinbaren. Als Schiedsgerichte in einem solchen „neutralen“ Staat werden immer häufiger die in Österreich ständig eingerichteten Schiedsgerichte (Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Schiedsgericht der Wiener Börsenkammer) gewählt, auch werden Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer (Paris) in Österreich durchgeführt. Bei Schiedsverfahren zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien ist in der Regel ein Gericht, das mangels eines Schiedsvertrags für

den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre, in Österreich nicht vorhanden. Allenfalls könnte nach § 28 Abs. 1 Z 2 JN (neu) Abhilfe geschaffen werden, was aber einen unzumutbaren Verfahrensaufwand und ein ebensolches Zeitverräumnis zur Folge hätte. Es ist daher sinnvoll, durch die eingeschobenen Sätze von vornherein klarzustellen, welches inländische Gericht in den angeführten Fällen für ein inländisches Schiedsverfahren die Schiedsrichterbestellung vorzunehmen hat. Dabei wird die durch die Schiedsvereinbarung zum Ausdruck gebrachte örtliche Anknüpfung nach Tunlichkeit berücksichtigt und nur als letzter Ausweg die Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichtes (je nach rechtlicher Zuständigkeit für den Streitfall somit das Handelsgericht Wien, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das Bezirksgericht Innere Stadt Wien) normiert.

Die Ergänzung des § 582 Abs. 1 wird durch Verweisungen auch in den Bereichen der §§ 583, 591 Abs. 2 und 596 Abs. 1 wirksam.

Zur Z 94 (§ 592)

In der Praxis hat die derzeitige Vorschrift, daß Ausfertigungen und Urschriften des Schiedsspruchs (bei sonstiger Aufhebung: § 595 Z 3) von den Schiedsrichtern unterschrieben werden müssen, zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Nicht nur, daß ein Schiedsrichter zu der Zeit, zu der eine Ausfertigung ausgestellt werden soll, bereits verstorben oder unbekanntem Aufenthaltes oder zumindest schwer zu erreichen sein kann, ist solches theoretisch auch schon für die Fertigung der Urschrift möglich.

Viel unangenehmer aber ist es, daß nach der bisherigen Rechtslage ein überstimmter Schiedsrichter die Fällung des Schiedsspruchs durch Unterschriftsverweigerung verhindern oder doch erheblich verzögern konnte. Lehre (vgl. Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht, 127) und Judikatur (OGH 29. Jänner 1970, EvBl. 1970 Nr. 253 = JBl. 1971, 528 = RiZ 1970, 169 = SZ 43/25) sahen als Ausweg nämlich nur die Klage gegen den säumigen Schiedsrichter vor, eine gewiß nicht den Intentionen der Parteien bei Abschluß der Schiedsvereinbarung entsprechende, aufwendige Prozedur.

Abgesehen davon, daß nach den in den Erläuterungen zu der Neufassung des § 577 angeführten internationalen Übereinkommen die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs in Österreich nicht deswegen verweigert werden kann, weil nicht alle Schiedsrichter den Schiedsspruch unterschrieben haben, sehen auch fast alle nationalen oder internationalen Schiedsverfahrensordnungen vor, daß fehlende Unterschriften durch einen Vermerk ersetzt

werden können, vorausgesetzt, daß der Schiedsspruch von der Mehrheit der Schiedsrichter unterfertigt wird (vgl. Art. 32 Abs. 4 der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für das Recht des internationalen Handels — UNCITRAL — von 1976). Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung Österreichs als Austragungsort für internationale Schiedsverfahren (vgl. die Erl. zum § 582) schien es zweckmäßig, auch im österreichischen Schiedsverfahrensrecht diese Vereinfachung vorzusehen.

Zur Z 95 (§ 594)

Das zur Änderung des § 592 Gesagte gilt im wesentlichen auch für die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Die Möglichkeit, daß ein Schiedsrichter infolge Zeitablaufs nicht mehr erreichbar ist, ist hier noch größer.

Die Neufassung berührt nicht die im Verhältnis zur Schweiz ausnahmsweise erforderliche gerichtliche Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs (Art. 7 Abs. 3 des Vertrags vom 16. Dezember 1960 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, BGBl. Nr. 125/1962).

Zur Z 96 (§ 595)

In den Erläuterungen zu den §§ 582 und 592 ist bereits angedeutet worden, daß die österreichischen Schiedsgerichte immer mehr zu den Zentren der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden, dies vor allem im Rahmen des Ost-West-Handels. Voraussetzung für das Andauern dieser durchaus erfreulichen Entwicklung ist es jedoch, daß die Parteien nicht nur mit der raschen, sondern auch mit der endgültigen Regelung ihres Streitfalls durch den Schiedsspruch rechnen können. In dieser Hinsicht ergibt die Prüfung des § 595 folgendes:

1. Die Terminologie „Unwirksamkeit“ (Überschrift und Z 2) und „wirkunglos“ (Einleitungssatz) ist verfehlt, weil sie den Anschein erweckt, es handle sich um eine ex-lege-Unwirksamkeit, die etwa von der unterlegenen Partei in einem gegen sie eingeleiteten Exekutionsverfahren angewendet werden kann. Schon der § 596 zeigt allerdings, daß dem nicht so und daß der richtige Terminus „Aufhebung“ ist.

2. Auch die Z 1 ist völlig irreführend formuliert. Es geht doch darum, daß ein Schiedsspruch (auf Klage, § 596) aufzuheben sein soll, wenn kein den Erfordernissen des § 577 entsprechender Schiedsvertrag geschlossen wurde, wenn zwar ein solcher Schiedsvertrag vorhanden war, er aber aus einem der im Gesetz genannten Gründe außer Kraft getreten (§§ 583 bis 585,

591 Abs. 2) oder unwirksam geworden (§ 591 Abs. 2) ist oder aber schon von vornherein insoweit mit Nichtigkeit behaftet war, als eine Partei zur Eingehung des Schiedsvertrags nicht fähig war; für letzteres maßgebend ist das Personalstatut der betreffenden Partei (§§ 9, 10 IPR-Gesetz).

3. Die Z 3 kann geringfügig redaktionell verbessert werden; vor allem ist aber auf die Änderung des § 592 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

4. Die Z 6 könnte als Anlaß dazu gesehen werden, daß das über die Aufhebungsklage entscheidende Gericht den Rechtsfindungsprozeß der Schiedsrichter nachvollzieht. Dies würde im übrigen bei nicht mit einer Begründung versehenen Schiedssprüchen — die das österreichische Verfahrensrecht ja nicht schlechthin ausschließt — nur sehr schwer durchführbar sein. Darüber hinaus steht die Z 6 in einem Wertungswiderspruch zum § 35 IPR-Gesetz, der es den Parteien gestattet, durch Vereinbarung auch die zwingenden Bestimmungen eines sonst anzuwendenden Rechts durch Rechtswahl auszuschließen; Ausnahmen hiervon bestehen nur bei Verbraucherverträgen, Verträgen über die Benützung unbeweglicher Sachen und Arbeitsverträgen (§§ 41, 42 und 44 IPR-Gesetz).

Die Z 7 ist wörtlich überhaupt kaum zu greifen, hat aber wohl den Sinn einer allgemeinen ordre-public-Klausel.

Es liegt daher nahe, die Z 6 und 7 in einer ihren Sinn klarer erkennen lassenden und die Parteienautonomie mehr berücksichtigenden Weise zusammenzufassen.

5. Bisher ist die Frage offengeblieben, ob die Schiedsvereinbarung durch den Schiedsspruch als so konsumiert anzusehen ist, daß sie auch nach Aufhebung des Schiedsspruchs nicht mehr wieder auflebt, oder ob im Gegenteil ein Anspruch, der unter eine Schiedsvereinbarung fällt, immer wieder in einem Schiedsverfahren geltend gemacht werden muß und nie vor das staatliche Gericht gebracht werden kann. Nur für den Fall der Z 1 ergibt sich diese Frage nicht; für alle übrigen Situationen wird man wohl annehmen müssen, daß die Austragung im Weg der Schiedsgerichtsbarkeit dann nicht mehr als sinnvoll angesehen werden kann, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch in der Sache aufgehoben werden mußte, mag dies auch aus verschiedenen Aufhebungsgründen geschehen sein.

Die Neufassung des § 595 versucht, allen diesen Bedenken Rechnung zu tragen und dadurch die Kontrolle von Schiedssprüchen restriktiver, aber auch klarer und effektiver zu gestalten.

Zur Z 97 (§ 596)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum § 595.

Zur Z 98 (§ 598)

Der Aufhebungsgrund des § 595 Z 8 (nunmehr § 595 Abs. 1 Z 7 und die Fristbestimmung hiezu im § 596 Abs. 3) schieben durch Übernahme der Voraussetzungen und der Fristen für die Wiederaufnahmsklage den Zeitpunkt, an dem ein Schiedsspruch unanfechtbar wird, weit, nämlich bis zu zehn Jahren, hinaus. Das mag in vielen Fällen für den Geschäftsverkehr untragbar sein und bei internationalen Handelsverträgen dazu führen, daß nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes in Österreich vereinbart wird.

Bemerkenswert ist, daß die Bestimmungen über die Anfechtung der Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Art. XXIII bis XXV EGZPO) einen Wiederaufnahms- als Anfechtungsgrund überhaupt nicht kennen.

Der neue zweite Absatz des § 598 versucht, hier einen Mittelweg zu gehen. Grundsätzlich sollen Aufhebungsgrund und Fristen der §§ 595 Abs. 1 Z 7 und 596 Abs. 3 (neu) bestehenbleiben, die Parteien können aber — bei Abschluß der Schiedsvereinbarung oder später — wirksam auf die Anwendung verzichten; dies allerdings nur, wenn sie den Schiedsvertrag als Unternehmer iS des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG geschlossen haben, das heißt, wenn das Geschäft, aus dem die der Schiedsvereinbarung unterworfenen Streitigkeit erwachsen ist, zum Betrieb des jeweiligen Unternehmens beider Streitparteien gehört.

Zur Z 99 (§§ 600 bis 606)

Allgemeines

Eine nicht unbeträchtliche Einsparung an Arbeitsaufwand und Kosten ist von Änderungen des Einlassungsverfahrens zu erwarten, vor allem von einer Verlagerung des Schwerpunktes von der strikten Mündlichkeit zur Schriftlichkeit. Eine derartige Verschiebung entspräche auch der Änderung der Verhältnisse. Während nämlich der Gesetzgeber des Jahres 1895 auf große Teile der Bevölkerung Bedacht zu nehmen hatte, die des Lesens und Schreibens ganz unkundig oder zumindest sehr ungewohnt waren, ist heute praktisch jedem wenigstens der einfache schriftliche Umgang mit Behörden geläufig (vor allem durch den engen Kontakt zu den verschiedensten Verwaltungsbehörden); umgekehrt ist es für den Menschen in der heutigen Zeit viel schwieriger, zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Gericht zu erscheinen, als vor etwa 80 Jahren. Eine Verschiebung von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit würde also auch dem Beklagten den Zugang zum Recht erleichtern, das rechtliche Gehör verbessern. Selbstverständlich darf eine solche Verlagerung nur behutsam vorgenommen werden, um nicht die unzweifelhaften Vorteile der Mündlichkeit des österreichischen Zivilprozesses zu gefährden.

Es steht nun im wesentlichen zur Wahl, die mündliche Streiteinlassung in der ersten Tagsatzung durch ein völlig neues Einlassungsverfahren zu ersetzen oder auf das Modell des Mahnverfahrens zurückzugreifen. Mit Rücksicht darauf, daß sich das Mahnverfahren in der Vergangenheit bestens bewährt hat, wählt der Entwurf die zweite Möglichkeit.

Die bisherigen (guten) Erfahrungen rechtfertigen den Vorschlag, das Mahnverfahren auf alle Rechtsstreitigkeiten über ausschließlich auf Geld gerichtete Klagen auszudehnen und somit auch im Gerichtshofverfahren zuzulassen. Im bezirksgerichtlichen Verfahren fügt sich das Mahnverfahren zwanglos ein, weil einerseits keine schriftliche Streiteinlassung vorgesehen ist (und daher die bloße Erhebung des Einspruchs — bisher Widerspruch — genügt) und andererseits die Anordnung einer ersten Tagsatzung zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht vorgeschrieben und nach einem Widerspruch — künftig Einspruch — auch durchaus unüblich ist. Im Gerichtshofverfahren soll jedoch das Mahnverfahren stärker in den Prozeß eingebaut werden, indem die dort ja zwingend vorgeschriebene erste Tagsatzung entfällt und der Einspruch zu einer Klagebeantwortung ausgebaut wird. Um die Mehrdeutigkeit von Begriffen, die im selben Gesetz verwendet werden, zu vermeiden, soll der bisher als Widerspruch bezeichnete ordentliche Rechtsbehelf gegen den bedingten Zahlungsbefehl — zum Unterschied von dem in § 397 a vorgesehenen — künftig als Einspruch bezeichnet werden, womit auch die begriffliche Übereinstimmung mit anderen antizipativen Kontumazialverfahren hergestellt wird, etwa mit dem Mandatsverfahren nach der StPO — vgl. deren §§ 461 und 462 — oder mit dem Verwaltungsstrafverfahren — vgl. § 49 VStG.

Da die vorgeschlagene Ausweitung auf das Gerichtshofverfahren eine gänzliche Umgestaltung des Mahngesetzes erforderlich machen würde, sieht der Entwurf vor, das Mahngesetz aufzuheben und das Mahnverfahren als fünfte besondere Verfahrensart in die ZPO einzubauen. Entsprechend der inneren Systematik der ZPO wird dabei das Mahnverfahren in seiner Grundform als Gerichtshofverfahren gestaltet (§§ 600 bis 605); für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren sind einige Abweichungen vorgesehen (§ 606).

Nach der derzeitigen Gesetzeslage findet ein Mahnverfahren nur dann statt, wenn der Gläubiger einen Antrag auf Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls (ein Mahngesuch) gestellt hat. Im Sinne der vorsichtigen Verschiebung zum schriftlichen Einlassungsverfahren sieht der Entwurf nun vor, daß in allen Verfahren über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird, von Amts wegen und somit unabhängig von einem diesbezüglichen

Antrag des Klägers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist. Für die Einführung des amtswegigen Mahnverfahrens spricht ferner, daß das Interesse des Klägers an der sofortigen Durchführung des ordentlichen Verfahrens nicht schützenswert ist; es soll nicht im Belieben des Klägers stehen, ob auf Grund einer für das Mahnverfahren geeigneten Klage ein Zahlungsbefehl erlassen wird oder nicht.

Obzwar die Fälle, in denen ein Beklagter durch versehentliche Unterlassung des Einspruchs oder ein sonstiges Fehlverhalten einen Zahlungsbefehl zu Unrecht rechtskräftig werden läßt, relativ selten sind, ist es vor allem im Hinblick auf den vorgeschlagenen Entfall der (bezirksgerichtlichen) Wertgrenze erforderlich, den Rechtsschutz des Beklagten entsprechend zu verbessern. Der Entwurf räumt daher dem Beklagten den Widerspruch nach § 397 a auch gegen den — mangels Erhebung eines Einspruchs — in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl ein. Der Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil nach § 397 a ist in diesem Fall kein ordentlicher, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf. In seiner Stellung und Wirkung entspricht dieser Widerspruch so wie der Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil ungefähr einem Wiedereinsetzungsantrag (gegen die Versäumung der Einspruchsfrist).

So wie beim Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil muß auch hier dem Versuch zahlungsunwilliger Schuldner, durch die mißbräuchliche Erhebung des Widerspruchs das Verfahren zu verschleppen, begegnet werden. Hier bietet sich schon im geltenden Recht die Parallele zum Wiedereinsetzungsantrag an: Der Entwurf sieht daher vor, daß die nach § 371 Z 3 EO bei einem Wiedereinsetzungsantrag zulässige (unbedingte) Exekution zur Sicherstellung auch auf den Fall des Widerspruchs gegen einen rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl ausgedehnt wird.

Die Erfahrungen mit dem Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil nach § 397 a haben gezeigt, daß eine solche Regelung hinreichenden Schutz gegen einen Mißbrauch dieser Rechtseinrichtung bietet: In den rund eineinhalb Jahren der Anwendung des § 397 a (seit 1. Oktober 1979) war die Anzahl der Widersprüche äußerst gering, sie bewegte sich eher unter der Anzahl der Wiedereinsetzungsanträge. Die Zahl ist auch während der ganzen Zeit annähernd gleich geblieben, sodaß ihre Geringfügigkeit auch nicht mit Anlaufschwierigkeiten zu erklären ist. Einzelne bekanntgewordene Fälle haben gezeigt, daß dort tatsächlich ein bestehendes Rechtsschutzbedürfnis nur mit dieser zusätzlichen Möglichkeit befriedigt werden konnte; es waren dies Fälle, bei denen der Beklagte eine vorschriftsmäßige Gegenwehr aus verständlichem Rechtsirrtum unterlassen hatte, etwa weil er den Klagsbetrag ohnedies nach der Klageeinbringung be-

zahlt hatte oder weil die Klage wegen einer zufälligen Namensgleichheit mit dem wirklichen Schuldner auf ihn abgeirrt war. Diese Erfahrungen mit der schon geltenden Regelung des Widerspruchs machen ihre Ausdehnung auf andere Fälle vollends unbedenklich.

Die Einführung des Widerspruchs und die gleichzeitige Ausweitung der Exekution zur Sicherstellung beruhen auch auf dem allgemeinen Gedanken der „fortschreitenden Wirkungen einer Säumnis“: Eine Partei soll zwar einerseits nicht schon auf Grund einer einzigen Säumnis ihrer gesamten Rechte verlustig gehen, aber andererseits die versäumte Prozeßhandlung nicht ohne gewisse Rechtsnachteile nachholen können. An ihre Untätigkeit (oder je mehr Zeit sie bis zu einem Tun verstreichen läßt) sollen sich stufenweise schwerwiegender werdende Rechtsfolgen knüpfen.

Mit Rücksicht darauf, daß das bloße Mahngesuch praktisch bedeutungslos geworden ist, schlägt der Entwurf den gänzlichen Entfall dieses Rechtsinstituts vor.

Der vorgesehene § 602 Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung der für die gekürzte Ausfertigung von Zahlungsbefehlen zu verwendenden Urkunden; diese Verordnungsermächtigung schafft aber auch die Voraussetzungen für die beabsichtigte Zuhilfenahme automationsunterstützter Datenverarbeitung.

Zum § 600

Der Entwurf sieht vor, daß in allen Rechtsstreitigkeiten über ausschließlich auf Geld gerichtete Klagen von Amts wegen, somit auch ohne einen entsprechenden Antrag des Klägers, ein Zahlungsbefehl zu erlassen ist. Davon ausgenommen sind lediglich die im Mandats- und Wechselmandatsverfahren zu erledigenden Angelegenheiten. Daß das Gericht den Zahlungsbefehl ohne mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten zu erlassen hat, ist nunmehr ausdrücklich festgelegt.

Durch den Wegfall der bisher für die Erlassung des Zahlungsbefehls maßgebenden Wertgrenze wird der Anwendungsbereich des Mahnverfahrens erheblich erweitert.

Nach der vorgeschlagenen Regelung darf dann kein Zahlungsbefehl erlassen werden, wenn schon die Klage — allenfalls nach einem erfolglosen Verbesserungsauftrag — wegen Fehlens allgemeiner Verfahrensvoraussetzungen zurückzuweisen ist. Ist nach dem Inhalt der Klage oder offenkundig aus dem § 269 die geltend gemachte Forderung nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekannt Aufenthalts, dann soll zwar auch kein Zahlungsbefehl zu erlassen, aber gleich das ordentliche Verfahren über die Klage einzuleiten

sein. In einem solchen Fall wird das Gericht sohin entweder eine erste Tagsatzung anzuberaumen oder die Beantwortung der Klage mit schriftlichem Beschluß (§ 243 Abs. 4) aufzutragen haben.

Zum § 601

Hier wird festgelegt, daß der ausgefertigte Zahlungsbefehl außer den für Beschlüsse geforderten Angaben noch eine besondere Aufschrift, den eigentlichen Zahlungsauftrag und eine Rechtsbelehrung zu enthalten hat. Die Leistungs- und Einspruchsfrist war im Hinblick auf den vorgeschlagenen Ausbau des Einspruchs zur Klagebeantwortung — für das Gerichtshofverfahren — der (maximalen) Klagebeantwortungsfrist des § 243 Abs. 1 anzupassen.

Die Zahlung von Kosten ist dem Beklagten nur dann aufzutragen, wenn der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Forderungen sollen aus Gründen der Rechtsklarheit nach Betrag und Rechtsgrund aufzugliedern sein.

Zum § 602

Mit Rücksicht darauf, daß der vorgeschlagene Widerspruch gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl (§ 605 Abs. 2) einen weiteren Zustellvorgang erfordert, werden — im Gegensatz zur allgemeinen Regel des § 80 Abs. 1 — für jeden Beklagten zwei Ausfertigungen der Klage zu überreichen sein.

Der Entwurf sieht vor, daß die Zahlungsbefehle auch weiterhin in gekürzter Form ausgefertigt werden können und die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung der hierfür zu verwendenden Urkunden durch Verordnung zu erlassen sind. In dieser Verordnungsermächtigung wird bereits auf den geplanten Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung Bedacht genommen.

Der Zahlungsbefehl soll dem Beklagten mit der Klage und somit nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen sein.

Nach geltendem Recht ist ein abgesonderter Rekurs des Schuldners gegen die im Zahlungsbefehl enthaltene Kostenentscheidung unzulässig (§ 5 Abs. 3 MahnG). Die Frage, ob dem Gläubiger ein solcher Kostenrekurs zusteht, wird von der Rechtsprechung zum Teil bejaht (LGZ Wien 17. April 1953 EvBl. 1953/274 ua.) und zum Teil verneint (LGZ Wien 27. August 1935 EvBl. 1935/842 ua.). Es wird sohin vorgeschlagen, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und in Analogie zum § 552 Abs. 1 den abgesonderten Rekurs gegen die — einen Bestandteil des Zahlungsbefehls bildende — Kostenentscheidung generell zuzulassen.

Zum § 603

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen Entfall der ersten Tagsatzung (§ 604 Abs. 2) sieht der

Entwurf hier vor, daß der — zur Klagebeantwortung ausgebauter — Einspruch auch jene prozessualen Anbringen enthalten muß, die bei sonstigem Ausschluß bei der ersten Tagsatzung zu stellen sind (den Antrag auf Sicherheitsleistung für Prozeßkosten oder die Einrede der heilbaren Unzuständigkeit des Gerichtes).

Da der Einspruch die Klagebeantwortung ersetzt, soll mit Erhebung des Einspruchs das Stadium eintreten, das sonst mit Überreichung der Klagebeantwortung eintritt.

Entsprechend der maximalen Klagebeantwortungsfrist (§ 243 Abs. 1) war die nicht erstreckbare Einspruchsfrist mit vier Wochen festzusetzen.

Zum § 604

Der Entwurf sieht vor, daß der Zahlungsbefehl durch die rechtzeitige Erhebung des — die Klagebeantwortung ersetzenden — Einspruchs im Umfang des Urteilsgegenantrags außer Kraft gesetzt wird. Ein verspäteter Einspruch soll mit Rücksicht auf die bereits eingetretene Rechtskraft von Amts wegen zurückzuweisen sein (sofern er nicht als Widerspruch zu werten ist).

Auf Grund des rechtzeitig erhobenen Einspruchs wird das Gericht grundsätzlich sogleich die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen haben; der Einspruch wird dem Kläger gemeinsam mit der Ladung zuzustellen sein. Hier sei noch erwähnt, daß die Kosten des Einspruchs oder eines Rekurses einen Teil der Kosten des Verfahrens bilden.

Die Zurücknahme des rechtzeitig erhobenen Einspruchs soll auch in Hinkunft unbeachtlich sein, weil — anders als im Mandats- und Wechselmandatsverfahren (§ 552 Abs. 5) — der Zahlungsbefehl schon außer Kraft getreten ist; eine bereits angeordnete mündliche Streitverhandlung ist daher nicht wieder abzusetzen.

Es ist strittig, ob die Mahnklage nach Erlassung des Zahlungsbefehls, aber vor Erhebung des Widerspruchs (künftig Einspruchs) — ohne Zustimmung des Beklagten und ohne Verzicht auf den Anspruch — mit der Wirkung zurückgenommen werden kann, daß der Zahlungsbefehl hinfällig wird (dafür in Analogie zum § 552 Abs. 4 Reindl im Artikel „Mahnverfahren“ im Rechtslexikon, 4; dagegen Fasching Kommentar II 70 sowie OGH 9. Juni 1932 JBl. 1933, 131). Der Entwurf löst diese Streitfrage — durch die ausdrückliche Verweisung auf den § 552 Abs. 4 — in dem Sinn, daß die Zurücknahme der Klage ohne gleichzeitigen Verzicht auf den Anspruch bis zur Erhebung des Einspruchs und demnach auch während des strittigen Zeitraumes zulässig sein soll. In dogmatischer Hinsicht steht diese Regelung mit dem vorgeschlagenen § 483, der die Zurücknahme der Klage sogar noch im Berufungsverfahren ermöglicht, im Einklang.

Zum § 605

Aus den bereits in den allgemeinen Erläuterungen zum Mahnverfahren dargelegten Gründen erfordert es der Rechtsschutz, bei Einführung eines schriftlichen Einlassungsverfahrens die Stellung des Beklagten entsprechend zu stärken. Der Entwurf räumt daher dem Beklagten den außerordentlichen Rechtsbehelf eines Widerspruchs gegen den — mangels Erhebung eines Einspruchs — in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl ein. Der rechtskräftig gewordene und mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Zahlungsbefehl wird sohin nicht nur dem Kläger, sondern auch dem Beklagten zuzustellen sein.

Im Hinblick auf die ähnlich gelagerten Ausgangssituationen sollen die Bestimmungen über den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§ 397 a) auf den vorgeschlagenen Widerspruch sinngemäß anzuwenden sein. Dies bedeutet vor allem, daß die unerstreckbare Widerspruchsfrist vierzehn Tage beträgt, der Widerspruch den inhaltlichen Anforderungen einer Klagebeantwortung zu entsprechen hat, der verspätete Widerspruch mit Beschluß zurückgewiesen werden muß, der rechtskräftige Zahlungsbefehl zu Beginn der Streitverhandlung beschlußmäßig aufzuheben ist, dem Beklagten alle durch seine Versäumung und die Verhandlung über den Widerspruch verursachten Kosten aufzuerlegen sind, der Widerspruch auch zurückgenommen werden kann und das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unberührt bleibt.

Die zusätzliche Zustellung des rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls ist zwar ein gewisser Mehraufwand, der jedoch um der Verbesserung des Rechtsschutzes willen in Kauf genommen werden muß. Die Vereinfachung des Einlassungsverfahrens durch die amtswegige Durchführung des Mahnverfahrens bei allen auf Geld lautenden Klagen wird diesen Mehraufwand im übrigen weit überwiegen. Die Anzahl der Zustellungen wird sich gegenüber der derzeitigen Rechtslage um rund 50 000 erhöhen: Bei den bisher im Mahnverfahren erledigten rund 400 000 Rechtssachen kommt je eine Zustellung dazu; bei den im normalen bezirksgerichtlichen Verfahren (mit erster Tagsatzung und Versäumungsurteil) erledigten rund 300 000 Rechtssachen wird je eine Zustellung erspart (die des Klägers zur ersten Tagsatzung, beim Beklagten tritt die zweite Zustellung des Zahlungsbefehls an die Stelle der Zustellung des Versäumungsurteils); ebenfalls je eine Zustellung wird erspart bei den rund 50 000 beim Gerichtshof anfallenden Klagen; die rund 400 000 zusätzlichen vermindern sich also um etwa 350 000 ersparte Zustellungen. Dem damit verbundenen Aufwand, auch an Manipulation, steht gegenüber der durch den Entfall der ersten Tagsatzungen ersparte Arbeitsaufwand nicht nur

des Richters, sondern auch der Geschäftsstelle (kein Schreiben von Ladungen, kein Evidenthalten der Ausschreibungen u. dgl.). Insgesamt wird also die Änderung des Einlassungsverfahrens trotz dieser eingebauten zusätzlichen Sicherung für den Beklagten für die Gerichte eine Arbeitsentlastung bedeuten.

Die Vereinigung der Österreichischen Richter hat besonders wegen des Mehraufwandes durch diese zusätzlichen Zustellungen (es könnten rund 750 000 jährlich eingespart werden, wenn das im Entwurf vorgesehene Mahnverfahren ohne den Widerspruch eingeführt würde) statt des Widerspruchs eine Liberalisierung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Erweiterung der Wiedereinsetzungsgründe auf „entschuld bare Fehlleistungen“) vorgeschlagen, womit auch die Umstände des Einzelfalls mehr berücksichtigt werden könnten. Ein Rechtsbehelf, bei dem die Partei bestimmte, im Gesetz nur sehr ungenau umschreibbare Umstände glaubhaft machen muß, erscheint jedoch aus den schon oben dargelegten Gründen ein zu geringer Schutz für den Beklagten.

Zum § 606

Die hier — für das bezirksgerichtliche Verfahren — vorgeschlagenen Besonderheiten dienen insbesondere der Beschleunigung (Z 1 und 4), der Vereinfachung (Z 2, 3 und 5), dem Rechtsschutz (Z 6 und 8) und der Klarstellung (Z 7 und 9).

Die Z 2 besagt, daß der Einspruch im Gegensatz zum Gerichtshofverfahren keiner Begründung bedarf und das bei sonstigem Ausschluß bei der ersten Tagsatzung zu stellende Anbringen nicht enthalten muß. Die in der Z 4 vorgesehene Verständigung des Klägers von den im Einspruch angeführten Gründen wird zweckmäßigerweise zusammen mit der Ladung vorzunehmen sein. Nach der Z 5 soll der — nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene — Beklagte seine Einsprüche, Widersprüche und Wiedereinsetzungsanträge bei jedem Bezirksgericht im Bundesgebiet zu Protokoll geben können. Die Z 6 sieht abweichend vom § 604 Abs. 1 vor, daß nur der vom Einspruch ausdrücklich nicht erfaßte Teil des Zahlungsbefehls aufrecht bleibt. Die Z 7 wird auch in den Fällen des § 600 Abs. 2 Z. 2 anzuwenden sein.

Mit Rücksicht darauf, daß der Einspruch gemäß Z 2 keiner Begründung bedarf, sollen die Vorschriften über die Zurücknahme der Klage nach § 237 hier unbeschränkt gelten.

Da der Widerspruch auch im bezirksgerichtlichen Verfahren den inhaltlichen Anforderungen einer Klagebeantwortung entsprechen muß, wird nach dessen Erhebung sogleich die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen sein.

Die Z 8 folgt dem § 442 Abs. 2 und der diesem zugrundeliegenden Überlegung, daß nach Erhebung des — bereits ein Sachvorbringen und einen Urteilsantrag enthaltenden — Widerspruchs wohl nicht mehr angenommen werden kann, der Beklagte bringe durch sein Nichterscheinen zum Ausdruck, es sei das Vorbringen des erschienenen Klägers für wahr zu halten (vgl. die Erl. zur Regierungsvorlage eines Konsumentenschutzgesetzes betreffend § 442 Abs. 2 ZPO, 744 BlgNR XIV. GP 54). Die Z 9 stellt schließlich klar, daß der § 397 a Abs. 4 im bezirksgerichtlichen Mahnverfahren uneingeschränkt anzuwenden ist.

Zum Art. IV (Änderungen der Exekutionsordnung)

Zur Z 1 (§ 1)

Diese Änderungen folgen aus dem Einbau des Mahnverfahrens in die ZPO (lit. a; siehe §§ 600 bis 606 ZPO), der Anwendung der §§ 600 bis 606 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren (lit. b; siehe § 17 Abs. 1 und 2 ArbGG) und der Aufhebung des Instituts der außergerichtlichen Aufkündigung als vollstreckbaren Titels (lit. c; siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Aufhebung der §§ 565 und 566 ZPO).

Zu den Z 2 und 3 (§§ 2 und 4)

Diese Aufhebungen folgen aus der Aufhebung der Z 18 des § 1 (siehe die Ausführungen zum § 1 — lit. c).

Zu den Z 4 und 5 (§§ 42 und 44 a)

1. Der derzeit vorgesehene Widerspruch nach § 397 a ZPO kann nur während der Rechtsmittelfrist erhoben werden, er richtet sich daher nie gegen einen vollstreckbaren Exekutionstitel; zur Zeit der Erhebung dieses Widerspruchs kann noch kein Exekutionsverfahren laufen. Anders bei dem durch § 605 Abs. 2 ZPO eingeführten Widerspruch gegen einen rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl: Er richtet sich gegen einen bereits vollstreckbar gewordenen Titel; es könnte also bei Einbringung dieses Rechtsbehelfs bereits eine Exekution laufen; darüber hinaus ergibt sich die Frage, welche Wirkung dieser Rechtsbehelf auf die bereits eingetretene Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls hat.

2. Wie schon zum Mahnverfahren (§§ 600 ff. ZPO) ausgeführt worden ist, ist der Widerspruch gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl — mit Ausnahme der Voraussetzungen — dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zum Einspruch gegen den bedingten Zahlungsbefehl sehr ähnlich: Beide Rechtsbehelfe setzen begrifflich die formelle Rechtskraft der bekämpften Entscheidung voraus, bei keinem der beiden sagt ihre in der ZPO enthaltene Regelung etwas über ihre aufschiebende Wirkung.

Für den Wiedereinsetzungsantrag läßt sich nur aus der EO bruchstückhaft erschließen, welchen Einfluß er auf die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels hat: Nach Stellung des Wiedereinsetzungsantrags ist nach § 371 Z 3 Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen; daraus ist abzuleiten, daß der Wiedereinsetzungsantrag insofern eine die Vollstreckung beeinträchtigende Wirkung hat, als dann eine Exekution zur Befriedigung nicht mehr bewilligt werden darf. Recht unklar ist, welche Wirkung die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags auf ein bereits laufendes Exekutionsverfahren hat; der § 42 Abs. 1 Z 2 sagt zwar ganz allgemein, daß ein Wiedereinsetzungsantrag „in Bezug auf einen ... Exekutionstitel“ einen Aufschiebungsgrund bilde, es ist jedoch fraglich, ob diese ganz allgemeine Regel nicht der spezielleren Regel weichen muß, die sich aus § 371 Z 3 ergibt, daß eben auf Grund eines Zahlungsbefehls, wenn ein derartiger Wiedereinsetzungsantrag gestellt ist, nur Exekution zur Sicherstellung geführt werden darf, sodaß also die Exekution zur Befriedigung überhaupt einzustellen wäre.

3. Durch den vorgeschlagenen § 44 a soll die zuletzt genannte Unklarheit — und zwar auch für den Wiedereinsetzungsantrag — beseitigt werden. Es wird klaggestellt, daß eine bereits bewilligte Exekution wegen eines erhobenen Widerspruchs nicht einzustellen, sondern nur aufzuschieben ist. Darüber hinaus werden Voraussetzungen und Wirkungen dieser Aufschiebung — etwas abweichend von den §§ 43 und 44 — so geregelt, daß die Rechtslage der aufgeschobenen Exekution der einer vollzogenen Exekution zur Sicherstellung entspricht. Damit soll vermieden werden, daß ein Wettlauf zwischen dem Gläubiger (mit seinem Exekutionsantrag) und dem Verpflichteten (mit seinem Widerspruch) einsetzt, bei dem sich jeder die günstigere Position einer bereits bewilligten und — allenfalls nur nach Sicherheitsleistung — aufzuschiebenden Exekution bzw. einer bloßen Exekution zur Sicherstellung sichern will.

Die Wirkungen eines Wiedereinsetzungsantrags auf die Vollstreckbarkeit des Titels sollen im übrigen denen des Widerspruchs möglichst gleichgestellt werden. Wäre nämlich die Aufschiebung auf Grund eines Wiedereinsetzungsantrags wesentlich schwieriger zu erlangen (etwa nur unter Sicherheitsleistung nach § 44) oder weniger wirkungsvoll als auf Grund eines Widerspruchs, so würde das den Verpflichteten in vielen Fällen zur Erhebung des Widerspruchs (an Stelle eines Wiedereinsetzungsantrags) veranlassen, was wegen des Zwecks des Widerspruchs als letztes Hilfsmittel gegen eine drohende endgültige Präklusion von Einwendungen vermieden werden soll. Durch die annähernde Gleichstellung in den Voraussetzungen und den Wirkungen wird der Wiedereinsetzungsantrag für den Verpflichteten wesentlich attraktiver, weil durch Bewilligung

der Wiedereinsetzung der Zahlungsbefehl als Exekutionstitel beseitigt wird, während nach dem Abs. 2 letzter Satz und der vorgeschlagenen Neufassung des § 373 die Exekution auch dann noch aufrecht bleibt oder zur Sicherstellung zu bewilligen ist, wenn der Zahlungsbefehl auf Grund des Widerspruchs aufgehoben worden ist.

4. Durch die inhaltliche Gleichstellung der aufgeschobenen Exekution mit einer Exekution zur Sicherstellung ist auch der letzte Absatz gerechtfertigt: Ohne diese Bestimmung wäre eine Exekution zur Befriedigung einzustellen, wenn sie — etwa mangels Kenntnis des Bewilligungsgerichtes — erst nach Einbringung eines Widerspruchs oder eines Wiedereinsetzungsantrags bewilligt worden wäre, wodurch der Gläubiger seinen Befriedigungsrang verlöre. Nach der vorgesehenen Regelung soll auch in diesem Fall die Exekution nicht einzustellen, sondern bloß aufzuschieben sein.

Durch den letzten Satz soll schließlich auch das weitere Schicksal der Exekution für den hier geregelten Fall der Aufschiebung und für den Fall der Exekution zur Sicherstellung gleich geregelt werden: So wie auch die Sicherstellungsexekution erst nach rechtskräftiger Aberkennung der betriebenen Forderung einzustellen ist (§ 376 Abs. 1 Z 3), soll auch die aufgeschobene Befriedigungsexekution erst in diesem Zeitpunkt eingestellt werden, nicht schon — wie sonst — bei Aufhebung des mit dem Rechtsbehelf bekämpften Exekutionstitels. Auch in diesem Punkt wird damit — wie schon erwähnt — der Widerspruch für den Verpflichteten wesentlich weniger attraktiv gestaltet als der Wiedereinsetzungsantrag: Die auf Grund des Wiedereinsetzungsantrags aufgeschobene Exekution ist mit rechtskräftiger Stattgebung des Wiedereinsetzungsantrags einzustellen (genauso wie eine in einem solchen Fall bewilligte Sicherstellungsexekution: § 376 Abs. 1 Z 4).

Zur Z 6 (§ 47)

Die Erfahrung zeigt, daß die Exekution auf private Fahrnisse dem Gläubiger meist nur wenig bringt, für den Verpflichteten jedoch empfindliche Wertverluste mit sich bringt, weil der Gebrauchs- und der Wiederbeschaffungswert veräußerter Fahrnisse wesentlich höher ist als der zu erzielende Erlös; die mit dem geringsten Kostenaufwand verbundene und daher für den Verpflichteten schonendste Exekutionsart ist die Forderungsexekution, und zwar bei Dienstnehmern die Gehaltsexekution. Hier ist gegenüber der Beurteilung zur Zeit der Schaffung der Exekutionsordnung wohl eine Änderung eingetreten, einerseits durch die Schnellebigkeit von Konsumgütern, andererseits durch die stabile Vollbeschäftigung in Verbindung mit umfassendem sozialem Schutz. Die daraus zu ziehende rechtspolitische Folgerung, nämlich die Zurückdrängung der Fahrnissexekution zugunsten der Gehaltsexekution

kution, ist vom Gesetzgeber bereits durch das BG BGBl. Nr. 141/1980 ausgedrückt worden; dieses hat im § 4 des LohnpfändungsG die Voraussetzung für den Zugriff auf bedingt pfändbare Bezüge gestrichen, daß vorher erfolglos Fahrnisexekution geführt worden sein muß.

Dieser Weg soll mit der vorliegenden Novelle weitergegangen werden. Durch den vorgeschlagenen § 294 a soll dem betreibenden Gläubiger die Gehaltsexekution erleichtert werden. Hier soll neben der erfolglosen Fahrnisexekution auch eine solche erfolglose Gehaltsexekution — die so wie die Fahrnisexekution keiner zusätzlichen Angaben des Gläubigers bedarf — hinreichende Voraussetzung für das Offenbarungseidesverfahren sein.

Hiezu kommt noch die Notwendigkeit, bei dem im § 294 a vorgesehenen Verfahren eine Erzwangungsstrafe für den Fall vorzusehen, daß der Schuldner seinen Dienstgeber nicht angibt. Dabei kann es kostensparend und damit sinnvoller sein, statt der dort vorgesehenen Erzwangung bloß der Angabe des Dienstgebers gleich die Angabe des gesamten Vermögens im Rahmen des Offenbarungseides durchzusetzen.

Zur Z 7 (§ 65)

Diese Aufhebung hat zum Ergebnis, daß auf Grund der Verweisung des § 78 die Rekursfristen nunmehr auch im Exekutionsverfahren grundsätzlich 14 Tage betragen (§ 521 ZPO); das wird zwecks Vereinheitlichung der Fristen vorgeschlagen.

Zur Z 8 (§ 74)

1. Die lit. a ist eine Anpassung an die vorgeschlagene Neuregelung der betragsmäßigen Festsetzung des Kostenersatzanspruchs im § 53 ZPO. Dort ist im Abs. 1 die sofortige Bestimmung des Kostenersatzanspruchs auch der Höhe nach nur für einfache Fälle vorgesehen, in denen mit keiner Anfechtung zu rechnen ist; dabei erfolgt diese Umschreibung der Fälle durch einen Hinweis auf das Bestehen eines Normalkostentarifs. Für alle anderen Fälle sieht der Abs. 2 des § 53 ZPO eine gesonderte Bemessung der Höhe des Kostenersatzanspruchs nach Abschluß des Verfahrens vor.

Im Exekutionsverfahren handelt es sich einerseits praktisch immer um einfache Fälle, auch wenn dafür kein Normalkostentarif erlassen ist. Andererseits ist der endgültige Abschluß des Verfahrens nicht immer präzise abzugrenzen und er ist auch für die bereits entstandenen Kostenersatzansprüche grundsätzlich — ausgenommen die Fälle des § 75 — ohne Belang. Schließlich wäre gerade dort, wo das Exekutionsverfahren sein Ziel erreicht hat, wo es mit der Befriedigung des Gläubigers endet, eine nachträgliche Festsetzung des Kostenersatzbetrags eine Komplikation.

Es wird also hier vorgesehen, daß im Exekutionsverfahren die Kostenbestimmung immer nach dem Abs. 1 des § 53 ZPO vorzunehmen ist.

2. Die geltende Regelung führt unter anderem zu dem Ergebnis, daß der betreibende Gläubiger Kosten, die an sich als Exekutionskosten anzusehen wären, als solche dann nicht mehr geltend machen kann, wenn sie erst nach Ablauf eines Monats nach Beendigung oder Einstellung der Exekution entstanden sind. Er ist in diesem Fall gezwungen, diese Kosten mit der Klage gegen die verpflichtete Partei geltend zu machen (siehe MietSlg. 19.702 ua.), was nicht nur für die Letztgenannte erheblich kostspieliger ist als ein Antrag auf Bestimmung weiterer Exekutionskosten, sondern auch als solches der Verfahrensökonomie widerspricht.

Um dem entgegenzuwirken, wird die Übernahme der Regelung vorgesehen, die im § 54 ZPO als allgemeine Regel vorgeschlagen wird.

Zur Z 9 (§ 81)

Der Anwendungsbereich der Z 3 dieser Bestimmung, die die Versagung der Anerkennung ausländischer, den Personenstand österreichischer Staatsbürger betreffender Entscheidungen vorsieht, ist seit geraumer Zeit immer mehr eingeschränkt worden (zunächst für Ehesachen durch die 4. DVOEheG, dann für den Bereich des Adoptionsrechts [§ 113 c Abs. 1 JN], später durch das Bundesgesetz vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 283, mit dem der § 76 Abs. 2 JN aufgehoben worden ist, und schließlich anlässlich der Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes [§§ 76 b und 114 a JN]; vgl. auch Hoyer-Loewe in Heller-Berger-Stix, Kommentar zur EO I 779 f.). Da bei Weitergeltung der Z 3, dieser Tendenz folgend, eine gleichartige Regelung auch für den Bereich der Bestreitung der ehelichen Abstammung (Versagung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen betreffend österreichische Staatsbürger nur bei ausschließlicher inländischer Gerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten) sowie — in irgendeiner Form — bei der Todeserklärung eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland hätte getroffen werden müssen, wäre der Z 3 ohnedies nahezu jeglicher Anwendungsbereich genommen worden.

Abgesehen davon, daß der Z 3 dann ohnehin kein echtes Substrat verbliebe, erscheint ihre ersatzlose Beseitigung auch aus rechtspolitischen Erwägungen geboten. Bereits im IPR-Gesetz ist die einseitige Bevorzugung der inländischen Rechtsordnung aufgegeben worden; die Verweisungsnormen sind allseitig formuliert worden, statt wie bisher einseitig (etwa in der 4. DVOEheG). Diesem Grundgedanken soll auch im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts Rechnung getragen werden. Wenn etwa der gewöhnliche Aufenthalt eines Ausländers im Inland als gerichtsbareitsbegründend angesehen wird, so wäre

es sachlich nicht gerechtfertigt, diesen Grundsatz — spiegelbildlich — beim gewöhnlichen Aufenthalt eines österreichischen Staatsbürgers im betreffenden fremden Staat nicht gelten zu lassen.

Der bisherige Zustand, der der inländischen Zuständigkeit bei objektiv gleicher Nahebeziehung den Vorrang vor der ausländischen einräumt, ist daher nicht mehr zeitgemäß.

Zur Z 10 (§ 83)

Dieser Satz ist angesichts der zum § 65 vorgeschlagenen allgemeinen Anhebung der Rekursfrist auf 14 Tage überflüssig geworden.

Zur Z 11 (§ 264 a)

Wie zu den §§ 74 und 294 a näher ausgeführt wird, soll die für den Verpflichteten schonendere Gehaltsexekution der Fahrnisexekution vorgezogen werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll deshalb das Fahrnisexekutionsverfahren aufzuschieben sein, wenn der Gläubiger durch die Gehaltsexekution voraussichtlich innerhalb eines Jahres befriedigt werden kann. Vorbild dieser Bestimmung ist der § 201, der die Aufschiebung der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft für den Fall vorsieht, daß eine Zwangsverwaltung die Befriedigung des Gläubigers binnen eines Jahres ermöglicht.

Abweichend vom Grundsatz des § 42 soll im vorliegenden Fall die Exekution auch von Amts wegen aufgeschoben werden können. Bis zur Kenntnis des Verpflichteten vom Fahrnisexekutionsantrag und damit bis zu einer Möglichkeit für ihn, einen Aufschiebungsantrag zu stellen, kommt es regelmäßig zu Exekutionshandlungen, die letztlich überflüssig sind und damit auch überflüssigerweise Kosten verursacht haben. Das Gericht ist allerdings nicht verpflichtet, bei allen Fahrnisexekutionen evident zu halten oder zu prüfen, ob gleichzeitig eine Gehaltsexekution gegen den Verpflichteten läuft, nur um eine derartige amtswegige Aufschiebung sicherzustellen; dies wäre — besonders bei größeren Gerichten — mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Da es sich nur um eine Aufschiebung der Exekution und nicht um eine Einstellung (des Verkaufsverfahrens) handelt, ist einerseits eine formlose Fortsetzung auf Antrag des betreibenden Gläubigers möglich, andererseits läuft die Jahresfrist des § 256 Abs. 2 zunächst nicht weiter, sofern das Verfahren gehörig fortgesetzt wird, sobald sich herausstellt, daß der Gläubiger durch die Gehaltsexekution nicht in angemessener Frist befriedigt werden kann.

Zur Z 12 (§ 294 a)

Wie schon zum § 47 dargestellt, ist die Gehaltsexekution erfahrungsgemäß die für den

Verpflichteten günstigste Exekutionsart. Nach der derzeitigen Regelung muß jedoch der Gläubiger bei jedem Forderungsexekutionsantrag, also auch bei der Gehaltsexekution, nicht nur den Rechtsgrund der Forderung, sondern auch den Drittschuldner angeben, da andernfalls eine Pfandrechtsbegründung nicht möglich wäre. Das führt wieder dazu, daß der Gläubiger zunächst Fahrnisexekution und nach deren Erfolglosigkeit das Offenbarungseidsverfahren beantragen muß, um letztlich den Dienstgeber des Verpflichteten zu erfahren.

Verschiedene Versuche, dem Gläubiger die Kenntnis des Dienstgebers auf anderem Weg, etwa durch eine Auskunft des Sozialversicherungsträgers, zu verschaffen, sind fehlgeschlagen.

Als andere Lösung wird hier vorgeschlagen, dem Gläubiger einen Gehaltsexekutionsantrag ohne Nennung des Drittschuldners zu ermöglichen, und einen Vorgang vorzusehen, durch den das Gericht nachträglich den Drittschuldner — falls mehrere Dienstverhältnisse bestehen, die Drittschuldner — feststellt (damit gleichzeitig das Exekutionsobjekt), dem bzw. denen dann das Zahlungsverbot zugestellt wird. Daß das Exekutionsobjekt erst nachträglich durch das Gericht spezialisiert wird, ist bei der Fahrnisexekution ähnlich; so wie der Gesetzgeber bei der Schaffung der EO davon ausgehen konnte, daß die Mehrzahl der Verpflichteten Fahrnisse besitzt, auf die gegriffen werden kann, kann heute davon ausgegangen werden, daß die Verpflichteten überwiegend in einem Dienstverhältnis stehen, aus dem ihnen regelmäßige Gehaltsforderungen zustehen. Diese Überlegung rechtfertigt es auch, den vorgesehenen Vorgang auf Gehaltsforderungen einzuschränken (andere Forderungen müßte der Gläubiger so wie das übrige als Exekutionsobjekt in Betracht kommende Vermögen durch den Offenbarungseid in Erfahrung bringen).

Ergänzend bedarf es eines Erzwingungsverfahrens für den Fall, daß der Verpflichtete den gerichtlichen Auftrag zur Namhaftmachung seines Dienstgebers nicht beantwortet. Hier soll das gleiche Verfahren eingreifen, das nach § 48 zur Erzwingung des Offenbarungseides vorgesehen ist. So wie dort ist auch hier als Zwangs- und Beugemittel nur Haft vorzusehen, da eine Geldstrafe sinnlos wäre; durch die Notwendigkeit des Exekutionsverfahrens hat sich ja bereits ergeben, daß der Verpflichtete nicht zahlungsfähig oder zumindest nicht zahlungswillig ist und daher auch eine Geldstrafe nicht zahlen würde.

Überdies bedarf es einer Sanktion für den Fall, daß der Verpflichtete dem Gericht falsch antwortet, also entweder seinen Dienstgeber überhaupt verschweigt oder seine Angaben irre-

führend unvollständig sind, etwa indem er nicht alle seine Dienstgeber angibt. Dieses Verständnis des Begriffs „falsche Angaben“ ergibt sich aus der Auslegung des Begriffs der falschen Aussage iS des § 288 StGB. Der Begriff „vorsätzlich“ ist iS des § 5 StGB zu verstehen. Da eine irreführende Angabe nicht nur nach der Intensität, sondern schon nach der Art eine wesentlich empfindlichere Beeinträchtigung der Rechtspflege darstellt als die bloße Unterlassung der Mitteilung, bedarf es eines über das sonstige Ausmaß der Mutwillensstrafe hinausgehenden Strafmaßes; Vorbild einer derart empfindlichen Mutwillensstrafe ist der § 69 ZPO (bei Erschleichung der Verfahrenshilfe); aus den schon dargelegten Gründen kommt eine Geldstrafe nicht in Betracht (eine primäre Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafandrohung würde höchstens bewirken, daß der Verpflichtete vorhandene Geldmittel nicht zur Befriedigung des betriebenen Anspruchs, sondern zur Abwehr der Haft verwendet); statt der nach § 220 Abs. 3 ZPO vorgesehenen Höchstgrenze der (Ersatz-)Freiheitsstrafandrohung wird daher hier eine primäre Freiheitsstrafandrohung von maximal zwei Monaten vorgesehen.

Wie schon zum § 47 erwähnt worden ist, ergeben sich zwischen den beiden Bestimmungen verschiedene Zusammenhänge: Einerseits ist auch hier — ähnlich im § 49 — eine Sperrfrist vorgesehen, vor deren Ablauf ein gleichartiger Antrag nicht noch einmal gestellt werden darf, wenn nicht das zwischenzeitliche Entstehen eines derartigen Exekutionsobjekts glaubhaft gemacht wird; allerdings soll das nur für Anträge desselben Gläubigers gelten (eine Ausdehnung auch auf Anträge anderer Gläubiger, wie im § 49, würde die Führung einer eigenen Kartei erfordern, der Aufwand dafür stünde außer Verhältnis mit dem dadurch erzielbaren verfahrensökonomischen Effekt; ist durch gleichartige Anträge anderer Gläubiger der Drittschuldner ohnedies evident — etwa bei einem kleinen Gericht —, so besteht kein Hindernis, ihm das Zahlungsverbot sofort zuzustellen); wegen der Einfachheit des Verfahrens kann hier auch mit einer kürzeren Frist das Auslangen gefunden werden. Andererseits ergibt sich zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung des § 47 für den Gläubiger bei Ausbleiben der Antwort des Verpflichteten grundsätzlich die Wahl, entweder die Erzwingung der Antwort nach dieser Bestimmung oder gleich das Offenbarungseidesverfahren zu beantragen; das soll aber eben nicht gleichzeitig möglich sein; auf den Antrag nach der vorliegenden Bestimmung allein wird der Gläubiger beschränkt sein, wenn das Offenbarungseidesverfahren nach § 49 unzulässig ist.

Zur Z 13 (§ 349)

1. Nach der gegebenen Rechtslage hat das Vollstreckungsorgan bei Räumung einer Liegenschaft

(eines Bestandobjektes) die Sachen auf Kosten des Verpflichteten in Verwahrung zu bringen, wenn es an einer Person mangelt, die zu deren Übernahme befugt ist.

Dennoch vertritt die Rechtsprechung den Standpunkt, daß sich auf Grund eines darauf beruhenden Einlagerungsauftrages des Vollstreckungsorgans keine vertraglichen Verpflichtungen für den Bund ergeben (SZ 11/58).

Dies führt dazu, daß Lagerhalter die Einlagerung grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn ihnen der betreibende Gläubiger hiezu einen Auftrag erteilt bzw. erklärt, für die Lagerkosten aufzukommen; dies ist auch die Praxis.

Ist die ältere Rechtsprechung noch dahin gegangen, daß der betreibende Gläubiger die Lagerkosten zumindest dann als weitere Exekutionskosten geltend machen kann, wenn er vom Vollstreckungsorgan zur Einlagerung einen Auftrag erhalten hat (MietSlg. 19 581 ua.), so geht die nunmehrige Judikatur dahin, daß die betreibende Partei das selbst in diesem Fall nicht kann; dies schon deshalb, weil es zu unüberbrückbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führe, ob das Vollstreckungsorgan einen Verwahrungsauftrag des betreibenden Gläubigers nur „angeregt“ oder diesem hiezu einen „Auftrag“ erteilt hat (MietSlg. 28 662 ua.).

Das führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß der betreibende Gläubiger in der Praxis gezwungen ist, die von ihm entrichteten, vorgestreckten Lagerkosten im Rechtsweg geltend zu machen (MietSlg. 28 662, 29 702 ua.), was wiederum nicht nur für den Verpflichteten wesentlich kostspieliger ist als ein Exekutionsantrag des Erstgenannten, sondern überdies als verfahrensunökonomisch angesehen werden muß.

Dagegen soll durch den angefügten letzten Satz Abhilfe geschaffen werden, und zwar gleichgültig, ob der betreibende Gläubiger auf Weisung oder Anregung des Vollstreckungsorgans oder aus eigenem den Einlagerungsauftrag an den Lagerhalter erteilt hat; ihre Abrundung erfährt die Bestimmung durch die Änderung des § 74 Abs. 2 (siehe die Erläuterungen zum § 74 — lit. b) insoweit, als sich aus dieser ergibt, daß der Betreibende auch Lagerkosten, die später als einen Monat nach Beendigung bzw. Einstellung der Exekution entstanden sind, als weitere Exekutionskosten geltend machen kann.

Einem Mißbrauch ist sowohl bezüglich der Preisangemessenheit der Einlagerung (MietSlg. 29 705 ua.) als auch bezüglich der Einlagerungsdauer (vgl. den geltenden letzten Satz des § 349 Abs. 2 und die MietSlg. 15 684, 16 708, 17 846, 20 761 uva.) sowie der Kenntnis der verpflichteten Partei vom gerichtlichen Verkauf des Lagerguts auf Antrag des betreibenden Gläubigers (MietSlg. 28 677 uva.) in jeder Richtung vor-

gebeugt (vgl. auch Heller-Berger-Stix, Kommentar zur EO III 2497 bis 2499).

Im übrigen ist die vorgeschlagene Änderung bereits durch den vom VfGH mit Erkenntnis vom 2. März 1978, V 27/77-10, als gesetzmäßig erkannten geltenden § 569 Abs. 1 letzter Satz Geo. vorgezeichnet, den die Judikatur jedoch mit Beziehung auf die derzeitige Fassung des § 349 Abs. 2 zumindest sehr eng auslegt (vgl. MietSlg. Bd IX E. 67).

2. Durch die Anfügung eines weiteren Halbsatzes an den ersten Satz soll ermöglicht werden, den Verkauf der möglicherweise wegzuschaffenden und zu verwahrenden Gegenstände schon bei der Anordnung des Räumungstermins anzudrohen. Nach der Auslegung der geltenden Fassung der Bestimmung kann diese Androhung wirksam erst nach der Einlagerung der Gegenstände erfolgen; sie ist dann meist mit Schwierigkeiten verbunden, weil die (neue) Anschrift des Verpflichteten nicht bekannt ist. Das führt zu Verzögerungen, die — letztlich zum Schaden des Verpflichteten — bewirken, daß der Wert der Gegenstände durch die Verwahrungskosten aufgezehrt wird.

Zur Z 14 (§ 352 a)

Der hier vorgesehene Entfall des Kostenersatzes bei der exekutiven Durchführung einer Liegenschaftsteilung gründet sich auf zwei Überlegungen:

Die meisten der einer Exekution nach den §§ 351 und 352 zugrundeliegenden Titel sind zweiseitig; zum Exekutionsantrag sind also beide Parteien legitimiert; das führt sehr oft zu einem Wettlauf der Parteien, wer den Exekutionsantrag zuerst einbringt und damit nach § 74 die Kosten dafür zugesprochen erhält. In Wahrheit handelt es sich hier um eine Vollstreckung, die nicht bloß erforderlich ist, weil der Verpflichtete die Erfüllung des Anspruchs verweigert, meist ist vielmehr die Mitwirkung des Gerichtes unerlässlich. Wer letztlich Kostenersatz zugesprochen erhält, ist also bloß vom Zufall abhängig, nicht sachlich gerechtfertigt.

Überdies richtet sich die Durchführung der Teilung ohnedies nach den Regeln des Verfahrens außer Streitsachen, sodaß der § 74 nur für die Kosten des Exekutionsantrags gilt, während die Kosten des übrigen Verfahrens auf die Parteien nach dem Verhältnis ihrer Anteile (also weder nach dem Ausgang des Verfahrens noch nach ihrer Parteistellung) aufzuteilen sind (SZ 25/313 ua.).

Zu den Z 15 bis 17 (§§ 371, 373 und 375)

Hier handelt es sich um ergänzende Regelungen für die Exekution zur Sicherstellung, die der Ausdehnung der Rechtseinrichtung des Widerspruchs nach § 397 a ZPO auf einen in Rechts-

kraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§ 605 ZPO) Rechnung tragen sollen. Dazu ist auf die Erläuterungen zum Mahnverfahren (§§ 600 ff. ZPO) und zum § 44 a hinzuweisen.

Zur Z 18 (§ 376)

Wie schon bei der Schaffung des § 397 a ZPO durch das KSchG beabsichtigt worden und auch hier in den allgemeinen Erläuterungen zum Mahnverfahren (§§ 600 ff. ZPO) ausgeführt ist, soll der Widerspruch (gegen ein Versäumungsurteil oder einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl) nicht die normale Art der Einlassung des Beklagten sein, sondern nur — bei Unterlassung der dafür vorgesehenen Verfahrensschritte (Besuch der ersten Tagsatzung, Einbringung der Klagebeantwortung, Erhebung des Einspruchs) — eine letzte Stufe vor der endgültigen Präklusion aller Einwendungen, wobei das Abwarten dieser letzten Möglichkeit für den Beklagten ua. mit der Möglichkeit der Exekution zur Sicherstellung sanktioniert sein soll. Wenn sich nun der Beklagte mit seinen Einwendungen so lange Zeit läßt und die vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten nicht dazu benützt, so ist es unbillig, daß das Risiko von Nachteilen durch eine zu Unrecht geführte Exekution zur Sicherstellung den Kläger und nicht den Beklagten treffen soll. Die allgemeine Regel des § 376, die dem Gläubiger solche Nachteile auch ohne sein Verschulden auferlegt, soll hier auf den Fall seines groben Verschuldens eingeschränkt werden, also auf den Fall, daß er den Nichtbestand seiner Forderung unbedingt erkennen mußte.

Zu den Z 19 und 20 (§§ 387 und 388)

1. Die hier enthaltenen Änderungen sind bereits in der Regierungsvorlage einer Urheberrechtsgezetznovelle 1980 (385 BlgNR XV. GP) vorgesehen gewesen; sie sind lediglich aus technischen Gründen noch nicht Gesetz geworden und sollen nun wegen ihrer systematischen Zugehörigkeit im gegenständlichen Gesetzesvorhaben berücksichtigt werden.

2. Die vorgeschlagene Anfügung an den § 387 EO übernimmt den Rechtsgedanken, der dem § 162 Abs. 1 Patentgesetz zugrunde liegt, mit den Modifikationen, daß wegen der gerade bei den hier in Rede stehenden Angelegenheiten bestehenden Übereinstimmung der im Sicherungsverfahren und im Hauptverfahren zu beurteilenden Fragen über beide Verfahren möglichst dieselben Richter entscheiden sollen.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einstweilige Verfügungen soll daher in diesen Fällen dem — potentiellen — Prozeßgericht auch dann zustehen, wenn der Prozeß noch nicht anhängig ist.

Die gemeinsame Behandlung der einstweiligen Verfügungen nach dem UWG, UrhG und den

§§ 28 bis 30 KSchG entspricht im übrigen auch der vorgesehenen Zusammenfassung dieser Materien in der Zuständigkeitsregelung des § 51 Abs. 2 Z 10 und des § 83 c JN.

3. Die Änderung des § 388 EO ist eine — ebenfalls bereits im Patentgesetz vorgezeichnete — Weiterführung dieses Gedankens von der Zuständigkeit zur Gerichtsbesetzung. Für diejenigen Angelegenheiten, für die die Übereinstimmung des Spruchkörpers, der über die einstweilige Verfügung entscheidet, mit dem in der Sache selbst entscheidenden besonders wichtig ist, soll grundsätzlich die Senatsbesetzung beibehalten werden, allerdings — abweichend vom § 50 EO — mit der Zusammensetzung, die auch für die Hauptsache vorgesehen ist. Durch den neuen Abs. 3 soll dies unzweifelhaft auch für das Rekursverfahren ausgedrückt werden.

In dringenden Fällen — wie bisher — und in anderen Angelegenheiten, bei denen es sich meist doch nicht um eine Vorwegnahme, sondern nur um eine Sicherung des Prozeßergebnisses handelt, soll — wie auch sonst nach der Exekutionsordnung — der Einzelrichter entscheiden.

Zur Z 21 (§ 402)

Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung (oder die Abweisung eines darauf gerichteten Antrags), deren Einschränkung oder Aufhebung kommt teilweise einer Endentscheidung schon sehr nahe; es erscheint sohin aus den zum § 521 a ZPO aufgezeigten Erwägungen sachgerecht, für diese Fälle einen zweiseitigen Rekurs vorzusehen.

Zum Art. V (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes)

Zu den Z 1 bis 3 (§§ 20, 30 und 32)

Diese Änderungen folgen aus der Aufhebung der See- und Berggerichtsbarkeit (siehe die Ausführungen zu den §§ 2 und 3 sowie 53 JN).

Zur Z 4 (§ 37)

Dieser Vorschlag ist eine Konsequenz der vorgesehenen Zweiseitigkeit von Rekursen (siehe die Erläuterungen zu den §§ 521 a ZPO und 402 EO).

Zur Z 5 (§ 49)

Auch diese Änderung ist eine Folge der Aufhebung der Seegerichtsbarkeit (siehe die Erwägungen zu den §§ 2 und 3 JN).

Zur Z 6 (§ 90)

Dieser Vorschlag folgt aus der vorgesehenen Änderung des § 550 Abs. 2 ZPO (siehe die Ausführungen hiezu).

Zum Art. VI (Änderung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof)

Dieser Vorschlag trägt der vorgesehenen Änderung des § 26 ArbGG Rechnung (siehe die Erläuterungen zu diesem).

Zum Art. VII (Änderungen des Rechtspflegergesetzes)

Zur Z 1 (§ 12)

Hier soll durch die Einfügung des Wortes „gegebenenfalls“ in Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 522 ZPO klargestellt werden, daß der Richter in seinem Vorlagebericht in Ergänzung der Begründung des angefochtenen Beschlusses des Rechtspflegers nur dann zusätzlich eigene Gründe anzuführen braucht, wenn er dies im Einzelfall für erforderlich hält. Angesichts der Qualität der Rechtspfleger und ihrer Entscheidungen wird dies oft nicht der Fall sein. Ein nichtssagender, formularmäßiger Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses würde sich damit erübrigen.

Zur Z 2 (§ 14)

1. Die Durchführung des Mahnverfahrens soll nach dessen Ausdehnung auf den Gerichtshof auch dort dem Rechtspfleger übertragen werden können, dies allerdings nur bis zu einer Wertgrenze, die für die Tätigkeit des Rechtspflegers etwa auch im Abhandlungsverfahren gilt (§ 16).

Die Abgrenzung des Verfahrensabschnitts, in dem der Rechtspfleger tätig werden darf, bedarf durch die vorgesehene Amtswegigkeit des Mahnverfahrens gegenüber der geltenden Fassung einer etwas anderen Formulierung. Sie soll auch klarstellen, daß ihm alle Erledigungen obliegen, die vor der Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung liegen, also etwa eine Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit, die Zurückweisung eines Einspruchs oder eines Widerspruchs als verspätet oder die Zurückstellung von Eingaben zur Verbesserung.

Ist die Klage unschlüssig, so ist das Mahnverfahren unzulässig (§ 600 Abs. 2 Z 2 ZPO), der Rechtspfleger hat diesfalls die Klage ohne förmliche Entscheidung dem Richter zur Einleitung des weiteren Verfahrens zu überlassen.

2. Für das Exekutionsverfahren soll dem Rechtspfleger neben der Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO auch diejenige nach § 371 EO übertragen werden können. Sie wirft in der Regel keine größeren Schwierigkeiten auf als die Exekution zur Befriedigung oder die Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO. Die — verhältnismäßig selteneren — Fälle der Exekution nach den §§ 370 und 371 a EO sollen jedoch wegen der hier notwendigen Beurteilung der Gefährdung bzw. der Bemessung der Sicherheit dem Richter vorbehalten bleiben.

3. Schließlich soll dem Rechtspfleger auch die Entscheidung über Aufschiebungsanträge im Fall eines Widerspruchs gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl nach § 42 Abs. 1 Z 2 a EO übertragen werden können. Angesichts der nach dem vorgeschlagenen § 44 a EO sehr

eingeschränkten Voraussetzungen für eine solche Aufschiebung bedarf diese Entscheidung keines weiteren Eingehens in die Sache selbst.

Zum Art. VIII (Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zur Z 1 (§ 17)

Aus der Verweisung auf die §§ 600, 606 ZPO ergibt sich, daß auch die Arbeitsgerichte — ohne Rücksicht auf die Höhe des Klagebegehrens — Zahlungsbefehle auf Grund von Klagen zu erlassen haben, mit denen ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird.

Unter Bedachtnahme auf die vorgeschlagene Änderung des § 14 Z 2 RechtspflegerG ist zur Erlassung dieser Zahlungsbefehle der Rechtspfleger befugt, wenn das Klagspetit 300 000 S nicht übersteigt.

Zur Z 2 (§ 23 a)

Schon jetzt ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Revision in wesentlich weiterem Umfang zulässig als im Verfahren bei den ordentlichen Gerichten. Diese aus verschiedenen rechtspolitischen Gründen wünschenswerte Rechtslage ergibt sich einerseits aus der nach dem geltenden § 23 a vorgesehenen niedrigeren Revisionsgrenze (für bestätigende Entscheidungen) und andererseits daraus, daß durch den Grundsatz der Neuverhandlung im Berufungsverfahren (§ 25 Abs. 1 Z. 3) in Verbindung mit dem Judikat 56 der (geltende) § 502 Abs. 3 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren selten anzuwenden ist.

Schon die Zahl der arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren ist jedoch mit jährlich rund 800 (in ganz Österreich) so gering, daß die Belastung des OGH mit arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren trotz des hohen Prozentsatzes zulässiger Revisionen in absoluten Zahlen gering ist. Eine nennenswerte Belastung ist auch bei einem weiteren Abbau der Revisionsbeschränkungen in arbeitsgerichtlichen Sachen nicht zu erwarten.

Die vorgeschlagene Fassung des § 502 ZPO geht einerseits vom Judikat 56 ab und sieht andererseits einen unteren „Schwellenwert“ vor, unter dem auch der abgeänderte Teil eines Berufungsurteils nicht mehr anfechtbar ist. Dieses System würde, selbst wenn diese beiden Wertgrenzen für das arbeitsgerichtliche Verfahren auf etwa 2 000 S und 30 000 S herabgesetzt würden, die Zugänglichkeit des OGH in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu sehr beschneiden. Es verbleiben praktisch nur zwei Möglichkeiten, nämlich entweder für das arbeitsgerichtliche Verfahren ein von der ZPO weitgehend abweichendes System der Revisionsbeschränkungen vorzusehen, etwa durch die Einführung der dort beseitigten Rechtslage nach dem Judikat 56, oder auf eine Revisionsbeschränkung überhaupt zu verzichten. Da

die erste inkonsequent wäre und unter Umständen eine Lösung dieser Frage in der kommenden Regelung der Sozialgerichtsbarkeit präjudizieren würde und da — wie erwähnt — ein Verzicht auf eine formelle Revisionsbeschränkung (die Regelung, daß es in Bagatellsachen kein Berufungsurteil und daher auch keine Revision gibt, bleibt ja unberührt) keine bedeutende Mehrbelastung des OGH in Arbeitsrechtssachen verursachen wird, entschließt sich der Entwurf für die zweite Lösung.

Zur Z 3 (§ 24)

Diese Novellierung ist eine Konsequenz des Änderungsvorschlags zum § 468 ZPO.

Zur Z 4 (§ 26)

Oberstgerichtliche Entscheidungen über Rekurse nach § 519 Z 3 ZPO sind in der Regel richtungweisend für den materiellen Ausgang des Verfahrens.

Mit Rücksicht darauf ist wiederholt angeregt worden, die für das Revisionsverfahren normierte Senatsbesetzung unter Laienbeteiligung auch für das besagte Rekursverfahren vorzusehen.

Die Berechtigung dieses Anliegens ist nun umso größer, als nach der vorgeschlagenen Ergänzung des § 519 ZPO auch sogleich eine Sachentscheidung ergehen kann.

Dem trägt die gegenständliche Fassung Rechnung.

Zur Z 5 (§ 28)

Im Hinblick auf das zum § 23 a Ausgeführte soll auch der Revisionsrekurs in arbeitsgerichtlichen Sachen schon bei einem über der Bagatellgrenze liegenden Rechtsmittelwert zulässig sein. Vor allem wäre es inkonsequent, daß ein Berufungsurteil bei einem diesen Betrag übersteigenden Streitwert immer angefochten werden könnte, bei einer Aufhebung des Ersturteils ein Rechtskraftvorbehalt und damit eine Anfechtung nach § 519 Z 3 ZPO jedoch nur bei einem 10 000 S übersteigenden Streitwert zulässig wäre.

Zur Z 6 (§ 30)

Derzeit ist es den Arbeitsgerichten verwehrt, auf Grund der von ihnen geschaffenen Exekutionstitel eine Zwangsvollstreckung zu bewilligen bzw. eine einstweilige Verfügung zu erlassen (vgl. Heller-Berger-Stix, Kommentar zur EO⁴ III 87, 2809 und 2818, Kapfer, MGA ArbGG² E. 4 und 6 zum § 1 sowie Anm. 6 und 8 zum § 30 ArbGG und Dittrich-Weit-Tades, MGA Arbeitsrecht², E. 1 und 2 zum § 30 ArbGG). Dies ist wiederholt als Mangel angesehen worden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen auch die Arbeitsgerichte „gleich anderen Prozeßgerich-

ten“ zur Bewilligung von Exekutionen bzw. zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen berufen sein, dh. in den Grenzen, in denen bei ihnen ein Rechtsstreit schon anhängig ist oder war (Abs. 1); das Wort „Prozeßgericht“ ist sohin „genau zu nehmen“ (Heller-Berger-Stix aaO, 2890).

Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat der arbeitsgerichtliche Senat zu entscheiden, es sei denn, es handelt sich um besonders dringende Fälle; über diese zu entscheiden, soll dem Vorsitzenden obliegen (Abs. 2). Das entspräche dem vorgeschlagenen § 388 Abs. 2 EO; die Erwägungen zu diesem gelten hier sinngemäß.

Im übrigen sollen auch auf die von den Arbeitsgerichten bewilligten Vollstreckungsverfahren oder erlassenen einstweiligen Verfügungen die Bestimmungen der Exekutionsordnung anzuwenden sein (Abs. 3). Daraus ergibt sich unter anderem, daß mit Rücksicht auf den Abs. 1 und die §§ 17 bis 19 EO die Arbeitsgerichte auch weiterhin nicht als Exekutionsgerichte in Betracht kommen.

Zum Art. IX (Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962)

Anlaß für die hier vorgesehenen Änderungen des GJGebGes 1962 ist die Neuregelung des Mahnverfahrens (§§ 600 ff. ZPO).

Einerseits geht es darum, daß durch die — zur Sicherung des rechtlichen Gehörs des Beklagten — vorgesehene zweimalige Zustellung der Klage und des Zahlungsbefehls an den Beklagten die Parteien nicht mit einer zusätzlichen Eingabengebühr belastet werden sollen. Dies wäre bei der Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung der Fall, da nach § 3 GJGebGes 1962 für jede Gleichschrift einer Eingabe die Eingabengebühr zu entrichten ist. Durch die vorgesehene Änderung — künftig soll die Eingabengebühr für die Eingabe, dh. ohne Rücksicht darauf, wie viele Gleichschriften mit der Eingabe überreicht werden, zu entrichten (zu bemessen) sein — wird diese Mehrbelastung vermieden. Diese Änderung hat aber zur Voraussetzung, daß die für die Eingaben (die Gleichschriften einer Eingabe) derzeit bestimmten Gebührenbeträge erhöht (verdoppelt) werden müssen, zumal — schon jetzt — in der Regel jede Eingabe (zumindest) zwei Gleichschriften umfaßt. Überdies müssen die Protokollgebühren angepaßt werden, die auf die Höhe der Eingabengebühr abgestellt sind.

Andererseits erfordert die Regelung über die Erlassung des (bedingten) Zahlungsbefehls eine Änderung der hierfür in der TP 3 lit. b Z 2 des Tarifs zum GJGebGes 1962 bestimmten Entscheidungsgebühr, zumal diese Entscheidungsgebühr nach § 2 Z 3 lit. a GJGebGes 1962 „mit der Einbringung der Klage (des Gesuches)“ zu entrichten wäre.

Die aus prozessualen Gründen erforderliche Änderung des GJGebGes 1962 bietet aber auch die Gelegenheit zu einer im Interesse der Parteien, Parteienvertreter und Gerichte gebotenen gebührenrechtlichen und kanzleitechnischen Vereinfachung (Verwaltungsreform). So wird hiedurch im besonderen die immer wieder auftretende Streitfrage vermieden, in wie vielen Gleichschriften eine Eingabe zu überreichen wäre (überreicht worden ist) und ob ein Exemplar der Eingabe als Gleichschrift oder als Halbschrift anzusehen ist. Überdies entfällt auch bei den ersten Tagsatzungen, bei denen ein Versäumnisurteil ergeht oder vorbehalten wird, die Pflicht zur Berechnung und Entrichtung der Entscheidungsgebühr.

Die vorgesehene Neuregelung wird eine Verringerung des Gebührenaufkommens in denjenigen Fällen bewirken, in denen die Eingabe in mehr als zwei Gleichschriften einzubringen ist; das Aufkommen erhöht sich bei den nur einfach einzubringenden Eingaben bzw. bei den Prozessen, die ohne Urteil oder Vergleich beendet werden. Grundlagen für eine genauere Schätzung des Ausmaßes dieser beiden Wirkungen fehlen; es ist aber anzunehmen, daß sich diese beiden Wirkungen zumindest die Waage halten, sodaß die Änderungen jedenfalls keine negativen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben werden.

Zum Art. X (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962)

Für Kostenbeamte bietet es immer wieder große Schwierigkeiten zu entscheiden, von wem nach § 2 Kosten, die aus Amtsgeldern ausgelegt worden sind, einzubringen sind. Es wird deshalb ein richterlicher Grundsatzbeschuß über diese Frage vorgesehen.

Um die „Kreditierung“ solcher Beträge durch den Bund nicht zu lange auszudehnen, soll diese Grundlage für die Einbringung möglichst rasch geschaffen werden.

Die Einbringung soll sich grundsätzlich an den Beweisführer richten. Der manchmal unklare Begriff des Beweisführers soll bei dieser Gelegenheit durch die Rezeption des § 40 ZPO, der Bestimmung über die vorläufige Kostentragungspflicht, präzisiert werden.

Nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Kostentragungspflicht nach den §§ 41 ff. ZPO vorliegt, soll diese maßgebend sein. Die Einbringung der Kosten beim Beweisführer wäre in diesem Zeitpunkt nur mit überflüssigem Aufwand verbunden, da er dann wieder nach § 54 ZPO den Anspruch dieser Kosten begehren müßte. Abgesehen davon erscheint es nicht angemessen, ihn noch zur Zahlung des Betrages zu verhalten, auf

dessen Ersatz er ohnedies bereits sicheren Anspruch hat.

Soweit der fragliche Betrag die Bagatellgrenze nicht überschreitet, ist die Befassung des Richters mit dieser Frage unökonomisch. Für diesen Fall soll es daher bei der derzeitigen Regelung bleiben.

Zum Art. XI (Änderungen des Rechtsanwalts-tarifgesetzes)

1. Bei den hier vorgesehenen Änderungen handelt es sich um Anpassungen, die vor allem durch einige der vorgeschlagenen zivilprozessualen Neuerungen notwendig werden: Der Neuordnung des Mahnverfahrens (§§ 600 ff. ZPO) wird in TP 1 Abschn. II lit. e, TP 2 Abschn. I Z 1 lit. a und c sowie TP 3 A Abschn. I Z 1 lit. b Rechnung getragen; in TP 1 Abschn. II lit. h und TP 3 B Abschn. I wird auf Änderungen im Bereich des Berufungsverfahrens (§§ 468, 492 ZPO) Bedacht genommen.

2. Außerdem wird bei dieser Gelegenheit der bereits durch das Konsumentenschutzgesetz (BGBl. Nr. 140/1979) eingeführte Rechtsbehelf des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil (§ 397 a ZPO) systemgerecht in die TP 2 und 3 eingefügt.

Zum Art. XII (Änderungen des Todeserklärungs-gesetzes 1950)

Zur Z 1 (§ 12)

Durch den § 51 Abs. 1 IPR-Gesetz haben mit dem Inkrafttreten des IPR-Gesetzes (am 1. Jänner 1979) alle Bestimmungen ihre Wirksamkeit verloren, die im IPR-Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, so nach Z 9 auch der § 12 TodErklG. Da aber im § 14 IPR-Gesetz nur das auf die Voraussetzungen, die Wirkungen und die Aufhebung einer Todeserklärung anwendbare materielle Recht geregelt wird, eine Verfahrens- oder Zuständigkeitsbestimmung darin aber nicht enthalten ist, ist der § 12 TodErklG nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung (vgl. OGH 20. März 1979 ZfRV 1980, 74 und 29. August 1979 ZfRV 1980, 76 — zu beiden Entscheidungen Anm. von Schwind, letztere E. auch EvBl. 1980/45; ebenso OGH 20. März 1979, 5 Nid 507/79; im Ergebnis auch Duchek-Swind, Internationales Privatrecht, 46, FN 4 zum § 14 IPR-Gesetz) nur in dem Umfang außer Wirksamkeit getreten, als in ihm materiellrechtliche Regelungen des IPR getroffen worden sind, nicht jedoch auch in seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Abgrenzung der inländischen Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich verschollener österreichischer Staatsbürger, die ihren letzten bekannten Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Ausland gehabt haben (hier fehlt eine örtliche Zuständigkeit nach § 13 Abs. 1 TodErklG), ist dies auch damit begründet worden, daß der § 81 Z 3 EO die Anerkennung

ausländischer Entscheidungen versagt, die den Personenstand eines österreichischen Staatsbürgers betreffen, und sohin die inländische Gerichtsbarkeit zu bejahen sei, und zwar unabhängig davon, wo der Verschollene seinen letzten bekannten Wohnsitz bzw. Aufenthalt gehabt hat.

Durch die vorgesehene Aufhebung der Z 3 des § 81 EO (siehe dazu die Erläuterungen zum § 81 EO) und die gleichfalls vorgeschlagene Neufassung des § 28 JN (siehe dazu die Erläuterungen zum § 28 JN) könnten sich in Zukunft jedoch Unsicherheiten über den Umfang der inländischen Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung ergeben. Um solche Schwierigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen und um mögliche Zweifel am Weiterbestand und an der Tragweite des (teilweise) aufgehobenen § 12 TodErklG zu beseitigen, ist es angezeigt, die inländische Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung nunmehr ausdrücklich neu zu regeln.

Wie in allen Statussachen soll auch bei der Todeserklärung die inländische Gerichtsbarkeit gegeben sein, wenn der Verschollene österreichischer Staatsbürger gewesen ist (Z 1). Die Formulierung folgt dem bisherigen § 12 Abs. 1 TodErklG; maßgebend ist, daß der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, österreichischer Staatsbürger gewesen ist. Ein allfälliger späterer Wechsel der Staatsbürgerschaft muß denknotwendigerweise außer Betracht bleiben, da ja ab dem eben genannten Zeitpunkt jede Kenntnis von der weiteren Existenz des Verschollenen fehlt.

Ist der Verschollene nicht österreichischer Staatsbürger gewesen, so ist die inländische Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung in drei Fällen gegeben:

1. Es befindet sich Vermögen des Verschollenen im Inland (Z 2). Da es fremde Rechtsordnungen gibt, denen das Institut der Todeserklärung entweder unbekannt ist oder die ein Tätigwerden ihrer Behörden nicht vorsehen, wenn der Verschollene bloß Vermögen in einem anderen Staat hinterlassen hat, andererseits jedoch die Rechtsverhältnisse an dem im Inland zurückgelassenen Vermögen eines Verschollenen geregelt werden müssen, erscheint es geboten, hier die inländische Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil die Todeserklärung des Verschollenen die Voraussetzung für die allenfalls notwendige Einleitung eines inländischen Nachlaßverfahrens ist (hinsichtlich unbeweglichen Vermögens ist die inländische Nachlaßgerichtsbarkeit nach § 22 AußStrG immer gegeben — derzeit steht kein Staatsvertrag in Geltung, der eine andere Regelung vorsieht —, hinsichtlich des beweglichen Vermögens im Rahmen des § 23 AußStrG).

Diese Regelung entspricht auch dem § 12 Abs. 2 TodErklG, wobei freilich zu berücksichtigen war, daß diese Bestimmung durch den § 14 IPR-Gesetz insofern eine inhaltliche Abänderung erfahren hat, als die Todeserklärung ganz allgemein und nicht bloß beschränkt auf das Inland wirkt (siehe diesbezüglich auch OGH 29. August 1979 ZfRV 1980, 76).

2. Nach der Z 3 liegt die inländische Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung vor, wenn zur Beurteilung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses im Inland die Tatsache des Todes des Verschollenen erheblich ist. Die Ausführungen unter dem obigen P 1, daß des öfteren eine Todeserklärung im Ausland nicht erlangt werden kann, haben auch hier Gültigkeit. Um den Anwendungsbereich dieser Bestimmung möglichst weit zu ziehen, wird von „Rechten oder Rechtsverhältnissen“ gesprochen; dadurch werden besonders auch im Zusammenhang mit der Führung von Büchern oder Registern im Inland stehende Rechte umfaßt.

Diesem Gedanken des möglichst weiten Anwendungsbereichs der Norm folgend, sollte dagegen die im § 12 Abs. 2 TodErklG vorgesehene Beschränkung auf nach inländischem Recht zu beurteilende Rechtsverhältnisse entfallen. Maßgeblich ist nämlich nicht, welches Recht anzuwenden ist — dies ist eine Frage des IPR —, sondern daß diese Beurteilung im Inland (durch eine inländische Behörde) zu geschehen hat. Geht es etwa darum, ob der Verschollene in einem im Inland anhängigen Nachlaßverfahren als Erbe oder Pflichtteilsberechtigter in Betracht kommt, so ist es in erster Linie nicht erheblich, ob nach § 28 IPR-Gesetz österreichisches oder ausländisches Erbrecht anzuwenden ist, sondern ob der Verschollene für tot erklärt worden ist, bejahendenfalls ab welchem Zeitpunkt. Was die seinerzeit beschränkte Wirkung der Todeserklärung betrifft, so wird auf den letzten Absatz der Ausführungen zum obigen P 1 verwiesen.

3. Die Z 4 schließlich regelt die inländische Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung auf Grund eines Antrags des Ehegatten des Verschollenen, wenn dieser Ehegatte in einem besonderen Naheverhältnis zu Österreich steht. Die Regelung lehnt sich an die derzeitige des § 12 Abs. 3 TodErklG an, wird jedoch der Regelung der inländischen Gerichtsbarkeit in Ehesachen angenähert; dies erscheint gerechtfertigt, da auch im Fall der Todeserklärung die Wirkungen der Ehe beseitigt werden und der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingehen kann (vgl. etwa § 43 EheG).

Dem Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechend hat die Beschränkung auf (österreichische bzw. ehemals österreichische) Ehefrauen zu entfallen; die Bestimmung soll ganz allgemein für österreichische bzw. ehemals österreichische Ehegatten gelten. Bei aufrechter öster-

reichischer Staatsbürgerschaft des Ehegatten auch den gewöhnlichen Aufenthalt desselben im Inland zu verlangen, würde den Rahmen dieser Bestimmung ungerechtfertigterweise zu eng ziehen und wäre überdies — verglichen mit den Bestimmungen über die inländische Gerichtsbarkeit in anderen Statussachen — nicht systemgerecht. Die österreichische Staatsbürgerschaft allein ist Ausdruck einer ausreichenden Nahebeziehung zum Inland. Dagegen muß — wie auch bisher — der Ehegatte, der zwar nicht mehr österreichischer Staatsbürger ist, dies aber zur Zeit der Eheschließung mit dem Verschollenen gewesen ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, um ein — gerichtsbareitsbegründendes — Naheverhältnis zu Österreich zu dokumentieren (vgl. auch den vorgeschlagenen § 76 Abs. 2 Z 3 JN).

Zur Z 2 (§ 13)

Der Abs. 1 regelt die örtliche Zuständigkeit zur Todeserklärung. Nach dem geltenden § 13 Abs. 1 TodErklG ist zur Todeserklärung eines Verschollenen der Gerichtshof erster Instanz örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten Wohnsitz, mangels eines solchen seinen letzten Aufenthalt gehabt hat. Darunter ist nach der — neueren — Rechtsprechung des OGH nicht der letzte inländische Wohnsitz bzw. Aufenthalt zu verstehen, sondern der, den der Verschollene unmittelbar vor dem Eintritt seiner Verschollenheit gehabt hat; der OGH leitet dies daraus ab, daß der Gesetzgeber dort, wo er den letzten inländischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt meint, dies auch ausdrücklich sagt (etwa § 67 zweiter Satz JN, § 12 Abs. 4 EntmO, aber auch in den §§ 106 und 109 Abs. 1 JN; siehe hierzu OGH 20. März 1979 ZfRV 1980, 74).

Zur Entlastung des OGH, der derzeit stets dann ein örtlich zuständiges Gericht nach § 28 JN zu bestimmen hat, wenn der Verschollene unmittelbar vor Eintritt seiner Verschollenheit seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Ausland gehabt hat, soll nunmehr der letzte inländische gewöhnliche Aufenthalt des Verschollenen für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit maßgebend sein. Diese Formulierung deckt sowohl die Fälle, in denen ein Verschollener unmittelbar vor Eintritt seiner Verschollenheit den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt hat, als auch jene, in denen er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bereits vorher ins Ausland verlegt und sohin unmittelbar vor Eintritt seiner Verschollenheit den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gehabt hat.

Diese Lösung erscheint auch sachgerecht, da geeignete Nachforschungen zur Auffindung des Verschollenen an seinem letzten inländischen Lebensmittelpunkt noch am ehesten erfolgreich sein könnten.

Die subsidiäre Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien entspricht dem Gedan-

ken, in allen Statussachen subsidiäre Zuständigkeiten vorzusehen und hiedurch den OGH, der sonst ein Gericht nach § 28 JN zu bestimmen hätte, zu entlasten. Zu einer Mehrbelastung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird diese Regelung voraussichtlich nicht führen, da bereits nach der derzeitigen Praxis des OGH in der Regel dieses Gericht mangels sonstiger inländischer Bezugspunkte (zB letzter inländischer Wohnsitz) als örtlich zuständiges Gericht bestimmt wird.

Abschließend ist noch festzuhalten, daß, der allgemeinen Tendenz folgend, der Begriff „Wohnsitz“ durch den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ersetzt worden ist. Der bisher verwendete Begriff „Aufenthalt“ würde nach jetziger Terminologie den schlichten Aufenthalt bedeuten. Dieser kann jedoch nur für dringende Maßnahmen als eine gerichtsbare Begründende Nahebeziehung angesehen werden (vgl. § 110 Abs. 1 Z 2 JN idF des vorliegenden Entwurfs). Da es sich bei der Todeserklärung eines Verschollenen grundsätzlich aber nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, ist eine Bedachtnahme auf den schlichten Aufenthalt nicht angezeigt.

Der Vollständigkeit halber wird beigefügt, daß bei den §§ 12 und 13 TodErklG der im Bereich der JN sonst üblichen Systematik — zuerst Regelung der örtlichen Zuständigkeit, dann Voraussetzungen für die inländische Gerichtsbarkeit (zB §§ 109 und 110 JN) — deshalb nicht gefolgt wird, weil dies allzu große Umstellungen zur Folge hätte (vgl. Abschn. III des Todeserklärungsgesetzes, der die §§ 13 bis 20 umfaßt).

Zum Art. XIII (Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes)

Zur Z 1 (§ 14)

Die bisherige Sonderregelung der Heilung der sich aus dieser Bestimmung ergebenden unprorogablen Unzuständigkeit soll als allgemeine Regel für alle derartigen Unzuständigkeiten in den § 104 Abs. 3 JN eingebaut werden. Die Sonderregelung des KSchG wird damit — wie schon zum § 43 JN ausgeführt ist — überflüssig. Zur Klarstellung, daß hier die allgemeinen Regeln gelten, ist ein Hinweis auf den § 104 Abs. 3 JN vorgesehen.

Zur Z 2 (§ 30)

Derzeit regelt das KSchG die Zuständigkeit für die Verbandsklage durch eine Rezeption der §§ 22 und 23 UWG. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 51 Abs. 2 Z 10 JN und den neuen § 83 c JN werden die Zuständigkeitsregeln für alle diese Streitigkeiten — und auch noch andere — in die JN aufgenommen, sodaß die §§ 22 und 23 UWG als überflüssig und der Hinweis darauf im KSchG als gegenstandslos aufzuheben sind (siehe Art. XIV § 3 Z 3).

Der § 25 UWG ist durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, etwas geändert worden, sodaß die für die Verbandsklage maßgebenden Bestimmungen über die Urteilsveröffentlichung nicht mehr in den Abs. 4 bis 6, sondern in den Abs. 3 bis 7 enthalten sind. Die im Art. III der UWG-Novelle 1980 nur allgemein ausgesprochene Richtigstellung der Verweisungen auf diese Veröffentlichungsregelung kann bei dieser Gelegenheit formell richtiggestellt werden.

Zum Art. XIV

Zum § 1

Vor allem um aufwendige Übergangsregelungen mit Beziehung auf die vorgesehenen zusätzlichen Gerichtsferien vom 24. Dezember bis 6. Jänner zu vermeiden, wird der 1. Feber und nicht der 1. Jänner 1982 als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vorgeschlagen.

Zum § 2

Die Neuerungen sollen für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Novelle bereits anhängig sind, nur gelten, wenn dies zu keinen Schwierigkeiten führen wird. Dies ist etwa der Fall: Bei Neuregelungen von Fristen, die noch nicht zu laufen begonnen haben, bei Beweisaufnahmen, die noch nicht durchgeführt, oder bei Aufträgen zu Kostenvorschüssen, deren zugrundeliegende Beweisbeschlüsse noch nicht gefaßt worden sind.

Auch die zur Entlastung des OGH vorgeschlagenen Erleichterungen einerseits (Abs. 1 Z 9 — Art. III Z 74 und 84) und die Rechtsmittelbeschränkungen andererseits (Abs. 1 Z 8) sollen auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden sein, da es andernfalls unter Umständen mehrere Jahre dauern kann, bis sich der beabsichtigte Entlastungseffekt einstellt.

Die weiteren Fälle des Wirksamwerdens für bereits anhängige Verfahren ergeben sich aus Abs. 1 Z 2 bis 4 und 10.

Die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit für streitige Eheverfahren vom Gerichtshof I. Instanz zu den familienrechtlichen Abteilungen bedarf administrativer Vorsorgen, weshalb das Wirksamwerden dieser Regelungen mit 1. Jänner 1985 vorgeschlagen wird (Abs. 1 Z 11).

Dadurch, daß bis dahin die diesbezüglichen Gesetzesänderungen nur „nicht anzuwenden“ sind, wohl aber das Gesetz mit 1. Feber 1982 in Kraft treten soll, wird die Rechtsgrundlage für die Vorsorgen geschaffen.

Unter den „durch die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit bedingten Änderungen“ sind etwa zu verstehen: Die Neufassung des § 76 Abs. 1 JN (Art. I Z 30), Art. I Z 43, Art. III Z 2 und die Weitergeltung des § 114 b JN (im

Gegensatz zu dem Art. I Z 53 und 54) usw.; nicht als eine solche bedingte Änderung ist etwa die Neufassung des § 76 Abs. 2 JN (Art. I Z 30) anzusehen; sie ist sohin nach der Generalklausel des Abs. 3 anzuwenden.

Nach dem Abs. 2 sollen die Neuregelungen der Gerichtsferien (Art. III Z 24 bis 27) auf am 1. Feber 1982 anhängige Verfahren mit diesem Zeitpunkt (§ 1) ebenso sogleich anzuwenden sein, wie diejenigen für das Pflegschaftsverfahren (Art. I Z 48 bis 50 und 51 lit. b); die letztgenannten freilich wiederum nur, soweit nicht Verfahrensabschnitte schon am 1. Feber 1982 (§ 1) abgeschlossen sind.

Im übrigen sollen die Neuregelungen nur für Verfahren gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht anhängig sind (Abs. 3); dies gilt vor allem für diejenigen Bestimmungen, die die Zuständigkeit und das Einlassungsverfahren betreffen.

Zum § 3

Die Aufhebung des Mahngesetzes (Z 1) ergibt sich aus dem Einbau des Mahnverfahrens in die ZPO (§§ 600 ff.).

Die Z 2 ergibt sich aus der Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit für Ehesachen zum Bezirksgericht (§§ 49 a und 50 JN).

Zu Z 3 siehe die Erl. zum § 30 KSchG.

Die Z 4 folgt aus dem Einbau des internationalen Zivilverfahrensrechts in die JN, besonders in den § 110.

Die Z 5 hängt mit der Aufhebung der Berggerichtsbarkeit (siehe § 53 JN) zusammen.

Die mit der Z 6 aufgehobene Bestimmung enthält einen — fast unbekanntens — Aktivgerichtsstand gegen den Versicherungsnehmer, der dem Grundgedanken vor allem des § 14 KSchG widerspricht und deshalb beseitigt werden soll.

Die kalendermäßige Festlegung der Gerichtsferien in der Geo. (§ 27 Abs. 1) ist durch deren Einbau in § 222 ZPO überflüssig geworden, die ergänzende Regelung zum § 516 ZPO (§ 548 Geo.) durch dessen Aufhebung.

Zum § 4

Die Vollziehungsklausel gründet sich auf das BundesministerienG 1973 unter Bedachtnahme auf die Vollziehungsklauseln des GJGebGes 1962 und des GEG 1962.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

JN

Entwurf

Instanzenverhältnis der Gerichte

§ 2. (1) In erster Instanz sind zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit die Bezirksgerichte, die Kreis- oder Landesgerichte, die Handelsgerichte (und Handels- und Seegerichte) berufen. ¹⁾

(2) Besondere Bezirksgerichte für Handels- (und See-) Sachen ²⁾ werden zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- (und See) Sachen ³⁾ an allen Orten errichtet, in welchen ein selbständiges Handelsgericht ⁴⁾ (oder ein Handels- und Seegericht) besteht. Durch Verordnung können auch an anderen Orten solche Bezirksgerichte für Handels- (und See)sachen errichtet werden. ⁵⁾

§ 3. (1) Der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Berufung, Rekurs) ¹⁾ geht in zweiter Instanz an die Landes- und Kreisgerichte. ²⁾ Im Sprengel eines selbständigen Handelsgerichtes geht aber der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse eines besonderen Bezirksgerichtes für Handelssachen und gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- (oder See) Sachen gefällten, entsprechend bezeichneten (§ 446 ZPO) Urteile eines anderen Bezirksgerichtes an das Handelsgericht.

§ 7. (1) Bei den Kreis-, Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht durch die Zivilprozeßordnung oder durch die über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassenen Vorschriften etwas anderes angeordnet ist, durch Senate ausgeübt, welche, gleichviel, ob in erster oder zweiter Instanz entschieden wird, aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Soweit die Senate der selbständigen Handelsgerichte und die Senate der Kreis- und Landesgerichte in Handelssachen (Handelssenate) und in Angelegenheiten des Bergbaues (bergrechtliche Senate) über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz und über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- und Bergrechtssachen gefällte Urteile der Bezirksgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO in zweiter Instanz entscheiden, wird die Stelle eines Mitgliedes durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande oder aus dem Kreise der Bergbaukundigen versehen. In allen anderen Fällen sind die Senate der Kreis-, Landes- und Handelsgerichte mit Richtern besetzt.

1. Im § 2 werden

- a) im Abs. 1 die Wendung „Kreis- oder Landesgerichte, die Handelsgerichte und Handels- und Seegerichte“ durch die Wendung „Kreis- oder Landesgerichte und die Handelsgerichte“ ersetzt und
- b) im Abs. 2 die Wendung „Handels- und Seesachen“ jeweils durch das Wort „Handelssachen“ ersetzt und die Wendung „oder ein Handels- und Seegericht“ aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 3 wird die Wendung „Handels- oder Seesachen“ durch das Wort „Handelssachen“ ersetzt.

3. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Bei den Kreis-, Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster und in zweiter Instanz durch Senate ausgeübt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen.“

Soweit die Senate der selbständigen Handelsgerichte und die Senate der Kreis- und Landesgerichte in Handelssachen (Handelssenate) über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz und über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällten Urteile der Bezirksgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO in zweiter Instanz entscheiden, wird die Stelle eines Mitgliedes durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand versehen. In allen anderen Fällen sind die Senate der Kreis-, Landes- und Handelsgerichte mit Richtern besetzt.“

9 (3) Die Erledigung von Gesuchen in Amortisierungssachen, von Anträgen auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und von wechselrechtlichen Zahlungsaufträgen, ferner von Anträgen auf Exekutionsbewilligung, sind vom Personalsenat einem Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter zu übertragen.

§ 7 a. (1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 300 000 S nicht übersteigt oder bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt wird, ein vom Personalsenat hierzu bestimmtes Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

(2) Wird das Klagebegehren über den Betrag von 300 000 S erweitert, nachdem die mündliche Streitverhandlung begonnen hat (§ 235 ZPO), so hat der Einzelrichter die Verhandlung durchzuführen.

(3) Weiter entscheidet der Einzelrichter in Streitigkeiten über die Anerkennung oder Bestreitung der ehelichen Abstammung und in Streitigkeiten über die Scheidung, über die Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe einschließlich der damit verbundenen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Eheverhältnisse ohne Rücksicht auf ihren Wert nach den sonst hiefür geltenden Vorschriften.

(4) Wenn der Streitgegenstand den Betrag von 300 000 S übersteigt, können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache von dem Einzelrichter entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gerichte spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptsache einlassen.

§ 8. (1) Bei den Oberlandesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht durch die Vorschriften über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichte etwas anderes angeordnet ist, in Senaten von drei Richtern ausgeübt, von denen einer den Vorsitz führt.

4. Der § 7 a hat zu lauten:

„§ 7 a. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.“

Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 500 000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

In Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten, über die Erlassung eines Zahlungsbefehls, ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

Besondere Vorschriften, die die Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz durch den Senat vorsehen, bleiben durch die in den Abs. 1 und 2 getroffene Regelung unberührt.“

5. Im Abs. 2 des § 8 werden die Wendung „Handels- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder aus dem Kreise der Bergbaukundigen“ aufgehoben.

Geltende Fassung

(2) Soweit die Oberlandesgerichte über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- oder Bergrechtssachen gefällten Urteile der Kreis-, Landes- und Handelsgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO entscheiden, wird die Stelle eines Mitgliedes des Berufungssenates durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande oder aus dem Kreise der Bergbaukundigen versehen.

(3) In welcher Art die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen bei dem Obersten Gerichtshofe auszuüben ist, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Bestimmung der Zuständigkeit durch den Obersten Gerichtshof

§ 28. Wenn für eine bürgerliche Rechtssache zwar die inländische Gerichtsbarkeit begründet ist, die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes im Sinne dieses Gesetzes aber fehlen oder nicht zu ermitteln sind, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat. Diese Bestimmung hat in streitigen bürgerlichen Rechtssachen auf Antrag einer Partei, sonst aber von Amts wegen zu geschehen.

Entwurf

6. Der § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Sind für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn

1. Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Ausübung von Gerichtsbarkeit verpflichtet ist oder
2. ein Bedürfnis nach Rechtsdurchsetzung im Inland besteht und dieses nicht dadurch befriedigt werden könnte, daß eine im Inland anzuerkennende ausländische Entscheidung erwirkt wird.

Die Bestimmung hat in streitigen bürgerlichen Rechtssachen auf Antrag einer Partei, sonst aber von Amts wegen zu geschehen.“

7. Nach dem § 31 wird folgender § 31 a eingeschoben:

„§ 31 a. In Streitsachen hat das Gericht erster Instanz die Sache einem anderen Gericht gleicher Gattung zu übertragen, wenn die Parteien dies spätestens zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragen. Dies gilt auch, wenn die Übertragung einer nicht ausschließlich einem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen Sache auf ein Bezirksgericht beantragt wird.

Eine Streitsache kann auch ohne Antrag und nach Beginn der mündlichen Streitverhandlung einem anderen Gericht gleicher Art übertragen

werden, wenn ihr Gegenstand der Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberaubung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache ist, bei dem anderen Gericht ein Verfahren über einen gleichartigen Anspruch aus demselben schädigenden Ereignis anhängig ist und wenn diese Übertragung, besonders wegen der Gleichartigkeit der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen, geeignet ist, den Verfahrensaufwand zu verringern. Die Sache darf nur demjenigen Gericht übertragen werden, bei dem als erstem eine Klage eingebracht worden ist.

Diese Entscheidungen obliegen dem Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtssache zur Entscheidung zugewiesen ist. Für den weiteren Gang des Verfahrens gilt der § 261 Abs. 6 ZPO sinngemäß. Im übrigen ist der § 31 Abs. 3 anzuwenden.“

8. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Innerhalb der Staatsgrenzen darf ein Gericht zur Vornahme der Amtshandlung die Grenzen seines Sprengels überschreiten, wenn Gefahr im Verzug ist, wenn eine Amtshandlung an der Grenze des Gerichtssprengels stattfinden soll oder wenn dies zur Sicherung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme unter Bedachtnahme auf die Raschheit und die Sparsamkeit der Verfahrensführung geboten ist. Das Gericht, in dessen Sprengel eine solche Amtshandlung vollzogen wird, ist hievon zu verständigen.“

9. Dem § 36 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Um die Aufnahme eines Beweises darf ein Kreis-, Landes- oder Handelsgericht ein Bezirksgericht seines Sprengels nur dann ersuchen, wenn der Aufnahme des Beweises durch das erkennende Gericht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen oder sie unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.“

§ 33. Ausnahmsweise und immer nur innerhalb der Staatsgrenzen darf ein Gericht behufs Vornahme einer Amtshandlung die Grenzen seines Sprengels überschreiten, wenn Gefahr am Verzuge obwaltet oder wenn eine Amtshandlung an der Grenze des Gerichtssprengels stattfinden soll. Das Gericht, in dessen Sprengel eine solche Amtshandlung vollzogen wird, ist hievon in Kenntnis zu setzen.

Übertragung des Vollzuges von Amtshandlungen an andere Gerichte

§ 36. (1) Der Vollzug von Amtshandlungen, die ein Kreis-, Landes- oder ein Handelsgericht gemäß § 32 Abs. 1 selbst vorzunehmen hätte, ist einem im Sprengel dieses Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichte zu übertragen, wenn dies entweder durch besondere gesetzliche Vorschriften angeordnet ist oder wenn dadurch die Behandlung der Sache erleichtert oder unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann; gleiches gilt für Amtshandlungen von Bezirksgerichten, soweit sich ihre Zuständigkeit nach besonderen Bestimmungen auf Sprengel anderer Bezirksgerichte erstreckt. Wegen des Vollzuges der außerhalb seines Sprengels vorzunehmenden Amtshandlungen (Rechtshilfe) hat sich das Gericht, bei welchem die Rechtssache anhängig ist, an das Gericht zu wenden, bei welchem oder in dessen Sprengel die Handlung vorzunehmen ist.

Geltende Fassung

(2) Die Übertragung des Vollzuges von Amtshandlungen an ein anderes Gericht (ersuchter Richter) geschieht durch ein an dasselbe gestelltes Ersuchen. Wird ein ausländisches Gericht ersucht, so sind dabei die besonderen hierauf bezüglichen Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) zu beobachten.

Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte

§ 38. (1) Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte haben ausländischen Gerichten über Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, sofern nicht besondere hierauf bezügliche Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) etwas anderes festsetzen.

(2) Die Rechtshilfe ist zu verweigern:

1. wenn die von dem ersuchenden Gerichte begehrte Handlung nach den im Inlande hiefür geltenden Bestimmungen dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist; sollte die begehrte Handlung im Geschäftskreise anderer inländische rBehörden gelegen sein, so kann das ersuchte Gerichte das Ersuchen an die hienach zuständige Behörde leiten;
2. wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für das inländische Gericht verbindlichen Gesetze verboten ist; oder
3. wenn es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit fehlt. Bezweifelt das ersuchte Gerichte den Bestand der Gegenseitigkeit, so hat es darüber die für dasselbe sodann bindende Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen.

Prüfung der Zuständigkeit

§ 41. (1) Sobald eine Rechtssache der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit bei einem Gerichte anhängig wird, hat dasselbe seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

Entwurf

10. Im Abs. 2 des § 38 haben die Z 3 und das vorangehende „oder“ zu entfallen, der Strichpunkt am Ende der Z 2 ist durch einen Punkt zu ersetzen.

11. Dem § 41 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„In welchem Verfahren eine Rechtssache zu behandeln und zu erledigen ist, richtet sich nicht nach der Bezeichnung durch die Partei, sondern nach dem Inhalt des Begehrens und des Vorbringens der Partei.“

(2) Diese Prüfung erfolgt in bürgerlichen Streitsachen auf Grund der Angaben des Klägers, dafern diese nicht dem Gerichte bereits als unrichtig bekannt sind.

(3) In nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen jedoch, ferner im Exekutionsverfahren, sowie bei Erlassung einstweiliger Verfügungen und bei Eröffnung des Konkurses hat das Gericht, ohne an die Angaben der Parteien gebunden zu sein, die für die Zuständigkeit maßgebenden Verhältnisse von Amts wegen zu untersuchen. Es kann zu diesem Zwecke von den Beteiligten alle nötigen Aufklärungen fordern.

§ 43. (1) Hält sich das angerufene Gericht aus anderen als den im § 42 angeführten Gründen für unzuständig (§ 41 Abs. 2), so ist die Klage von Amts wegen zurückzuweisen. Sobald jedoch über die Klage die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung bestimmt wurde, kann sich das Gericht nur dann für unzuständig erklären, wenn der Beklagte rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt oder wenn das Gericht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes selbst durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für die betreffende Rechtssache nicht zuständig gemacht werden kann.

§ 44. (1) Ist für eine zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörige Rechtssache, ferner im Exekutionsverfahren, im Verfahren bei Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie im Konkursverfahren ein anderes als das angerufene Gericht zuständig, so hat letzteres seine Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß auszusprechen und, sofern ihm die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nach den Verhältnissen des einzelnen Falles möglich ist, die Rechtssache an das zuständige Gesicht zu überweisen.

(2) Von diesem ohne vorgehende mündliche Verhandlung zu fassenden Überweisungsbeschlüsse sind die Parteien zu verständigen.

(3) Das Gericht, welches seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat, ohne einen Überweisungsbeschluß zu fassen, kann bis zum Eintritt der Rechtskraft jenes Anspruches alle zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens nötigen Verfügungen treffen.

12. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 43 hat zu lauten:

„Sobald jedoch über die Klage die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 600 ZPO) erlassen worden ist, kann sich das Gericht nur dann für unzuständig erklären, wenn der Beklagte rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt oder wenn das Gericht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes selbst durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für die betreffende Rechtssache nicht zuständig gemacht werden kann und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3).“

13. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„Von diesem ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu fassenden Überweisungsbeschluß sind die Parteien durch das Gericht zu verständigen, an das die Sache überwiesen worden ist.“

Geltende Fassung

§ 45. (1) Entscheidungen eines Gerichtshofes erster Instanz über seine sachliche Zuständigkeit können nicht deshalb angefochten werden, weil für die Rechtssache die Zuständigkeit eines anderen Gerichtshofes oder eines Bezirksgerichts begründet ist.

(2) Ebenso können Entscheidungen eines Bezirksgerichtes oder des im Sprengel dieses Bezirksgerichtes bestehenden besonderen Bezirksgerichtes für Handelssachen nicht deshalb angefochten werden, weil die Rechtssachen statt vor das Bezirksgericht für Handelssachen vor das allgemeine Bezirksgericht, oder statt vor letzteres zum Wirkungskreise des Bezirksgerichtes für Handelssachen gehören.

§ 46. (1) Ist die Unzuständigkeit eines Gerichtes auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für jedes Gericht bindend, bei welchem die Rechtssache in der Folge anhängig wird.

(2) Auf Grund der Entscheidung eines Bezirksgerichtes, welches sich mit Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für unzuständig erklärte, kann die Rechtssache schon vor Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung bei einem Gerichtshofe erster Instanz mit der Wirkung angebracht werden, daß die über die Zuständigkeit erflossene Entscheidung des Bezirksgerichtes für den Gerichtshof erster Instanz insoweit maßgebend bleibt, als sie nicht in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wird.

(3) Der nämliche Grundsatz hat zur Anwendung zu kommen, wenn die Rechtssache von einem Handelsgerichte oder von einem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit oder der Berggerichtsbarkeit berufenen Senate als nicht dorthin gehörig an ein Gericht oder an einen Senat verwiesen wurde, welche die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben haben, oder wenn letztere sich mit Rücksicht auf die in den §§ 51 und 53 enthaltenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unzuständig erklärten.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit mit ausländischen Behörden

§ 48. (1) Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Bundesministerium für Justiz anzuzeigen. Bis zu dessen Erklärung über das den Beziehungen zu anderen Staatsgebieten entsprechende Verhalten der inländischen Ge-

Entwurf

14. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Entscheidungen eines Gerichtes über seine sachliche Zuständigkeit, die nach Eintritt der Streitabhängigkeit getroffen worden sind, können nur angefochten werden, wenn das Gericht, das nach dieser Entscheidung sachlich zuständig wäre, seinen Sitz nicht in derselben Gemeinde hat.“

15. Der Abs. 3 des § 46 hat zu lauten:

„Der nämliche Grundsatz hat zur Anwendung zu kommen, wenn die Rechtssache von einem Handelsgericht oder von einem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Senat als nicht dorthin gehörig an ein Gericht oder einen Senat verwiesen wurde, welche die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben haben, oder wenn letztere sich mit Rücksicht auf § 51 für unzuständig erklärten.“

16. Der § 48 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

Geltende Fassung

richte haben sich letztere darauf zu beschränken, in der Rechtssache diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens dringend nötig erscheinen.

(2) Die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz ist für das inländische Gericht bindend.

5. alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, sowie aus dem im § 1103 ABGB bezeichneten Verträge, sofern dieselben weder das Bestehen eines solchen Vertrages noch die Bezahlung des Zinses betreffen, Streitigkeiten über die Aufkündigung, Übergabe oder Übernahme gepachteter oder gemieteter oder nach § 1103 ABGB zum Gebrauch überlassener Sachen, und Streitigkeiten wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder der sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;

Streitsachen in Angelegenheiten des Familienrechts

§ 49 a. (1) Vor die familienrechtlichen Abteilungen der in der Anlage bezeichneten Bezirksgerichte gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;
2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
3. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;
4. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten.

(2) Die im Abs. 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die Kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Person hierzu befugt ist.

(3) Die §§ 49 Abs. 4 und 50 Abs. 2 bleiben unberührt.

Entwurf

17. Die Z 5 des Abs. 2 des § 49 hat zu lauten:

„5. alle Streitigkeiten aus dem Gebrauch und der Nutzung der im § 560 ZPO bezeichneten Sachen, einschließlich der Streitigkeiten über die Eingehung, das Bestehen und die Auflösung von Verträgen hierüber, die Nachwirkungen aus solchen, und wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;“

18. Der § 49 a hat zu lauten:

„§ 49 a. Vor die familienrechtlichen Abteilungen der in der Anlage bezeichneten Bezirksgerichte gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;
2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
3. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;
4. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten;
5. Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien.

Es können auch vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis anhängig gemacht werden, wenn eine unter Abs. 1 Z 5 fallende

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 50. (1) Vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Bezirksgerichten zugewiesen sind.

(2) Die Gerichtshöfe erster Instanz sind ausschließlich zuständig für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien (Ehesachen). Bei den Gerichtshöfen erster Instanz können vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis anhängig gemacht werden, wenn eine unter den ersten Satz fallende Klage gleichzeitig erhoben wird oder bereits anhängig ist, sofern nicht die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist.

Handelsgerichte

§ 51. (1) Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 30 000 S übersteigt:

1. Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wenn die Klage gegen einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine registrierte Genossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;
2. Streitigkeiten, die aus den Berufsgeschäften von Handelsmälkern (Sensalen), Wägern, Messern und anderen Personen, die zur Vornahme und Bestätigung solcher Geschäfte im Handelsverkehr bestellt sind, entstehen, wenn diese Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Auftraggebern geführt werden;
3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen,

Klage gleichzeitig erhoben wird oder bereits anhängig ist, sofern nicht die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist.

Die im Abs. 1 und 2 begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die kraft Gesetzes anstelle der ursprünglichen Person hierzu befugt ist.

Der § 49 Abs. 4 bleibt unberührt.“

19. Der Abs. 2 des § 50 wird aufgehoben.

20. Im § 51

- a) wird im Abs. 1 am Schluß der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:
„8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen.“;
- b) wird im Abs. 2 die Z 8 aufgehoben,
- c) hat im Abs. 2 die Z 10 zu lauten:
„10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes;“;
- d) wird im Abs. 3 die Wendung „oder Handels- und Seegericht“ aufgehoben.

Geltende Fassung

ferner aus den Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich im Gewerbe des Arbeitgebers verantwortlich gemacht haben, und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Dritten und solchen Personen, die wegen mangelnder Prokura oder Handlungsvollmacht haften, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;

4. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines Handelsgewerbes zwischen den Vertragsteilen;
5. Streitigkeiten über das Recht der Verwendung einer Handelsfirma und die sich aus diesem Recht ergebenden Streitigkeiten;
6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist;
7. Streitigkeiten nach dem Aktiengesetze.

(2) Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Handelsgerichte:

8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen;
9. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Erfindungen, Mustern, Modellen und Marken beziehen, insoweit hiefür nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen;
10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
11. Streitigkeiten, die sich auf die Seeschiffe und Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, die nach dem Privatrecht oder dem Recht der Binnenschifffahrt zu beurteilen sind, sofern nicht die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 Z 5 bis 7 zur Anwendung kommen oder hiefür andere gesetzliche Vorschriften bestehen.

Entwurf

(3) Wo ein selbständiges Handelsgericht nicht besteht, wird die Gerichtsbarkeit in allen vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch die Handelsenate der Kreis- und Landesgerichte ausgeübt.

Streitsachen in Angelegenheiten des Bergbaues

§ 53. (1) Vor die bergrechtlichen Senate der im Verordnungswege zu bezeichnenden Kreis- oder Landesgerichte gehören die den Bergbau betreffenden Streitigkeiten, soweit dieselben nicht nach § 49 Abs. 1 Z 1, dann Abs. 2 Z 3 bis 6 vor das Bezirksgericht gehören.

(2) Ferner ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Streitigkeiten:

1. über Klagen, durch welche ein dingliches Recht auf Gegenstände des Bergwerkeigentums nebst den zutage liegenden Bestandteilen desselben und dem Zugehör der Bergwerke geltend gemacht oder die Aufhebung eines solchen Rechtes bewirkt werden soll;
2. über die Benützung der in Z 1 bezeichneten Gegenstände;
3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;
4. und 5. gegenstandslos;
6. über das Eigentum oder die Benützung von Grubenwässern;
7. über die in den Berggesetzen geregelten Verhältnisse der Bergbauunternehmer untereinander, sowie zu ihren Beamten und Bevollmächtigten, dann zu den Besitzern anderer unbeweglicher Güter;
8. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör;
9. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwertung gemeinschaftlicher Bergbaue;
10. gegenstandslos.

§ 55. Mehrere in einer Klage von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt, so ist der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalsforderung maßgebend. Wird der Überschuß in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, welche beiden Parteien gegeneinander zustehen, so

21. Der § 53 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

22. Der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzurechnen, wenn

1. sie von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei erhoben werden und in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen,

Geltende Fassung

entscheidet der Gesamtbetrag der vom Kläger zur Begründung des begehrten Überschusses geltend gemachten Forderungen.

§ 56. (1) Erbietet sich der Kläger, an Stelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen, oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage angegebene Geldsumme für die Beurteilung der Zuständigkeit und für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a) maßgebend.

(2) In allen anderen Fällen, in welchen der Wert des nicht in einem Geldbetrage bestehenden Streitgegenstandes für die Bestimmung der Zuständigkeit oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a) von Belang ist, hat der Kläger diesen Wert in der Klage anzugeben. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung von Feststellungsklagen.

§ 60. (1) Erscheint bei einer Klage, welche bei einem Gerichtshofes erster Instanz angebracht wurde, die vom Kläger angegebene Summe, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache er sich erboten hat (§ 56 Abs. 1), oder die im Sinne des § 56 Abs. 2 erfolgte Bewertung des Streitgegenstandes übermäßig hoch gegriffen, so kann das Gericht, wenn es zugleich wahrscheinlich ist, daß bei richtigerer Bewertung des Streitgegenstandes dieser die für die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a) maßgebende Wertgrenze nicht erreichen dürfte, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Erhebungen und insbesondere die Ein-

Entwurf

2. sie von mehreren Parteien oder gegen mehrere Parteien erhoben werden, die Streitgenossen nach § 11 Z 1 ZPO sind oder
3. klagende Partei einer der im § 29 KSchG genannten Verbände ist, die Ansprüche auf dem gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen und dem Verband zur Geltendmachung abgetreten worden sind.

Wird der gleiche Anspruch durch oder gegen mehrere Personen geltend gemacht, denen der Anspruch solidarisch zusteht oder für den sie solidarisch haften, so richtet sich der Wert nach der Höhe des einfachen Anspruchs.

Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt, so ist der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalsforderung maßgebend.

Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a), das anzuwendende Verfahren (§ 448 ZPO), die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Berufungsgründe (§ 501 Abs. 1).“

23. Der erste Satz des Abs. 2 des § 56 hat zu lauten:

„In allen anderen Fällen hat der Kläger den Wert eines nicht in einem Geldbetrage bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstands in der Klage anzugeben.“

24. Im Abs. 3 des § 60 werden die Beträge „300.000 S“ durch die Beträge „500.000 S“ ersetzt.

Geltende Fassung

vernehmung der Parteien, die Vornahme eines Augenscheines und, wenn es ohne erheblichen Kostenaufwand und ohne besondere Verzögerung geschehen kann, auch die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Dies kann erforderlichenfalls auch schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung geschehen.

(2) Als Wert einer grundsteuerpflichtigen unbeweglichen Sache ist jener Betrag anzusehen, welcher als Steuerwert für die Gebührenbemessung in Betracht kommt.

(3) Muß infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsache von dem Gerichtshofe an des Bezirksgericht abgetreten werden, so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 300 000 S angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 000 S nicht übersteigt (§ 7 a).

(4) Außer dem in Abs. 1 bezeichneten Falle ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes in Ansehung der Zuständigkeit und der Besetzung des Gerichtes (§ 7 a) sowohl für das Gericht als für den Gegner bindend.

§ 61. (1) Wenn in einer vor dem Zivilsenate eines Kreis- oder Landesgerichtes verhandelten Rechtssache der Antrag auf Verweisung der Rechtssache vor den Handels- oder bergrechtlichen Senat desselben Gerichtshofes gestellt wird (Einrede der Unzuständigkeit) und das Gericht dem Antrage noch vor Schluß der Verhandlung zur Hauptsache stattgeben zu müssen erachtet, kann es, sofern der Stand der Verhandlung eine solche Maßregel zweckmäßig erscheinen läßt, zugleich mit der Entscheidung über die Unzuständigkeitseinrede den Beschluß fassen, daß sofort an Stelle eines der Senatsmitglieder ein fachmännischer Beisitzer zu treten habe und die Verhandlung vor dem so veränderten Senate gleich durchzuführen sei.

(2) Dasselbe kann vermittels Ersatzes des fachmännischen Beisitzers durch einen richterlichen Beamten geschehen, wenn die Unzuständigkeit des Handelssenates oder des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Senates deshalb behauptet wird, weil die Rechtssache zur allgemeinen Gerichtsbarkeit gehört.

Entwurf

25. Im § 61 werden im Abs. 1 die Wendung „Handels- oder bergrechtlichen Senat“ durch das Wort „Handelssenat“ ersetzt und im Abs. 2 die Wendung „oder des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Senates“ aufgehoben.

Geltende Fassung

§ 62. (1) Wird in den im § 61 bezeichneten Fällen die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit vom Gerichte dem nach Schluß der Verhandlung zur Hauptsache ergehenden Ausspruche vorbehalten, so kann der Vorsitzende, je nachdem die Verweisung an einen Handels- oder bergrechtlichen Senat oder an einen Zivilsenat begehrt wurde, einen fachmännischen Beisitzer oder einen richterlichen Beamten der Verhandlung als Ergänzungsrichter beiziehen. Wird sodann die Einrede der Unzuständigkeit von dem Senate, vor welchem die Verhandlung anberaumt war, auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung als gerechtfertigt erkannt, so hat, sofern die vor einem Zivilsenate verhandelte Rechtssache vor einen Handels- oder bergrechtlichen Senat gehört, der als Ergänzungsrichter beigezogene fachmännische Beisitzer zum Zwecke der Entscheidung der Hauptsache an Stelle eines der Mitglieder jenes Senates zu treten. Bei Rechtssachen, welche vor einen Zivilsenat gehören, hat hingegen der richterliche Beamte, welcher als Ergänzungsrichter an der Verhandlung teilgenommen hat, an die Stelle des fachmännischen Beisitzers des ursprünglich zur Verhandlung berufenen Senates zu treten. Gegen diese Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 63. Die Bestimmungen der §§ 61 und 62 sind auch anwendbar, sofern in einer bei einem selbständigen Handelsgerichte (oder Handels- und Seegerichte) angebrachten Rechtssache die Einrede der Unzuständigkeit deshalb erhoben wird, weil die Rechtssache vor das zur Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit berufene Kreis- oder Landesgericht gehört, oder bei diesem, weil die Rechtssache vor das Handelsgericht (oder Handels- und Seegericht) gehört.

§ 66. (1) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch deren Wohnsitz bestimmt. Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

(2) Wenn eine Person in den Sprengeln mehrerer Gerichte einen Wohnsitz hat, so ist für sie bei jedem dieser Gerichte ein allgemeiner Gerichtsstand begründet. Es steht in einem solchen Falle dem Kläger die Wahl frei, bei welchem der verschiedenen Gerichte er die Klage anbringen will.

Entwurf

26. Im Abs. 1 des § 62 wird die Wendung „Handels- oder bergrechtlichen Senat“ jeweils durch das Wort „Handelssenat“ ersetzt:

27. Im § 63 werden die Wendungen „oder Handels- und Seegericht“ aufgehoben.

28. Der § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt und durch ihren Wohnsitz bestimmt.

Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.

Geltende Fassung

§ 67. Für Personen, welche weder im Geltungsgebiete dieses Gesetzes noch anderswo einen Wohnsitz haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Ort ihres jeweiligen Aufenthaltes im Inlande begründet. Mangels eines solchen oder bei Unbekanntheit des inländischen Aufenthaltsortes können diese Personen wegen aller während ihres Aufenthaltes im Inlande begründeten oder hier zu erfüllenden Verbindlichkeiten bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes belangt werden, den sie im Inlande gehabt haben.

Ehesachen

§ 76. (1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien (Ehesachen) ist das Kreis- oder Landesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Sprengel dieses Gerichtes keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthaltsort des beklagten oder eines der beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.

(2) aufgehoben.

Entwurf

Der Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Wenn eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihren Wohnsitz nicht im Sprengel desselben Gerichtes oder wenn sie in den Sprengeln mehrerer Gerichte einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Wohnsitz hat, so ist für sie bei jedem dieser Gerichte ein allgemeiner Gerichtsstand begründet. Es steht in einem solchen Fall dem Kläger die Wahl frei, bei welchem der verschiedenen Gerichte er die Klage anbringen will.“

29. Der erste Satz des § 67 hat zu lauten:

„Für Personen, die weder im Inland noch anderswo einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Wohnsitz haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Ort ihres jeweiligen Aufenthaltes im Inland begründet.“

30. Der § 76 samt Überschrift hat zu lauten:

„Streitigkeiten in Ehesachen

§ 76. Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn

Geltende Fassung

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die österreichische Staatsangehörigkeit, so kann von einem österreichischen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem österreichischen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung österreichische Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt.

Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde

§ 76 a. (1) Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und für die damit verbundenen Streitigkeiten über die dem Vater dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten ist das Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Ermangelung eines solchen im Inland ist das Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der in Anspruch genommene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, ist aber das Kind oder der in Anspruch genommene Mann österreichischer Staatsbürger, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ausschließlich zuständig.

(2) Für Klagen eines unehelichen Kindes auf Feststellung der Vaterschaft gegen mehrere Männer ist, sofern nach Abs. 1 verschiedene Bezirksgerichte zuständig wären, das Bezirksgericht ausschließlich zuständig, bei dem das uneheliche Kind die erste, im Zeitpunkt der Anbringung weiterer Klagen noch nicht rechtskräftig erledigte Klage angebracht hat. Werden die Klagen gleichzeitig angebracht, so hat der Kläger unter den in Betracht kommenden Bezirksgerichten die Wahl; das von ihm gewählte Bezirksgericht ist für alle Klagen ausschließlich zuständig.

Entwurf

1. einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder
2. der Beklagte, im Fall der Nichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten zumindest einer von ihnen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder der Kläger staatenlos ist oder zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsbürger gewesen ist.“

31. Im § 76 a

a) hat die Überschrift zu lauten:

„Streitigkeiten über die Vaterschaft“

b) hat der Abs. 1 zu lauten:

„Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und für die damit verbundenen Streitigkeiten über die dem Vater dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der in Anspruch genommene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

c) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn das Kind oder der in Anspruch genommene Mann österreichischer Staatsbürger ist oder eine dieser Personen den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

Geltende Fassung

§ 76 b. Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde ist gegeben, wenn der in Anspruch genommene Mann und das Kind österreichische Staatsbürger sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Soweit danach keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, steht der § 81 Z 3 der Exekutionsordnung der Wirksamkeit eines ausländischen Erkenntnisses nicht entgegen.

Bestandstreitigkeiten

§ 83. (1) Bestandstreitigkeiten über Grundstücke, Gebäude oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, dann über Schiffmühlen und andere auf Schiffen errichtete Bauwerke gehören vor dasjenige Gericht, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt.

(2) Dieses Gericht ist auch zur Erlassung der in § 49 Abs. 3 angeführten Verfügungen und Aufträge in Bestandsachen zuständig.

Entwurf

32. Der § 76 b hat zu lauten:

„§ 76 b. Für Streitigkeiten über die eheliche Abstammung eines Kindes ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, so ist dasjenige in der Anlage bezeichnete Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen dort umschriebenem Sprengel die Mutter des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn das Kind, der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, oder die Mutter des Kindes österreichischer Staatsbürger ist oder entweder das Kind oder der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

33. Der § 83 hat zu lauten:

„§ 83. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 bezeichneten Streitigkeiten gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel die Sache liegt.“

Dieses Gericht ist auch zur Erlassung der im § 49 Abs. 3 angeführten Verfügungen und Aufträge in Bestandsachen zuständig.“

34. Nach dem § 83 b wird folgender § 83 c samt Überschrift eingefügt:

„Streitigkeiten aus Urheberrecht und gewerblichem Rechtsschutz sowie Verbandsklagen

§ 83 c. Sind in den im § 51 Abs. 2 Z 9 und 10 angeführten Streitigkeiten Personen beklagt, deren Unternehmen sich im Inland befindet oder die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einem im Inland befindlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, ist hiefür — soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen — ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieses Unternehmen liegt, bei Vorhanden-

sein mehrerer Niederlassungen das Gericht derjenigen Niederlassung, auf die sich die Handlung bezieht, außer diesem Fall das Gericht der Hauptniederlassung. In Ermangelung eines Unternehmens im Inland richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. Für Personen, die im Inland weder ein Unternehmen noch ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Sprengel die Handlung begangen worden ist.

Mehrere Personen, für die auf Grund des Abs. 1 der Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten begründet ist, können, wenn sonst die Voraussetzungen des § 11 ZPO gegeben sind, als Streitgenossen vor jedem dieser Gerichte geklagt werden.

Wird eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung durch den Inhalt von Schriften oder Druckwerken begangen, die vom Ausland abgesendet worden sind, so gilt für die Zuständigkeit jeder Ort des Inlandes als Begehungsort, wo die Schrift oder das Druckwerk eingelangt oder zur Abgabe oder Verbreitung gelangt ist.“

Gerichtsstand des Ortes der Beschäftigung

§ 86. (1) Person, welche sich unter Umständen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- oder Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen oder Lehrlinge, als Studierende oder Schüler an einem Orte aufhalten und prozeßfähig sind, können wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei dem Gerichte des Aufenthaltsortes geklagt werden.

(2) Diese Bestimmung findet auch auf Militärpersonen, welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtes des Aufenthaltsortes das Gericht des Garnisonsortes (§ 68) tritt.

§ 86 a. Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen Wohnsitz (Sitz) hat. An die Stelle der Landeshauptstadt tritt für das Land Niederösterreich die Stadt Wien, für das Land Vorarlberg die Stadt Feldkirch.

35. Der § 86 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

36. Der erste Satz des § 86 a hat zu lauten:

„Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

Geltende Fassung

Im Bereiche der Stadt Wien sind solche Klagen bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.

Gerichtsstand der Niederlassung

§ 87. (1) Personen, die außerhalb des Gerichtssprengels ihres Wohnsitzes ein Bergwerk, eine Fabrik, eine Handelsniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte ihres Geschäftes oder Berufes haben, können in streitigen Rechtssachen, die sich auf ihre geschäftliche oder berufliche Tätigkeit beziehen, bei dem Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel sich ihre Niederlassung oder Betriebsstätte befindet.

Gerichtsstand der belasteten Sache

§ 91. (1) Bei dem nach § 81 zuständigen Gerichte kann mit der Klage zur Geltendmachung des Pfandrechtes die Klage auf Zahlung der pfandrechtmäßig versicherten Forderung, mit der Klage auf Aufhebung (Löschung) des Pfandrechtes die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der pfandrechtmäßig versicherten Forderung verbunden werden, wenn beide Klagen wider denselben Beklagten gerichtet sind.

(2) Klagen auf die aus einer Reallast rückständigen Leistungen können gegen den Besitzer des belasteten Grundstückes bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Sprengel das belastete Grundstück gelegen ist.

Entwurf

98

37. Der Abs. 1 des § 87 hat zu lauten:

„Personen, die außerhalb des Gerichtssprengels ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes ein Bergwerk, eine Fabrik, eine Handelsniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte ihres Geschäftes oder Berufes haben, können in streitigen Rechtssachen, die sich auf ihre geschäftliche oder berufliche Tätigkeit beziehen, bei dem Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel sich ihre Niederlassung oder Betriebsstätte befindet.“

38. Im § 91

a) hat die Überschrift zu lauten:

„Gerichtsstand der gelegenen Sache“

b) wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Klagen über Verträge über die Übergabe der im § 560 ZPO angeführten Sachen können — auch wenn sie nicht unter den § 83 fallen — bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Sprengel die unbewegliche Sache liegt.“

39. Nach dem § 92 wird folgender § 92 a samt Überschrift eingefügt:

„Gerichtsstand der Schadenszufügung

§ 92 a. Streitigkeiten über den Ersatz des Schadens aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberaubung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache können auch bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.“

669 der Beilagen

Gerichtsstand des früheren Wohnsitzes

§ 97. (1) Handwerker, Kleinverschleißer, Wirte, Schiffer, Fuhrleute und sonstige Gewerbetreibende, ferner Gesellen, Gehilfen, Dienstleute und sonstige Arbeiter um Lohn können wegen ihrer Forderungen für gelieferte Erzeugnisse und Waren, für geleistete Dienste und Arbeiten innerhalb neunzig Tagen von der Zeit der letzten Lieferung oder Leistung bei dem nach dem früheren Wohnsitz des Abnehmers oder Arbeitgebers zuständigen Gerichte klagen, wenn letzterer mittlerweile seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat.

Gerichtsstand der Schiffer und der Schiffsmannschaft

§ 98. Gegen Schiffer und Personen der Schiffsmannschaft können Forderungen der im § 97 bezeichneten Art auch dann bei dem nach dem jeweiligen Aufenthalte des Beklagten zuständigen Gerichte geltend gemacht werden, wenn derselbe an einem anderen Orte seinen Wohnsitz hat.

Gerichtsstand des Vermögens

§ 99. (1) Gegen Personen, welche im Inland keinen Wohnsitz haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gerichte innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet.

Klagen aus dem Elternverhältnis

§ 100. (1) gegenstandslos.

(2) Für Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Elternverhältnis ist, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein

40. Der Abs. 1 des § 97 hat zu lauten:

„Handwerker, Kleinverschleißer, Wirte, Schiffer, Fuhrleute und sonstige Gewerbetreibende, ferner Gesellen, Gehilfen, Dienstleute und sonstige Arbeiter um Lohn, können wegen ihrer Forderungen für gelieferte Erzeugnisse und Waren, für geleistete Dienste und Arbeiten innerhalb neunzig Tagen von der Zeit der letzten Lieferung oder Leistung, bei dem nach dem früheren allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers oder Arbeitgebers zuständigen Gerichte klagen, wenn dieser mittlerweile seinen allgemeinen Gerichtsstand in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat.“

41. Der § 98 hat zu lauten:

„§ 98. Gegen Schiffer und Personen der Schiffsmannschaft können Forderungen der in § 97 bezeichneten Art auch dann bei dem nach dem jeweiligen Aufenthalt des Beklagten zuständigen Gerichte geltend gemacht werden, wenn dieser an einem anderen Ort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

42. Der Abs. 1 des § 99 hat zu lauten:

„Gegen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gerichte eine Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet. Der Wert des im Inland befindlichen Vermögens darf jedoch in keinem auffällenden Mißverhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen; für dessen Berechnung gilt der § 55 Abs. 3 nicht.“

43. Der § 100 samt Überschrift hat zu lauten:

„Klagen aus dem Eheverhältnis

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die mit Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung zulässigerweise verbundenen vermögensrechtlichen Klagen aus dem Eheverhältnis sowie für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis zuständig.“

Geltende Fassung

allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig, falls auch nur eine der Parteien die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Für die Klage auf Anfechtung (Bestreitung) der Ehelichkeit eines Kindes ist, wenn die Mutter die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat und nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist, das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.

Gerichtsstand der Gegenseitigkeit für Klagen gegen Ausländer

§ 101. Wenn in einem anderen Staatsgebiete gegen österreichische Staatsangehörige in bürgerlichen Rechtssachen Klagen vor Gerichten zugelassen werden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze für derlei Rechtssachen überhaupt keine oder nur eine beschränkte Zuständigkeit zukommen würde, so ist ein gleicher Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staatsgebietes auch bei den inländischen Gerichten begründet.

Mehrheit von Bezirksgerichten an einem Orte

§ 103. (1) Ist jemand bei dem Bezirksgerichte an einem Orte zu klagen, wo mehrere Bezirksgerichte bestellt sind, so ist die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat. Wenn hingegen der Beklagte an diesem Orte sich nicht wirklich aufhält, so hat der Kläger zwischen den mehreren Bezirksgerichten die Wahl (§ 102).

(3) Ein an sich unzuständiges Gericht wird insoweit, als dasselbe durch Übereinkommen der Parteien zuständig gemacht werden kann, auch dadurch zuständig, daß der Beklagte, ohne rechtzeitig die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben zu haben, in der Hauptsache mündlich verhandelt.

Entwurf

44. Der § 101 wird samt seiner Überschrift aufgehoben.

45. Der erste Satz des Abs. 1 des § 103 hat zu lauten:

„Ist jemand bei dem Bezirksgericht an einem Ort zu klagen, wo mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, so ist die Klage bei demjenigen Bezirksgericht anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder — ist keines der Fall — seinen Aufenthalt hat.“

46. Der Abs. 3 des § 104 hat zu lauten:

„Ein an sich sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht wird auch dadurch zuständig, daß sich der Beklagte durch die Erstattung der Klagebeantwortung oder ein dieses ersetzendes mündliches oder schriftliches Vorbringen in die Hauptsache eingelassen oder später zur Sache mündlich verhandelt oder einen Schriftsatz erstattet hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, sofern er durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist oder sofern er durch den Richter über die Möglichkeit der Einrede der Unzuständigkeit und deren Wirkung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist.“

Geltende Fassung

§ 104 b. Vor die familienrechtlichen Abteilungen der in der Anlage bezeichneten Bezirksgerichte gehören die Eheangelegenheiten. Zur Entscheidung über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a Ehegesetz ist auch das Landes- oder Kreisgericht zuständig, bei dem bereits ein Rechtsstreit wegen Scheidung der Ehe anhängig ist; es entscheidet durch einen Einzelrichter.

Vormundschaft und Kuratel

§ 109. Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators, zur Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, zur Erklärung der Ehemündigkeit und überhaupt zur Besorgung aller Geschäfte, die dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht obliegen, ist das Bezirksgericht berufen, bei welchem der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators für einen Inländer, der im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen Aufenthalt im Inland hat; mangels eines solchen das Bezirksgericht Innere Stadt Wien. Ist für einen Ausländer, für den im Inlande ein allgemeiner Gerichtsstand nicht begründet ist, ein Vormund oder Kurator zu bestellen, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ausländer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 109 a. (1) Zur Besorgung der dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht obliegenden Geschäfte (§ 109) ist auch das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, mangels eines solchen das Gericht des Aufenthalts berufen, wenn

1. das nach § 109 zuständige Gericht nicht bekannt ist oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder nicht mehr rechtzeitig ermittelt oder
2. die Entscheidung oder Verfügung des nach § 109 zuständigen Gerichtes nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte.

Entwurf

47. Der zweite Satz des § 104 b wird aufgehoben.

48. Der § 109 samt Überschrift hat zu lauten:

„Vormundschaft und Sachwalterschaft (Kuratel)“

§ 109. Zur Besorgung der Geschäfte, die nach den Bestimmungen über die Rechte zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sowie über die Vormundschaft und Sachwalterschaft (Kuratel) dem Gericht obliegen, ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat; handelt es sich um eine juristische Person oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so ist der Sitz maßgebend.

Fehlt ein Aufenthalt im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland, sofern es sich um einen Minderjährigen handelt, das Gericht, in dessen Sprengel ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es sich um einen sonstigen Pflegebefohlenen handelt, das Gericht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland; sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

49. Der § 109 a wird aufgehoben.

Geltende Fassung

(2) Das Gericht, das nach Abs. 1 als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht eingeschritten ist, hat die Besorgung der weiteren vormundschafts- oder pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte dem an sich zuständigen Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht abzutreten, es sei denn, daß ihm von diesem die Zuständigkeit oder die Besorgung einzelner Geschäfte nach § 111 übertragen wird.

(2) Die Übertragung wird wirksam, wenn das andere Gericht die Zuständigkeit oder die ihm übertragenen Geschäfte übernimmt. Im Falle der Weigerung des anderen Gerichtes bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des beiden Gerichten gemeinsamen Oberlandesgerichtes und, wenn die Übertragung an ein Gericht eines anderen Oberlandesgerichtssprengels stattfinden soll, der Genehmigung des Obersten Gerichtshofes.

(3) Die Übertragung der Zuständigkeit oder einzelner Geschäfte des zuständigen Gerichtes an ein ausländisches Gericht bedarf stets der Ge-

Entwurf

50. Der § 110 hat zu lauten:

„§ 110. Für die im § 109 genannten Angelegenheiten ist die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene

1. österreichischer Staatsbürger ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, soweit es um dringende Maßnahmen geht, zumindest seinen Aufenthalt im Inland hat oder
3. Vermögen im Inland hat, soweit es um dieses Vermögen betreffende Maßnahmen geht.

Hat der österreichische Minderjährige (Pflegebefohlene) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Ausland oder handelt es sich um einen ausländischen Minderjährigen (Pflegebefohlenen), so kann das Gericht von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens abschen, soweit und solange durch die im Ausland getroffenen oder zu erwartenden Maßnahmen die Rechte und Interessen des Minderjährigen (Pflegebefohlenen) ausreichend gewahrt werden. Im Fall eines österreichischen Minderjährigen ist vor der Entscheidung die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat.“

51. Im § 111

a) hat der zweite Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Im Fall der Weigerung des anderen Gerichtes bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des den beiden Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichtes.“

b) wird der Abs. 3 aufgehoben.

nehmung des Obersten Gerichtshofes. Für die Ausfertigung des Ersuchens an das ausländische Gericht gelten die Bestimmungen des § 36 letzter Absatz.

§ 113 c. (1) Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit zur Bewilligung der Annahme an Kindes Statt ist gegeben, wenn der Annehmende, im Falle der Annahme durch Ehegatten beide, und das Wahlkind österreichische Staatsbürger sind und auch nur eine dieser Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Soweit danach keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, steht der § 81 Z 3 der Exekutionsordnung der Anerkennung einer in Ausland bewirkten Annahme an Kindes Statt nicht entgegen.

§ 114 a. Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit bezüglich der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde ist gegeben, wenn der Anerkennende und das uneheliche Kind österreichische Staatsbürger sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Soweit danach keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, steht der § 81 Z 3 der Exekutionsordnung der Wirksamkeit eines vor einer ausländischen Behörde erklärten Vaterschaftsanerkennnisses nicht entgegen.

Eheangelegenheiten

§ 114 b. Für die örtliche Zuständigkeit und die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten gilt der § 76 Abs. 1 und 3 Z 1 sinngemäß; an die Stelle des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien tritt das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

§ 122. Sind die zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsachen bei dem Bezirksgerichte an einem Orte anzubringen, für welchen mehrere Bezirksgerichte bestellt sind, so wird das zuständige Gericht durch den Wohnsitz oder mangels eines solchen durch den Aufenthalt der Person bestimmt, deren allgemeiner Gerichtsstand in Streitsachen für die Zuständigkeit entscheiden soll. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes oder Aufenthaltes kann die Rechtssache bei jedem der an dem Orte befindlichen Bezirksgerichte anhängig gemacht werden.

52. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 113 c wird aufgehoben.

53. Der § 114 a samt Überschrift hat zu lauten:

„Eheangelegenheiten

§ 114 a. Für die örtliche Zuständigkeit in Eheangelegenheiten gilt der § 76 Abs. 1 sinngemäß.

Die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten ist gegeben, wenn einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

54. Der § 114 b wird aufgehoben.

55. Der § 122 hat zu lauten:

„§ 122. Sind die zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsachen bei dem Bezirksgericht an einem Ort anzubringen, für den mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, so wird das zuständige Gericht durch den gewöhnlichen Aufenthalt, den Wohnsitz oder — ist keines der Fall — durch den Aufenthalt der Person bestimmt, deren allgemeiner Gerichtsstand in Streitsachen für die Zuständigkeit entscheiden soll. Hält sich diese Person an jenem Ort nicht auf und hat sie hier auch keinen Wohnsitz, so kann die Rechtssache bei jedem

der an jenem Ort befindlichen Bezirksgerichte anhängig gemacht werden.“

EGZPO

Art XIV. (1) Die Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte kann in dem Börsenstatut ferner in der Richtung erweitert werden, daß dem Börsenschiedsgericht auch Streitigkeiten aus Warengeschäften, die außerhalb der Börse geschlossen wurden, unterworfen werden, jedoch lediglich unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Jeder der Streitteile muß entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung, eine Handelsgesellschaft, eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine Person sein, die sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigt, welche den Gegenstand des Geschäftes bilden, oder die solche bewegliche Sachen in ihrem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetriebe regelmäßig verwendet;
2. der Börsenverkehr der Börse, deren Schiedsgericht angerufen wird, muß sich nach dem Börsenstatut auf das Geschäft, das Gegenstand des Streites ist, erstrecken dürfen;
3. beide Teile müssen sich beim Abschluß oder vor Abwicklung des Geschäftes in einem schriftlichen Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben. Der Schiedsvertrag kann auch allgemein für die Geschäfte, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zwischen den beiden Teilen, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung eines Dritten, zustande kommen, geschlossen werden; doch kann die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen jederzeit für weitere abzuschließende Geschäfte einseitig schriftlich widerrufen werden. Protokollierte Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börse werden schon durch die Annahme eines Schlußbriefes, der die Bestimmung enthält, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäftes vom Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind, diesem unterworfen, es sei denn, daß die bezeichnete Bestimmung oder der Schlußbrief im allgemeinen als vertragswidrig beanstandet oder der Schlußbrief ohne Bemerkung zurückgestellt wird.

1. Im Abs. 1 des Art. XIV haben zu lauten

a) die Z 1:

„1. Jeder der Streitteile muß entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung, eine Handelsgesellschaft, eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine Person sein, die sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung derjenigen beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden, oder die solche bewegliche Sachen in ihrem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieb verwendet;“

b) die ersten beiden Sätze der Z 3:

„3. beide Teile müssen sich in einem dem § 577 Abs. 3 ZPO entsprechenden Schiedsvertrag dem Ausspruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben. Der Schiedsvertrag kann auch allgemein für die Geschäfte, die zwischen den beiden Teilen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten zustande kommen, geschlossen werden; doch kann die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen jederzeit für weitere zu schließende Geschäfte einseitig schriftlich widerrufen werden.“

Geltende Fassung

Art. XXI. (1) Der Obmann des Schiedsgerichtes und der Sekretär haben für die richtige Ausfertigung des Erkenntnisses Sorge zu tragen. Die Ausfertigung hat die Namen sämtlicher Schiedsrichter auszuweisen, welche an der Verhandlung teilgenommen haben. Dieselbe ist vom Obmanne und dem Sekretär zu unterzeichnen.

(2) Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien unterschrieben sind.

Art. XXII. (1) Das Schiedsgericht kann Parteien, Zeugen und Sachverständige, auch unter Eid, vernehmen. Auf die eidliche Vernehmung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Ist eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger nicht bereit, sich vor dem Schiedsgerichte vernehmen oder beeidigen zu lassen, so ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die zu vernehmende oder zu beeidigende Person wohnt oder sich aufhält, um die Vornahme zu ersuchen.

Art. XXVIII. (Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren wird auf Galizien, Bukowina und Dalmatien ausgedehnt). Die §§ 16, 20 und der fünfte Absatz des § 19 dieses Gesetzes werden aufgehoben. Die §§ 1, 2, 6, 7, 8, 13 und 14 dieses Gesetzes werden geändert und haben zu lauten:

§ 11. Außer den in anderen Gesetzen besonders bezeichneten Fällen können mehrere Personen gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden (Streitgenossen):

1. wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind;

§ 27. (1) Vor den Gerichtshöfen erster Instanz, vor den bei diesen Gerichtshöfen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß § 7 a JN berufenen Einzelrichtern und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf das Verfahren erster Instanz in Ehesachen, auf die erste Tagsatzung und, soweit dieses Gesetz

Entwurf

2. Dem Art. XXI wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Auf Verlangen einer Partei ist der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit vom Sekretär auf einer Ausfertigung des Erkenntnisses oder des Vergleichs schriftlich zu bestätigen.“

3. Dem Abs. 1 des Art. XXII wird folgender Satz angefügt:

„Das ersuchte Gericht hat dem Sekretär des Schiedsgerichtes auf dessen Verlangen Gelegenheit zu geben, der Beweisaufnahme beizuwohnen und Fragen zu stellen.“

4. Der Art. XXVIII wird aufgehoben.

ZPO

1. Die Z 1 des § 11 hat zu lauten:

„1. wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde oder solidarisch berechtigt oder verpflichtet sind;“

2. Im Abs. 2 des § 27 werden die Wendung „auf das Verfahren erster Instanz in Ehesachen“ und der anschließende Beistrich aufgehoben.

Geltende Fassung

nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; sie gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen.

§ 28. (1) Rechtsanwälte, Notare, sowie die zur Ausübung des Richteramtes befähigten und bei Gericht angestellten Personen bedürfen, wenn sie in einem Rechtsstreite als Partei einschreiten, weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

§ 48. (1) Werden einer Partei dadurch, daß ihr Gegner schuldhaft tatsächliche Anführungen oder Beweisanbietungen verspätet vorbringt, oder lediglich durch Zwischenfälle, die infolge eines Verschuldens des Gegners oder eines ihm widerfahrenen Zufalles im Laufe des Verfahrens eintreten, Kosten verursacht, so kann ihr das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Ersatz dieser Kosten unabhängig vom Ausgange des Rechtsstreites zusprechen.

(2) Sofern die Nichtbeachtung des vorhandenen Aufhebungs- oder Nichtigkeitsgrundes auf einem offenbaren groben Verschulden des Gerichtes beruht oder ein offenes grobes Verschulden des Gerichtes die Aufhebung des Verfahrens verursacht hat, kann der Ersatz der Kosten des aufgehobenen Verfahrens sowie des etwaigen Rechtsmittelverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen dem Gerichte auferlegt werden.

§ 52. (1) In jedem Urteile und in den Beschlüssen, welche eine Streit-sache für die Instanz vollständig erledigen, ist auch über die Verpflichtung zum Kostenersatze zu entscheiden. In anderen Beschlüssen kann über den Ersatz der Kosten nur insoweit erkannt werden, als die Ersatzpflicht von dem Ausgange der Hauptsache unabhängig ist.

(2) Ist das Gericht bei Erlassung eines Teilurteiles nicht in der Lage, hinsichtlich des abgeurteilten Anspruches oder Teilanspruches zugleich über die Kosten zu entscheiden, so ist im Urteile auszusprechen, inwiefern eine solche Entscheidung noch einem weiteren Urteile vorbehalten bleibt.

(3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatze ist auch ohne einen bezüglichen Parteiantrag zu entscheiden, sofern nur das Kostenverzeichnis rechtzeitig vorgelegt wurde (§ 54).

Entwurf

3. Im Abs. 1 des § 28 haben die Worte „und bei Gericht angestellten“ zu entfallen.

4. Dem Abs. 1 des § 48 werden folgende weitere Sätze angefügt:
„Ist im Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festzustellen, welche Kosten durch die Verspätung beziehungsweise den Zwischenfall verursacht worden oder wie hoch sie sind, so ist der Ersatzbetrag in sinngemäßer Anwendung des § 273 zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn die Feststellung dadurch behindert wird, daß die Partei die Kosten nicht bekanntgegeben hat.“

5. Der Abs. 2 des § 51 wird aufgehoben.

6. Der Abs. 3 des § 52 hat zu lauten:

„Einem ausdrücklichen Parteiantrag, über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden, steht die Vorlage eines Kostenverzeichnisses gleich.“

§ 53. (1) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat das Gericht, sofern nicht die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzustellen.

(2) Bei der mündlichen Verkündung des Urteiles oder eines die Verpflichtung zum Kostenersatz aussprechenden Beschlusses kann jedoch in allen Fällen, in welchen das Urteil oder der Beschluß noch schriftlich auszufertigen sind, die Festsetzung des Kostenbetrages dieser schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

§ 54. (1) Die Partei, welche Kostenersatz anspricht, hat bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches das Verzeichnis der Kosten samt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluß der der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch (§ 52) unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn

7. Der § 53 hat zu lauten:

„§ 53. In Fällen der Art, für die ein Normalkostentarif erlassen worden ist (§ 24 des Rechtsanwaltsaristgesetzes), hat das Gericht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzusetzen, sofern nicht die Kosten gegeneinander aufgehoben werden. In diesen Fällen hat die Partei, die Kostenersatz anspricht, bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruches das Verzeichnis der Kosten samt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluß der der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch (§ 52) unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn aber die Beschlußfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Einvernehmung oder gleichzeitig mit dem der Beschlußfassung zu unterziehenden Antrag dem Gericht zu übergeben.“

In allen anderen Fällen hat die Partei, der der Ersatz von Kosten zugesprochen worden ist, bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruches das im Abs. 1 angeführte Verzeichnis samt Belegen binnen einer Notfrist von einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Pflicht zum Kostenersatz dem Prozeßgericht erster Instanz zu übergeben; diese Übergabe bedarf keines Schriftsatzes. Das Gericht hat eine Gleichschrift dieses Verzeichnisses dem Gegner zuzustellen. Der Gegner kann dazu binnen einer Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung Stellung nehmen. Den Betrag der zu ersetzenden Kosten hat das Prozeßgericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß festzusetzen; im Verfahren vor dem Gerichtshof trifft diese Entscheidung der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist; die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens sind nach Abs. 1 zu bestimmen. Soweit die Kostenfestsetzung dem Verzeichnis entspricht und der Gegner sich nicht fristgerecht gegen dieses ausgesprochen hat, ist ein Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung unzulässig.“

8. Der § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Entstehen einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu dem nach § 53 das Kostenverzeichnis einzureichen ist, weitere Kosten, deren Ersatz sie von dem anderen Teil verlangen kann, so kann sie eine Ergänzung der Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten binnen einer Notfrist von einem Monat beantragen; die Frist beginnt mit dem Entstehen

Geltende Fassung

aber die Beschlußfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Einvernehmung oder gleichzeitig mit dem der Beschlußfassung zu unterziehenden Antrage dem Gerichte zu übergeben.

(2) Entstehen einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu dem nach Abs. 1 das Kostenverzeichnis einzureichen ist, weitere Kosten, deren Ersatz sie von dem anderen Teil verlangen kann, so kann sie eine Ergänzung der Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten beantragen. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

Sicherheitsleistung für Prozeßkosten

§ 57. (1) Wenn Ausländer vor einem im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Gerichte als Kläger auftreten, haben sie dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist.

(2) Eine solche Verpflichtung zur Sicherheitsleistung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, österreichische Staatsangehörige im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten nicht verpflichtet sind;
2. wenn der Kläger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ein zur Deckung der Prozeßkosten hinreichendes Vermögen an unbeweglichen Gütern oder an Forderungen besitzt, die auf solchen Gütern bürgerlich sichergestellt sind;
3. bei Klagen in Ehestreitigkeiten;
4. bei Klagen im Mandats- und Wechselverfahren, bei Widerklagen, sowie bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen, gerichtlichen Aufforderung angestellt werden.

(3) Sofern sich ein Zweifel über die Gesetzgebung, die Einrichtungen oder das Verhalten des Staates ergibt, welchem der Kläger angehört, ist hierüber die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend.

(3) Einer ausländischen Partei darf die Verfahrenshilfe nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Auskunft des Bundesministers für Justiz einzuholen. Staatenlose stehen Inländern gleich.

Entwurf

der Kosten zu laufen, nicht jedoch, bevor ihr Betrag der zum Ersatz berechtigten Partei zahlenmäßig bekanntgeworden und, wenn die Kosten in einer Zahlungspflicht an einen von deren Bevollmächtigten verschiedenen Dritten bestehen, bevor diese fällig geworden ist. Der § 53 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz ist anzuwenden.“

9. Im § 57

a) treten an die Stelle der Z 1 des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„1. wenn der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat;
1a. wenn eine gerichtliche Entscheidung, die dem Kläger den Ersatz von Prozeßkosten an den Beklagten auferlegte, im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers vollstreckt würde;“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Sofern sich ein Zweifel über die Gesetzgebung oder das Verhalten des Staates ergibt, in dem der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist hierüber die Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen.“

10. Der Abs. 3 des § 63 wird aufgehoben.

Geltende Fassung

§ 64. (1) Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit und ein spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Rechtsstreits eingeleitetes Vollstreckungsverfahren die folgenden Begünstigungen umfassen:

4. sofern in einer Rechtssache, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich nicht geboten ist und der Partei auch ein Rechtsanwalt nicht beigegeben wird, die Klage bei einem Gericht außerhalb des Bezirksgerichtssprengels angebracht werden soll, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Recht, die Klage gemeinsam mit dem Antrag

(3) Die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 treten, soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, mit dem Tag ein, an dem das Vermögensbekenntnis (§ 66) dem Gericht vorgelegt worden ist; wenn aber im Lauf des Rechtsstreits weitere Begünstigungen bewilligt werden, mit dem Tag der darauf bezüglichen Antragstellung.

§ 65. (1) Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Hat das Prozeßgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage oder den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§§ 434, 442 a) zu Protokoll erklären.

§ 66. (1) In dem Antrag ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Verfahrenshilfe begehrt wird. Zugleich sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Entwurf

11. Im § 64

a) wird in der Z 4 des Abs. 1 jeweils das Wort „gewöhnlichen“ aufgehoben und

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.“

12. Der Abs. 1 des § 65 hat zu lauten:

„Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Hat das Prozeßgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres Aufenthaltes zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage, den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§§ 434, 442 a), den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§§ 603, 606) oder den Widerspruch gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§§ 605 Abs. 2, 606) zu Protokoll erklären.“

13. Dem Abs. 1 des § 66 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist dem Antrag kein solches Vermögensbekenntnis angeschlossen, so ist nach den §§ 84 und 85 vorzugehen; dabei ist nach § 85 Abs. 2 eine Frist zu setzen; gleichzeitig ist der Partei das Formblatt zuzustellen.“

Geltende Fassung

§ 67. Hat das Gericht die Beigebug eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat es den Ausschuß der nach dem Sitz des Prozeßgerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

(2) Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397 a, 442 a) einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebug eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigebug eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.

(2) Rechtsausführungen und Darlegungen über die Wahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner tatsächlicher Behauptungen oder über die vermutliche Beweiskraft angebotener Beweise sind in einen vorbereitenden Schriftsatz nicht aufzunehmen.

§ 82. (1) Wenn eine Partei in einem Schriftsatze auf in ihren Händen befindliche Urkunden Bezug genommen hat, ist sie auf Verlangen des Gegners verpflichtet, diese Urkunden in Urschrift innerhalb drei Tagen bei Gericht niederzulegen und den Gegner hievon zu benachrichtigen. Der Gegner kann sodann die Urkunden innerhalb drei Tagen nach empfangener Benachrichtigung einsehen und davon Abschrift nehmen.

§ 83. (1) Rechtsanwälten steht es frei, die Mitteilung der Urschriften von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen.

Entwurf

14. Dem § 67 ist folgender Satz anzufügen:

„Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.“

15. Der Abs. 2 des § 73 hat zu lauten:

„Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§§ 603, 606), den Widerspruch gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§§ 605 Abs. 2, 606), den Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil (§§ 397 a, 442 a) einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebug eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, des Widerspruchs gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl, des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigebug eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Beistellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.“

16. Der Abs. 2 des § 78 hat zu lauten:

„Rechtsausführungen und Darlegungen über die Wahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner tatsächlicher Behauptungen oder über die vermutliche Beweiskraft angebotener Beweise dürfen in einen vorbereitenden Schriftsatz nur aufgenommen werden, wenn dieser wegen eines anderen darin enthaltenen Vorbringens zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig ist.“

17. In den §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 2 werden die Fristen von drei Tagen jeweils durch eine Frist von vierzehn Tagen ersetzt.

Geltende Fassung

(2) Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der vereinbarten Frist und mangels einer Vereinbarung binnen drei Tagen nach Empfang zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Einvernehmung durch Beschluß zu unverzüglicher Zurückgabe zu verhalten. In Bezug auf diesen Beschluß haben die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 zu gelten. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar.

(2) Als derartiges Formgebreechen ist es insbesondere anzusehen, wenn die Vorschriften der §§ 75 und 77 nicht beachtet wurden, oder wenn es an der erforderlichen Anzahl von Schriftsatzexemplaren oder von Rubriken fehlt. Die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels ist unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.

§ 85. (1) Zum Zwecke der Beseitigung von Formgebreechen kann die Partei vorgeladen oder ihr der Schriftsatz mit der Anweisung zur Behebung der gleichzeitig zu bezeichnenden Formgebreechen zurückgestellt werden.

(2) War bei Überreichung des Schriftsatzes eine Frist einzuhalten, so ist letzterenfalls für die Wiederanbringung eine neuerliche Frist festzusetzen, bei deren Einhaltung der Schriftsatz als am Tage seines ersten Einlangens überreicht anzusehen ist. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§ 95. (1) Einer Partei kann vom Gerichte auf Antrag oder von Amts wegen aufgetragen werden, innerhalb einer ihr zugleich zu bestimmenden Frist einen am Orte des Prozeßgerichtes wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen:

Entwurf

18. Im § 84

a) hat der letzte Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder eines ihrer Gründe ist unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.“

b) wird nach dem Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„War bei der Überreichung des Schriftsatzes eine Frist einzuhalten, so ist nach Abs. 1 auch vorzugehen, wenn in dem Schriftsatz Erklärungen oder sonstiges Vorbringen fehlen, die für die mit dem Schriftsatz vorgenommene Prozeßhandlung vorgeschrieben sind. Durch solche Verbesserungen und sonstige Ergänzungen des zu verbessernden Schriftsatzes darf jedoch das darin enthaltene Vorbringen nicht so geändert werden, daß dadurch in die bereits eingetretene Rechtskraft einer Entscheidung eingegriffen würde.“

19. Dem Abs. 2 des § 85 wird folgender Satz angefügt:

„Hat eine die Verfahrenshilfe genießende oder beantragende Partei innerhalb der gesetzten Frist die Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Beistellung des Rechtsanwalts beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, womit die Beigebung eines Rechtsanwalts versagt wird, zu laufen; der Bescheid ist durch das Gericht zuzustellen.“

20. Der Abs. 1 des § 95 hat zu lauten:

„Einer Partei kann vom Gerichte auf Antrag oder von Amts wegen aufgetragen werden, innerhalb einer ihr zugleich zu bestimmenden Frist einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält.“

Geltende Fassung

1. wenn diese Partei außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz wohnt, welcher als Prozeßgericht einschreitet oder in dessen Sprengel sich das als Prozeßgericht einschreitende Bezirksgericht befindet;
2. wenn die Partei während des Rechtsstreites ihren Wohnsitz außerhalb des in Z 1 bezeichneten Gerichtshofsprengels verlegt.

§ 127. Laufen die den einzelnen Streitgenossen zur Vornahme derselben Prozeßhandlung zustehenden gesetzlichen oder richterlichen Fristen zu verschiedenen Zeiten ab, so kann die fragliche Prozeßhandlung von allen Streitgenossen so lange vorgenommen werden, als noch einem der Streitgenossen eine Frist für diese Prozeßhandlung offensteht.

§ 151. Wegen Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages und wegen Versäumung der zur Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag anberaumten Tagsatzung findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.

§ 182. (1) Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Verhandlung durch Fragestellung oder in anderer Weise darauf hinzuwirken, daß die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruches geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche notwendig erscheinen.

(2) Wenn eine Partei in ihrem Vortrage von dem Inhalte eines von ihr überreichten vorbereitenden Schriftsatzes abweicht oder wenn die Vorträge der Parteien mit sonstigen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozeßakten nicht im Einklange stehen, hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Ebenso hat er die Bedenken hervorzuheben, welche in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

§ 222. Die Gerichtsferien dauern sechs Wochen. Der Beginn derselben wird im Verordnungswege festgesetzt.

Entwurf

21. Der § 127 wird aufgehoben.

22. Der § 151 wird aufgehoben.

23. Dem Abs. 2 des § 182 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedenken gegen die Zuständigkeit des Gerichtes hat er den Parteien vor einer Entscheidung hierüber die Gelegenheit zu einer Heilung der Unzuständigkeit (§ 104 Abs. 3 JN) beziehungsweise zu einem Antrag auf Überweisung der Rechtssache an das zuständige Gericht (§ 261 Abs. 6) zu geben.“

24. Der § 222 hat zu lauten:

„§ 222. Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner.“

§ 223. (1) Während der Gerichtsferien werden nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten und Entscheidungen erlassen. In anderen Sachen dürfen nur erste Tagsatzungen abgehalten und die im § 239 bezeichneten Prozeßhandlungen vorgenommen werden; auch können Entscheidungen und Verfügungen, die nicht auf Grund von Streitverhandlungen ergehen, erlassen werden.

(2) Auf das Mahnverfahren, sowie auf das Exekutionsverfahren mit Einschluß der Verhandlung über die Meistbotverteilung haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.

§ 224. (1) Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten;
2. Prozesse, in welchen über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird;
3. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzstandes bei Sachen und bei Rechten, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet ist;
4. Streitigkeiten über Aufkündigung, Übergabe und Übernahme gepachteter oder gemieteter Sachen, Wohnungen oder anderer Räume und solcher Sachen, die gegen einen Zins in Früchten (§ 1103 ABGB) zum Gebrauche überlassen wurden;
5. Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnvertrage zwischen Dienstgebern und Dienstboten oder anderen im Dienstvertrage stehenden Personen, zwischen Hausbesitzern und Hausbesorgern, zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Tagelöhnern, zwischen Bergwerksbesitzern und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft;
6. Streitigkeiten zwischen Wirten, Schiffern, Flößern oder Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden oder Auftraggebern andererseits über die aus diesen ihren gegenseitigen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen;

25. Der § 223 hat zu lauten:

„§ 223. Während der Gerichtsferien werden nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten. In anderen Sachen dürfen nur erste Tagsatzungen abgehalten und die im § 239 bezeichneten Prozeßhandlungen vorgenommen werden; andere Tagsatzungen dürfen in solchen Sachen nur mit Zustimmung beider Parteien abgehalten werden.“

Auf das Wiedereinsetzungsverfahren, das Verfahren zur Sicherung von Beweisen, das Verfahren vor den Arbeitsgerichten und das Exekutionsverfahren mit Einschluß der Verhandlung über die Meistbotverteilung haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.“

26. Der § 224 hat zu lauten:

„§ 224. Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten;
2. Streitigkeiten über die Fortsetzung eines angefangenen Baues;
3. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzstandes bei Sachen und bei Rechten, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet ist;
4. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten und sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt, es sei denn, daß sie mit Streitigkeiten verbunden sind, die nicht zu den Ferialsachen gehören;
5. die in den §§ 35 bis 37 EO bezeichneten Streitigkeiten;
6. Anträge auf Sicherung von Beweisen sowie auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen.

Der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtsache zugewiesen ist, kann andere als die im Abs. 1 genannten Sachen auf Antrag einer Partei zur Ferialsache erklären, wenn es ihre Dringlichkeit erfordert. Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, bezieht sich immer nur auf die schon laufenden beziehungsweise auf die nächstfolgenden Gerichtsferien. Der Beschluß, mit dem eine Sache zur Ferialsache erklärt oder mit dem ein darauf hinzielender Antrag abgewiesen wird, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

Geltende Fassung

Entwurf

- 6 a. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und über die dem unehelichen Vater gegenüber der Mutter und dem Kinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und sonstige Streitigkeiten wegen Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, es sei denn, daß sie mit Streitigkeiten verbunden sind, die nicht zu den Ferialsachen gehören;
7. alle sonstigen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 2 000 S nicht übersteigt;
- 7 a. die in den §§ 35 bis 37 EO bezeichneten Streitigkeiten;
8. Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen.

(2) Der Vorsteher des Gerichtes sowie der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtssache zugewiesen ist, kann überdies auch andere Sachen, soweit sie einer schleunigen Erledigung bedürfen, von Fall zu Fall als Ferialsache erklären. Eine solche Verfügung sowie die Ablehnung des Antrages, eine Sache als Ferialsache zu erklären, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 225. (1) Fällt der Anfang der Gerichtsferien in den Lauf einer Frist oder der Beginn der Frist in die Gerichtsferien, so wird die Frist um die ganze Dauer oder um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der Gerichtsferien verlängert.

(2) Auf Anfang und Ablauf von Fristen in Ferialsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfahren wider Versäumungs- und Anerkenntnisurteile, der Frist zur Erhebung eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil, der Frist zum Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie der Frist zur Erhebung von Einwendungen im Mandatsverfahren hat der Eintritt der Gerichtsferien keinen Einfluß.

(2) Wenn die Zuständigkeit oder die Besetzung (§ 7 a JN) des angeufenen Gerichtes vom Werte des Streitgegenstandes abhängt und die Klage nicht auf eine Geldsumme gerichtet ist, sind in die Klage auch die erforderlichen Angaben über den Wert des Streitgegenstandes aufzunehmen. Wenn die Klage einen Gegenstand der Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit betrifft, jedoch bei einem Gerichtshofe angebracht wird, welchem nicht nur diese besondere, sondern auch die allgemeine Gerichtsbarkeit zusteht, so ist bei der Bezeichnung des Gerichtes ersichtlich zu

27. Der Abs. 2 des § 225 hat zu lauten:

„Auf den Anfang und den Ablauf von Fristen in Ferialsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfahren gegen Versäumungs- und Anerkenntnisurteile, der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil oder einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl, der Frist zum Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl (§§ 603 und 606 Z 1) sowie der Frist zur Erhebung von Einwendungen im Mandatsverfahren (§§ 548 ff.) und im Bestandsverfahren (§§ 560 ff.) haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.“

28. Im Abs. 2 des § 226 werden die Wendung „Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit“ durch das Wort „Handelsgerichtsbarkeit“ ersetzt und die Wendung „oder vor dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Senate“ aufgehoben.

machen, daß die Behandlung der Rechtssache vor dem Handelssenat oder vor dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Senate beantragt wird.

§ 227. (1) Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie nicht in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen, in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist. Mehrere vor das Bezirksgericht gehörige Ansprüche können auch dann in derselben Klage beim Bezirksgericht geltend gemacht werden, wenn die Summe der Ansprüche den Betrag oder Wert von 30 000 S übersteigt.

(2) Ansprüche, die vor den Einzelrichter gehören, können auch mit Ansprüchen, die vor den Senat gehören, verbunden werden. Zur Verhandlung und Entscheidung über solche mit derselben Klage geltend gemachte Ansprüche ist der Senat berufen.

(3) Werden mehrere Ansprüche, deren jeder für sich den Betrag oder Wert von 300 000 S nicht übersteigt, in derselben Klage geltend gemacht, so hat der Einzelrichter auch dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Summe der Ansprüche den Betrag oder Wert von 300 000 S übersteigt.

Klagsänderung

§ 235. (1) Zu einer Änderung der bei Gericht überreichten Klage und namentlich zu einer Erweiterung des Klagebegehrens, durch welche die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes nicht ausgeschlossen wird, ist der Kläger vor Eintritt der Streitanhängigkeit stets berechtigt.

(2) Nach Eintritt der Streitanhängigkeit bedarf er hiezu der Einwilligung des Gegners; diese Einwilligung ist als vorhanden anzunehmen, wenn

29. Der § 227 hat zu lauten:

„§ 227. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN), in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche

1. das Prozeßgericht zuständig und
2. dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

Der Abs. 1 Z 2 steht einer Verbindung von Ansprüchen nicht entgegen,

1. die die im § 448 bezeichnete Wertgrenze nicht übersteigen, mit solchen, die diese übersteigen, oder
2. die vor den Einzelrichter gehören, mit solchen, die vor den Senat gehören; in diesem Fall ist der Senat zur Verhandlung und Entscheidung über sämtliche Ansprüche berufen.“

30. Nach dem § 230 wird folgender § 230 a eingefügt.

„§ 230 a. Wird die Klage zurückgewiesen, ohne daß der Kläger Gelegenheit hatte, einen Antrag auf Überweisung nach § 261 Abs. 6 zu stellen, so gilt die Gerichtsanhängigkeit durch die Zurückweisung nicht als aufgehoben, wenn der Kläger seinen Anspruch binnen vierzehn Tagen ab Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses beziehungsweise einer Entscheidung nach § 47 JN neuerlich klagsweise geltend macht.“

31. Im § 235

a) haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„Nach Eintritt der Streitanhängigkeit bedarf es hiezu der Einwilligung des Gegners; mit dieser Einwilligung ist eine Erweiterung der Klage auch dann zulässig, wenn dadurch die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes überschritten würde. Diese Einwilligung ist als vorhanden anzunehmen,

Geltende Fassung

der Beklagte, ohne gegen die Abänderung Einwendung zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

(3) Das Gericht kann jedoch solche Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendung des Gegners zulassen, wenn aus der Änderung eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.

(3) Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß die Klage als nicht angebracht anzusehen ist und, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Kläger dem Beklagten alle Prozeßkosten zu ersetzen hat, zu deren Tragung der Beklagte nicht bereits rechtskräftig verpflichtet erkannt wurde. Über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes entscheidet der Senat durch Beschluß, wenn die Klage bei der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann einem Senatsmitgliede übertragen werden.

§ 240. (1) Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes muß bei der ersten Tagsatzung angemeldet werden.

(2) Nach Abhaltung der ersten Tagsatzung kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur mehr insoweit berücksichtigt werden, als es sich um eine durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zu beseitigende Unzuständigkeit handelt.

Entwurf

wenn der Beklagte, ohne gegen die Änderung Einwendung zu erheben, über die geänderte Klage verhandelt.

Das Gericht kann eine Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendung des Gegners zulassen, wenn durch die Änderung die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes nicht überschritten wird und aus ihr eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.“

b) wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Weder eine Änderung der Klage noch der Partei ist auch eine Änderung der Parteibezeichnung, durch die diese auf diejenige Person richtiggestellt wird, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, etwa durch die Anführung der Bezeichnung ihres Unternehmens, das Klagebegehren erhoben worden ist. Eine solche Berichtigung ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmen, gegebenenfalls durch die Anwendung der §§ 84 und 85.“

32. Der Abs. 3 des § 237 hat zu lauten:

„Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß die Klage als nicht angebracht anzusehen ist und, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Kläger dem Beklagten alle Prozeßkosten zu ersetzen hat, deren Tragung dem Beklagten nicht bereits rechtskräftig auferlegt worden ist. Der Antrag auf Kostenersatz ist bei sonstigem Ausschluß, wenn die Klage bei der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird und der Beklagte anwesend ist, in dieser, sonst binnen eines Monats nach der Verständigung des Beklagten von der Zurücknahme der Klage zu stellen. Über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes entscheidet der Vorsitzende durch Beschluß; der § 53 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.“

33. Der Abs. 2 des § 240 hat zu lauten:

„Nach Abhaltung der ersten Tagsatzung kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur noch berücksichtigt werden, wenn das Gericht auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte (§ 104 Abs. 1 und 2 JN) und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3 JN).“

Beantwortung der Klage

§ 243. (1) Der mit der Abhaltung der ersten Tagsatzung betraute Richter hat, falls sich nach den Ergebnissen dieser Tagsatzung die Anordnung einer Streitverhandlung als notwendig darstellt, sogleich bei der Tagsatzung dem Beklagten die Beantwortung der Klagschrift durch Beschluß aufzutragen und für die Beantwortung eine den Umständen des einzelnen Falles angemessene, vier Wochen nicht überschreitende Frist zu bestimmen. Gegen diesen Beschluß ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Die Beantwortung hat mittels vorbereitenden Schriftsatzes zu geschehen. Sie hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und, wenn der Klageanspruch bestritten wird, die Tatsachen, auf welche sich die Einwendungen des Beklagten gründen, im einzelnen kurz und vollständig anzugeben und ebenso die Beweismittel im einzelnen genau zu bezeichnen, deren sich der Beklagte zum Nachweise seiner tatsächlichen Behauptungen bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt. Sofern nicht inzwischen bereits vom Gerichte eine abgesonderte Verhandlung über die vom Beklagten vorgebrachten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitsache angeordnet wurde, hat der Beklagte in dem von ihm zu überreichenden Schriftsatze insbesondere auch die zur Begründung dieser Einreden dienenden Umstände anzugeben und die zu deren Bewahrheitung dienenden Beweise zu bezeichnen.

(3) In dem Schriftsatze kann der Beklagte auch einen oder mehrere der in § 299 angeführten Anträge oder den Antrag auf Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens vor einem beauftragten Richter stellen.

§ 246. (1) Die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens kann vom Senate auf Antrag des Klägers selbst nach Anberaumung der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung angeordnet werden, wenn dieser Antrag innerhalb einer Woche nach Zustellung der Klagebeantwortung angebracht wird.

(3) In der Verhandlung vor dem Einzelrichter eines Landes- oder Kreisgerichtes kann der Antrag gestellt werden, in das Urteil einen Beisatz aufzunehmen, daß es in Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit in Handels-, See- oder Bergrechtssachen, in der Verhandlung vor dem Einzelrichter eines selbständigen Handelsgerichtes, daß es in Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechts-

34. Dem § 243 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„Ist nach der Klage, besonders nach dem Inhalt ihr beigelegter Urkunden, anzunehmen, daß sich der Beklagte in den Rechtsstreit einlassen wird, so kann der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberaumen, die Beantwortung der Klage mit schriftlichem Beschluß auftragen. Die Einreden und Anträge, die bei sonstigem Ausschluß in der ersten Tagsatzung vorzubringen sind, sind in diesem Fall bei sonstigem Ausschluß in der Klagebeantwortung vorzubringen. Im übrigen sind die bei der ersten Tagsatzung vorzunehmenden Prozeßhandlungen am Beginn der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung vorzunehmen. Wird die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt der § 398.“

35. Im Abs. 1 des § 246 wird die Frist von einer Woche durch eine solche von vierzehn Tagen ersetzt.

36. Im Abs. 3 des § 259 werden die Wendung „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen“ aufgehoben.

Geltende Fassung

sachen gefällt wird. Der beantragte Beisatz ist in das Urteil aufzunehmen, wenn ihn der Richter für zutreffend erachtet.

§ 260. (1) Die Partei, welche eine der im § 239 Abs. 2 bezeichneten Einreden erhebt, ist nicht berechtigt, deshalb die Einlassung in die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern. Der Senat kann schon vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden anordnen; in diesem Falle ist zugleich die Tagsatzung zur Verhandlung über die Einrede von Amts wegen anzuberaumen.

(2) In Bezug auf diese Anordnungen gelten die Vorschriften des § 192.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn eine Partei erst während der mündlichen Streitverhandlung die Unzulässigkeit des Rechtsweges, die Unzuständigkeit des Gerichtes, die Streitanhängigkeit oder das Vorhandensein einer rechtskräftigen Entscheidung über den Klagsanspruch geltend macht (§ 240). Die Partei kann deshalb nicht die weitere Teilnahme an der Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

§ 334. Die Feststellung der vom Zeugen in den Fällen der §§ 326 und 333 zu ersetzenden Kosten muß unter Vorlage des Kostenverzeichnisses bei sonstigem Ausschlusse binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses angesucht werden, durch welchen der Zeuge zum Kostenersatz verpflichtet wurde. Dem beauftragten oder ersuchten Richter obliegt die Feststellung des Kostenbetrages nur dann, wenn er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verpflichtung zum Kostenersatz auszusprechen berufen war.

Entwurf

37. Dem § 260 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„Daß das Gericht nicht den §§ 7 bis 8 JN entsprechend besetzt oder ein nach der Geschäftsverteilung nicht dazu berufener Richter am Verfahren beteiligt ist, kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sich beide Parteien in die mündliche Streitverhandlung oder in die im Abs. 1 vorgesehene Verhandlung eingelassen haben, ohne diesen Umstand geltend zu machen.“

38. Nach dem § 281 wird folgender § 281 a eingefügt:

„§ 281 a. Ist über die streitigen Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren, an dem die Parteien beteiligt waren, ein Beweis aufgenommen worden, so kann das Beweisaufnahmeprotokoll verlesen und von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden, wenn

1. nicht eine der Parteien ausdrücklich das Gegenteil beantragt oder
2. das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht.“

39. Der § 295 hat zu lauten:

„§ 295. Einer photomechanischen Wiedergabe einer Urkunde, deren Richtigkeit und Vollständigkeit beglaubigt ist, kommen die gleichen rechtlichen Eigenschaften zu wie dem Original.“

40. Im § 334 wird die Frist von acht Tagen durch eine solche von vierzehn Tagen ersetzt.

Geltende Fassung

(2) Desgleichen kann das Gericht die Beeidigung eines Zeugen unterlassen, wenn beide Parteien auf die Beeidigung verzichten.

§ 371. (1) Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden.

(2) Diese Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen, jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Beweis weder durch die anderen von den Parteien angebotenen Beweismittel noch durch die etwa von Amts wegen angeordneten Beweisaufnahmen hergestellt ist.

(2) Diese Befragung hat vor dem erkennenden Gerichte zu geschehen. Ist die zu vernehmende Partei nicht persönlich anwesend, so ist deren Vorladung unter Mitteilung der Tatsachen zu verfügen, über welche die Abhörung stattfinden soll. Die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter ist nur zulässig, wenn dem persönlichen Erscheinen der Partei unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen, oder dasselbe unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(2) Die eidliche Aussage kann über dieselbe Tatsache nur einer der beiden Parteien aufgetragen werden. Hierbei kann das Gericht aus der unbeeideten Aussage dieser Partei einzelne Behauptungen hervorzuheben, welche die Partei nunmehr unter Eid zu wiederholen hat; desgleichen kann das Gericht bei Anordnung der eidlichen Vernehmung die Fassung bestimmen, in welcher die eidliche Aussage über einzelne Umstände zu erfolgen habe. Gegen diese Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 378. Das Gericht hat nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beschließen, welche bereits unbeeidet befragte Partei über die streitige Tatsache unter Eid zu vernehmen ist.

(3) Ist der Widerspruch verspätet eingebracht, so ist er vom Prozeßgericht mit Beschluß zurückzuweisen. Sonst hat das Prozeßgericht ohne Abhaltung einer neuerlichen ersten Tagsatzung nach § 244 vorzugehen; der Widerspruch des Beklagten ist hierbei als rechtzeitig überreichte Klagebeantwortung zu behandeln. Zu Beginn der Streitverhandlung ist das Ver-

Entwurf

41. Dem Abs. 2 des § 336 wird folgender weiterer Satz angefügt:
„Ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn keine Partei vor der Beendigung der Vernehmung des Zeugen das Gegenteil erklärt.“

42. Der § 371 hat zu lauten:

„§ 371. Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die Anordnung dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.“

43. Der zweite Satz des Abs. 2 des § 375 wird aufgehoben.

44. Im Abs. 2 des § 377 werden der erste Satz und die Worte „dieser Partei“ im zweiten Satz aufgehoben.

45. Der § 378 wird aufgehoben.

46. Der letzte Satz des Abs. 3 des § 397 a hat zu lauten:

„Zu Beginn der Streitverhandlung ist das Versäumungsurteil mit Beschluß aufzuheben, auch wenn die dafür anberaumte Tagsatzung nach § 170 nicht durchgeführt wird; der Zustellung einer schriftlichen Aus-

Geltende Fassung

säumungsurteil mit Beschluß aufzuheben; gegen diesen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 398. (1) Wurde vom Beklagten die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht, so kann der Kläger die Erlassung des Versäumungsurteiles in der Hauptsache (§ 396) beantragen. Der Vorsitzende des Senates hat darüber als Einzelrichter binnen acht Tagen ohne Anberaumung einer Verhandlung zu erkennen.

(2) Der Senat kann sich bei der Verkündung, selbst wenn das Urteil schon in vollständiger schriftlicher Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urteilspruches und auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündung des Urteiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben und einem Senatsmitgliede übertragen werden.

§ 417. (1) Das Urteil hat in schriftlicher Ausfertigung zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; wenn ein Landes- oder Kreisgericht ein Urteil der besonderen Gerichtsbarkeit in Handels- oder Bergrechtssachen oder ein selbständiges Handelsgericht ein Urteil der allgemeinen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen fällt, ist auch dies anzuführen;
2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter;
3. den Urteilsspruch;
4. die Entscheidungsgründe.

(2) Der Urteilsspruch und die Entscheidungsgründe sind äußerlich zu sondern. Die Entscheidungsgründe haben unter Hervorhebung der von den Parteien in der Hauptsache gestellten Anträge die Tatsachen, auf die sich der Anspruch oder das Rechtsverhältnis, worüber entschieden wird, gründet, sowie jene Tatsachen anzugeben, die das Gericht als festgestellt angenommen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Wenn das Gericht dies für zweckmäßig hält, ist der am Schlusse der mündlichen Verhandlung sich ergebende Sachverhalt abgesondert von den Entscheidungsgründen gedrängt darzustellen (Urteilstatbestand). Hiebei kann auf die Akten verwiesen werden.

Entwurf

fertigung dieses Beschlusses bedarf es nicht, ein Rechtsmittel ist gegen ihn nicht zulässig.“

47. Dem Abs. 1 des § 398 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 397 a ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Beklagte bei der ersten Tagsatzung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war.“

48. Der zweite Satz des Abs. 2 des § 414 wird aufgehoben.

49. Im § 417

a) haben die Z 1 und 2 des Abs. 1 zu lauten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; wenn ein Landes- oder Kreisgericht ein Urteil der besonderen Gerichtsbarkeit in Handels- oder ein selbständiges Handelsgericht ein Urteil der allgemeinen Gerichtsbarkeit fällt, ist auch dies anzuführen;
2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zunamen), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter; in Personenstandssachen überdies auch den Tag und den Ort der Geburt der Parteien;“

b) werden die letzten beiden Sätze des Abs. 2 aufgehoben.

Geltende Fassung

§ 423. (1) Wenn in dem Urteile ein Anspruch, über welchen zu entscheiden war, übergangen, oder wenn in einem Urteile über die von einer Partei begehrte Erstattung der Prozeßkosten nicht oder nur unvollständig erkannt wurde, ist das Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung zu ergänzen (Ergänzungsurteil).

(2) Der Antrag auf Ergänzung ist bei dem Prozeßgerichte binnen acht Tagen nach Zustellung des Urteiles anzubringen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Frist ist unzulässig.

(3) Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung. Diese Verhandlung ist auf den nicht erledigten Teil des Rechtsstreites zu beschränken. Die Abweisung des Antrages auf Ergänzung erfolgt mittels Beschluß.

§ 445. (1) Wenn die mündliche Verhandlung bei einer Tagsatzung durchgeführt und zum Abschlusse gebracht wird, kann von der Protokollierung des auf den Sachverhalt sich beziehenden Parteivorbringens abgesehen und dessen Darstellung dem Urteilstatbestande (§ 417 Abs. 2) vorbehalten werden. Im Verhandlungsprotokolle sind dann nur die in §§ 207 und 208 bezeichneten Umstände und Erklärungen zu beurkunden.

(2) Die Ausfertigung des Urteilstatbestandes muß in diesem Falle binnen drei Tagen nach Schluß der Verhandlung in der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Parteien hinterlegt werden. Diese können innerhalb drei Tagen nach Verständigung von der Hinterlegung gegen unrichtige Angaben des Urteilstatbestandes über das tatsächliche oder Beweisvorbringen Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann zu gerichtlichem Protokolle erklärt oder mittels kurzer Niederschriften festgestellt werden (§ 212 Abs. 2 und 3).

(3) Infolge erhobenen Widerspruches kann der Urteilstatbestand vom Richter entsprechend geändert werden.

§ 446. Wenn ein nicht ausschließlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenes Bezirksgericht ein Urteil der Gerichtsbarkeit in Handels-, See- oder Bergrechtssachen oder ein besonderes Bezirksgericht für Handelssachen ein Urteil der allgemeinen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen fällt, hat es dies auf Antrag (§ 259 Abs. 3) im Urteil anzuführen.

Entwurf

50. Im § 423 haben zu lauten:

a) der Abs. 2:

„Der Antrag auf Ergänzung ist bei dem Prozeßgericht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Urteils anzubringen.“

b) der erste Satz des Abs. 3:

„Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung, wenn es eine solche für notwendig hält.“

51. Der § 445 wird aufgehoben.

52. Im § 446 werden die Wendung „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt und die Wendung „oder der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen“ aufgehoben.

Geltende Fassung

§ 457. (1) Die Verhandlung ist auf die Erörterung und den Beweis der Tatsache des letzten Besitzstandes und der erfolgten Störung zu beschränken, und es sind alle Erörterungen über das Recht zum Besitze, über Titel, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes oder über etwaige Entschädigungsansprüche auszuschließen.

(2) Die Beweisführung durch Vernehmung der Parteien gemäß § 371 ff. ist ausgeschlossen.

§ 460. Mit Ausnahme des Rekurses sind alle anderen Rechtsmittel und insbesondere auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren über Besitzstörungsklagen ausgeschlossen.

§ 468. (1) Im Falle rechtzeitiger Erhebung der Berufung wird die Berufungsschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokoll des Gegners des Berufungswerbers unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes zugestellt. Verspätet erhobene Berufungen sind vom Prozeßgerichte erster Instanz zurückzuweisen.

(2) Will der Gegner des Berufungswerbers (Berufungsgegner) im Berufungsverfahren zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen nach Empfang der Berufungsschrift dem Prozeßgerichte mittels vorbereitenden Schriftsatzes oder unter der Voraussetzung des § 465 Abs. 2 durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll bekanntzugeben.

(3) § 464 Abs. 3 ist auf die Berufungsmittelteilung (Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.

§ 469. (1) Nach rechtzeitigem Einlangen der im § 468 Abs. 2 erwähnten Mitteilung oder nach fruchtlosem Ablauf der hierfür offenstehenden Frist legt das Prozeßgericht erster Instanz dem Berufungsgerichte die Berufungsschrift und die etwa eingelangte Mitteilung des Berufungsgegners oder die bezüglichen Protokolle mit allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßakten und insbesondere mit den Ausweisen über die Zustellung des Urteiles und der Berufungsschrift vor.

Entwurf

53. Der Abs. 2 des § 457 wird aufgehoben.

54. Der § 460 wird aufgehoben.

55. Die Abs. 2 bis 4 des § 468 haben zu lauten:

„Der Berufungsgegner kann binnen der Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung der Berufungsschrift oder der Abschrift des sie ersetzenden Protokolls bei dem Prozeßgerichte erster Instanz eine Berufsbeantwortung mittels Schriftsatzes oder, unter der Voraussetzung des § 465 Abs. 2, durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll einbringen. Will der Berufungsgegner zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschlusse in dieser Berufsbeantwortung bekanntzugeben.“

Auf die Berufsbeantwortung sind der § 464 Abs. 3 sowie der § 467 Abs. 1 Z 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

Von der Einbringung der Berufsbeantwortung ist der Berufungswerber durch Übersendung einer Ausfertigung derselben zu verständigen.“

56. Der Abs. 1 des § 469 hat zu lauten:

„Nach rechtzeitigem Einlangen der Berufsbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablauf der hierfür offenstehenden Frist hat das Prozeßgericht erster Instanz dem Berufungsgerichte die Berufungsschrift und die etwa eingelangte Berufsbeantwortung oder die diesbezüglichen Protokolle mit allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßakten und besonders mit den Ausweisen über die Zustellung des Urteiles und der Berufungsschrift vorzulegen. Gibt der Inhalt der Berufungsschrift oder der Berufsbeantwortung zu einer Erledigung des Prozeßgerichtes erster Instanz Anlaß,

Geltende Fassung

§ 474. (1) Beim Vorhandensein des in § 471 Z 1 bezeichneten Mangels hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Berufung an das für dieselbe zuständige Gericht zu verweisen.

(2) In den Fällen des § 471 Z 2 und 3 ist die Berufung zu verwerfen.

(2) Wurde jedoch in erster Instanz mit Unrecht die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes angenommen, so sind unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteiles die zur Einleitung des Verfahrens vor dem zuständigen Gerichte erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 477. (1) Als nichtig (§ 471 Z 5 und 7) ist das angefochtene Urteil und, soweit der Grund der Nichtigkeit das vorangegangene Verfahren ergreift, auch dieses aufzuheben:

1. wenn an der Entscheidung ein Richter teilnahm, welcher kraft des Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes in dieser Rechtssache ausgeschlossen war, oder dessen Ablehnung vom Gerichte als berechtigt erkannt worden ist;
2. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
3. wenn das Urteil von einem Gerichte gefällt wurde, das auch nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für diese Rechtssache zuständig gemacht werden konnte;
4. wenn einer Partei die Möglichkeit, vor Gericht zu verhandeln, durch ungesetzlichen Vorgang, insbesondere durch Unterlassung der Zustimmung entzogen wurde;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren gar nicht oder, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war, sofern die Prozeßführung nicht nachträglich ordnungsmäßig genehmigt wurde;

(2) Eine nachträgliche Genehmigung der Prozeßführung (Z 5) liegt insbesondere dann vor, wenn der gesetzliche Vertreter, ohne den Mangel der Vertretung geltend zu machen, durch Erstattung der Berufungsschrift oder eines vorbereitenden Schriftsatzes (§ 468) in das Berufungsverfahren eingetreten ist.

Entwurf

so ist diese vorher zu treffen; werden Zustellmängel behauptet, so sind vorher die notwendigen Erhebungen durchzuführen.“

57. Dem Abs. 2 des § 474 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 471 Z 3 gilt dies jedoch nur, wenn ein Auftrag zur Verbesserung (§§ 84, 85) fruchtlos geblieben ist.“

58. Der Abs. 2 des § 475 hat zu lauten:

„Wurde jedoch in erster Instanz mit Unrecht die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes angenommen (§ 471 Z 5, 6 oder 7), so sind unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils auf Antrag oder von Amts wegen die zur Einleitung des Verfahrens vor dem zuständigen Gerichte erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

59. Im § 477

a) hat die Z 3 des Abs. 1 zu lauten:

„3. wenn das Urteil von einem Gerichte gefällt wurde, das auch nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für diese Rechtssache zuständig gemacht werden konnte, und seine Unzuständigkeit nicht geheilt ist (§ 104 Abs. 3 JN);“

b) wird im Abs. 2 die Wortfolge „eines vorbereitenden Schriftsatzes (§ 468)“ durch die Worte „der Berufungsbeantwortung“ ersetzt;

c) wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Die Nichtigkeit nach Abs. 1 Z 2 liegt nicht vor, wenn an Stelle des Einzelrichters ein Senat entschieden hat.“

Geltende Fassung

(4) Die nach Abs. 2 und 3 ausgesprochene Verweisung ist jedoch aufzuheben, wenn beide Parteien innerhalb der Notfrist von acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Berufungsgerichtes beantragen, daß vom Berufungsgerichte nach Durchführung der notwendigen neuen Verhandlung in der Sache selbst erkannt werde. Dieser Antrag ist beim Berufungsgerichte zu stellen.

§ 479 a. (1) Außer in den Fällen des § 471 ist die Berufung vor Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung vor den Berufungssenat zu bringen, wenn in einer vor dem Einzelrichter eines Gerichtshofes oder vor einem Bezirksgericht verhandelten Rechtssache die Berufungsschrift, die im § 468 Abs. 2 erwähnte Mitteilung oder ein innerhalb der für diese offenstehende Frist eingebrachter besonderer Schriftsatz des Berufungsgegners einen Antrag enthält, wodurch das Einschreiten eines Berufungsgerichtes in der für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- oder Bergrechtssachen vorgeschriebenen Zusammensetzung erwirkt oder abgelehnt werden soll. Wurde ein Beisatz über die Art der ausgeübten Gerichtsbarkeit nicht von Amts wegen in das angefochtene Urteil aufgenommen, so kann das erste Begehren nur von dem gestellt werden, der ohne Erfolg einen die Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit bezeichnenden Beisatz beantragt oder sich ohne Erfolg gegen einen die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit bezeichnenden Beisatz ausgesprochen hat. Das zweite Begehren kann dagegen nur von dem gestellt werden, der ohne Erfolg einen die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit bezeichnenden Beisatz beantragt oder sich ohne Erfolg gegen einen die Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit bezeichnenden Beisatz ausgesprochen hat. In anderer Weise kann die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines die Art der ausgeübten Gerichtsbarkeit bezeichnenden Beisatzes in das Urteil erster Instanz nicht angefochten werden.

(2) Der Berufungssenat entscheidet, wie das Berufungsgericht im weiteren Verfahren zusammzusetzen ist. Die Entscheidung ist nicht besonders auszufertigen, sondern in die Berufungsentscheidung aufzunehmen. Sie unterliegt keiner Anfechtung.

(2) Tatumstände und Beweise, die nach Inhalt des Urteils und der sonstigen Prozeßakten in erster Instanz nicht vorgekommen sind, dürfen von den Parteien im Berufungsverfahren nur zur Dartuung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht werden;

Entwurf

60. Der Abs. 4 des § 478 wird aufgehoben.

61. Im Abs. 1 des § 479 a werden die Wendungen „im § 468 Abs. 2 erwähnte Mitteilung“ durch das Wort „Berufungsbeantwortung“ und „Handels-, See- oder Bergrechtssachen“ durch das Wort „Handelsrechtssachen“ ersetzt.

62. Im Abs. 2 des § 482 wird die Wendung „mittels vorbereitenden Schriftsatzes“ durch die Wendung „der Berufungsbeantwortung“ ersetzt.

Geltende Fassung

auf solches neues Vorbringen darf überdies nur dann Rücksicht genommen werden, wenn es vorher im Wege der Berufungsschrift oder mittels vorbereitenden Schriftsatzes (§ 468) dem Gegner mitgeteilt wurde.

§ 483. (1) In der mündlichen Verhandlung dürfen die Berufungsanträge ohne Einwilligung des Gegners weder erweitert noch durch andere ersetzt werden. Das gleiche gilt von den in der Berufungsschrift angegebenen Berufungsgründen.

(2) Diese Einwilligung ist als vorhanden anzusehen, wenn der anwesende Gegner, ohne gegen die Änderung Einsprache zu erheben, über die abgeänderten Anträge oder über die neu geltend gemachten Berufungsgründe verhandelt.

(3) Eine Änderung der dem angefochtenen Urteile zugrunde liegenden Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners nicht zulässig.

(2) Die Zurücknahme hat nebst dem Verluste des Rechtsmittels auch die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen und insbesondere auch alle hiedurch dem Gegner verursachten Kosten zu tragen.

(3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist vom Berufungsgerichte, wenn aber der Vorsitzende des Senates angeordnet hat, daß es von der anberaumten Tagsatzung abzukommen habe (Abs. 1), vom Vorsitzenden als Einzelrichter durch Beschluß zu entscheiden. Im ersten Falle kann die Festsetzung des Kostenbetrages einem Senatsmitgliede übertragen werden. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschlusse bei der mündlichen Berufungsverhandlung, wenn aber die zur Berufungsverhandlung anberaumte Tagsatzung gemäß Abs. 1 nicht abgehalten wurde, innerhalb acht Tagen nach Verständigung des Berufungsgegners von der Zurücknahme der Berufung zu stellen.

§ 489. (1) Wurde eine Partei in erster Instanz unter Eid einvernommen, so kann über dieselbe Tatsache die eidliche Abhörung der Gegenseite vom Berufungsgerichte nicht angeordnet werden.

§ 491. Im Falle des Ausbleibens einer oder beider Parteien ist über die Berufung dennoch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des in der Berufungsschrift und einem etwa überreichten vorbereitenden Schriftsatzes (§ 468) Vorgebrachten zu entscheiden. Ob ein neues Vorbringen

Entwurf

63. Im § 483 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung oder, in den Fällen des § 492, bis zur Entscheidung des Berufungsgerichtes (§ 416 Abs. 2) können die Parteien vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle (§§ 168 bis 170). Bis zum gleichen Zeitpunkt kann auch die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zurückgenommen werden, wenn der Beklagte zustimmt oder wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird; im Umfang der Zurücknahme der Klage wird das angefochtene Urteil wirkungslos; dies hat das Berufungsgericht mit Beschluß festzustellen.“

64. Im § 484 werden

a) dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Über die Kostenersatzpflicht hat das Prozeßgericht erster Instanz nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 zu entscheiden.“

und

b) der Abs. 3 aufgehoben.

65. Der Abs. 1 des § 489 wird aufgehoben.

66. Der erste Satz des § 491 hat zu lauten:

„Im Fall des Ausbleibens einer Partei ist über die Berufung dennoch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des in der Berufungsschrift und einer etwa erstatteten Berufsbeantwortung Vorgebrachten zu entscheiden.“

Geltende Fassung

(§ 482 Abs. 2) als zugestanden oder als bestritten anzusehen sei, hat das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des angefochtenen Urteiles und aller sonstigen Prozeßakten erster und zweiter Instanz zu entscheiden.

§ 492. (1) Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Der Verzicht kann von den Parteien in der Berufungsschrift oder durch einen dem Prozeßgerichte erster Instanz oder dem Berufungsgerichte überreichten Schriftsatz ausdrücklich erklärt werden. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der gemäß § 468 Abs. 2 zur Erstattung der Berufungsmittelung offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, so wird angenommen, daß die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben. In allen diesen Fällen darf die Berufungsschrift und die Mitteilung auch Rechtsausführungen und Darlegungen über Tatsachen und Beweise (§ 78 letzter Absatz) enthalten.

(2) Die Entscheidung über die Berufung erfolgt dann in nichtöffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Gericht kann jedoch, wenn dies im einzelnen Falle erforderlich erscheint, eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 495. Werden die im § 471 Z 2 und 3 bezeichneten Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen und versagt der anwesende Gegner des Berufungswerbers zu einer Verbesserung der Berufungsschrift (§ 471 Z 3) seine Zustimmung, so ist die Berufung durch Beschluß zurückzuweisen.

(3) Statt der Zurückweisung kann das Berufungsgericht, und zwar erforderlichen Falles nach Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung, durch Urteil in der Sache selbst erkennen, wenn entweder beide Parteien übereinstimmend darauf antragen oder dies nach Ermessen des Gerichtes geeignet erscheint, die Erledigung zu beschleunigen oder einen erheblichen Kostenaufwand zu vermeiden.

Entwurf

67. Der Abs. 1 des § 492 hat zu lauten:

„Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der gemäß § 468 Abs. 2 zur Erstattung der Berufungsbeantwortung offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, so wird angenommen, daß die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben.“

68. Der § 495 hat zu lauten:

„§ 495. Werden die im § 471 Z 2 und 3 bezeichneten Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen, so ist die Berufung durch Beschluß zurückzuweisen; im Fall des § 471 Z 3 jedoch nur, wenn der anwesende Berufungswerber die Berufungsschrift trotz Aufforderung nicht verbessert.“

69. Der Abs. 3 des § 496 hat zu lauten:

„Statt der Zurückweisung hat das Berufungsgericht die in erster Instanz gepflogene Verhandlung, soweit erforderlich, zu ergänzen und durch Urteil in der Sache selbst zu erkennen, wenn nicht anzunehmen ist, daß dadurch im Vergleich zur Zurückweisung die Erledigung verzögert oder ein erheblicher Mehraufwand an Kosten verursacht würde.“

(2) Bestätigt das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz, abgesehen von seinem Ausspruch über Nebenforderungen, und besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstandes 60 000 S übersteigt; gibt es der Berufung ganz oder teilweise statt, so hat es im Urteil auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstandes 2 000 S übersteigt. Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen.

§ 501. In Bagatellsachen kann das erstrichterliche Urteil nur wegen der im § 477 Abs. 1 Z 1 bis 8 aufgezählten Nichtigkeiten mit Berufung angefochten werden.

§ 502. (1) Gegen die Urteile der Berufungsgerichte findet die Revision statt.

(2) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts;
2. in Bagatellsachen;
3. über einen den Wert einer Bagatellsache an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstandes.
ist ein weiterer Rechtszug unzulässig.

(3) Gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes ist die Revision unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 60 000 S nicht übersteigt. Das gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz nur in seinem Ausspruch über Nebenforderungen abgeändert hat.

70. Der erste Satz des Abs. 2 des § 500 hat zu lauten:

„Besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen,

1. wenn es der Berufung ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 10 000 S übersteigt,
2. wenn es das Urteil erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 100 000 S übersteigt.“

71. Im § 501 wird folgender erster Absatz vorangestellt:

„Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 10 000 S nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält.“

72. Die Abs. 2 und 3 des § 502 haben zu lauten:

„Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, soweit

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts entschieden wird oder
2. der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 10 000 S nicht übersteigt.

Gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes ist, soweit es das angefochtene Urteil bestätigt, die Revision unzulässig, wenn der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 100 000 S nicht übersteigt.“

§ 506. (1) Die Revisionschrift muß nebst den allgemeinen Erfordernissen eines Schriftsatzes enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteiles, gegen welches die Revision gerichtet ist;
2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe), die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils und welche beantragt wird (Revisionsantrag) und im Fall des § 502 Abs. 2 Z 3 die Angabe des Wertes des nicht in einem Geldbetrag bestehenden Teiles des Streitgegenstandes;
3. das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel durch welche die Wahrheit der im § 503 Z 1 und 2 angegebenen Revisionsgründe erwiesen werden soll;
4. die Unterschrift eines Rechtsanwaltes.

(2) Insoweit die Revision auf den im § 503 Z 4 angegebenen Revisionsgrund gestützt wird, ist in der Revisionschrift ohne Weitläufigkeiten darzulegen, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung der Sache unrichtig erscheint.

(3) Erscheint dem Revisionsgericht die nach dem Abs. 1 Z 2 vorgenommene Bewertung übermäßig hochgegriffen, so hat es, wenn eine richtige Bewertung den Wert einer Bagatellsache wahrscheinlich nicht überstiege, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Ermittlungen anzustellen.

§ 510. (1) Das Revisionsgericht hat in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Wenn es jedoch das Urteil des Berufungsgerichtes nach § 477 Abs. 1 Z 4 und 5 als nichtig zu erklären oder aus dem im § 503 Z 2 bezeichneten Grunde aufzuheben findet und infolgedessen eine neue Verhandlung zur Erledigung der Sache notwendig erachtet, hat es die Streitsache zu diesem Zwecke an das Berufungsgericht zurückzuerweisen. Wenn das Urteil des Berufungsgerichtes aus dem im § 503 Z 2 bezeichneten Grunde aufzuheben ist und es offenbar einer Verhandlung in erster Instanz bedarf, um die Sache spruchreif zu machen, ist auch das Urteil der ersten Instanz innerhalb der Grenzen der Revisionsanträge aufzuheben und die Streitsache an die erste Instanz zurückzuerweisen.

(2) Findet das Revisionsgericht das Urteil oder Verfahren wegen einer schon in erster Instanz unterlaufenen, von Amts wegen wahrzunehmenden

73. Im § 506 haben zu lauten

a) die Z 2 des Abs. 1:

„2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe), die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils und welche beantragt werde (Revisionsantrag) und, sofern ein Berufungsurteil nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Anspruchs angefochten wird, die Angabe des von der Anfechtung betroffenen Wertes.“

b) der Abs. 3:

„Erscheint dem Revisionsgericht die nach dem Abs. 1 Z 2 vorgenommene Bewertung übermäßig hochgegriffen, so hat es, wenn eine richtige Bewertung den im § 502 Abs. 2 bezeichneten Betrag wahrscheinlich nicht überstiege, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Ermittlungen anzustellen.“

74. Dem § 510 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Revisionsgericht die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich ist. Die Beurteilung, daß eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit (§ 503 Z 2 und 3) nicht vorliegen, bedarf keiner Begründung.“

Geltende Fassung

Nichtigkeit aufzuheben, so hat die Zurückweisung der Sache an die erste Instanz zu erfolgen (§ 478 Abs. 2 und 3).

(3) Gegen Beschlüsse, durch welche gemäß § 51 Abs. 2 der Ersatz der Kosten dem Gerichte auferlegt wird, können die hienach zum Kostenersatze verpflichteten richterlichen Beamten Rekurs ergreifen.

§ 516. Die vom Vorsteher eines Gerichtshofes, vom Vorsitzenden des Senates oder von einem beauftragten Richter gefaßten Beschlüsse können, sofern nichts anderes angeordnet ist, durch das Rechtsmittel des Rekurses angefochten werden; die Anfechtung ist jedoch unstatthaft, wenn nicht früher die Abänderung des fraglichen Beschlusses beim Gerichtshof beantragt wurde.

§ 519. Gegen die im Berufungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Berufungsgerichtes ist der Rekurs nur statthaft:

1. wenn das Berufungsgericht die Berufung nur aus formellen Gründen zurückgewiesen hat, ohne in die Prüfung der Sache einzugehen (§§ 474 Abs. 2, 471 Z 2 und 3, 495);
2. wenn es die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteiles und die Zurückweisung der Klage durch Beschluß ausgesprochen hat;
3. wenn die Rechtssache durch Beschluß zur Entscheidung oder zur Verhandlung und Entscheidung an ein Gericht erster Instanz oder an ein anderes Berufungsgericht verwiesen und wenn zugleich in dem Beschlusse des Berufungsgerichtes ausgesprochen wurde, daß das Verfahren in erster Instanz oder das Berufungsverfahren erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen oder fortzusetzen sei.

(2) Wenn ein Beschluß wegen der ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung mittels Rekurs angefochten wird, hat die Vorschrift des § 506 letzter Absatz entsprechend Anwendung zu finden.

(3) Im Verfahren vor Gerichtshöfen ist § 464 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

75. Der Abs. 3 des § 514 wird aufgehoben.

76. Der § 516 wird aufgehoben.

77. Dem § 519 wird folgender Absatz angefügt:

„Ist im Fall des Abs. 1 Z 3 die Streitsache zur Entscheidung reif, so kann das Revisionsgericht durch Urteil in der Sache selbst erkennen.“

78. Der Abs. 2 des § 520 hat zu lauten:

„Wenn ein Beschluß wegen der ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit Rekurs angefochten wird, ist der § 506 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

79. Der Abs. 3 des § 521 hat zu lauten:

„Der § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

80. Nach dem § 521 wird folgender § 521 a eingefügt:

„§ 521 a. Richtet sich ein rechtzeitig erhobener Rekurs gegen einen Endbeschluß, einen Aufhebungsbeschluß nach § 519 Abs. 1 Z 3 oder

§ 522. (1) Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels oder eines Widerspruchs gegen ein Versäumnungsurteil (§§ 397 a, 442 a) als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.

(2) Finden sich dieselben hiezu nicht bestimmt oder werden andere, als die im ersten Absatze bezeichneten Beschlüsse durch Rekurs angefochten, so ist der Rekurs dem Rekursgerichte ohne Aufschub mit aufklärendem Berichte und mit allen für die Beurteilung des Rekurses erforderlichen Akten vorzulegen.

§ 527. (1) Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war. Wenn der Beschwerdegegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, kann es in seinem dem Rekurse stattgebenden Beschluß

gegen einen Beschluß, mit dem eine Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit zurückgewiesen oder ein Antrag auf Zurückweisung der Klage verworfen worden ist, so ist die Rekurschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls dem Gegner des Rekurswerbers unter Bekanntgabe des Rekursgerichtes durch das Prozeßgericht erster Instanz zuzustellen. Der Rekursgegner kann in diesen Fällen binnen der Notfrist von vierzehn Tagen ab der Zustellung des Rekurses bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung anbringen. Der § 520 Abs. 1 letzter Satz und der § 464 Abs. 3 gelten sinngemäß.

Der Abs. 1 gilt in den dort angeführten Fällen auch für Rekurse gegen Entscheidungen des Rekursgerichtes.“

81. Der § 522 hat zu lauten:

„§ 522. Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels, eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl (§§ 603, 606), eines Widerspruchs gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl (§§ 605 Abs. 2, 606) oder eines Widerspruchs gegen ein Versäumnungsurteil (§§ 397 a, 442 a) als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.

Finden sie sich hiezu nicht bestimmt oder werden andere als die im Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse durch Rekurs angefochten, so ist der Rekurs dem Rekursgericht ohne Aufschub, im Fall des § 521 a nach rechtzeitigem Einlangen der Rekursbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablauf der hiefür offenstehenden Frist, mit allen für die Beurteilung des Rekurses erforderlichen Akten, gegebenenfalls mit einem aufklärenden Bericht, vorzulegen.“

82. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 527 hat zu lauten:

„Wenn der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat es in seinem dem Rekurs ganz oder teilweise stattgebenden Beschluß auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 10 000 S übersteigt.“

Geltende Fassung

aussprechen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 2 000 S nicht übersteigt.

§ 528. (1) Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz,

1. durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt worden ist,
2. über den Kostenpunkt,
3. über die Verfahrenshilfe,
4. über Gebühren der Sachverständigen,
5. über einen Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 2 000 S nicht übersteigt sowie
6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z 4 JN) sind unzulässig. Unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gericht erster Instanz zurückzuweisen.

(2) Zur Einbringung von Forderungen, welchen die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt werden könnte, kann ein Zahlungsauftrag nur dann erlassen werden, wenn die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung schon in der Klage durch Urkunden der im § 548 bezeichneten Beschaffenheit erwiesen wird.

(2) In dem Zahlungsauftrage ist auszusprechen, daß der Beklagte binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei sonstiger Exekution die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche nebst den vom Gerichte bestimmten Kosten zu befriedigen oder Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag zu erheben habe. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Entwurf

83. An die Stelle des Abs. 1 des § 528 treten folgende Bestimmungen:

„Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz

1. soweit dadurch der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt worden ist,
2. über den Kostenpunkt,
3. über die Verfahrenshilfe,
4. über Gebühren der Sachverständigen,
5. über einen 10 000 S an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Beschwerdegegenstand oder Teil des Beschwerdegegenstands sowie
6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z 4 JN) sind unzulässig.

Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist der § 502 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Sofern die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Ausspruchs angefochten wird, ist in der Rekurschrift der von der Anfechtung betroffene Wert anzugeben; der § 506 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Verspätet erhobene oder unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gericht erster Instanz zurückzuweisen.“

84. Nach dem § 528 wird folgender § 528 a eingefügt:

„§ 528 a. Auf die Ausfertigung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über Rekurse ist auch der § 510 Abs. 3 anzuwenden.“

85. Der Abs. 2 des § 549 wird aufgehoben.

86. Der letzte Satz des Abs. 2 des § 550 hat zu lauten:

„Diese Frist kann nicht verlängert werden; es ist jedoch der § 464 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

Geltende Fassung

§ 561. (1) Bestandsverträge können sowohl vom Bestandgeber als vom Bestandnehmer gerichtlich oder außergerichtlich aufgekündigt werden.

(2) Die von einer Partei wirksam vorgenommene Aufkündigung kann gegen dieselbe von der anderen Partei in Vollzug gesetzt werden.

(2) Wohnt der Aufkündigende im Auslande, so hat er einen im Sprengel des zuständigen Bezirksgerichtes wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort bei der Aufkündigung anzugeben.

Außergerichtliche Aufkündigung

§ 565. (1) Die außergerichtliche Aufkündigung kann durch einen Notar oder in anderer Weise erfolgen.

(2) Die dem Gegner der aufkündigenden Partei zum Zwecke der Aufkündigung zu machende Mitteilung hat stets auch die im § 562 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten.

(3) Damit eine solche außergerichtliche Aufkündigung die Wirkung einer gerichtlichen Aufkündigung erlangen könne, muß sie durch Urkunden bewiesen werden, welche in Betreff ihrer Beweiskraft zu einem Bedenken keinen Anlaß geben, und es müssen überdies bei der Aufkündigung die in §§ 563 und 564 angegebenen Fristen beobachtet sein.

(4) Der Zeitpunkt der Aufkündigung oder Zustellung der Aufkündigung muß gleichfalls durch Urkunden der in Abs. 3 bezeichneten Beschaffenheit bewiesen werden.

§ 566. (1) Derjenige, gegen welchen eine solche außergerichtliche Aufkündigung gerichtet ist, hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter oder empfangener Aufkündigung Einwendungen gegen diese bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Bestandsgegenstand liegt, schriftlich oder mündlich einzubringen, widrigenfalls die Aufkündigung in Wirksamkeit treten würde.

(2) An welchem Tage die Aufkündigung der Partei mitgeteilt wurde, welche Einwendungen erhebt, ist von der aufkündigenden Partei auf Verlangen des Gerichtes durch Vorlage der in § 565 Abs. 4 gedachten Urkunden zu beweisen.

Entwurf

87. Der § 561 hat zu lauten:

„§ 561. Bestandsverträge können sowohl vom Bestandgeber als auch vom Bestandnehmer auch gerichtlich aufgekündigt werden.

Die von einer Partei wirksam vorgenommene gerichtliche Aufkündigung kann gegen dieselbe von der anderen Partei in Vollzug gesetzt werden.“

88. Der Abs. 2 des § 562 wird aufgehoben.

89. Die §§ 565 und 566 werden samt ihrer Überschrift aufgehoben.

Geltende Fassung

(2) Ist die Bestandszeit noch nicht verstrichen, so ist anzuordnen, daß der Bestandgegenstand längstens binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Bestandszeit von den nicht in Bestand gegebenen Gegenständen geräumt zu übergeben oder zu übernehmen ist. Dieselbe Räumungsfrist gilt auch dann, wenn gegen die gerichtliche oder außergerichtliche Aufkündigung oder gegen den Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

(3) Eine gerichtliche oder außergerichtliche Kündigung oder ein Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, wider welche nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden, desgleichen die über solche Einwendungen ergangenen rechtskräftigen Urteile treten, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches, außer Kraft, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in diesen Aufträgen oder im Urteile für die Räumung oder Übernahme des Bestandgegenstandes bestimmten Zeit wegen dieser Räumung oder Übernahme Exekution beantragt wird.

(3) Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden.

§ 582. (1) Wenn die Bestellung eines Schiedsrichters nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn die beiden Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch das Gericht. Der Antrag ist bei dem Gerichte zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre. Zur Antragstellung sind die Parteien und im Falle des § 580 auch jeder der beiden Schiedsrichter berechtigt. Zur Antragstellung ist auch vor Gerichtshöfen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig.

Entwurf

90. Im Abs. 2 des § 573 wird die Wendung „oder außergerichtliche“ aufgehoben.

91. Im letzten Absatz des § 575 werden die Wendung „oder außergerichtliche“ aufgehoben und die Wendung „vierzehn Tagen“ durch die Wendung „sechs Monaten“ ersetzt.

92. Der Abs. 3 des § 577 hat zu lauten:

„Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden oder in Telegrammen oder Fernschreiben enthalten sein, die die Parteien gewechselt haben.“

93. Der Abs. 1 des § 582 hat zu lauten:

„Wenn die Bestellung eines Schiedsrichters nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn die beiden Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch das Gericht. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre; ist jedoch im Schiedsvertrag das Gericht, das hierfür zuständig sein soll, bezeichnet und könnte es durch Vereinbarung der Parteien zuständig gemacht werden (§ 104 Abs. 1 und 2 JN) oder ist im Schiedsvertrag der Ort bezeichnet, an dem das Schiedsgericht tagen soll, so ist jenes Gericht oder in Ermangelung einer solchen Bezeichnung das für diesen Ort zuständige Gericht zuständig. Fehlt ein örtlich zuständiges Gericht oder ist es nicht zu ermitteln, so ist der Antrag, sofern das Schiedsgericht nach dem Schiedsvertrag im Inland tagen soll, bei dem örtlich für den

(2) Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben.

(2) Die Schiedsrichter haben auf Verlangen einer Partei den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung des Schiedsspruches schriftlich zu bestätigen.

Unwirksamkeit des Schiedsspruches

§ 595. Der Schiedsspruch ist wirkungslos:

1. wenn ein Schiedsvertrag überhaupt nicht vorhanden oder der Schiedsvertrag ungültig war, vor der Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist;
2. wenn der Partei, welche die Unwirksamkeit des Schiedsspruches behauptet, im Verfahren vor den Schiedsrichtern das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, oder wenn dieselbe, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht letzterenfalls die Prozeßführung nachträglich ordnungsmäßig genehmigt wurde;
3. wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes oder der Beschlußfassung eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung

ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gericht zu stellen. Zur Antragstellung sind die Parteien und im Fall des § 580 auch jeder der beiden Schiedsrichter berechtigt. Zur Antragstellung ist auch vor Gerichtshöfen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig.“

94. Der Abs. 2 des § 592 hat zu lauten:

„Diese Ausfertigungen und die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, daß die anderen die Unterschrift verweigern oder daß der Unterzeichnung durch sie ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann.“

95. Der Abs. 2 des § 594 hat zu lauten:

„Der Obmann, im Fall seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter, hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung zu bestätigen.“

96. Der § 595 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Aufhebung des Schiedsspruches

§ 595. Der Schiedsspruch ist aufzuheben,

1. wenn ein dem § 577 entsprechender Schiedsvertrag nicht vorhanden ist, der Schiedsvertrag vor der Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist oder wenn eine Partei nach ihrem Personalstatut zur Eingehung des Schiedsvertrages nicht fähig war;
2. wenn der Partei, die die Aufhebung des Schiedsspruches begehrt, im Verfahren vor den Schiedsrichtern das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder wenn sie, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht im letzten Fall die Prozeßführung nachträglich ordnungsgemäß genehmigt worden ist;
3. wenn gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Besetzung des Schiedsgerichtes oder die Beschlußfassung verletzt worden sind

Geltende Fassung

- verletzt, oder wenn die Urschrift und die Ausfertigungen des Schiedsspruches nicht von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurden;
4. wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgerichte ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde;
 5. wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat;
 6. wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt;
 7. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer gesetzlich unzulässigen oder unerlaubten Handlung verurteilt hat;
 8. wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen gemäß § 530 Abs. 1 Z 1 bis 7 ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

~~§ 596. (1) Wird auf Aufhebung eines Schiedsspruches geklagt, so ist die Klage bei dem im § 582 bezeichneten Gerichte anzubringen.~~

(2) Sie ist, wenn sie auf einen der im § 595 Z 1 bis 7 angegebenen Gründe gestützt wird, bei sonstigem Ausschlusse binnen der Frist von drei Monaten zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Partei der Schiedsspruch zugestellt wurde, wenn aber der Anfechtungsgrund erst später bekannt wurde, mit dem Tage, an welchem die Partei vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(3) Im Falle des § 595 Z 8 ist die Frist für die Klage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurteilen.

§ 598. Auf die Anwendung der Bestimmungen der §§ 586, 592 und 595 kann von den Parteien weder im Schiedsvertrage noch im Wege einer anderen Vereinbarung verzichtet werden.

Entwurf

- oder wenn die Urschrift des Schiedsspruches nicht entsprechend dem § 592 Abs. 2 unterschrieben worden ist;
4. wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgericht ungerechtfertigt zurückgewiesen worden ist;
 5. wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat;
 6. wenn der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPR-Gesetz durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden kann;
 7. wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 530 Abs. 1 Z 1 bis 7 ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 7 wird der Schiedsvertrag für den Gegenstand des Schiedsverfahrens unwirksam, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.“

97. Im § 596 werden

- a) im Abs. 2 das Zitat „§ 595 Z 1 bis 7“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 1 Z 1 bis 6“ und
- b) im Abs. 3 das Zitat „§ 595 Z 8“ durch das Zitat „§ 595 Abs. 1 Z 7 ersetzt.

98. Dem § 598 wird folgender Absatz angefügt:

„Haben beide Parteien den Schiedsvertrag als Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Z 1 KSchG) geschlossen, so können sie auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z 7 verzichten.“

Geltende Fassung

Entwurf

EO

3. die im Mahnverfahren (G. v. 27. April 1873, RGBl. Nr. 67) erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Widerspruche nicht mehr unterliegen (und auch nicht durch Ablauf der Zeit außer Kraft getreten sind);
11. nicht oder nicht mehr anfechtbare Urteile der (Gewerbegerichte), Arbeitsgerichte und die vor denselben abgeschlossenen Vergleiche;
18. außergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandvertrages über die in Z 4 bezeichneten Gegenstände, wenn aber die Aufkündigung eine notarielle Beurkundung, ein amtliches Protokoll oder sonst eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.
- § 2. Den im § 1 Z 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akten und Urkunden stehen in Ansehung der Exekution die gleichartigen Akte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organe gleich, welche sich zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat. Die von diesen Behörden oder öffentlichen Organen herrührenden Beurkundungen sind in Betreff der im § 1 Z 18 angeführten Exekutionstitel den Beurkundungen inländischer Behörden oder öffentlicher Organe gleichzuachten.
5. bei Berufung auf einen der im § 1 Z 18 angegebenen Exekutionstitel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Bestandgegenstand befindet;
- § 42. (1) Die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution kann auf Antrag angeordnet werden:
1. wenn eine Klage auf Ungültig- oder Unwirksamklärung oder auf Aufhebung eines der im § 1 angeführten, einer bewilligten Exekution zugrunde liegenden Exekutionstitels erhoben wird;
 2. wenn in bezug auf einen der im § 1 angeführten Exekutionstitel die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt oder wenn die Aufhebung eines Schiedsspruches (§ 1 Z 16) im Klagewege beantragt wird.

1. Im § 1
 - a) hat die Z 3 zu lauten:

„3. die im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Einspruch nicht mehr unterliegen;“
 - b) hat die Z 11 zu lauten:

„11. rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche;“
 - c) wird die Z 18 aufgehoben.
2. Der letzte Satz des § 2 wird aufgehoben.
3. Die Z 5 des Abs. 1 des § 4 wird aufgehoben.
4. Nach der Z 2 des Abs. 1 des § 42 wird folgende Z 2 a eingefügt:

„2a. wenn gegen einen im Mahnverfahren erlassenen, rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben wird,“

Geltende Fassung

(2) Wenn der Vollzug einer Exekution wegen Geldforderungen erfolglos bleibt, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte sich klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so hat der Verpflichtete auf Antrag ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben, in Betreff seiner Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Eid dahin zu leisten, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe. Der Antrag kann auch von der Finanzprokuratur und, insoweit nach den geltenden Vorschriften an deren Stelle das (Steueramt) einzuschreiten berufen ist, auch von diesem gestellt werden, wenn die administrative Exekution zur Hereinbringung der Steuern, Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgerichte zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.

Entwurf

5. Nach dem § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a. Ist die Exekution auf Grund eines im Mahnverfahren erlassenen, rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls bewilligt worden und hat der Verpflichtete Widerspruch erhoben oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung des Einspruchs beantragt, so gelten für die Aufschiebung der Exekution folgende Besonderheiten:

1. trotz Aufschiebung der Exekution sind die nach § 374 zulässigen Exekutionsakte zu vollziehen;
2. § 44 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden;
3. im Fall des Widerspruchs sind die Erfolgsaussichten nicht zu prüfen.

Die Exekution ist auch aufzuschieben, wenn schon vor ihrer Bewilligung der Widerspruch erhoben oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt worden ist. Im Fall des Widerspruchs ist die Exekution erst einzustellen, wenn die betriebene Forderung dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt oder ihr Erlöschen rechtskräftig festgestellt worden ist.“

6. Nach dem ersten Satz des Abs. 2 des § 47 wird folgender Satz eingefügt:

„Der betreibende Gläubiger kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn eine Exekution nach § 294 a erfolglos geblieben ist, weil der Verpflichtete dem Auftrag zur Bezeichnung des Drittschuldners nicht entsprochen hat oder ihm nach seiner Mitteilung keine derartigen Forderungen zustehen, oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.“

Geltende Fassung

(2) Wenn nichts anderes angeordnet ist, beträgt die Rekursfrist acht Tage.

Kosten der Exekution

§ 74. (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Exekutionskosten erlischt, wenn deren gerichtliche Bestimmung nicht spätestens binnen einem Monat nach Beendigung oder Einstellung der Exekution begehrt wird.

3. wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll.

(3) Die Frist zum Rekurse gegen die Entscheidung über den Exekutionsantrag beträgt 14 Tage. Gegen die Entscheidung über einen wegen Be- willigung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs auch dann zulässig, wenn das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluß bestätigt hat.

Entwurf

7. Der Abs. 2 des § 65 wird aufgehoben.

8. Im § 74

a) wird dem Abs. 1 folgender weiterer Satz angefügt:

„Die Festsetzung des Betrages der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach § 53 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.“

b) hat der Abs. 2 zu lauten:

„Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Exekutionskosten erlischt, wenn deren Bestimmung nicht binnen eines Monats begehrt wird. Die Frist beginnt mit der Beendigung oder Einstellung der Exekution zu laufen. Entstehen jedoch die Kosten erst danach, so beginnt der Fristenlauf mit diesem Zeitpunkt, nicht jedoch bevor ihr Betrag dem betreibenden Gläubiger zahlenmäßig bekanntgeworden und, wenn die Kosten in einer Zahlungspflicht an einen von dessen Bevollmächtigten verschiedenen Dritten bestehen, bevor diese fällig geworden ist.“

9. Die Z 3 des § 81 wird aufgehoben.

10. Der erste Satz des Abs. 3 des § 83 wird aufgehoben.

11. Nach dem § 264 wird folgender § 264 a. eingefügt:

„§ 264 a. Der Verkauf ist, vorbehaltlich der Anwendung der §§ 14, 27 Abs. 1 und 41 Abs. 2, aufzuschieben, wenn zur Hereinbringung derselben Forderung Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen geführt wird und deren Erlös voraussichtlich ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.“

12. Nach dem § 294 wird folgender § 294 a eingefügt:

„§ 294 a. Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 zustünden, er jedoch den beziehungsweise die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Der Drittschuldner muß im Exekutionsantrag nicht, die Forderung nicht näher bezeichnet sein.
2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten gleichzeitig mit dem Verbot im Sinn des § 294 Abs. 1 letzter Satz aufzutragen, binnen vierzehn Tagen den oder die Drittschuldner der in Exekution gezogenen Forderung oder Forderungen genau zu bezeichnen.
3. Gibt der Verpflichtete den oder die Drittschuldner bekannt, so ist mit der im § 294 vorgesehenen Zustellung an den beziehungsweise die Drittschuldner vorzugehen.
4. Kommt der Verpflichtete dem Auftrag nicht fristgerecht nach und hat der Gläubiger keinen Antrag nach § 47 gestellt, so hat das Exekutionsgericht zur Erzwingung der Angabe des Drittschuldners die Haft zu verhängen. § 48 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

Über einen Verpflichteten, der in einer Mitteilung nach Abs. 1 Z 2 vorsätzlich falsche Angaben macht, hat das Exekutionsgericht als Mutwillensstrafe Haft bis zur Dauer von zwei Monaten zu verhängen. Die §§ 360 bis 365 sind anzuwenden.“

13. Der Abs. 2 des § 349 hat zu lauten:

„Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In Ermangelung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gericht bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können,

(2) Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In Ermangelung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu ver-

Geltende Fassung

ständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt.

3. auf Grund der im Mahnverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehle, wenn der Schuldner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs Erhebung des Widerspruches angesucht hat.

§ 373. [Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§ 79) kann die Vornahme von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren, zivilgerichtlichen Endurteilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, die in den Ländern der ungarischen Krone ergangen sind, wenn:

1. das Ansuchen von dem Prozeßgerichte oder von dem Gerichte gestellt wird, das den Zahlungsbefehl erlassen hat,
2. von diesem Gerichte bestätigt wird, daß ohne diese Exekutionshandlungen die Einbringung der zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, und
3. zugleich keiner der im § 81, Z 2 bis 4, angeführten Gründe für die Versagung der Exekution vorliegt].

Entwurf

hievon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen; diese Androhung darf frühestens mit der Festsetzung des Räumungstermins vorgenommen werden. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt. Der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen (§ 74) sowie der ihm im Lauf der Verwahrung entstehenden Kosten bleibt unberührt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwahrung vom Vollstreckungsorgan angeordnet worden ist.“

14. Nach dem § 352 wird folgender § 352 a eingefügt:

„§ 352 a. Im Teilungsverfahren nach den §§ 351 oder 352 ist der § 74 nicht anzuwenden.“

15. Die Z 3 des § 371 hat zu lauten:

„3. auf Grund der im Mahnverfahren erlassenen, rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehle, wenn der Beklagte Widerspruch erhoben oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung des Einspruchs beantragt hat;“

16. Der § 373 hat zu lauten:

„§ 373. Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen sind auf Grund eines Versäumnungsurteils, gegen das Widerspruch nach den §§ 397 a, 442 a der Zivilprozeßordnung, oder auf Grund eines Zahlungsbefehls, gegen den Widerspruch nach den §§ 605 Abs. 2, 606 der Zivilprozeßordnung erhoben worden ist, auch dann zu bewilligen, wenn das Versäumnungsurteil oder der Zahlungsbefehl zwar infolge des Widerspruchs aufgehoben, aber die Geldforderung dem Gläubiger noch nicht aberkannt oder deren Erlöschen noch nicht festgestellt worden ist.“

§ 375. (1) Zur Bewilligung von Exekutionshandlungen ist in den Fällen der §§ 370, 371 Z 1 und 2, 371 a und 372 das Prozeßgericht erster Instanz oder das Gericht, bei dem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Falle des § 371 Z 3, das Bezirksgericht, das den bedingten Zahlungsbefehl erlassen hat, im Falle des § 371 Z 4, das Exekutionsgericht, (endlich im Falle des § 373 der im § 82 bezeichnete Gerichtshof) zuständig. In den Fällen der §§ 370, 371 Z 1 bis 3, 371 a und 372 kann um die Bewilligung von Exekutionshandlungen auch beim Exekutionsgerichte angesucht werden, wenn dem Antrage eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Verfügung und eine Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung oder der Revision (§§ 371 Z 1, 371 a) oder von Einwendungen (§ 371, Z 2) oder über die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 371 Z 3) angeschlossen ist.

(2) In den unter Z 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen hat der betreibende Gläubiger alle durch die Bewilligung, den Vollzug und die Wiederaufhebung der Exekutionshandlungen entstandenen Kosten zu tragen und den dem Verpflichteten verursachten Schaden zu ersetzen.

Zuständigkeit

§ 387. (1) Für die Bewilligung einstweiliger Verfügungen, für die zu deren Durchführung notwendigen Anordnungen, sowie für die aus Anlaß solcher Verfügungen sich ergebenden sonstigen Antragstellungen und Verhandlungen ist, falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, das Gericht zuständig, vor welchem der Prozeß in der Hauptsache oder das Exekutionsverfahren, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist.

(2) Falls solche Verfügungen vor Einleitung eines Rechtsstreites oder nach rechtskräftigem Abschlusse desselben, jedoch vor Beginn der Exekution beantragt werden, ist für die bezeichneten Bewilligungen, Anordnungen, Antragstellungen und Verhandlungen das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Gegner der gefährdeten Partei zur Zeit der ersten

17. Der Abs. 1 des § 375 hat zu lauten:

„Zur Bewilligung von Exekutionshandlungen ist in den Fällen der §§ 370, 371 Z 1 und 2, 371 a und 372 das Prozeßgericht erster Instanz oder das Gericht, bei dem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Falle des § 371 Z 3 das Gericht, das den bedingten Zahlungsbefehl erlassen hat, im Falle des § 371 Z 4 das Exekutionsgericht zuständig. In den Fällen der §§ 370, 371 Z 1 bis 3, 371 a und 372 kann um die Bewilligung von Exekutionshandlungen auch beim Exekutionsgerichte angesucht werden, wenn dem Antrage eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Verfügung und eine Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung, der Revision, des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil oder einen Zahlungsbefehl oder über die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 371 Z 1 und 3, § 371 a) angeschlossen ist.“

18. Dem Abs. 2 des § 376 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Exekution auf Grund eines Versäumungsurteils oder eines im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungsbefehls bewilligt worden, gegen das beziehungsweise gegen den Widerspruch erhoben worden ist, so tritt die Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn dem betreibenden Gläubiger bei der Einleitung und der Fortsetzung der Exekution keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“

19. Dem § 387 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt.“

Geltende Fassung

Antragstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn aber ein solcher für ihn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet ist, das inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, oder der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat, oder in dessen Sprengel sonst die dem Vollzuge der einstweiligen Verfügung dienende Handlung vorzunehmen ist.

§ 388. Wenn gemäß § 387, Absatz 1, für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran schließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig ist, kann in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die auf einstweilige Verfügungen sich beziehenden Anträge entscheiden.

§ 402. Sofern in diesem Teile nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäße Anwendung.

(2) Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen werden auf gutächtlichem Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen auf gutächtlichen Vorschlag der Berg- und Hüttenwerksbesitzer des Bezirkes und der am Betriebe dieser Werke beteiligten Personen je für die Dauer von drei Jahren er-

Entwurf

20. Der § 388 hat zu lauten:

„§ 388. Ist nach § 387 für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran anschließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig so entscheidet, vorbehaltlich des Abs. 2 der Vorsitzende des Senats, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die sich auf einstweilige Verfügungen beziehenden Anträge.

Bei den im § 387 Abs. 3 erwähnten einstweiligen Verfügungen entscheidet der Senat in der für die Hauptsache vorgesehenen Zusammensetzung. In dringenden Fällen kann jedoch auch in solchen Angelegenheiten der Vorsitzende des Senats allein entscheiden.

Der erste Satz des Abs. 2 gilt auch für das Rekursverfahren.“

21. Der § 402 hat zu lauten:

„§ 402. Hat das Verfahren einen Rekurs gegen einen Beschluß über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, über einen Widerspruch nach § 397 oder über einen Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand, so ist der § 521 a der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Im übrigen sind die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäß anzuwenden, sofern nicht in diesem Teil etwas anderes bestimmt ist.“

GOG

1. Im Abs. 2 des § 20 werden die Wendungen „und aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen“, „die fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen auf gutächtlichen Vorschlag der Berg- und Hüttenwerksbesitzer des Bezirkes und der am Betriebe dieser Werke beteiligten Personen je“ und der davorstehende Beistrich sowie „über das Verhältnis, in welchem bei den Vorschlägen für die Stelle eines fachmänni-

Geltende Fassung

nannt; eine Wiederernennung ist nicht ausgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die bei Erstattung dieser Vorschläge zu beobachtenden Grundsätze, über das Verhältnis, in welchem bei den Vorschlägen für die Stelle eines fachmännischen Laienrichters die in den fraglichen Betrieben bediensteten Personen zu berücksichtigten sind, und über die Bildung der Wahlkollegien zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die fachmännischen Laienrichter der bergrechtlichen Senate sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 30. (1) Jeder Gerichtshof erster Instanz [Landes-, Kreis-, Handels-, (Handels- und See-)Gerichte] ist mit einem Präsidenten, wenn nötig einem Vizepräsidenten, sowie der erforderlichen Anzahl von Räten und anderen stimmführenden Mitgliedern und richterlichen Hilfsbeamten besetzt.

(3) Dies gilt auch für die Handelssenate und für die bergrechtlichen Senate.

7. der Auftrag zur Zustellung der Berufungs- und Revisionsschrift an den Gegner und der von diesem überreichten Schriftsätze an den Berufungs- oder Revisionswerber und die Vorlage von Berufungen, Revisionen und Rekursen und der dazu gehörigen Schriften und Akten an die Rechtsmittelinstanz oder an das Gericht, das die Akten an die Rechtsmittelinstanz zu befördern hat.

(2) Die Gerichtskanzlei bei Bezirksgerichten besteht aus Kanzleibeamten, nach Maßgabe des Geschäftsumfanges können auch leitende Beamte angestellt werden. Den Bezirksgerichten am Sitze eines Landes- oder Kreisgerichtes und den Bezirksgerichten für Handelssachen an Orten, an denen sich ein Landes- oder Kreisgericht oder ein selbständiges Handelsgericht (Handels- und Seegericht) befindet, sind die jeweils erforderlichen Kanzleikräfte aus den leitenden Beamten und Kanzleibeamten der betreffenden Gerichtshöfe zuzuweisen. Die Geschäftsleitung in der Gerichtskanzlei eines Bezirksgerichtes wird, sofern kein leitender Beamter bestellt ist, von demjenigen Beamten der Gerichtskanzlei ausgeübt, dem sie der Vorsteher des Bezirksgerichtes überträgt.

Entwurf

schen Laienrichters die in den fraglichen Betrieben bediensteten Personen zu berücksichtigen sind, und über die Bildung der Wahlkollegien zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die fachmännischen Laienrichter der bergrechtlichen Senate“ und der davorstehende Beistrich aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 30 hat die zwischen Klammern gesetzte Wendung zu lauten: „(Landes-, Kreis- und Handelsgerichte)“.

3. Der Abs. 3 des § 32 hat zu lauten:

„Dies gilt auch für die Handelssenate.“

4. In der Z 7 des Abs. 1 des § 37 werden die Wendungen „Berufungs- und Revisionsschrift“ sowie „Berufungs- oder Revisionswerber“ durch die Wendungen „Berufungs-, Revisions- und Rekurschrift“ beziehungsweise „Berufungs-, Revisions- oder Rekurswerber“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 49 wird die zwischen Klammern gesetzte Wendung „(Handels- und Seegericht)“ aufgehoben.

Geltende Fassung

Entwurf

Vertreter für arme Parteien

§ 90. (1) Will eine arme Partei Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag (§ 557 der Zivilprozeßordnung) anbringen, so hat das Prozeßgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Richter mit der Abfassung der Einwendungen und ihrer rechtzeitigen Überreichung zu betrauen, wenn zur Vertretung der armen Partei noch kein Rechtsanwalt bestellt ist. Die Unterfertigung durch den Richter ersetzt die Unterschrift eines Rechtsanwaltes.

6. Der Abs. 1 des § 90 wird aufgehoben.

OGHG

ARTIKEL VI**Änderung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof**

Der Abs. 3 des § 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 328, über den Obersten Gerichtshof, hat zu lauten:

(3) Bei der Entscheidung über Revisionen gegen Urteile der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Bestimmungen des § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, anzuwenden.

„(3) Bei der Entscheidung über Rechtsmittel in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten ist der § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes anzuwenden.“

RPfIG

ARTIKEL VII**Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Rechtspflegers****Änderungen des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1980, wird geändert wie folgt:

§ 12. Die Entscheidungen des Rechtspflegers können wie die des Richters angefochten werden. Dem Rekurs (der Beschwerde) kann der Richter selbst stattgeben; findet er, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat er das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und im Vorlagebericht die Gründe hiefür anzugeben. Gibt der Richter dem Rechtsmittel statt, so hat er über die Kosten des Rechtsmittels nach Maßgabe der für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften zu entscheiden.

1. Der zweite Satz des § 12 hat zu lauten:

„Dem Rekurs (der Beschwerde) kann der Richter selbst stattgeben; findet er, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat er das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und im Vorlagebericht gegebenenfalls die Gründe hiefür anzugeben.“

Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen

§ 14. Der Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen umfaßt:

1. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;
2. die Durchführung des Mahnverfahrens, sofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist;
3. die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 der Exekutionsordnung und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 der Exekutionsordnung mit Ausnahme der Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und der Erledigung eines Widerspruchs dagegen;
4. das Offenbarungseidesverfahren mit Ausnahme der Abnahme des Eides und der Verhängung der Haft;
5. in den Fällen der Z 3 die Entscheidung über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung, nach den §§ 7 und 9 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 oder über Aufschiebungsanträge anlässlich eines Antrages auf Aufhebung einer gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;
6. im Zusammenhang mit den in den Z 1 bis 5 angeführten Geschäften auch die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung des Armenrechtes.

Arb GerG

(2) In den Grenzen ihrer Zuständigkeit sind die Arbeitsgerichte zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls nach dem Gesetze über das Mahnverfahren vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, berufen. Den Zahlungsbefehl erläßt der Vorsitzende oder ein *Beamter der Geschäftsstelle, dem der erweiterte Wirkungskreis in Zivilprozeßsachen übertragen ist (§ 56 a GOG).*

2. Im § 14

- a) hat die Z 2 zu lauten:
- „2. die Durchführung des Verfahrens über eine Klage, die ausschließlich auf einen 300 000 S nicht übersteigenden Geldbetrag gerichtet ist (§ 600 der Zivilprozeßordnung), bis die Anordnung einer Tagsetzung erforderlich wird;“
- b) wird in der Z 3 die Zitierung „nach § 372 der Exekutionsordnung“ durch die Zitierung „nach den §§ 371 und 372 der Exekutionsordnung“ ersetzt;
- c) wird in der Z 5 die Zitierung „nach § 42 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung“ durch die Zitierung „nach § 42 Abs. 1 Z 2 a, 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung“ ersetzt.

§ 23 a. Statt der im § 500 Abs. 2 und im § 502 Abs. 3 ZPO festgesetzten Beträge von 60 000 S ist jeweils derjenige Betrag maßgebend, nach dem sich die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes richtet (§ 49 Abs. 1 Z 1 JN).

(2) Eine Erklärung der Berufungsschrift oder der im § 468 ZPO erwähnten Mitteilung zu Protokoll ist unzulässig.

§ 26. Über die Revision gegen Urteile der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Oberste Gerichtshof in einem besonderen Senat.

§ 28. (1) Der Rekurs ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das bezirksgerichtliche Verfahren zulässig. Über den Rekurs entscheidet das Landes- oder Kreisgericht in dessen Sprengel das Arbeitsgericht seinen Sitz hat, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Über den Rekurs gegen eine Entscheidung des Landes- oder Kreisgerichtes entscheidet der Oberste Gerichtshof.

§ 30. (1) Auf Grund rechtskräftiger Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse des Arbeitsgerichtes und der von dem Arbeitsgerichte geschlossenen Vergleiche findet Exekution statt. Das Arbeitsgericht hat auf Verlangen der Partei die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels zu bestätigen.

(2) Die Exekution ist bei dem in den §§ 18 und 19 EO bezeichneten Gerichte anzusuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen.

(3) Die Exekution zur Sicherstellung findet auf Grund von Urteilen und Zahlungsbefehlen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung statt. Exekutionshandlungen zur Sicherstellung sind bei dem in den §§ 18 und 19 EO bezeichneten Gerichte anzusuchen und von diesem zu vollziehen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Urteiles oder Zahlungsbefehles und in den Fällen der §§ 371 Ziffer 1 und 371 a EO eine Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung oder Revision, im Falle des § 371 Ziffer 3 EO eine Amtsbestätigung über die Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzuschließen.

2. Der § 23 a hat zu lauten:

„§ 23 a. Der § 500 Abs. 2, der § 501 Abs. 1 und der § 502 Abs. 2 bis 5 ZPO sind nicht anzuwenden.“

3. Im Abs. 2 des § 24 wird die Wendung „der im § 468 ZPO erwähnten Mitteilung“ durch die Worte „der Berufsbeantwortung“ ersetzt.

4. Der erste Satz des § 26 hat zu lauten:

„Über eine Revision oder einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Oberste Gerichtshof in einem besonderen Senat.“

5. Dem Abs. 1 des § 28 wird folgender weiterer Satz angefügt:

„Anstelle des im § 527 Abs. 1 und im § 528 Abs. 1 Z 5 ZPO genannten Betrages gilt der Betrag von 2 000 S.“

6. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Arbeitsgerichte sind gleich anderen Prozeßgerichten zur Entscheidung über Anträge im Exekutionsverfahren einschließlich solcher auf Erlassung einstweiliger Verfügungen berufen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Entscheidungen hat der Vorsitzende zu treffen, diejenigen über Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen nur, wenn es sich um besonders dringende Fälle handelt.

(3) Im übrigen ist die Exekutionsordnung anzuwenden.“

GJGebGes

ARTIKEL IX

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1980, wird geändert wie folgt:

3. bei Entscheidungen:

- a) über Anträge auf Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren mit der Einbringung der Klage (des Gesuches);
- b) über Rechtsmittel im Verfahren außer Streitsachen mit der Einbringung des Rechtsmittels;
- c) in allen sonstigen Fällen mit der Verkündung der Entscheidung, wenn sie nicht verkündet wird, mit ihrer Abgabe an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung; die Gebührenpflicht ist nicht davon abhängig, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwächst.

1. In der Z 3 des § 2 entfällt die lit. a; die Bezeichnungen der bisherigen lit. b und c werden in „a“ und „b“ geändert.

Eingaben

§ 3. (1) Für jede Gleichschrift einer Eingabe ist die gleiche Gebühr wie für die Eingabe selbst zu entrichten.

(2) Die im Tarif „für jeden Bogen“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrag zu bezahlen, auch wenn zu der Eingabe weniger als ein Bogen verwendet wird. Als ein Bogen sind auch zwei lose oder geheftete zusammengehörige Blätter zu verstehen.

(3) Für Eingaben, die mehrere Anträge enthalten, und für Eingaben von zwei oder mehreren Personen ist die Eingabengebühr nur einfach zu entrichten, sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, so ist keine weitere Gebühr zu entrichten.

2. Im § 3

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für Eingaben, die mehrere Anträge enthalten, und für die Eingaben von zwei oder mehreren Personen ist die Eingabengebühr nur einfach zu entrichten, sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Gleich- und Halbschriften (Rubriken) ist keine Eingabengebühr zu entrichten.“

b) entfällt der bisherige Abs. 3; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

Geltende Fassung

Entwurf

II. Zahlungspflicht, persönliche Gebührenfreiheit**Zahlungspflicht für Entscheidungen**

§ 19. (1) Zur Entrichtung der Entscheidungsgebühren sind verpflichtet:

1. von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren beide Teile;
2. von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO), im Scheckrückgriffsverfahren (§ 59 a Scheckgesetz 1955) und von Versäumungsurteilen der Antragsteller;
3. von Beschlüssen, mit denen eine einstweilige Verfügung bewilligt wurde, der Antragsteller;
4. in allen anderen Fällen:
 - a) die vollständig unterliegende Partei;
 - b) wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Parteien je zur Hälfte;
 - c) wird nur über Nebengebühren oder Kosten entschieden, beide Parteien je zur Hälfte.

3. Im Abs. 1 des § 19

a) tritt an die Stelle der Z 1 und 2 folgende Z 1:

- „1. von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO) und im Scheckrückgriffsverfahren (§ 59 a Scheckgesetz 1955) der Antragsteller;“
- b) werden die Bezeichnungen der bisherigen Z 3 und 4 in „2.“ und „3.“ geändert.

Tarif**I. Zivilprozesse und Exekutionsverfahren**

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
1	a) Eingaben, einschließlich der Protokollanträge, mit Ausnahme der in lit. b und c angeführten Rechtsmittel, bei einem Wert des Streitgegenstandes		
	bis 500 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	8 S
	über 500 S bis 1 000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	12 S

4. In der Tarifpost 1

a) werden in der lit. a die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührensätze erhöht:

von 8 S auf	16 S
von 12 S auf	24 S
von 16 S auf	32 S
von 20 S auf	40 S
von 40 S auf	80 S
von 100 S auf	200 S
von 160 S auf	320 S
von 200 S auf	400 S

von je 100 S mehr auf je 200 S mehr;

Geltende Fassung

Entwurf

Tarifpost	Gegenstand			Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
1 (Fortsetzung)	über	1 000 S bis	5 000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	16 S
	über	5 000 S bis	10 000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	20 S
	über	10 000 S bis	50 000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	40 S
	über	50 000 S bis	100 000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	100 S
	über	100 000 S bis	500 000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	160 S
	über	500 000 S bis	1 000 000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	200 S
1	über	1 000 000 S für jede weitere 1 000 000 S		von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	je 100 S mehr
	b)	Berufungsschriften, Berufungsmitteilungen, Rekurse, Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGzZPO)		von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	das Doppelte der Gebühr zu lit. a
	c)	Revisionschriften, Revisionsbeantwortungen und Revisionsrekurse		von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	das Dreifache der Gebühr zu lit. a

c) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben;

b) wird eine neue lit. b eingefügt, die zu lauten hat:

aa) in der Spalte „Gegenstand“:

„b) für Klagen, Anträge auf Erlassung eines Zahlungsauftrags im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO), im Scheckrückgriffsverfahren (§ 59 a Scheckgesetz 1955), Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGzZPO) und Widersprüche im Exekutionsverfahren (§ 83 EO) neben der Gebühr nach lit. a“,

bb) in der Spalte „Maßstab für die Gebührenbemessung“:
„vom Wert des Streitgegenstandes“,

cc) in der Spalte „Höhe der Gebühren“:
„außerdem 1 vH“;

c) werden die Bezeichnungen der bisherigen lit. b und c in „c“ und „d“ geändert.

5. Die Anmerkung 4 lit. c zur Tarifpost 1 hat zu lauten:

„c) Eingaben, mit denen angezeigt wird, daß die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbart haben;“

Geltende Fassung

Entwurf

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
2	Protokolle mit Ausnahme der Protokollanträge in allen Instanzen	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	das Doppelte der Gebühr zu TP 1 lit. a
3	Gerichtliche Entscheidungen		
	a) Folgende Entscheidungen erster Instanz: Urteile, Endbeschlüsse im Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO), im Scheckrückgriffsverfahren (§ 59 a Scheckgesetz 1955) und Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGzZPO) entschieden wird;	vom Wert des Streitgegenstandes	2,5 vH
	b) 1. Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile, 2. Zahlungsbefehle im Mahnverfahren;	vom Wert des Streitgegenstandes	1 vH
	c) Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der in lit. a und lit. b Z 1 angeführten Art;	vom Wert des Streitgegenstandes	2 vH
	d) Beschlüsse, mit denen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird	vom Wert des Streitgegenstandes	1/2 vH

6. In der Tarifpost 2 hat die Spalte „Höhe der Gebühren“ zu lauten: „die Gebühr zu TP 1 lit. a“.

7. In der Tarifpost 3

- wird in der lit. a die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmte Gebühr von 2,5 vH auf 1,5 vH herabgesetzt;
- entfällt die bisherige lit. b;
- werden die Bezeichnungen der bisherigen lit. c und d in „b“ und „c“ geändert.

Geltende Fassung

2. Die Gebührenpflicht einer Entscheidung wird dadurch nicht berührt, daß diese aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird. Wird jedoch nach Aufhebung einer Entscheidung im Instanzenzug die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen, so ist die Gebühr für die aufgehobene Entscheidung in die für die neue Entscheidung oder in die Gebühr für einen vor der neuen Entscheidung getroffenen gerichtlichen Vergleich einzurechnen. Wenn die erste Gebühr die zweite übersteigt, ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen.

Weiters ist einzurechnen:

- a) die Gebühr für einen unter lit. a fallenden Zahlungsauftrag in die Gebühr für das über die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag gefällte Urteil erster Instanz oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich;
- b) die Gebühr für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren in die Gebühr für das infolge des Widerspruches gegen den Zahlungsbefehl gefällte Urteil erster Instanz oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich;
- c) die Gebühr für eine durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehobene Entscheidung in die von derselben Instanz über denselben Gegenstand gefällte neue Entscheidung oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich;
- d) die Gebühr für das Urteil über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage in die Gebühr für das infolge der Nichtigkeitsklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme gefällte neue Urteil in der Hauptsache oder für einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich.

Entwurf

8. Die Anmerkung 2 zur Tarifpost 3 hat zu lauten:
- „2. Die Gebührenpflicht einer Entscheidung wird dadurch nicht berührt, daß diese aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird. Wird jedoch nach Aufhebung einer Entscheidung im Instanzenzug die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen, so ist die Gebühr für die aufgehobene Entscheidung in die für die neue Entscheidung einzurechnen. Wenn die erste Gebühr die zweite übersteigt, ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen.“

Weiters ist einzurechnen:

- a) die Gebühr für einen unter lit. a fallenden Zahlungsauftrag in die Gebühr für das über die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag gefällte Urteil erster Instanz;
- b) die Gebühr für eine durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehobene Entscheidung in die von derselben Instanz über denselben Gegenstand gefällte neue Entscheidung;
- c) die Gebühr für das Urteil über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage in die Gebühr für das infolge der Nichtigkeitsklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme gefällte neue Urteil in der Hauptsache.“

Geltende Fassung

4. Vergleiche im Verfahren vor einem Arbeitsgericht sind bis zu einem Streitwert von 4 000 S gebührenfrei (BGBl. Nr. 47/1968, Art. I Z 12).

II. Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
5	Eingaben: a) Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses; b) Rechtsmittel; c) alle sonstigen Eingaben (einschließlich der Forderungsanmeldungen)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	20 S 40 S 10 S

Entwurf

9. Die Anmerkung 4 zur Tarifpost 4 hat zu lauten:

„4. Vergleiche sind gebührenfrei

a) wenn und insoweit sie den in der Klage oder den im Widerspruch im Exekutionsverfahren (§ 83 EO) geltend gemachten Streitgegenstand zum Gegenstand haben und

b) im Verfahren vor einem Arbeitsgericht überdies bis zu einem Streitwert von 4 000 S.“

10. In der Tarifpost 5 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 20 S auf 40 S

von 40 S auf 80 S

von 10 S auf 20 S.

Geltende Fassung

2. Gebührenfrei sind:
- a) Anträge des Gemeinschuldners (Schuldners) auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens;
 - b) Eingaben des Gemeinschuldners und Masseverwalters im Konkurse sowie Eingaben des Schuldners und des Ausgleichsverwalters im Ausgleichsverfahrens;
 - c) Eingaben um Bewilligung der Verfahrenshilfe und Rechtsmittel gegen die darüber getroffenen Entscheidungen; (*BGBI. Nr. 569/1973, Art. VII*).
 - d) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung von gerichtlichen Entscheidungen;
 - e) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben;
 - f) Erklärungen eines Gläubigers, womit der Bestand oder die Höhe einer zum Konkurs angemeldeten Forderung anerkannt wird;
 - g) die im Zwangsausgleich oder im Ausgleich abgegebenen Erklärungen dritter Personen, womit sie eine Bürgschaft für eine Verbindlichkeit des Gemeinschuldners (Schuldners) übernehmen oder dem Schuldverhältnis als Solidarschuldner beitreten.

III. Verfahren außer Streitsachen

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
8	A. Allgemeine Bestimmungen Eingaben und Protokolle:		
	a) soweit nicht andere Bestimmungen des Tarifes Anwendung finden;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	10 S
	b) Rechtsmittel	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	20 S

Entwurf

11. In der Anmerkung 2 zu Tarifpost 5 entfällt die bisherige lit. e; die Bezeichnungen der bisherigen lit. f und g werden in „e“ und „f“ geändert.

12. In der Tarifpost 8 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 10 S auf 20 S
 von 20 S auf 40 S.

Geltende Fassung

- b) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben;

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
9	Entscheidungen: a) über den Anspruch auf Unterhalt; b) über Rechtsmittel	vom Wert des Zuerkannten	$\frac{1}{2}$ vH 20 S
10	B. Verlassenschaftsabhandlungen a) in jedem Fall: b) über 10 000 S	vom Wert des Nachlaßvermögens vom Wert des Nachlaßvermögens	das Doppelte der Gebühr zu TP 1 lit. a außerdem 1,5 vT
11	C. Grundbuchsachen a) Eingaben (Protokollaranträge) 1. um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), 2. sonstige Eingaben (Protokollaranträge);	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	40 S 10 S

Entwurf

13. In der Anmerkung zu 2 zu Tarifpost 8 entfällt die bisherige lit. b; die Bezeichnungen der bisherigen lit. d, e, f, g, h und i werden in „b“, „c“, „d“, „e“, „f“ und „g“ geändert.

14. In der Tarifpost 9 wird in der lit. b der in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmte Gebührenbetrag erhöht:
von 20 S auf 40 S.

15. In der Tarifpost 10 hat in der lit. a die Spalte „Höhe der Gebühren“ zu lauten:
„die Gebühr zu TP 1 lit. a“.

16. In der Tarifpost 11 werden in der lit. a die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:
von 40 S auf 80 S
von 10 S auf 20 S.

Geltende Fassung

3. Von der Eingabengebühr sind befreit:
- a) Gesuche um Löschung von Anmerkungen, falls die Löschung von Amts wegen zu bewirken war;
 - b) Gesuche um Ausfertigung eines Grundbuchsauszuges (einer Grundbuchsabschrift);
 - c) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben.

IV. Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
15	Eingaben:		
	a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50 S
	b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, 2. Nichtigkeitsbeschwerden;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50 S
		von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	100 S
	c) andere Eingaben der Prozeßparteien	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	10 S

Entwurf

17. In der Anmerkung 3 zur Tarifpost 11 entfällt die lit. c; der Strichpunkt nach der lit. b wird durch einen Punkt ersetzt.

18. In der Tarifpost 15 werden die in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

- von 50 S auf 100 S
- von 100 S auf 200 S
- von 10 S auf 20 S.

Geltende Fassung

Entwurf

156

GEG

ARTIKEL X

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Der § 3 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1981, hat zu lauten:

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt. (BGBl. Nr. 569/1973, Art. VII)

„§ 3. (1) In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt.

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den im § 448 ZPO genannten Betrag übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat; hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen, sonst der § 40 ZPO anzuwenden. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig.“

669 der Beilagen

RAT G

1. Im Abschnitt II der Tarifpost 1 haben zu lauten:

a) lit. e:

„e) Einsprüche gegen den Zahlungsbefehl, die sich bloß auf die Erhebung des Einspruchs beschränken;“

b) lit. h:

„h) Berufungsbeantwortungen, die bloß den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;“

2. In der Z 1 des Abschnitts I der Tarifpost 2

a) wird die lit. a aufgehoben;

e) Widersprüche gegen den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, die sich bloß auf die Erhebung des Widerspruches beschränken;

h) Berufungsmittelungen, die bloß den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;

a) Mahnklagen (Mahngesuche) und Widersprüche gegen den Zahlungsbefehl, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 fallen;

Geltende Fassung

- c) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, wenn sich diese Schriftsätze auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;
- b) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

B

- I. Für Berufungen, Berufungsmittelungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Beschwerden und Widersprüche im Entmündigungsverfahren:

§ 12. (1) Ein Verschollener kann im Inland nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, österreichischer Staatsbürger war.

(2) War der Verschollene in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er im Inland nach diesem Gesetz mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach österreichischem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen für tot erklärt werden; ein Gegenstand, für den von einer österreichischen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten be-

Entwurf

- b) hat die lit. c zu lauten:
- „c) Beantwortung von Klagen, Widersprüche gegen ein Versäumnisurteil, Einsprüche gegen einen Zahlungsbefehl, Widersprüche gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze nicht unter Tarifpost 1 fallen und sich auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;“
3. Die lit. b der Z 1 des Abschnittes I der Tarifpost 3 A hat zu lauten:
- „b) Beantwortung von Klagen, Widersprüche gegen ein Versäumnisurteil, Einsprüche gegen einen Zahlungsbefehl, Widersprüche gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Zahlungsbefehl und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze weder unter Tarifpost 1 noch unter Tarifpost 2 fallen;“

4. Im Abschnitt I der Tarifpost 3 B wird das Wort „Berufungsmittelungen“ durch das Wort „Berufungsbeantwortungen“ ersetzt.

TodErklG

1. Der § 12 TodErklG samt Überschrift hat zu lauten:

„Inländische Gerichtsbarkeit

§ 12. Die inländische Gerichtsbarkeit zur Todeserklärung eines Verschollenen ist gegeben, wenn

1. er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, österreichischer Staatsbürger gewesen ist oder
2. er Vermögen im Inland hat oder
3. die Tatsache seines Todes für ein im Inland zu beurteilendes Recht oder Rechtsverhältnis erheblich ist oder

Geltende Fassung

stimmtes Buch oder Register geführt wird sowie ein Anspruch, für dessen Geltendmachung ein österreichisches Gericht zuständig ist, gilt als im Inland befindlich.

(3) War der Verschollene in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er ohne die im Abs. 2 genannte Beschränkung im Inland auf Antrag seiner Ehefrau für tot erklärt werden, wenn diese im Inland ihren Wohnsitz hat und österreichische Staatsbürgerin ist oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen war.

§ 13. (1) Zur Todeserklärung eines Verschollenen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte.

(2) Die Unzuständigkeit des Gerichtes ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen wahrzunehmen. Sie kann nur dadurch behoben werden, daß sich der Beklagte trotz Belehrung durch den Richter in die Verhandlung einläßt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet wird; der Belehrung durch den Richter bedarf es nicht, wenn der Beklagte durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist.

§ 30. (1) Die §§ 22 bis 24, 25 Abs. 4 bis 6 und § 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb gelten sinngemäß.

Entwurf

4. der Antrag auf Todeserklärung vom Ehegatten des Verschollenen gestellt wird und dieser Ehegatte entweder österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und zur Zeit der Eheschließung mit dem Verschollenen österreichischer Staatsbürger gewesen ist.“

2. Der Abs. 1 des § 13 TodErklG hat zu lauten:

„(1) Zur Todeserklärung eines Verschollenen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, sonst das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.“

KSchG

ARTIKEL XIII

Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz vom 8. März 1979, BGBl. Nr. 140, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Die Unzuständigkeit des Gerichtes ist — vorbehaltlich ihrer Heilung nach § 104 Abs. 3 JN — in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen wahrzunehmen.“

2. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Die §§ 24, 25 Abs. 3 bis 7 und 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb gelten sinngemäß.“